BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bertholdt, Leonhard,

Theologische Wissenschaftskunde oder Einleitung in die theologischen Wissenschaften nämlich Vorbereitungs-, Hilfs-, Grund- und angewandte Wissenschaften des theologischen Studiums ; ein encyklopädisch-literarisches Handbuch für die Theologen
Bd.: 2

Erlangen (1822)

Th.u. 31 m-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10785373-5

Theologische Wissenschaftskunde

oder

Einleitung in die theologischen Wissenschaften,

nämlich

Vorbereitungs-, Hilfs-, Grund- und angewandte Wissenschaften des theologischen Studiums.

Ein

encyklopädisch-literarisches Handbuch für die Theologen.

Herausgegeben

von

Dr. Leonhard Bertholdt,

zweitem ordentlichen öffentlichen Professor der Theologie, Universitätsprediger und Director des homiletischen Seminariums zu Erlangen.

Zweiter Band.

Erlangen, 1822

bei J. J. Palm und Ernst Enke.

Vorrede.

Bei dem Tode des seligen Verfassers dieser Wissenschaftskunde waren neun Bogen des vorliegenden Theiles schon abgedruckt. Es fanden sich Materialien zur Fortsetzung unter den Papieren des Verstorbenen vor, und der Herr Verleger bat mich, den Abdruck derselben zu leiten. Ich habe wenig dazu gesetzt; nur bei den Abtheilungen, die sich in den Handschriften des Seligen nur angedeutet fanden, habe ich eigne Zusätze dazu gegeben und gesucht, mich an Styl und Vortragsart des Ganzen anzuschließen. Es ist dieß bei dem Kirchenrechte und sämmtlichen praktischen Wissenschaften geschehen, und ich brauche den Leser nicht aufmerksam darauf zu machen, daß ich auf diese Zusätze, als solche, keinen Werth lege, und daß sie bloß zur nöthigen

Vervollständigung eines angefangenen Werkes dienen sollen.

Einem Buche, wie dem vorliegenden, durfte ein ausführliches Gelehrten- und Sachregister nicht fehlen. Das Verdienst, beide genau und pünktlich auszufertigen, hat sich der Herr Studiosus der Theologie, Ferdinand Christian von Reck, erworben, und die Leser werden ihm besonders für das erstere dankbar zu seyn Ursache haben.

Erlangen, den 28. September 1822.

D. Engelhardt.

Inhalt dieses Bandes.

Zweiter Haupttheil der theologischen Wissenschaftskunde.

Theologische Boethetik.

§. 86. Begriff der theologischen Boethetik.
§. 87. Die hebräische Sprache. Ihr Name.
§. 88. Ihr Ursprung, ihre Bildung und Verbildung.
§. 89. Gelehrte Kenntniß der hebräischen Sprache.
§. 90. Die verwandten Dialecte.
§. 91. Empirische Kenntniß der hebräischen Sprache.
§. 92. Praktische Rathschläge hiezu.
§. 93. Natur und Character der neutestamentlichen Grundsprache.
§. 94. Bezeichnung des neutestamentlichen Stils nach seinen unterscheidbaren Bestandtheilen.
§. 96. Quellen zur Erkenntniß des reingriechischen Sprachgebrauchs im Neuen Testament und Hilfsschriften dazu.
§. 97. Quellen zur Erkenntniß des hebraisirenden Sprachgebrauchs im Neuen Testamente und Hilfsschriften dazu.
§. 98. Quellen zur Erkenntniß des aramäisirenden Sprachgebrauchs im Neuen Testamente, und Hilfsschriften dazu.

§. 99. Quellen zur Erkenntniß der Idiologismen der neutestamentlichen Schriftsteller, und Hilfsschriften dazu.
§. 100. Lexicographik des Neuen Testaments.
§. 101. Die biblische Auslegungswissenschaft oder Hermeneutik.
§. 102. Das Fundament der biblischen Hermeneutik.
§. 103. Verhältniß der biblischen Hermeneutik zur Hermeneutik anderer Schriften,
§. 104. Unrichtige Principien der biblischen Auslegungswissenschaft.
§. 105. Einzig richtiges Auslegungsprincip.
a) Nach allgemeiner Beziehung.
§. 106. b) Nach besondern Beziehungen.
§. 107. Specialhermeneutik.
§. 108. Biblische Hermeneutik.
§. 109. Interpretation.
§. 110. Die grammatische Interpretation.
§. 111. Die historische Interpretation.
§. 112. Grammatisch-historische Interpretation.
§. 113. Hilfsmittel zur grammatischen Interpretation des alten und neuen Testaments.
§. 114. Hilfsmittel zur historischen Interpretation des alten und neuen Testaments.
§. 115. Die Accommodations-Theorie.
§. 116. Unterschied zwischen Auslegung und Erklärung.
§. 117. Spezielle Regeln zur Auslegung des alten Testaments in Ansehung seines besondern Inhalts.
§. 118. Spezielle Regeln zur Auslegung des neuen Testaments in Ansehung seines besondern Inhalts.
§. 119. Litteratur der Hermeneutik.
§. 120. Einleitung in die Bibel oder biblische Isagogik.
§. 121. Geschichte des Kanons.
§. 122. Geschichte des alttestamentlichen Kanons. Palästinensischer und ägyptischer Kanon.
§. 123. Geschichte des neutestamentlichen Kanons.
§. 124. Authentie der biblischen Schriften.
§. 125. Integrität der biblischen Schriften.

§. 126. Integrität des biblischen Textes.
§. 127. Biblische Kritik. Niedere und höhere Kritik.
§. 128. Objekt der Wort-Kritik. *Lectiones variantes.*
§. 129. Die Hauptfunktionen des biblischen Kritikers.
§. 130. Die Quellen der biblischen Kritik.
§. 131. Die allgemeinen Grundregeln der biblischen Urkritik.
§. 132. Die Litteratur der biblischen Isagogik.
§. 133. Exegetischer Apparat.
§. 134. Geschichte der Exegese.
§. 135. a) Vorbereitungen zur bessern Exegese.
§. 135. b) Weitere Ausbildung der Exegese.

Dritter Haupttheil

der theologischen Wissenschaftskunde.

Theologische Pädeutik.

---

§. 136. Begriff der theologischen Pädeutik.
§. 137. Biblische Dogmatik.
§. 138. Biblische Topik.
§. 139. Biblische Theologie.
§. 140. Kirchliche Dogmatik. Verschiedene Namen derselben.
§. 141. Systematische Einheit oder äußerliche Consequenz derselben.
§. 142. Innerliche Consequenz derselben.
§. 143. Die Prolegomenen der Dogmatik.
§. 144. Die Theologie im eigentlichen Sinne, oder die Lehre von Gott.
§. 145. Die Beweise für das Daseyn Gottes.
§. 146. Dreieinigkeit Gottes.
§. 147. Genesiologie.
§. 148. Kosmokratologie.
§. 149. Thaumatologie.

§. 150. Angelologie und Dämonologie.
§. 151. Anthropologie.
§. 152. Soteriologie.
§. 153. Eschatologie.
§. 154. Methodik des dogmatischen Studiums.
§. 155. Litteratur der Dogmatik.
§. 156. Populäre Dogmatik.
§. 157. Praktische Dogmatik oder praktische Theologie.
§. 158. Die Polemik.
§. 159. Die Symbolik. Objekt derselben.
§. 160. Allgemeine Symbolik.
§. 161. Die besondere Symbolik.
§. 162. Symbolographie.
§. 163. Apologetik.
§. 164. Die Moral. Charakter der christlichen Sittenlehre und Verhältniß derselben zur Vernunft-Moral.
§. 165. Die Quellen der christlichen Sittenlehre.
§. 166. Die biblische Moral.
§. 167. Gründung der biblischen Moral im wissenschaftlichen Vortrage auf die Vernunft-Moral.
§. 168. Die Moral-Prinzipien.
§. 169. Purismus oder Eudämonismus des Neuen Testaments.
§. 170. Eintheilung der Pflichten, in Pflichten gegen Gott, gegen andere und gegen uns selbst.
§. 171. Die Litteratur der Moral.
§. 172. Die Casuistik.
§. 173. Die Ascetik.
§. 174. Die Mystik.
§. 175. Die Kirchengeschichte.
§. 176. Einleitung der Kirchengeschichte.
§. 177. Geschichte der christlichen Gesellschaftsverfassung.
§. 178. Geschichte der Kirchenversammlungen.
§. 179. Geschichte der Hierarchie.
§. 180. Geschichte des Papstthums.
§. 181. Geschichte des Mönchthums.

§. 182. Geschichte der gottesdienstlichen Anstalten und Gebräuche unter den Christen.
§. 183. Geschichte der vornehmsten alten Kirchenschriftsteller oder Patristik und Patrologie.
§. 184. Die Ketzergeschichte.
§. 185. Kirchliche Geographie und Statistik.
§. 186. Geschichte der ersten Einführung des Christenthums oder Geschichte der christlichen Kirche im ersten Säculo.
§. 187. Geschichte der Reformation.
§. 188. Geschichte der Sitten in der christlichen Kirche.
§. 189. Quellen der Kirchengeschichte.
§. 190. Litteratur der Kirchengeschichte.
§. 191. Der zweite Haupttheil der Kirchengeschichte. Geschichte der christlichen Religion überhaupt.
§. 192. Die Dogmengeschichte.
§. 193. Geschichte der Dogmatik.
§. 194. Geschichte der christlichen Moral.

Vierter Haupttheil der theologischen Wissenschaftskunde.

Theologische Pragmatik.

§. 195. Begriff der theologischen Pragmatik.
§. 196. Homiletik. Erklärung des Namens und Begriff derselben.
§. 197. Inhalt öffentlicher Religionsvorträge überhaupt.
§. 198. Charakter einer Predigt.
§. 199. Die evangelischen und epistolischen Perikopen.
§. 200. Die Disposition.
§. 201. Die Partition.
§. 202. Charakter einer Homilie

§. 203. Haupteigenschaften eines jeden vollkommenen Religionsvortrages.
§. 204. Haltung der öffentlichen Religionsvorträge.
§. 205. Litteratur der Homiletik.
§. 206 — 228. Die Katechetik.
§. 229 — 235. Die Pastoral.
§. 236. Litteratur der Katechetik und Pastoral.
§. 236 — 243. Die Liturgik.
§. 244 — 281. Das Kirchenrecht.
§. 282. Litteratur des Kirchenrechts.
§. 283. Geschichte der theologischen Wissenschaft.
§. 284. Theologische Litterär-Geschichte.

I. Namenregister mit beigefügten kurzen Notizen über Amt, Geburts- und Todesjahr jener Schriftsteller, deren Werke hier angegeben wurden.
II. Sachregister.

Zwei-

Zweiter Haupttheil
der theologischen Wissenschaftskunde.

Theologische Boethetik.

§. 86.
Begriff der theologischen Boethetik.

Das zweite Hauptstück der theologischen Wissenschaftskunde begreift diejenigen wissenschaftliche Kenntnisse, welche bei dem Studium der theologischen Grundwissenschaften subsidiarische Dienste leisten müssen, also die Hülfswissenschaften der Theologie, die sich von den Vorbereitungs-Wissenschaften hauptsächlich darin unterscheiden, daß sie die Kenntniß des größten Theils von diesen schon voraussetzen. Ich nenne diesen zweiten Haupttheil der theologischen Wissenschaftskunde, um einen kurzen allgemeinen Namen für ihn zu bekommen, Boethetik, von *Βοηθειν auxiliari, opitulari*, davon sich bildet das Adjectiv *Βοηθητικος aptus et idoneus ad auxiliondum, auxiliaris*, hilfsam; und, so ist denn *Βοηθητικη* sc. *επιστημη*, die Boethetik ein *λογος περι των εν Θεολογια επιστημων Βοηθητικων* d. h.

ein Unterricht von den Hilfswissenschaften oder Hilfsdoctrinen der Theologie.

Der Kern der christlichen Theologie ist die Religions- und Sittenlehre (Dogmatik und Moral), welche in den Schriften des Neuen Testaments und auch in den kanonischen Schriften des Alten Testaments, sofern diese allgemein-religiösen und moralischen Inhalts sind und mit dem neutestamentlichen Lehrbegriffe übereinstimmen, liegt. Um nun diesen Kern aus seiner Schaale herauszulösen, sind mancherlei wissenschaftliche Kenntnisse zur Hilfe nothwendig, und gerade diese sind es, von welchen in diesem zweiten Hauptstücke die Rede sein muß.

Es ist um eine unmittelbare Erkenntniß der geoffenbarten Lehre des Christenthums aus ihren schriftlichen Quellen zu thun, und folglich muß der Theologe auch diejenigen besondern wissenschaftlichen Kenntnisse besitzen, welche ihn in den Stand setzen, die Schriften des alten und neuen Testaments in den Grundsprachen zu lesen, und nach dem Geiste des orientalisch-jüdischen Alterthums und nach der Individualität der biblischen Authoren auf den Grund des überall genau untersuchten und als ursprünglich befundenen Textes, unbefangen von allen Nebeneinflüssen, auszulegen. Es ist daher für den Theologen absolut nöthig:

a) Kenntniß α) der hebräischen,
β) der ostaramäischen oder chaldäischen,
und
γ) der neutestamentlich griechischen Sprache,

nebst allen Hilfsmitteln, welche bei dem Studium

dieser Sprachen oder Sprachdialecte gebraucht werden müssen;

b) Kenntniß der Regeln

α) sowohl der grammatischen, als

β) der historischen Auslegung des alten und neuen Testaments,

und aller Hilfsmittel, welche bei beiden in Anwendung kommen müssen (Hermeneutik, Exegetik);

c) Kenntniß der Geschichte sowohl des Bibelcanons überhaupt, als der Geschichte eines jeden biblischen Buches insonderheit (historisch-kritische Einleitung in die Bibel, biblische Isagogik);

d) Kenntniß der Regeln zur Beurtheilung der Richtigkeit des gemeinen oder recipirten Grundtextes der biblischen Schriften

α) nach vorhandenen äusserlichen Mitteln (alte Handschriften, Versionen, Citate aus biblischen Schriften in andern alten Büchern),

β) nach innerlichen Mitteln, welche in den Büchern selbst und in der Sache, von welcher die Rede ist, liegen,

γ) nach wahrscheinlichen Vermuthungen,

verbunden mit der Kenntniß der rechten Methoden in der Berichtigung oder Wiederherstellung des Textes zu seiner ursprünglichen Gestalt (niedere oder Wortkritik, höhere oder Sachkritik, Conjecturalkritik).

Damit ist zugleich der Inhalt der theologischen Boethetik in einem allgemeinen Grundrisse gegeben.

Anmerkung. In den bisherigen theologischen Encyklopädien wird von diesen Hilfswissenschaften der Theologie unter dem Namen der Theologia exegetica gehandelt. Man hat auch sonst diesen besondern Theil der theologischen Wissenschaften in eigenen Schriften bearbeitet, von welchen noch der Erinnerung werth ist:

Breviarium Theologiae Exegeticae legitimam scripturae sacrae interpretationem, nec non studii biblici rationem succincte tradens, nunc demum edidit Valent. Ernestus Loescherus. Vitembergae apud Saxones, 1719. 8.

§. 87.

Die hebräische Sprache. Ihr Name.

Die Grundsprache der kanonischen Schriften des alten Testaments, äusserst wenige partielle Stücke einzelner Bücher ausgenommen, ist die hebräische, welche Sprache sich unter den Nachkommen Abrahams durch Isaac und Jacob zu ihrer Eigenthümlichkeit ausgebildet hat. Daher haben denn Ambrosius, Augustinus und einige Andere ihren Namen (לָשׁוֹן עִבְרִית), der jedoch im alten Testamente selbst nicht vorkommt, von dem Namen Abrahams auch abgeleitet, wornach also das Wort עִבְרִי für eine aus אַבְרָם, dem ursprünglichen Namen dieses Partriarchen, gebildete und contrahirte, aber (durch Verwechslung der Buchstaben א und ע) corrumpirte Form gehalten werden müßte. Nach dieser Ableitung wäre also ebräische (oder nach griechischer Spirituation hebräische) Sprache so viel als abrahamidische Sprache. Allein gegen diese Erklärung lassen sich viele erhebliche Einwendungen machen. Viele andere, schon von Origines Zeiten an, erklären daher lieber den Namen aus den Wanderzügen Abrahams. Sein Vater

Tharach hatte sich mit seinen Heerden in die Ebenen Mesopotamiens begeben, und Er gieng nachher, über den Euphrat setzend, noch weiter südlich, und wanderte in Canaan ein. Da ist es nun gar nicht unwahrscheinlich, daß er nach dieser Veränderung seines nomadischen Bezirkes entweder von den canaanitischen Völkerschaften הָעִבְרִי (Gen. XIV, 13.) d. h. der jenseits (עֵבֶר) nämlich des Euphrats her gekommene genannt, oder, wenn er schon vorher an das gegenseitige Ufer des Euphrats mit seinen Heerden gekommen und dadurch den südwestlich wohnenden Völkerschaften bekannt geworden war, noch vor seinem Uebergange über den Euphrat, wie Gesenius für möglich hält, so genannt wurde; oder daß er von seinen in Mesopotamien zurückgelassenen Stammverwandten, den Nahoriden (Gen. XI, 26. 29. XXIV, 10. 15.) הָעִבְרִי der jenseitige, der über den Euphrat hinüber gegangene geheißen wurde. Für den ersten Fall glaube ich jetzt entscheiden zu müssen, weil bei der Annahme des zweiten Falls sich schwerer erklären läßt, warum die Nachkommen Abrahams durch Jacob selbst diesen Namen, עִבְרִים angenommen haben. Ehedem war es gewöhnlicher, dem Namen Ebräer von Eber, einem Urenkel Sems (Gen. X, 24. 25.) abzuleiten und ganz neuerlich hat Hetzel diese Ableitung aus einem grammatischen Grunde für nothwendig ausgegeben; allein es wäre doch ein ganz besonderer Zufall gewesen, warum nur auf Einen Zweig seiner Nachkommenschaft sein Name übergegangen wäre. Denn die Urbewohner Arabiens, Abkömmlinge von Ismael, Abrahams älterem Sohne, gehörten ja auch mit zu der Verwandtschaft. Man müß-

te also auf die Meinung kommen, die Namen עֲרָבִים Araber und עִבְרִים Ebräer, wären ursprünglich einerlei gewesen und erst in der Folge durch Versetzung eines Buchstabens ungleich geformt worden, welches auch Wahls Meinung ist, nur daß er beide Namen für adpellativisch hält und die Buchstabenverwechslung in den Stammwörtern עָבַר und עָרַב annimmt, die, wie er muthmaaset, in der Bedeutung: nomadisiren mit einander übereingekommen sein mögen; Ebräer und Araber hießen demnach Nomaden. Uebrigens steht der Ableitung des Namens Ebräer von Sems angeblichem Urenkel Eber der Zweifel entgegen, ob dieser Eber wirklich eine historische Person sei. Denn, wie Gesenius ganz richtig bemerkt, in der Völkertafel Gen. X. wird aus einigen Beispielen ganz gewiß, daß aus spätern Völker- und Länder-Namen Personennamen gebildet und dieselben ex hypothesi für wirkliche historische Namen angenommen worden sind. Mithin kann auch der angebliche Eber bloß eine mythische Person seyn, die man aus dem Volksnamen עִבְרִים Ebräer geschaffen hat.. Dieß scheint eine Bestätigung aus Gen. X, 21. zu erhalten, wo Sem אֲבִי כָל בְּנֵי עֵבֶר genannt wird. Unter diesen בְּנֵי עֵבֶר kann man doch wohl bloß die Ebräer verstehen, und die Form des Ausdrucks ist so, daß man nicht zweifeln kann, der Verfasser dieser Völkertafel habe sich עֵבֶר als eine Person gedacht. Aber wie könnte denn Sem bloß der Stammvater aller בְּנֵי עֵבֶר genannt sein, da zu seiner Nachkommenschaft auffer den Ebräern noch viele andere, zum Theil größere, Nationen gehörten? Es scheint sich also aus der Sache selbst zu ergeben, daß in dieser Völkertafel ein Eber angenommen ist, für den die

Geschichte keinen Platz hat. Man müßte denn, um dieser Schwierigkeit zu entgehen, den Ausdruck בְּנֵי עֵבֶר, in weiterer Bedeutung genommen, von allen Nachkommen Sems verstehen. Allein da müßte man auf die uuwahrscheinliche Meinung derjenigen zurückkommen, welche die drei Namen עִבְרִים Ebräer, עֲרָבִים Araber, und אֲרָמִים Aramäer ursprünglich für einerlei und nur späterhin zu verschiedenen Formen corrumpirt hielten; und außerdem müßte ja dann bei der Untersuchung über den Ursprung des Namens Ebräer (und seiner entstellten Formen Araber, Aramäer) Sems Urenkel Eber (Gen. X, 24. 25. XI, 14. ff.) ganz außer Berührung bleiben, da die Aramäer nicht von ihm abgestammt haben.

Wahls allgemeine Geschichte der morgenländischen Sprachen und Literatur, S. 453 f. Gesenius Geschichte der hebräischen Sprache und Schrift, S. 11 f. J. M. Hartmanns Anfangsgründe der hebräischen Sprache. Zweite durchaus verbesserte und vermehrte Auflage, S. 402 f. Hetzels paläographische Fragmente über die Schrift der Hebräer und Griechen, S. 2 f. M. historisch-kritische Einleitung in sämmtliche Bücher der Bibel, Thl. 1. S. 136 ff.

Anm. Im Alten Testamente wird die hebräische Sprache nur dreimal genannt: Jes. XIX, 18. שְׂפַת כְּנַעַן Sprache Canaans, und II Reg. XVIII, 26. Neh. XIII, 24. יְהוּדִית jüdische (Sprache). Dieß kann auf keine Weise zum Grunde dienen, zu glauben, daß vor Nehemias Zeit die Namen Hebräer und hebräisch noch nicht vorhanden gewesen wären. Wenn auch die Benennung שְׂפַת כְּנַעַן nicht, wie es doch scheint, dichterischer Ausdruck sein sollte, so ist er doch in jedem Falle bloß allgemeiner Ausdruck, der auch zur Bezeichnung

der hebräischen Sprache dienen konnte, so wie wir z. B. oft nur die koptische (ägyptische) Sprache nennen und darunter einen von ihren drei Dialecten verstehen. Was die Bücher der Könige und Nehemias betrifft, so folgen diese schon dem spätern Sprachgebrauche, nach welchem der Name Juden bereits als Name der ganzen Nation galt.

Anm. 2. Hetzel (am a. O.) behauptet, der Ableitung des Namens עִבְרִי Ebräer von עֵבֶר jenseits stände der Formationsbuchstabe י entgegen, weil solcher patronymisch wäre und also die Ableitung des Wortes von einem nomen proprium fordere. Allein allerdings formirt diese Endsylbe auch patronymica und gentilitia, ihr grammatischer Gebrauch geht aber viel weiter. Sie ist eigentlich eine Denominativform, und bezeichnet im Allgemeinen eine Abkunft (keineswegs bloß von einem Lande oder einer Nation oder einer Person, sondern überhaupt) von etwas Anderem. Der Hebräer formirt von נֵכֶר die Fremde נָכְרִי ein Fremder, von פְּרָזָה das platte Land פְּרָזִי ein Bewohner des platten Landes. Daher wird sie oft bloß zur Adjectivform, wie z. B. in עִתִּי *opportunus*, von עֵת *tempus*, in חָפְשִׁי frei, von einem nomen חֹפֶשׁ Freiheit, wovon sich aber diese männliche Form im Gebrauche nicht erhalten hat, sondern es ist dafür die weibliche Form חָפְשָׁה gebräuchlich geblieben, in פְּלִאִי abgekürzte Form פְּלִי (Jud. XIII, 18. wo aber das Chotib die ordentliche Form, so wie die Stelle Ps. 139. 6. im Chotib das Foeminia hat) wunderbar, von פֶּלֶא eine wunderbare, ausserordentliche Begebenheit. So kann man nun auch ohne alle grammatische Bedenklichkeit עִבְרִי von עֵבֶר jenseits ableiten. Das beste analogische Beispiel dazu ist פְּנִימִי der, die, inwendige, innere, von פְּנִים drinnen, inwendig.

Vgl. Gesenius's ausführliches Lehrgebäude der hebräischen Sprache, S. 514 ff. J. M. Hartmanns Anfangsgründe der hebräischen Sprache, S. 274 ff.

§. 88.

Ihr Ursprung, Bildung und Verbildung.

Die hebräische Sprache ist als ein besonderer Dialect aus der Sprache entsprungen, welche Sems Familie redete. Diese Dialecte, welche man die semitischen zu nennen pfleget, müssen sich schon zur Zeit, als Abraham mit seinem Vater aus Ur Chosdim in Mesopotamien einwanderte, zu ihren eigenthümlichen Verschiedenheiten im Ganzen ausgebildet gehabt haben. Doch muß derjenige Dialect, welcher unter dem Familien-Zweig Sems geredet wurde, zu welchem Tharah und sein Sohn Abraham gehörten, mit dem aramäischen Dialect eine große Aehnlichkeit behalten haben oder er hat sie während Abrahams mehrjährigen Aufenthalts unter Aramäern zu Haran in Mesopotamien durch eine Zurückwirkung erst wieder bekommen.

Wenn wir die älteste Geschichte der Aramäer, die das Land zwischen dem Tigris und Euphrat (Mesopotamien) zum Wohnsitze erwählet hatten, genau kenneten, so müßte sich klar ergeben, daß sie frühzeitig mit den Völkerschaften, die südwestlich vom Euphrat auf Aegypten zu (in Canaan) wohnten oder nomadisirten, in genauere Verbindung gekommen sind und diesen, wenn sie auch zu einem andern Volksstamme gehört zu haben scheinen mögen, ihre Sprache mitgetheilt haben. Denn die Sprache der Phönizier oder Kanaaniten ist, wie ihre Ueberreste gewiß machen, semitischer Abstammung. Abraham setzte nun nach seines Vaters Tode über den Eu-

phrat und führte seine Heerden auf den Weideplätzen Canaans herum. Er fand mithin unter den Bewohnern Canaans einen Dialect eingeführt, der mit dem, welchen er vorher in Mesopotamien redete, nahe verwandt war, den er also leicht verstehen und auch mit seinen nächsten Nachkommen eben so leicht ganz annehmen konnte. Die Behauptung einiger ältern Philologen, daß die Canaaniten oder Phönizier ihre vorige ganz verschiedene Sprache aufgegeben und die von Abraham ins Land gebrachte Sprache angenommen hätten, ist von allen, selbst Wahrscheinlichkeits-Gründen entblößt. Denn wer könnte für möglich halten, daß damals schon zahlreiche Völkerschaften eines nicht ganz kleinen Landes von einer eingewanderten Nomadenhorde, die nach ihrer Wiederauswanderung nach Aegypten unter Jacob noch keine Hundert Seelen begriff, eine andere Sprache angenommen haben sollten? Die größte Wahrscheinlichkeit spricht vielmehr dafür, daß die Abrahamiden sich an die Landessprache der Canaaniten allmählich ganz gewöhnt haben, welches, wie schon gesagt, um so leichter geschehen konnte, da Abraham in Canaan keine ganz fremde Sprache, sondern bloß eine wenig veränderte Mundart der Sprache der Aramäer in Mesopotamien antraf.

Darauf führt auch eine alte Tradtion der Rabbinen, daß Abraham während seines Aufenthalts in Haran in Mesopotamien aramäisch geredet habe. Diese Sage setzt voraus, daß man glaubte, die Sprache Abrahams habe sich von der Zeit seiner Einwanderung in Canaan an verändert. Bestätigt wird aber dieser Zusammenhang der Sache aus den, zum Theil selbst in den alttestamentlichen Schriften enthaltenen Ueberresten

der canaanitischen oder phoenizischen Sprache an Orts- und Personennamen, die sämmtlich, so wie anderwärts gefundene unmittelbare oder mittelbare Ueberreste der phoenizischen Sprache, theils dieser, theils auch und vornehmlich anderer Art, den in die Augen fallenden Beweis geben, daß die Sprache der Phoenizier von der Sprache der Hebräer wenig verschieden war.

Abraham nahm also in Canaan von den Bewohnern dieses Landes einen etwas andern Sprachdialect, als er vorhin in Mesopotamien geredet hatte, an, und, gewöhnt an diesen, wanderte seine Nomadenfamilie unter Jacab in das Land Gosen in Aegypten ein. Weil hier die Israeliten isolirt wohnten, so konnten sie auch nach dem Verlaufe von 430 Jahren ohne Verlernung ihrer Sprache unter Moseh aus Aegypten ausziehen und nach einem vierzigjährigen nomadischen Zuge in dem großen und weiten Arabien unter Josuah in Canaan wieder einziehen.

Da in dem Pentateuch ohnstreitig einzelne Stücke von Moseh herrühren oder doch zu seiner Zeit von Untergehülfen desselben aufgezeichnet sind, so muß zu Mosehs Zeit die hebräische Sprache ihre vollkommene grammatische Ausbildung schon erlangt gehabt haben, wenn nicht diese Ur-Documente der hebräischen Sprache zu Samuels Zeit in die moderne Sprache, mit Vertilgung der veralten gewordenen Formen, transscribirt worden sind, was auch Gesenius als möglichen Fall zugiebt. Diese Transscriptions-Hypothese, die sich zwar auch auf die ohnstreitig vormosaischen Bestandtheile der Genesis ausdehnen läßt, muß jedoch aufgegeben werden, wenn das Buch Hiob in Ansehung seines Alters die Zeiten Mo-

sehs erreicht oder gar dieselben noch um ein Paar Jahrhunderte überstiege. Der Verfasser dieser theologischen Wissenschaftskunde hat bisher in seinen Schriften dieß hohe Alter des Buches Hiob behauptet, und er muß gestehen, daß die vorher und noch nachher gegen diese Behauptung aufgestellten Gründe ihm noch nicht die Ueberzeugung abgenöthiget haben, daß das Buch Hiob ein Produkt der spätern oder wohl gar der spätesten hebräischen Literatur sei. Indessen gebieret die Unbefangenheit des Urtheils, gutwillig einzuräumen, daß auch zu der entgegengesetzten Meinung keine absolute Nöthigung vorhanden ist. Falls nun aber doch die Abfassung des Buches Hiob in das mosaische Zeitalter, oder in das dem Moseh zunächstvorhergehende wirklich zurück fallen sollte, so läßt sich an eine spätere Uebertragung der obsoleten in die moderne Sprache mit Wahrscheinlichkeit nicht denken. Denn das Buch Hiob gäbe den vollständigen Beweis, daß zu Mosehs Zeit die hebräische Sprache auch schon ihre ästhetische Ausbildung im Ganzen und Wesentlichen erreicht gehabt hätte; und wie es möglich gewesen wäre, in die verneuete Form eines poetischen Buches so viel künstliche Regelmäßigkeit, welche sich, vornehmlich durch ihre Gleichförmigkeit das Merkmal der Originalität zu geben scheint, zu bringen, ist schwer zu begreifen. Diesem nach müßte sich also schon zu Mosehs Zeit die hebräische Sprache zu ihrem ganzen grammatischen und ästhetischen Charakter, wenige Einzelheiten ausgenommen, ausgeprägt gehabt haben. Es fragt sich nun, ob diese Annahme mit der Natur der Sache überhaupt und insonderheit mit der Geschichte übereinstimmt. Daß Abraham und seine Söhne und Enkel schon eine

geregelte Sprache hatten, ist gewiß. Sein Enkel Jacob wanderte mit seinen Söhnen in Aegypten ein. Daß in diesem Lande die Israeliten, wie nun dieser Zweig der Abrahamischen Nachkommenschaft hieß, ihre Sprache unvermischt erhalten konnten, wird aus der Abgeschiedenheit ihres Wohnsitzes begreiflich. Auch tritt in Erwägung, daß ein beträchtlicher Theil derselben in dem benachbarten Idumäa und Arabien ein nomadisches Leben führte, öfters vielleicht bis an den Euphrat streifte und dadurch in beständiger Berührung mit sprachverwandten Volksstämmen blieb. Den Grad der Ausbildung, welchen die hebräische Sprache in den ächten Stücken des Pentateuchs und in dem Buche Hiob hat, kann sie aber zu Abrahams oder zur Zeit von Jacobs Einwanderung in Aegypten noch nicht gehabt haben. Zu dieser Stuffe der Vollkommenheit muß sie sich erst nachher, bis ein oder zwei Jahrhundert vor Moseh entwickelt haben. Daß in dieser langen Zwischenzeit eine fortschreitende Ausbildung der hebräischen Sprache unmöglich gewesen wäre, giebt die Geschichte keinen Grund dar. Das zweite Buch Moseh lehrt uns den Zustand der im Lande Gosen wohnenden Israeliten nur in dem letzten kurzen Zeitraume kennen, wo die Aegypter anfiengen, sie zu drücken und ihre weitere Vermehrung zu hindern. Vorher müssen sie in diesem Theile Aegyptens ruhig und unbeeinträchtiget, obwohl der ägyptischen Oberherrschaft unterworfen, gelebt haben. Dieser äußerliche, über drei Hundert Jahre dauernde, und nur gegen das Ende gestörte, glückliche Zustand macht eine Fortbildung und Vervollkommung der Sprache der im Lande Gosen wohnenden Israeliten nicht nur begreiflich, sondern auch sehr glaublich.

Noch weit mehr können die ausserhalb Aegyptens in Freiheit nomadisirenden Israeliten in ihrer Sprachkultur fortgeschritten sein, und daß sie in genauer Verbindung mit ihren Brüdern in Gosen blieben, wird daraus am gewissesten, daß Moseh bei seiner Flucht aus Aegypten sich zu ihnen begab, und hernach die ganze Masse der aus Gosen entführten Israeliten zu ihnen in die arabischen Gefilde hinausführte.

Der Natur der Sache und der Geschichte nach ist es also allerdings für möglich, und selbst für wahrscheinlich zu halten, daß sich die hebräische Sprache von Abraham bis zunächst vor dem Auszuge der Israeliten aus Aegypten zu dem Grade der Vollkommenheit ausgebildet habe, in welchem sie in den ächten Stücken des Pentateuchs und in dem Buche Hiob vorliegt.

Aber, auf die Folgezeit hinab, bietet nun die Geschichte der hebräischen Sprache selbst eine, wie es scheint, sehr große Schwierigkeit dar. Diese Sprache würde sich in der langen Zeit zwischen Moseh und David, sowohl in ihrem materiellen als in ihrem formellen Theile wenig oder gar nichts verändert haben. Dagegen haben nun Jahn und andere bemerkt, daß sich die Sprachen der morgenländischen Völker, im Einklange mit der Stätigkeit ihrer Sitten und Kenntnisse, ungleich weniger im Fortgange der Zeit ändern, als die Sprachen abendländischer Völker, und diese Bemerkung enthält wirklich Wahrheit. Wie soll sich die hebräische Sprache zwischen Moseh und David verändert haben, zum Besseren oder zum Schlechteren? Eine Veränderung zum Besseren müßte sich in Vermehrung des Wörterverraths und in Vervielfältigung und Veredlung der Sprachformen

gezeigt haben. Beides bieten die schriftstellerischen Producte aus Davids Zeit theils gar nicht, theils im allergeringsten Maaße dar. Fragen wir, warum dieß nicht? so müssen wir zugleich fragen: ist denn in der Zeit zwischen Moseh und David eine Veränderung in der Cultur der Israeliten vorgegangen? sind sie mit vielen neuen Gegenständen, für die sie Wörter schaffen mußten, bekannt geworden, haben sich ihre Kenntnisse vermehrt? ist der Stand der Civilisation, in welchen sie mit ihrer Ansiedlung in einem Theile Canaans übergetreten sind, von der Beschaffenheit gewesen, daß er eine materielle und formelle Vervollkommung ihres Idioms zur nothwendigen Folge gehabt haben müßte? Alle diese Gegenfragen müssen verneint werden. Da sich nun, laut der Geschichte, die Sprachen der Völker nur bei der wachsenden und steigenden Cultur derselben, vornehmlich aber bei einem bedeutenden Zuwachs ihrer Begriffe und Kenntnisse und bei der unabweislichen Nothwendigkeit, neue Wort- und Redeformen zu erfinden, materiell und formell ändern, oder mit anderen Worten, ihren Wörterschatz vermehren, die Wortformen vervielfältigen und veredeln, und die Ausdrucksweisen vervollkommnen, so läßt sich gar nicht daran denken, daß sich in der Zeitperiode zwischen Moseh und David die hebräische Sprache in so fern verändert habe, daß sie zu Davids Zeit weit vollkommener und ausgebildeter gewesen sein müßte, als sie schon zu Mosehs Zeit war.

Also könnte die hebräische Sprache in diesem Zeitraume bloß eine Verschlechterung erlitten haben, und dieß zu vermuthen, könnte man weit eher Grund haben. Die Israeliten waren in Canaan der Vermi-

schung ihrer Sprache mit den Idiomen anderer Völker weit häufiger ausgesetzt, als vorher, und ihr äusserlicher Zustand war in der Periode der sogenannten Richter in oft langen Zwischenräumen so schlecht, daß auch das Herabsinken ihrer Sprache zum Schlechteren bei ihrem sichtbaren geistigen und moralischen Verfall eine nothwendige Folge gewesen zu sein scheint. Allein dennoch zeigte sich diese Folge nicht, und dieß läßt sich auch erklären. Die Israeliten kamen in Kanaan gerade mit solchen Völkerschaften in nachbarliche Verhältnisse, welche bloß Abarten oder Mundarten der שִׂפַת כְּנַעַן redeten, und diese Mundarten wichen bloß durch Verschiedenheit der Aussprache (wie z. B. מֶלֶךְ von מֶלֶךְ) von einander ab, daher die Israeliten, Moabiter, Ammoniter ꝛc., wenn sie miteinander redeten, einander so gut und vollkommen verstanden, als späterhin die Judäer die Galiläer, deren Mundart doch das Eigenthümlichste und Abweichendste in der Aussprachsweise hatte. Von dieser Seite her konnte also keine Veränderung der hebräischen Sprache kommen. Die ganze Wirkung konnte bloß die sein, daß sich in den Gränzdistricten, nach Angemessenheit der besondern Mundart der angränzenden Nachbaren, besondere Dialecte (Provinzialmundarten) der hebräischen Volkssprache bildeten, und von dem Vorhandensein derselben hat man auch Spuren, ohnerachtet man doch keine genaue, ins Einzelne gehende Beschreibung von ihnen geben kann. Bloß darauf weisen alle vorhandenen Spuren hin, daß sich alle dialektische Verschiedenheiten lediglich auf die Pronuntiation der Wörter und hin und wieder vielleicht auch auf Nachläßigkeiten in den Flexionsweisen bezogen. Ob nun überhaupt genommen

die

die Aussprachsweise der hebräischen Sprache, unabgesehen auf provinzielle Eigenthümlichkeiten, bis zu Davids Zeit in einigen Stücken nicht anders geworden war, als sie zu Mosehs Zeit gewesen ist — das zu verneinen, wird wohl Niemand wagen wollen; aber wir sind gegenwärtig auſſer Stand gesetzt, etwas Näheres darüber zu sagen oder zu bestimmen, weil wir in der masorethischen Punctation weder die Aussprachsweise zu Mosehs Zeit, noch zu Davids Zeit rein haben, sondern bloß Bruchstücke davon in der Beschaffenheit, wie sie nach einer Reihe von Jahrhunderten, durch welche die hebräische Sprache schon keine lebendige Sprache mehr gewesen war, noch aufgefunden werden konnten.

Der Verfall der Israeliten war freilich in manchen Zeiträumen der Richterperiode groß, aber es waren nur vorübergehende Katastrophen, die mit lichten Zwischenpunkten abwechselten, wo sich die physische und geistige Kraft der entfesselten Nation gleich wieder männlich erhob. Wie zu Davids Zeit gleich ein Zeitalter eintreten konnte, das sich durch wissenschaftlichen Geist und geregelte literarische Thätigkeit so auszeichnete, daß es noch heut zu Tage Lob und Bewunderung erhält, ist unbegreiflich, soll eine Sprachbarbarei unmittelbar vorher gegangen sein! Wie kann sie selbst auch früher geherrscht haben? Sind die Uebergänge zum Besseren und Vollkommenern in der Cultur der Völker besonders in ihrer Sprachcultur so schnell? Welche lange Zeit ist verflossen zwischen Luther, dem Ursächer unserer neueren besser gebildeten deutschen Sprache, bis auf Gotsched, und wie weit ist denn durch diesen die Verfeinerung und Veredlung unserer

deutschen Sprache gebracht worden? Erforderte es nicht einen neuen, beträchtlich langen Zeitraum, bis Wieland, Göthe und andere deutsche Classiker auf den Schauplatz traten, und das deutsche Idiom seiner völligen Ausbildung und Vervollkommung nahe brachten? Giebt es im alttestamentlichen Kanon Bücher und einzelne poetische Stücke, welche schon zu Davids Zeit geschrieben wurden, so setzt dieß eine vorhergehende lange Zeit voraus, wo die hebräische Sprache bereits zu einer correcten Schreibart geeignet war. Da nun jenes, wenigstens in Hinsicht einiger Psalme, die dem David zugeschrieben werden, und in Hinsicht einiger anderer Psalme, die ohne Zweifel seinen Musikmeister Assaph angehören, von allen Seiten zugestanden wird, so ist schon selbst ein einziger dieser Psalme das unverwerflichste historische Document, daß die hebräische Sprache zu Davids Zeit schon völlig ausgebildet war, und dieß kann sie nicht erst in jenem Zeitraume, gleichsam wie ein Deus ex Machina geworden sein, sondern man muß in einen weit höhern Zeitpunct hinauftreten, wo die hebräische Sprache bereits auch schon zum correcten schriftlichen Ausdrucke gereift war. Dieß können wir um so weniger in Zweifel ziehen, da, in Ermanglung irgend eines triftigen Grundes zum gegenseitigen Urtheil, ein Paar Psalmen, welche der Ausspruch der höhern Kritik in die Richterperiode setzt, den augenscheinlichsten Beweis davon darlegen. Nehmen wir nun noch darauf Rücksicht, daß wirklich im Pentateuch in das mosaische Zeitalter gehörende Stücke enthalten sind, und daß das Buch Hiob höchstwahrscheinlich auch in diese frühere Zeit hinauf gehört, so kommen wir wieder auf unsere vorige Be-

hauptung zurück, daß die hebräische Sprache schon zu Mosehs Zeit grammatisch und ästhetisch ausgebildet war.

Die hebräische Sprache hat ja überhaupt ihre Ausbildung zu keinem hohen Grade der Vollkommenheit gebracht, so daß man in der früheren Zeit, ehe sie zu einer besseren Reife gelangte, am wenigsten große Stufenunterschiede machen kann. Denn auch auf die Folge-Zeit, von David abwärts, hat sie keine solche Fortschritte gemacht, daß man von bedeutenden Veränderungen sprechen könnte. Die von dem Gesetze geforderte Abgeschiedenheit des hebräischen Volkes von andern Völkern, die nur im Drange nothwendiger Staatszwecke nicht ganz genau behauptet werden konnte, und die große Verschiedenheit ihrer Religionsbegriffe gab zu einer vollkommenen Ausbildung ihrer Sprache das Hinderniß, und hat dieselbe nach Davids Zeit auch einige Fortschritte in ihrer Erweiterung und Verfeinerung gemacht, so mußte sie doch gerade in der Mitte des Laufes zu ihrem Endziele stehen bleiben, und was bisher das Hinderniß ihrer fortschreitenden Vervollkommung gewesen war, davon wurde das Gegentheil nunmehr die Ursache, zwar wohl einer Veränderung, aber nicht zum Besseren, sondern zum Schlimmeren, einer Ausartung derselben. Von dem Zeitpuncte an, wo die Mittelasiaten ihre Macht südlich auszubreiten suchten und aus den Gegenden am Euphrat und Tigris Kriegsvölker häufiger in das Land der Hebräer kamen, also von Hiskiahs Zeit an, war eine Verbildung der hebräischen Sprache vermittelst des Aramäischen unvermeidlich, und bis um die Mitte oder an das Ende des babylonischen Exils hatte sie wirklich

schon einen andern unterscheidbaren Charakter angenommen, daher man die Geschichte der hebräischen Sprache in zwei Zeitalter abzutheilen pflegt: in das erste, welches bis zum babylonischen Exil reicht und bisweilen das goldene Zeitalter der hebräischen Sprache genannt wird: und in das zweite, welches bis auf die makkabäische Periode, wo die althebräische Sprache bereits bloß Bücher- oder Gelehrten-Sprache geworden war, herabläuft, und gewöhnlich das silberne Zeitalter der hebräischen Sprache benannt wird. Man kann auch noch ein eisernes Zeitalter hinzufügen, wenn man den Faden der Geschichte bis auf das zwölfte Jahrhundert herabzieht, in welchem Zeitraume die hebräische Sprache als Büchersprache in dem Munde der Talmudisten und Rabbinen zum Talmudisch-rabbinischen umgestaltet wurde.

Der leichtfertige Voltaire nannte die hebräische Sprache einen armen elenden Dialect elender barbarischer Räuber in einem Winkel von Syrien. So spricht der Blinde von den Farben. Zwar hat man bisweilen aus zu viel gutem Eifer der hebräischen Sprache weit mehr Vorzüge beigelegt, als sich nachweisen lassen; allein, denkt man sich dieselbe im Zustande ihrer an weitesten gediehenen Ausbildung und Vervollkommung, so fordert dieselbe einen Platz unter den Sprachen vom mittleren Range. Ihr Reichthum an grammatischen Formen ist zwar im Vergleich mit den meisten alten Sprachen gering; aber alle alten und neuen Sprachen haben in dieser Hinsicht einzelne Mängel, und manche grammatische Formen der hebräischen Sprache, z. B. die Formen der Nennwörter sind weit geregelter und ausgebildeter,

als die vieler anderer Sprachen. Noch geringer ist der Wortreichthum der hebräischen Sprache, nämlich der, welchen wir gegenwärtig in den kanonischen Schriften des alten Testaments noch vorweisen können. In diesen Schriften kommen, selbst mit Einschluß der wenigen, aramäisch geschriebenen, Abschnitte nach Leusdens Zählung nur 5642 Wörter vor. Rechnet man auch noch die Mischnah (den Text des Talmuds) hinzu, so wird doch diese Zahl nicht sonderlich vermehrt. Allein wie könnte man aus dieser geringen Anzahl von Büchern eine genaue Uebersicht von dem ganzen Wörterschatze der Hebräer bekommen, da wir nur den geringsten Theil der von Moseh an bis auf Christus in hebräischer Sprache geschriebenen Bücher noch übrig haben? Selbst aus alttestamentlichen Stellen (Ex. XVII, 14. Joh. X, 13. I Paral. XXIX, 29. XXVII, 24. II Reg. XI, 41. I Reg. IV, 32. II Paral. IX, 19. XII, 15. XX, 34. XXVI, 22. XXXII, 32. I Reg. XIV, 29. XV, 31. II Paral. XXVII, 7. XXXV, 25. Esth. X, 2. Coh. XII, 12.) läßt sich eine Menge verloren gegangener hebräischer Schriften aus dem Zeitraume zwischen Moseh und Alexander dem Großen nachweisen, die, um nur wenig zu sagen, gewiß eine dreimal stärkere Sammlung ausmachen würden, als unser alttestamentlicher Kanon. Würde sich aus diesen Büchern, wenn sie uns nicht die Zeit geraubt hätte, der hebräische Sprechschatz nicht wenigstens um die Hälfte vermehren lassen? und wer könnte glauben, daß im alten Testamente alle verloren gegangenen Schriften angeführt seien? Aus dem noch vorhandenen hebräischen Sprachschatze läßt sich also nur ein ganz ungewisses und unsicheres Urtheil fas-

sen. Es ist ja mit andern alten Sprachen nach Verhältniß derselbe Fall. Mit wie viel Wörtern sind nicht z. B. die Lexica der griechischen Sprache durch Auffindung neuer Ueberreste der alten griechischen Literatur, und durch Entdeckung vorher ungekannter griechischer Inschriften auf Denkmälern seit fünfzig Jahren vermehrt worden? Aber selbst der noch spärlich vorhandene Wörterreichthum der hebräischen Sprache giebt die Grundlage zu dem Urtheile, daß wir gegenwärtig vielleicht nur noch den sechsten Theil der der hebräischen Sprache eigenthümlich gewesenen Wörter kennen. Von einer Menge Derivaten haben wir in unsern hebräischen Wörterbüchern die Stammwurzeln nicht mehr; daß sie (ausser bei Nennwörtern, welche onomatopoetica sind; diese haben aber häufig verba denominatiua erzeugt) vorhanden und wenigstens eine Zeitlang im Gebrauch gewesen sind, lehrt die Natur der Sache, und die meisten lassen sich auch noch in den verwandten Dialecten auffinden. Ebenso besitzen wir viele Stammwörter, welche nach unsern Lexicis entweder gar keine oder nur wenige Derivate haben. Es giebt nun zwar in jeder Sprache, deren Wörterschatz wir ganz oder größtentheils vollständig übersehen können, einzelne Beispiele, daß Wurzelwörter keine Abstammungswörter erhalten haben, und solche einzelne Fälle von ganz geringer Anzahl mag es allerdings auch in der hebräischen Sprache gegeben haben; aber bei den allermeisten Stammwörtern, die keine oder nur wenige Derivaten haben, läßt sich mit Recht vermuthen, daß sie gar nicht oder nur zum Theil in den geringen Ueberresten der hebräischen Nationalliteratur zu unserer Kenntniß gekommen sind. Wie

viele, jetzt unbekannte, nomina propria mögen sich in den verloren gegangenen einzelnen Familien-Stammregistern befunden haben, die, wenn wir diese noch besäßen, den hebräischen Wörterschatz beträchtlich vermehren würden, weil alle nomina propria der Hebräer ursprünglich nomina adpellatiua gewesen sind? So gering aber der gegenwärtig noch vorhandene hebräische Wörterschatz ist, so legt er doch in manchen einzelnen Gegenständen, z. B. in Sachen der Religion, des Hirtenlebens und des Agriculturwesens, und auch in naturhistorischen Dingen, eine größere Manichfaltigkeit dar, als die ausgebildetsten Sprachen des Alterthums besitzen.

Anmerkung 1. Ueber die Dialecte oder, richtiger, Provinzialmundarten der hebräischen Sprache sind folgende Schriften und Abhandlungen zu vergleichen: Joh. Kiesling *de dialectis Hebraeorum puris*, Dissertt. II. Eichhorns Einleitung in das alte Testament, Thl. 1. §. 11. A. Th. Hartmanns linguistische Einleitung in das alte Testament, S. 94 ff. Gesenius Geschichte der hebräischen Sprache und Schrift, §. 15. Eichhorn findet den Anfang von der Bildung besonderer Mundarten unter den Hebräern schon in Aegypten dadurch gemacht, daß ein Theil des Volkes in Arabien das Nomadenleben führte, und also in der Nähe von Arabern sich bald eine nach dem Arabischen gefärbte Mundart angewöhnen mußte, während als der in Gosen domicilirende Stamm der Nation die Sprache entweder unverändert fort redete oder nach andern Einflüssen zu einer andern Eigenthümlichkeit ausbildete. Auch glaubt Eichhorn, daß sich schon vor Moseh neben der Volkssprache eine Büchersprache gebildet gehabt habe, und in der Folge, behauptet er, habe sich jeder Canton oder Stamm durch die Eigenthümlichkeit seiner Mundart von den andern unterschieden, wie z. B. die Ephraimiten durch die beständige

Aussprache des ש als שׂ (Jud. XII, 6.). Indessen möchte sich wohl schwerlich gerade bei jedem Stamme ein besonderer Dialect gebildet haben, da manche ihre Besitzungen zerstreuet unter einander liegen hatten und auch nicht zahlreich genug waren. Es hat wohl in dieser Sache andere Scheidungspunkte gegeben. Nachtigal (Ueber das Buch Jonas, in Eichhorns Allgemeiner Bibliothek der biblischen Literatur, B. 9. S. 235.) nimmt den Lauf des Jordans als Scheidungslinie, und daher eine westjordanische Mundart (welche am gewöhnlichsten zur Büchersprache gebraucht wurde, was David veranlaßt hat, weil er seine Gedichte in dieser Mundart schrieb, weshalb Nachtigal diese Mundart auch die davidische, so wie auch die jerusalemische nennen will; letzteres deßhalb, weil von Jerusalem alle wissenschaftliche Kultur der Hebräer ausgieng) und eine Ost- und Nordjordanische Mundart an, welche sich insonderheit durch Abkürzung des אֲשֶׁר in שׁ unterschieden habe. Daß sich aber die Bildung der Mundarten nicht genau nach dem Laufe des Jordans gerichtet habe, ersieht man daraus, daß in der Folge nach Veränderung des Landesidiom die Galiläer, die doch meistens westlich am Jordan wohnten, durch eine besondere Mundart von allen übrigen Westbewohnern des Jordans, insonderheit den Judäern oder Jerusalemern unterschieden haben. Nachbarliche Verhältnisse haben wohl zur Bildung besonderer Mundarten, die man sich aber bei weitem nicht so abweichend von einander denken darf, als bei uns Deutschen der sächsische und schwäbische Dialect, oder der plattdeutsche und östreichische Dialect, von einander sind, gewirkt. Nach Neh. XIII, 23. 24. herrschte in der philistäischen Stadt Asdod ein besonderer Dialect der gemeinschaftlichen kanaanitischen Sprache, der sich durch Asdoderinnen, die von Jerusalemern geheurathet worden waren, auch in Jerusalem einzuschleichen drohete, indem die aus solchen Ehen erzeugten Kinder halb asdodisch, und nicht

recht jüdisch redeten, wie sich der Geschichtschreiber ausdrückt. Eben so freieten zu damaliger Zeit manche Jerusalemer auch Ammoniterinnen und Moabiterinnen, und die mit denselben erzeugten Kinder gewöhnten sich natürlich ebenfalls mehr nach der Mundart ihrer Mutter, als ihres Vaters. Denn daß die kanaanitische Sprache auch bei den Ammonitern und Moabitern zu zwei verschiedenen Mundarten ausgebildet war, ist sehr wahrscheinlich, und von dem moabitischen Dialect hat Dereser selbst in dem alttestamentlichen Buche Ruth Spuren entdecken wollen. In dem ammonitischen Dialect scheint der Vocal o vorgeherrscht zu haben, wie man vielleicht daraus schließen darf, daß sie für מֶלֶךְ rex, מֹלֶךְ oder, wenn sich in den Uebersetzungen des Aquila, Symmachus und Theodotion und in der Vulgata die alte ächte Aussprache fortgepflanzt hat, sogar מֹלֵךְ ausgesprochen, dafür aber auch מֹלְכֹם gesagt haben. Dieß waren aber zwei Ehrennamen, welche sie ihrer Nationalgottheit beilegten, nach Analogie anderer canaanitischer Völker, welche ihren Nationalgott בַּעַל *dominus* hießen; eben so die Babylonier ihren Gott nach ihrem Dialecte בֵּעֵל oder בֵּעֵלָא, woraus die Griechen einen *βηλος* gemacht haben.

Anmerkung. 2. Von einem besondern ägyptischen Dialect der hebräischen Sprache in den spätern Zeiten, als sie bereits im Mutterlande aufgehört hatte, Volks- und Landessprache zu sein, kann keine Rede sein, ohnerachtet sich in der alexandrinischen Version in der Gestaltung der Eigennamen eine stark verschiedene Aussprache darzubieten scheint. Denn unter den in Aegypten wohnenden Juden war die Kenntniß der hebräischen Sprache auch bloß Eigenthum der Gelehrten, und diese führten nach und nach eine mehr künstliche Vocalisation bei ihnen ein, die in manchen Stücken eine Aehnlichkeit mit der syrischen und arabischen hat, wie Gesenius nachweißt, am a.

D. S. 191 ff. Doch hat sich anderer Seits ohnfehlbar von der alten ächten Aussprache der Wörter in der Bücherspräche durch die Tradition auch manches bei ihnen erhalten, und die alexandrinische Uebersetzung muß also allerdings befragt werden, wenn von der alten ächten Aussprachsweise der hebräischen Wörter die Rede ist. Denn zu glauben, daß uns die Masorethen durch ihre Textpunctation die einzig richtige Aussprache der Wörter gegeben hätten, das stritte mit einer Menge von allgemeinen Regeln der masorethischen Punctationsweise, denen man beim ersten Anblick die systemsüchtige Künstlichkeit ansiehet. Treffend schreibt J. M. Hartmann in der zweiten Ausgabe seiner Anfangsgründe der hebräischen Sprache, S. 406.: "Hätte sich die alte Pronuntiation erhalten und wäre nicht ein — wer weiß wie — beträchtlicher Theil der jetzigen Einförmigkeit der hebräischen Schriftsteller Folge der Punctation; wir würden wohl manche Nüancen der Sprache, die vom Zeitalter und dem Stamme des einen und andern Authors zeugen müßten, entdecken können." Vgl. auch Hetzels paläographische Fragmente, S. 127 ff.

Anmerkung 3. Die Frage über die Mängel und Vorzüge der hebräischen Sprache hat neuerlichst Winer untersucht in seiner Gelegenheitsschrift: über die Armuth der hebräischen Sprache. Leipzig, 1820, 8. Doch möchte er den Wörterreichthum der hebräischen Sprache zu gering angeschlagen haben, indem er zu behaupten scheint, daß die Hebräer wenig mehr Wörter gehabt hätten, als noch jetzt im alttestamentlichen Kanon gefunden werden. Dagegen haben A. Schultens (*de defectibus linguae hebr.* S. 9 ff.), Rau (*Orthograph. et Analog. hebr. delineat.* S. 45. 81.) und Helmont (*Alphab. hebraic. natur.* S. 46.) den hebräischen Sprachschatz durch eine chimärische Berechnungsart ausserordentlich überschätzt, indem sie von dem falschen Grundsatze ausgiengen, daß, so viel sich aus der Versetzung der 22 Buch-

staben des hebräischen Alphabets radices triliterae bilden lassen, so viele auch vorhanden und im Gebrauche waren, ohne nur einmal die vielen Fälle abzurechnen, wo zwei Buchstaben neben einander zu stehen kommen, die sich im Semitischen nicht neben einander vertragen. Das gab freilich ein non plus ultra aller Sprachen, und Schultens konnte daher, mit Einschluß einer eben so willkührlich herausgerechneten großen Summe von Derivaten den Wörtervorrath der hebräischen Sprache auf 300,000 anschlagen, also ohngefähr vier Mal so viel, als man in der zweiten Ausgabe des Schneiderischen Wörterbuches griechische Wörter aufgeführt findet.

§. 89.

Gelehrte Kenntniß der hebräischen Sprache.

Es giebt eine gelehrte, d. h. durchaus aus dem Grunde geschöpfte Kenntniß der hebräischen Sprache, die freilich ein jeder Theolog besitzen sollte, die aber wegen des großen Zeitaufwandes und der vielen literarischen Hilfsmittel, die sie erfordert, nicht ein jeder besitzen kann. Die alte hebräische Sprache hat sich nämlich in so wenigen schriftlichen Denkmälern erhalten, daß der ganze Reichthum bloß in einer Einzigen, nicht starken, Sammlung von Schriften besteht. Das alte Testament ist fast alles (§. 88.), was von der alten Nationalliteratur der Hebräer dem Zahne der Zeit entgangen ist. Was man außerdem noch aus spätern Zeiten zu den Sprachquellen rechnen kann, ist von keiner sonderlichen Bedeutung. Diese Armuth der schriftlichen Quellen verursacht nicht nur die geringe und unansehnliche Zahl der noch bekannten althebräischen Wörter, sondern auch den Nachtheil, daß wir nur von einigen he-

bräischen Wörtern das ganze Gebiete ihrer Bedeutungen übersehen können, und also oft in Zweifel aus Ungewißheit kommen müssen, wenn wir den Zusammenhang verschiedener Bedeutungen eines Wortes mit einander auffinden und die natürliche Abstufung derselben von einander uns klar darstellen wollen. Außerdem kommen im alten Testamente mehrere Wörter nur Ein Mal vor, welche deshalb ἅπαξ λεγομενα genannt zu werden pflegen. Bei einer bedeutenden Anzahl von Wörtern hat sich das Stammort verloren; bloß seine Derivaten sind noch vorhanden, deren Bedeutung aber, wenn nicht ein mehrfältiger ganz bestimmter Gebrauch alle Zweifel entfernt, überhaupt schon ungewiß ist, aber noch ungewisser wird, wenn sie Bedeutungen zu fordern scheinen, die theils unter einander selbst, theils von den Bedeutungen der verwandten Wörter stark abweichen. Manche Wörter überhaupt vereinigen so verschiedene, und bisweilen sogar einander entgegenstehende Bedeutungen in sich, daß man zwar gezwungen wird, auf eine gegenwärtige Vermischung und Untereinanderwerfung beim Leben der Sprache verschiedentlich ausgesprochener, aber sehr ähnlich klingender Worte zu rathen, derselben aber doch, so lange man bloß auf dem Gebiete der hebräischen Sprache stehet, nicht auf die Spur kommen kann. Aber man darf nur das Idiom der Hebräer nicht als eine Sprache, sondern als einen Dialect einer Sprache studiren, so wird man in dem gemeinschaftlichen Studium der verwandten Dialecte auf einmal, wo nicht überall, volles Licht, doch meistens mehr oder weniger Aufklärung finden. Was dem hebräischen Dialecte fehlet, daß läßt sich aus den übrigen semitischen Dialecten, nur mit we-

nigen Ausnahmen ergänzen; der Umkreis und der Zusammenhang der Bedeutungen bei vielbedeutsamen Wörtern theils vollkommen, theils besser bestimmen, die Bedeutung vieler ἅπαξ λεγομενων eruiren, den Derivaten ihre fehlenden Stammwörter geben, und die unähnlichen und widerstreitenden Bedeutungen aus der Zusammenschmelzung mehrerer, verschiedentlich ausgesprochener und daher in andern Dialecten auch mit verschiedenen Buchstaben geschriebener Stammwörter erklären und zwischen einander ausgleichen.

Selbst nicht einmal der grammatische Bau und die Syntax der hebräische Sprache lassen sich auf den Grund einsehen und verstehen, wenn man von der Kenntniß der verwandten Dialecte entblößt ist. Die Ursache, warum das He Articuli den folgenden Buchstaben, wenn er kein Guttural und nicht das Resch ist, durch ein Dagesch verdoppelt, kennt der nicht, welcher nicht aus der arabischen Sprache weiß, daß dieses ה articuli aus dem Sylbenwörtchen הַל entstanden ist, und daß das ל assimilirt wird.

Anmerkung 1. Ueber die Eigenschaft mancher hebräischen Wörter, entgegensetzte Bedeutungen zu haben, ist zu vergleichen, Kanne's gelehrtes Programm: *de vocabularum Enantiosemia sive observationum de confusione in linguis babylonicae Specimen primum.* Norimbergae, 1819. 8.

Anmerkung 2. Ueber die Abhängigkeit der hebräischen Wortforschung von dem Gebrauche der verwandten Dialecte ist zu vergleichen: Alb. Schultens *origines linguae hebraicae s. hebraicae linguae antiquissima natura et indoles ex Arabiae penetralibus revocata.* Franeck.

1724. 2 Voll. 4. Edit. II. cui adjectum *Opusculum de defectibus hodiernis linguae hebraicae.* Lugd. Batau. 1761. 4. Desselben *Vetus et regia via hebraizandi.* Lugd. Bat. 1738. 4. Excursus I. II et III. *ad viam veterem et regiam hebraizandi.* Ebend. 1779. 4.

J. D. Michaelis Beurtheilung der Mittel, welche man anwendet, die ausgestorbene hebräische Sprache zu verstehen. Göttingen, 1757. 8. Glob Wilh. Meyers Versuch einer Hermeneutik des alten Testaments, Thl. I. S. 120 ff.

W. Gesenius's Geschichte der hebräischen Sprache und Schrift, §. 14.

Wahls Allgemeine Geschichte der morgenländischen Sprachen und Literatur, S. 459 ff.

§. 90.

Die verwandten Dialecte.

Die hebräische Sprache ist nämlich keine Originalsprache, d. h. sie ist in dem Umfange, in der Eigenthümlichkeit und in dem Grade der Ausbildung, wie sie in den Schriften des alten Testaments zu unserer Kenntniß kommt, nicht eine Sprache, die sich aus und durch sich selbst und ganz unabhängig von einem früher vorhandenen, schon zu einem gewissen Grade ausgebildeten Idiom gebildet und zu ihrem Wesen constituirt hätte, sondern sie ist nur ein besonderer Dialect einer früher vorhandenen Sprache, welche sich mit der Zeit in mehrere Aeste zertheilt hat. Der Stamm selbst ist sie nicht, sondern sie ist auch nur ein ausgetriebener Ast.

Will man diese gemeinschaftliche Mutter der sogenannten orientalischen Sprachen historisch genau bezeichnen, so muß man sagen: die Sprache, welche die Familie Sems redete, war es. Die Nachkommen der Söhne

Sems bevölkerten den westlichen Theil Asiens vom Tigris an bis an das rothe Meer und an die Gränze von Aegypten. Sein dritter Sohn Arphachsad ist der Urgroßvater von den beiden Brüdern Phaleg und Joctan. Von Phaleg stammen Abraham und die Hebräer, und von Joctan der größte Theil der Araber ab. Sems fünfter Sohn hieß Aram und von diesem stammen alle aramäischen Völker ab, die sich hauptsächlich in die Ostaramäer und Westaramäer (Syrer) absonderten.

Alle diese verwandten Völkerstämme redeten die alte Familiensprache Sems fort; aber da sie zum Theil ganz getrennet von einander wohnten und überhaupt in keiner Verwandtschaftsverbindung mit einander lebten, so mußte sich ihre gemeinschaftliche Sprache überall zu einem eigenthümlichen Character ausbilden, worüber sie jedoch nach ihren Grundelementen und Grundformen in jeder Abartung größtentheils unverändert blieb.

Wenn man die Abkunft dieser verschiedenen, mit einander verwandten, Sprachdialecte aus der Sprache der Familie Sems im Sinne hat, so ist nicht einzusehen, warum man sie nicht mit Eichhorn die semitischen Dialecte nennen dürfte, mag auch, wie Stange gegen den erstgenannten Gelehrten erinnert hat, dieser Name auf der einen Seite nicht die Sprachen aller von Sem abstammenden Völker in sich fassen, und auf der andern Seite auf Sprachen von Völkern, die nicht zu den Abkömmlingen Sems gehören, übergetragen sein. Nach obigen genealogischen Angaben wird also der semitische Sprachstamm in drei Hauptäste ausge-

trieben haben, und diese sind: der aramäische, der hebräische und der arabische; ein jeder von ihnen hat wieder Nebenzweige getrieben. Das Aramäische zertheilte sich in das Ost- und Westaramäische (Chaldäische und Syrische), das Hebräische und Phönizische bildeten zwei Zweige Eines Astes; aus dem Phönizischen entsproß wieder das Punische, aus dem Arabischen das Aethiopische; und aus dem Hebräischen wuchs wieder das Samaritanische, als Zwitterzweig, heraus.

Unter diesen verwandten Dialecten besitzt der arabische den größten Reichthum theils an Buchstaben, theils an Worten, theils an grammatischen Formen. Aus ihm kann daher der hebräische Sprachforscher besonders viel Nutzen ziehen; doch liegt in den spätern Büchern das Aramäische dem gemeinen Sprachgebrauche näher.

Vgl. Eichhorns Allgemeine Biblioth. der biblischen Literatur, Thl. 6. S. 772 ff. Stange's theologische Symmikta, Thl. 1. S. 1 ff. Eichhorns Geschichte der Literatur, B. 5. S. 403 ff. Gesenius am a. O. §. 4 und 16.

Anmerkung 1. Ein Hauptnutzen, welchen die Vergleichung des arabischen Dialects gewährt, besteht in der Auffindung verlorner Stammwörter und in der Auffindung der Urbedeutungen der Stammwörter. Ein anderer gleich großer Vortheil, den sie bringt, ist der, daß die Discrepanz der Bedeutungen ausgeglichen werden kann. Wie das Verbum נָכַר die zwei gerade entgegenstehenden Bedeutungen: erkennen und verkennen haben kann, muß einem jeden ein Räthsel so lange bleiben, bis er aus dem Arabischen weiß, daß im Hebräischen zweierlei zusammengeflossen ist. Dem arabischen Dialect ist nämlich das Zeitwort نكر in der negativen Bedeu-

Bedeutung: verkennen eigenthümlich; diese theilte sich auch dem hebräischen Dialecte mit, ohne aber die demselben eigenthümliche entgegengesetzte Bedeutung dieses Zeitwortes zu verdrängen. Wie kommt es, daß das Zeitwort חפר graben, und zugleich auch erröthen, das Zeitwort חבל verderben, und zugleich binden, das Zeitwort בלע verschlingen und zugleich fortjagen bedeutet? Der Arabischkundige kann sich nur diese Frage beantworten. Die Hebräer haben für die zwei Laute ח und ע nur zwei Zeichen oder Buchstaben, die Araber aber vier, weil jeder dieser Laute auf doppelte, gelindere und stärkere, Weise ausgesprochen wurde. Wenn der Hebräer בלע in der Bedeutung verschlingen setzte, so sprach er es anders aus, als wenn er es in der Bedeutung fortjagen setzte. Der nämliche Fall trat ein, wenn er die zwei andern, als Beispiele angeführten, Wörter in ihren discrepanten Bedeutungen gebrauchte. Aber dem Auge konnte er diese Bedeutungsverschiedenheit nicht anschaulich machen, wenn er schrieb, weil es ihm die Dürftigkeit seines Alphabets nicht thun ließ. Dagegen schreibt der Araber חפר graben, mit einem andern Anfangsbuchstaben, als חפר erröthen, eben so verfährt er mit חָבַל verderben und חָבַל binden, und bei בלע verschlingen, gebraucht er einen andern Endbuchstaben als bei בלע fortjagen. Auf diese Weise erfährt also der arabischkundige Forscher der hebräischen Sprache, daß in solchen Fällen im Hebräischen die Bedeutungen verschiedener Wörter von den Lexicographen zusammen geworfen sind, welches freilich unvermeidlich ist, wenn man nicht das hebräische Alphabet aus dem Arabischen Alphabet ergänzen will.

Vgl. Gesenius größeres hebräisches Wörterbuch, unter dem Worte בָּבַר, und Jos. Friedr. Schellings Abhandlung von dem Gebrauche der arabischen Sprache zu einer gründlichen Einsicht in die Hebräische. Stuttgart, 1771. 8.

Anmerkung 2. Die Erlernung des Ostaramäischen Dialects wird schon deßhalb nöthig, weil in den Büchern Daniel und Esrah einige Abschnitte in demselben geschrieben sind. Man nennt ihn seit langer Zeit die chaldäische Sprache, welcher Name aber ganz falsch ist, wenn er die Meinung ausdrücken soll, daß diesen Dialect die Chaldäer gesprochen hätten. Denn diese redeten eine Sprache, die zu einem andern Stamme gehörte. Wenn man aber diesen Dialect die chaldäische Sprache in dem Sinne nennt, daß er in dem von den Chaldäern in Besitz genommenen und nach ihnen Chaldäa benannten Landbezirke die einheimische Sprache war, so kann man den Namen noch gelten lassen. Der westaramäische oder syrische Dialect ist der ärmste; daß er es von jeher war, läßt sich aber doch nicht behaupten, weil von der syrischen Literatur erst das Wenigste bekannt geworden ist. Vgl. J. D. Michaelis Abhandlung von der syrischen Sprache und ihrem Gebrauche. Göttingen, 1772. 8.

Anmerkung 3. Allgemeine Hilfs-Schriften zur Erlernung der semitischen Dialecte:

J. G. Hasse's praktischer Unterricht der gesammten orientalischen Sprachen. Jena, 1790. 4 Bde 8.

J. Fessleri *Institutiones linguarum orientalium, hebraicae, chaldaicae, syriacae, et arabicae.* Chrestomathiam arabicam (non) addidit J. G. Eichhorn. Vratisl. 1787. 2 T. 8.

J. S. Vaters Handbuch der hebräischen, syrischen, chaldäischen und arabischen Grammatik. Leipzig, 1802. 8.

a) Aramäische Dialecte:

α) in Verbindung mit einander:

J. Jahns aramäische oder chaldäische und syrische Sprachlehre für Anfänger. Wien, 1793. 8.

β) der ostaramäische oder chaldäische Dialect einzeln für sich:

J. D. Michaelis *Grammatica chaldaica.* Göttingen, 1771. 8.

W. F. Hetzels Anweisung zum Chaldäischen. Lemgo, 1787. 8.

Chrestomathien:

G. L. Baueri *Chrestomathia e Paraphrasibus Chaldaicis et Talmude delecta, notis brevibus et indice verborum difficiliorum illustrata.* Norimb. et Altdorf, 1792. 8.

J. Jahns chaldäische Chrestomathie, größtentheils aus Handschriften. Wien, 1800. 8.

Chaldäische Chrestomathie zur leichtern Erlernung der hebräischen Sprache für Anfänger eingerichtet, mit einem vollständigen Glossarium, von G. A. Grimm. Lemgo, 1801. 8.

γ) Der westaramäische oder syrische Dialect einzeln für sich:

J. D. Michaelis *Grammatica Syriaca.* Halae, 1784. 4.

W. F. Hetzels Syrische Sprachlehre. Lemgo, 1789. 4.

O. G. Tychsenii *Elementare Syriacum, sistens Grammaticam Chrestomathiam et Glossarium.* Rost. 1793. 8.

Chrestomathien:

J. D. Michaelis Abhandlung von der syrischen Sprache und ihrem Gebrauche, nebst einer syrischen Chrestomathie. 2te Aufl. Bremen, 1771. 8.

G. G. Kirsch *Chrestomathia Syriaca cum Lexico Syriaco.* Lips. 1789. 8.

H. A. Grimm's syrische Chrestomathie mit einem Glossarium. Lemgo, 1795. 8.

Gust. Knös *Chrestomathia syriaca maximam partem e Codd. mss. collecta.* Gött. 1807. 8.

b) Der arabische Dialect:

Th. Erpenii *Grammatica Arabica, notis illustrata ab* A. Schultens. Lugd. Bat. 1748. 4.

J. D. Michaelis arabische Grammatik und Chrestomathie nebst Abhandlung vom arabischen Geschmacke. Zweite Auflage. Bremen, 1781. 8.

W. F. Hetzels erleichterte arabische Sprachlehre (nebst einer kleinen Chrestomathie). Jena, 1776. 8.

Desselben Anleitung, wie man ohne mündlichen Unterricht arabisch lernen könne. Leipzig, 1785. 8.

H. E. G. Paulus *Compendium grammaticae arabicae ad indolem linguarum orientalium.* Tub. 1790. 8.

J. Jahns arabische Sprachlehre, etwas ausführlicher, vollständiger ausgearbeitet. Wien, 1796. 8.

Sylvestre de Sacy *Grammaire arabe.* a Paris, 1810. 2 T. 8.

J. E. K. Rosenmüllers arabisches Elementar- und Lesebuch, mit einem vollständigen Wortregister Leipzig, 1799. 8.

J. F. C. Rosenmülleri *Institutiones ad fundamenta linguae arabicae. Accedunt sententiae et narrationes arabicae una cum Glossario Arabico - Latino.* Lips. 1818. 4. (Die Grammatik ist eine Ueberarbeitung der frühern deutsch geschriebenen nach Sylv. de Sacy und die beigefügte Chrestomathie enthält lauter neue Stücke.)

Chrestomathien:

Der oben angeführten Grammatica Arabica des Erpenius sind beigefügt Fabulae Locmanni, Sententiae arabicae, und Excerpta aus der poetischen Anthologie oder Hamasa des Abi Temman.

Michaelis, Hetzel und Rosenmüller s. vorher.

J. Jahns arabische Chrestomathie, und desselben *Lexicon arabico - latinum Chrestomathiae arabicae accomodatum.* Wien, 1802. 2 Bde. 8.

J. D. Michaelis arabische Grammatik und Chrestomathie. Dritte verbesserte und mit einigen Zusätzen vermehrte Ausgabe. Besorgt von G. H. Bernstein. Zweiter Theil, arabische Chrestomathie. Gött. 1817. 8. (Der erste Th. dieser dritten Auflage, der die Grammatik enthalten wird, erscheint erst noch. Diese Chrestomathie ist in dieser Gestalt von dem Herausgeber durch einige Stücke aus dem Koran und der Tausend und Einen Nacht vermehrt worden. Auch sind schon hinzugekommen: G. H. Bernsteins Nachträge zu seiner Ausgabe der J. D. Michaelischen arabischen Chrestomathie. Erste Abtheilung. Leiden und Göttingen, 1817. 8.)

Allgemeine Chrestomathie für die aramäischen Dialecte und den arabischen Dialect:

Fr. Th. Rinks und J. S. Vaters arabisches, syrisches und chaldäisches Lesebuch. Leipzig, 1802. 8.

Mit Einschluß des Aethiopischen und Samaritanischen:

J. G. Hasse *Lectiones Syro-Arabico-Samaritano Aethiopicae.* Regiom. et Lips. 1788. 8.

c) Der hebräische Dialect:

A. Schultens *Institutiones ad fundamenta linguae hebraicae.* Lugd. Bat. 1737. 4.

N. W. Schröderi *Institutiones ad fundamente linguae hebraicae.* Zweite Ausgabe. Gröningen, 1775. 8. Neuester, in Deutschland veranstalteter Abdruck. Ulm, 1790. 8.

J. D. Michaelis hebräische Grammatik, nebst einem Anhange von gründlicher Erkenntniß derselben. Halle, 1778. 8.

G. Ch. Storr *Observationes ad analogiam et syntaxin hebraicam pertinentes.* Tub. 1779. 8.

W. F. Hetzels ausführliche hebräische Grammatik. Halle, 1786. 8.

Desselben allgemeine Nominalformenlehre der hebräischen Sprache. Halle, 1793. 8. Desselben Neue hebräische Sprachlehre für Anfänger. Dorpat, 1804. 8.

A. F. Pfeiffers Hebräische Grammatik. Dritte Ausgabe. Erlangen, 1803. 8.

Hebräische Grammatik für Anfänger von K. Ch. F. Weckherlin. Zweite verb. Aufl. Stuttg. 1798. 8. Zweiter Theil, welcher die Syntax enthält. Ebend. 1805. 8.

Hebräische Sprachlehre, von J. S. Vater. Zweite umgearbeitete und verbesserte Auflage. Leipzig, 1814. 8. Desselben Grammatik der hebräischen Sprache. Erster Kurs. Für den Anfang ihrer Erlernung. Dritte verbesserte Auflage. Leipzig, 1816. 8. Zweiter Kurs, für obere Schulclassen und Universitäten bearbeitet. Zweite verbesserte Aufl. 1807. 8.

J. M. Hartmanns Anfangsgründe der hebräischen Sprachlehre. Zweite, durchaus verbesserte und vermehrte Auflage. Marburg, 1819. 8.

Grammatica linguae hebraicae. Auct. J. Jahn. Edit. III. retractata, aucta et in latinum sermonem conversa. Viennae, 1809. 8.

Ausführliches grammatisch-kritisches Lehrgebäude der hebräischen Sprache, mit Vergleichung der verwandten Dialecte. Von W. Gesenius. 2 Thle. Leipzig, 1817. 8. (ist das umfassendste, gründlichste und vorzüglichste Werk. Kürzer ist:) Desselben hebräische Grammatik. Vierte verbesserte und vermehrte Auflage. Halle, 1821. 8. (Hat auch den Titel: Hebräisches Elementarbuch. Erster Theil. Siehe unten).

Th. Fr. Stange's Beiträge zur hebräischen Grammatik. Halle, 1820. 8.

Hebräische Chrestomathien:

W. F. Hufnagel *Selecta Veteris Testamenti capita historici argumenti hebraice, faciliori linguam hebrai-*

cam docendi discendique rationi accomodata. Norimb. 1780. 8.

F. W. Hagens Versuch einer biblisch prophetischen Anthologie für Gymnasien und Schulen. Nürnb. 1799. 8.

Hebräisches Lesebuch für Schulen von K. Ch. F. Weckherlin. Zweite verbesserte Auflage. Stuttgart, 1806. 8.

J. S. Vaters Hebräisches Lesebuch. Mit Hinsicht sowohl auf dessen größere Sprachlehre, als auch auf den ersten und zweiten Kursus des Lehrbuchs derselben für Schulen und Universitäten, mit einem Wortregister und einigen Winken über das Studium der orientalischen Sprachen. Zweite verbesserte Auflage. Leipzig, 1809. 8.

W. Gesenius's Hebräisches Elementarbuch. Zweiter Theil. Hebräisches Lesebuch. (Hat auch diesen Titel besonders.) Halle, 1814. 8.

Wörterbücher.

a) über die sämmtlichen alten verwandten Dialecte überhaupt:

Edm. Castelli *Lexicon heptaglotton.* Londini, 1686. 2 Bde in gr. Fol.

b) über einzelne Dialecte:

α) über die beiden aramäischen:

א) in Verbindung mit einander:

Joh. Buxtorfii *Lexicon Chaldaicum et Syriacum.* Bas. 1622. 4. Ebend. 1648. Fol.

ב) getrennt von einander:

Ostaramäisch:

Joh. Buxtorfii *Lexicon Chaldaico - Talmudicum et Rabbinicum.* Basil. 1640. Fol.

Westaramäisch:

Edm. Castelli *Lexicon Syriacum ex eius Lexico*

Heptaglotto seorsim typis describi curavit atque sua (patris sui) annotata adjecit J. D. Michaelis. Gött. 1788. 2 T. 4.

Die Herausgeber der alten syrischen Kirchenversion Trost, Gutbier und Schaaf haben auch zugleich Wörterbücher geliefert, die aber nur über das Neue Testament gehen.

β) über den arabischen Dialect:

Abu Nassri Jsmaelis Ebn Hammad Al-Gieuharii *Farabiensis purioris sermonis arabici Thesaurus vulgo dictus liber Sebah sive Lexicon Arabicum.* E Codice Ms. summa fide edidit et versione latina instruxit Eu. Scheid. T. 1. Harder. 1774. 4.

J. Golii *Lexicon Arabicum.* Lugd. Bat. 1653. Fol.

Glossarien:

Jac. Scheidii *Glossarium arabico-latinum manuale.* Editio II. Lugd. B. 1787. 4.

Joh. Willemet *Lexicon linguae arabicae in Coranum, Haririum et Vitam Timuri.* Lugd. Bat. 1784. 4.

γ) Ueber den hebräischen Dialect:

Edm. Castelli *Lexicon hebraicum ex eius Lexico Heptaglotto seorsim typis descriptum.* (Cura J. F. L. Trier). Helmst. 1790. 1791. 2 T. 4.

J. D. Michaelis *Supplementa ad Lexica Hebraica.* Gött. et Lips. 1785 — 1792. 4 T. 4.

Joh. Simonis *Lexicon Manuale Hebraicum et Chaldaicum. Recensuit, emendavit, auxit* J. G. Eichhorn Edit. III. Halae, 1793. 2 T. 8.

Lexicon et Commentarius sermonis hebraici chaldaici post Joh. Cocceii curas digestus, Locupletatus, emendatus a J. Ch. F. Schulz. Edit V., quae ipsa est novae recognitionis secunda. Lips. 1793. gr. 8.

Hebräisch-deutsches Handwörterbuch über die Schriften des alten Testaments, mit Einschluß der geographischen Namen und chaldäischen Wörter beim Daniel und Esra, und einem analytischen Theil als Anhang, und einem Verzeichnisse der Personennamen, ausgearbeitet von W. Gesenius. Leipzig, 1810. 1812. 2 Thl. 8.

Neues hebräisch-deutsches Handwörterbuch über das Alte Testament, mit Einschluß des biblischen Chaldaismus. Ein Auszug aus dem größern Werke, von W. Gesenius. Leipzig, 1815. 8.

Ph. N. Moseri *Lexicon manuala hebr. et chald. cum praefat.* G. Ch. Storr. Vlmae, 1795. 8.

E. A. Ph. Mahn Darstellung der Lexicographie. Ein Beitrag zur philolog. Erklärung des A. Test.. Rud. 1817. 8.

Desselb. Berichtigungen zu den hebr. Wörterb. Gött. 1817. 8.

Claves über das alte Testament:

Statt Reineccii *Janua linguae Vet. Test.*, neueste Ausgabe von Rehkopf. Lips. 1788. 8., welches Hilfsbuch sich noch in vielen Händen befindet, gebraucht der Anfänger in der alttestamentlichen Lectüre weit besser und nützlicher:

J. G. F. Leun's Handbuch der kursorischen Lectüre der Bibel alten Testaments, für Anfänger auf Schulen und Universitäten. Lemgo, 1789—1791. 4 Bändchen, 8.

Nova Veteris Testamenti Clavis. Addita est significatio verborum hebraicorum e Versione Alexandrina. Scripsit. Joh. Henr. Meisner. Lips. 1800. 1801. 2 Vol. 8. (Geht nur über den Pentateuch und die sogenannten ersten Propheten).

Anmerkung 4. Wenn man ehedem die semitischen Dialecte nach allgemeiner Gewohnheit die orientalischen Sprachen nannte, und es jetzt bisweilen noch thut, so gebraucht man einen viel zu weiten Namen. Denn dieser Name begreift in sich noch viele andere Sprachen, die den Morgenländern angehören. Wenn man aber auch die neueren ausscheidet, so bleibt doch diese Benennung

noch viel zu weit, ganz unabgesehen darauf, daß man bei den Sprachen, die man als orientalische bezeichnet, bei weitem nicht den ganzen Länderumfang im Sinne hat, welche man in alten und neuen Zeiten das Morgenland nennt. Wenn man also ja den Namen in dieser Einschränkung auf das Hebräische und, was zu seiner Verwandtschaft gehört, fortgebrauchen will, so muß man ihn bestimmter durch semitisch-orientalische Sprachen ausdrücken. Wenn man sehr häufig aus einem Fehler der Gewohnheit von der hebräischen Sprache und den mit ihr verwandten Dialecten spricht, so verbirgt das in sich die leicht zu fassende falsche Meinung, als ob die hebräische Sprache der Stamm sei, aus welchem erst das Aramäische und Arabische entsprossen sind. Dieser unrichtige Sprachgebrauch ist also in der Zukunft auch zu verbessern. Denn die hebräische Sprache ist auch weiter nichts als ein Dialect von der gemeinschaftlichen ältern Sprache, aus welcher sich das Hebräische, Aramäische und Arabische mit ihren spätern Zweigen entwickelt haben. Man nennt also am schicklichsten diese sämmtlichen, zu Einem Stamme gehörenden Sprachweisen Dialecte, und zwar Dialecte der semitischen Sprache oder semitische Dialecte. Eichhorn hat den Namen semitische Sprachen gebraucht; allein, obgleich dieß rücksichtlich der Analogie anderer Sprachgenealogien keineswegs für falsch und unpassend erklärt werden kann, so glaubte ich doch in diesem Paragraphen die hebräische Sprache in der Zusammenstellung mit dem Aramäischen und Arabischen auch nur einen Dialect nennen zu müssen, um auch im Ausdrucke die angehenden Theologen darauf hinzuführen, daß eine erschöpfende Erkenntniß der hebräischen Sprache aus ihr allein selbst nicht gewonnen werden könne, sondern erst aus dem gemeinschaftlichen Studium der verwandten Idiome.

Anmerkung 5. Die vorzüglichsten von den neuern orientalischen Sprachen sind das Neuarabische, Persische und

Türkische, über welche wir ein genaues Wörterbuch besitzen: F. a Meninski *Thesaurus linguarum orientalium sive Lexicon arab. persic. turcicum.* Viennae, 1680—1687. 4 Bde. Fol. rec. et auct. a B. a Jenisch. Ebend. 1780—1803. 4 Bde. Fol. Eine vortreffliche persische Grammatik haben wir neuerlich von Wilken erhalten: *Institutiones ad fundamenta linguae persicae, cum Chrestomathia maximam partem ex auctoribus ineditis collecta, et Glossario locupleti.* Lips. 1805. 8. *Auctarium ad Chrestomathiam suam persicam, locorum ex auctoribus persicis, quae illa continet, interpretationem latinam exhibens.* Ebend. 1805. 8.

Anmerkung 6. Mit dem Aethiopischen steht das Hebräische nur in einer mittelbaren Verwandtschaft: Denn die Aethiopier (im alten Testament heißt Land und Volk כּוּשׁ) waren ein Pflanzvolk der Araber, von welchen sie nur durch das schmale rothe Meer getrennt waren. Ludolph hat sich eben so sehr durch seine *Grammatica aethiopica*, edid. Wansleben. Edit. II. auct. Francof. ad M. 1701. Fol., als durch sein *Lexicon aethiopico-latinum*, Edid. Wansleben. Edit. II. auct. et emend. Francof. ad M. 1609. Fol. verdient gemacht. Eben so steht das Arabische mit dem Samaritanischen auch nur in einer mittelbaren Verwandtschaft; denn die Samaritaner waren ein gemischtes Volk, welches aus einer Verschmelzung von den Ueberbleibseln des israelitischen Zehen-Stämme Volks mit Colonisten aus assyrischen und babylonischen Ländern entstand. Daher stehet denn die Sprache der Samaritaner der hebräischen, und den beiden aramäischen Sprachen um vieles näher als der arabischen. Ein besonderes samaritanisches Wörterbuch hat Joh. Morinus in seinen *Opusculis Ebraeo-Samaritanis.* Paris, 1657. S. 80 ff. geliefert. Für Deutsche, welche sich mit dem Aethiopischen und Sammaritanischen bekannt machen wollen, hat Hasse in seinem

praktischen Handbuche der orientalischen Sprachen (s. oben S, 34.) gute grammatische Anweisungen geliefert.

Anmerkung 7. Die große Verwandtschaft der phönizischen und hebräischen Sprache mit einander geht am meisten aus den phönizischen Orts- und Personen-Namen, und auch aus einzelnen Worten, die sich auf Inschriften und Münzen erhalten haben, so wie aus den Trümmern der punischen (carthagischen) Sprache, einer Tochter der phönizischen, hervor. Hierüber hat Gesenius einen vortrefflichen Excurs geliefert, zu seiner Geschichte der hebräischen Sprache und Schrift, S. 223 ff. Von der punischen Sprache haben sich auch in alten Schriftstellern, vornemlich im Plautus einzelne Worte, aber die meisten freilich jämmerlich entstellt, erhalten. Hierüber hat Bellermann mehrere sehr schätzbare Programme geliefert: Versuch einer Erklärung der punischen Stellen im Poenulus des Plautus, 1—3 St. Berlin, 1808. 8. Derselbe *de Phoenicum et Poenorum inscriptionibus.* Berol. 1810. 8.

Anmerkung 8. Man unterscheidet den ältern Hebraismus von dem jüngern Hebraismus, und von diesem wieder das Neuhebräische oder Talmudisch-Rabbinische. Unter dem ältern Hebraismus versteht man die hebräische Sprache in der Qualification, welche sie vor ihrer Vermischung mit der aramäischen, also, genau genommen, bis auf Hiskiahs Zeit hatte. Gemeiniglich nimmt man aber das babylonische Exil als Gränzlinie an. Unter dem jüngern Hebraismus versteht man aber die hebräische Sprache in der Qualification, welche sie in den nach dem Exil erst geschriebenen Büchern des alttestamentlichen Kanons hat. Hieher gehört auch noch die Mischnah oder der Text des Talmud, obgleich selbst seine ältesten Bestandtheile erst in die Zeit gehören, wo die hebräische Sprache, als Landes- und gemeine Umgangssprache unter den palästinensischen und babylonischen Juden bereits längst erloschen, und bloß noch als kirchliche Sprache gebräuch-

lich war. Die babylonischen Juden haben sich den reinen ostaramäischen Dialect, wie er zum Beispiel in dem Targum des Onkelos vorliegt, angewöhnt, und unter den palästinensischen Juden hatte sich ein Idiom ausgebildet, dessen Grundelemente zwar der ostaramäische (sogenannte chaldäische) Dialect war, der aber zugleich vieles aus dem westaramäischen (syrischen) Dialect angenommen und dabei Manches aus dem Althebräischen beibehalten hatte. Die beste Charakterisirung dieses Idioms hat Pfannkuche gegeben, in seiner Abhandlung über die palästinensische Landessprache zu Christi und der Apostel Zeiten, in Eichhorns Allgemeine Bibliothek der bibl. Literatur, B. 8. S. 365 ff. Um sich im Talmudischen und Rabbinischen zu orientiren, leisten die besten Dienste Ol. Gerh. Tychsen *Elementa dialecti rabbinicae.* Bütz. 1765. 8.: J. E. Fabers Anmerkungen zur Erlernung des Talmudischen und Rabbinischen. Göttingen, 1772. 8. Die jüdisch-deutsche Sprache giebt ihren Charakter schon in ihrem Namen an, und wer Lust oder Beruf hat, sich mit ihr genauer bekannt zu machen, der gebrauche Gottfr. Saligs Anleitung zu einer leichten Erlernung der jüdisch-deutschen Sprache. Leipzig, 1767. 8. Lehrbuch zur gründlichen Erlernung der jüdisch-deutschen Sprache für Beamte ꝛc. mit einem vollständigen jüdisch-deutschen Wörterbuche. Leipzig, 1792. 8. Vollständiges jüdisch-deutsches und deutsch-jüdisches Wörterbuch. Enthaltend eine hinreichende Erklärung aller in dieser Sprache vorkommenden Worte. Hamburg (ohne Jahrzahl), 8.

Anmerkung 9. Bei der Vergleichung der verwandten Dialecte sind schon große Willkührlichkeiten vorgefallen; vornehmlich haben sich die holländischen biblischen Philologen derselben schuldig gemacht, und da sie im Orientalischen gewissermassen die Lehrer der Deutschen waren, so hat sich ihre falsche Methode auch in Deutschland verbreitet. Man muß bei diesem Geschäfte, um nicht auf

unsichere Resultate geführt zu werden, sowohl gewisse besondere, als allgemeine Regeln befolgen; die besondern Regeln beziehen sich hauptsächlich auf das Verhältniß der einzelnen Buchstaben in zwei unter sich zu vergleichenden Dialecten zu einander, damit bestimmt sei, welche Buchstaben einander entsprechen. Meyer hat in seiner Hermeneutik des alten Testaments nicht nur bei jedem einzelnen Dialecte sein Verhältniß zum Hebräischen im Einzelnen dargestellt, sondern auch dann B. 1. S. 309 ff. mit grosser Einsicht und Genauigkeit die allgemeinen Regeln für die Vergleichung der verwandten Dialecte aufgestellt.

§. 91.

Empirische Kenntniß der hebräischen Sprache.

Wer sich also eine gründliche und erschöpfende Kenntniß der hebräischen Sprache erwerben will, der muß seinen Fleiß auch auf das Studium der verwandten Dialecte, wenigstens der drei mit dem Hebräischen in unmittelbarer Verwandtschaft stehenden, des arabischen, und der beiden aramäischen Dialecte verwenden. Indessen läßt sich der allgemeine Zweck, um welches willen der protestantische Theolog die hebräische Sprache erlernen muß, doch auch bei einer bloß empirischen Kenntniß dieser Sprache wenigstens größtentheils erreichen. Bekanntlich wird von den meisten jungen Theologen, welche sich bloß zu praktischen Religionslehrern oder Predigern bestimmt haben, der hebräische Dialect nur allein erlernt, obgleich die Erlernung desselben in vieler Hinsicht dadurch schwerer gemacht wird, weil Manches nothwendiger Weise dunkel und räthselhaft bleibt, wenn man sich das Mittel versagt, dasselbe aus den verwandten Dialecten zu begründen

und aufzuklären. Bei einem beharrlichen Fleiße kann man es indessen doch zu einem ziemlichen Grade der Vollkommenheit bringen, nur muß man sich angewöhnen, Vieles theils den Grammatikern, theils den Lexicographen aufs bloße Wort zu glauben, und die Sache mehr mechanisch als wissenschaftlich forschend zu betreiben. Denn auf diesem Wege findet kein eigentliches Studium der Sprache Statt, sondern bloß ein empirisches Erlernen.

§. 92.

Praktische Rathschläge hiezu.

Wenn es einem jungen Theologen durchaus an Zeit und Mitteln oder auch guter Gelegenheit fehlt, seine biblischen Sprachstudien auch auf die verwandten Dialecte auszudehnen, so kann er sich zwar beruhigen, wenn er sich bloß nur einen guten hebräischen Sprachunterricht verschaffen kann; jedoch muß er seiner bloß empirisch zu erwerbenden hebräischen Sprachkenntniß den möglichsten Grad der Vollkommenheit zu geben suchen. Die Structur und den Genius dieser Sprache vermag er demohngeachtet genau und umständlich kennen zu lernen, und muß er sich auch bisweilen nur über die Oberfläche hinhalten, ohne auf den Grund hineinsehen zu können, so kann er doch seine Kenntniß der Sprache zu äusserlicher Vollendung bringen, d. h. die ganze Structur der Sprache und ihren ganzen Wort- und Phrasen-Reichthum fast eben so gut innen bekommen, als derjenige, welcher durch die Bekanntschaft mit den verwandten Dialecten seiner Kenntniß der hebräischen Sprache nicht

bloß äußerliche Vollendung, sondern zugleich innerliche Vollendung geben kann.

Der gute und schnelle Fortgang des Erlernens einer jeden Sprache durch Unterricht hängt hauptsächlich davon ab, daß man sich gleich Anfangs die Formen der Wortbildung tief ins Gedächtniß prägt, sich dann mit den Wortverbindungsarten genau bekannt macht, und sich dabei schon und fortgehend weiter den Wortreichthum nach und nach anzueignen oder sich copiam vocabulorum zu verschaffen sucht. Zur Erwerbung dieser letztern giebt es kein besseres Mittel, als die kursorische Lectüre der alttestamentlichen Schriften, bei welcher auch zugleich die grammatische Kenntniß der Sprache in ihrer weitern Ausbildung und Verfeinerung am leichtesten erhalten wird.

Manche erschweren und verleiden sich die Erlernung des Hebräischen gar sehr dadurch, daß sie gleich, ohne noch die Formen aller Redetheile zu kennen, nach der Ordnung der Paragraphen in den Grammatiken das ganze Punctationssystem mit seinen kleinsten Einzelheiten sich einstudiren wollen. Wenn es auch möglich wäre, daß dieß schon jetzt gelänge, so genüget schon als Elementarstufe bloß die Kenntniß der Grundregeln der hebräischen Punctation. An das Besondere und Einzelne muß man erst, nachdem man eine allgemeine Uebersicht von dem Bau der Sprache gewonnen hat, bei dem zweiten genauern und gründlichern Studium der hebräischen Grammatik, dessen Zweck ist, die schon gewonnene Elementarkenntniß zur partiellen Vollendung zu bringen, gehen; und eben so muß man sich bei diesem zweiten

tiefer-

tiefer gehenden und eindringenden Studium der hebräischen Sprache nun auch mit der Formenlehre der Stamm- und Zeitwörter ins Einzelne genau bekannt machen, desgleichen auch mit den Regeln der Syntax, was aber jetzt noch nicht ganz vollkommen geschehen kann, sondern erst durch die Hilfe fortgehender Lectüre der alttestamentlichen Schriften ganz geschehen wird. Die Studienordnung bietet hiezu die exegetischen Vorlesungen über das alte Testament, bei welchen, wenn sie den beabsichtigten vollen Nutzen abwerfen sollen, schon dieses zweite gründlichere und tiefere Studium der hebräischen Grammatik, als bereits geschehen, vorausgesetzt werden muß, als gegebenes Mittel dar, wozu freilich ein Mittel, das man sich selbst giebt, noch hinzu kommen muß, eigene fleißige Lectüre des alttestamentlichen Grundtextes, mit hilflicher Beiziehung guter Commentare über alle oder nur einzelne Schriften. Was den Mitgebrauch von Commentaren betrifft, wird aber sehr häufig darin gefehlt, daß Manche zu viele Erläuterungsschriften dabei zu Hilfe nehmen. Das hält die Sache sehr auf, weil man schon ins Weite geht, ohne erst die Tiefe gefunden zu haben. Man muß sich zuerst bloß mit Einem und zwar nicht sehr weitläuftigen, aber doch vorzüglich guten, Commentar begnügen. Das in fortgehenden Jahren fortgesetzte Studium des alttestamentlichen Grundtextes macht erst räthlich, sich mit dem ganzen exegetischen Apparat allmählich bekannt zu machen. In den eigentlichen Vorbereitungsjahren, welche die gewöhnliche Dauer des Aufenthalts auf Universitäten in vollen Beschlag nehmen, muß bei dem Besuche exegetischer Vorlesungen und bei der regelmäßigen Wiederholung derselben, so wie bei dem

Privatstudium der alttestamentlichen Schriften nach dem Grundtexte die Befestigung und Vervollkommnung der hebräischen Sprachkenntniß der erste oder der Hauptzweck bleiben. Das muß schon daraus einleuchtend werden, weil der zweite oder untergeordnete Zweck, die Gewinnung exegetischer Kenntniß der alttestamentlichen Schriften, lediglich in einer befestigten und vervollkommneten Kenntniß der hebräischen Sprache einen sichern Grund oder eine starke Basis bekommen kann. Was hilft es, bei vieldeutsamen Stellen die Menge der Erklärungen an den Fingern herzählen zu können, wenn man nicht im Stande ist, den Grund oder Ungrund der einen und der andern aus den sichern Regeln der Sprache beurtheilen zu können? Man muß sich erst Sprachgelehrsamkeit erwerben, bevor man ein volikommener Exeget werden kann. Die Prämissen kommen in der ganzen Welt vor der Conclusion. Man muß in keiner Sache auf Einmal zu viel thun wollen, denn dabei wird gewöhnlich nicht viel Ersprießliches gethan.

§. 93.

Natur und Character der neutestamentlichen Grundsprache.

Die Grundsprache der neutestamentlichen Schriften ist die griechische Sprache. Aber — was vor Allem zu wissen nöthig ist — welchen Character trägt das neutestamentlich-griechische Idiom? Kommt es mit dem reingriechischen Ausdrucke der Profanscribenten überein? Oder ist es ein degenerirter griechischer Dialect? Und ist dieses der Fall, wie und auf welche Weise und durch welchen fremdartigen Einfluß hat er sich zu seinem eigenthümlichen Character ausgeprägt?

Ueber diese Fragen ist in der gelehrten Welt schon viel verhandelt worden. Die Purität der neutestamentlich-griechischen Schreibart ist der Punct, um den sich alles dreht, was man dafür oder dagegen oder vermittelnd und ausgleichend gesprochen hat. Ist der Ausdruck in den Schriften der Evangelisten so geformt, als wie in den Schriften des Xenophon, Polybius und anderer griechischer Profanauthoren, und ist diese Conformität so groß, daß alle Vollkommenheiten, Schönheiten und Vorzüge, welche der Schreibart der griechischen Profanscribenten zukommen, auch der neutestamentliche Stil in gleichem Grade besitzt? Oder ist der griechische Ausdruck im Neuen Testament nach der Ausdrucksweise anderer Sprachen, etwa der hebräischen Sprache und der beiden aramäischen, umgebeugt, so daß es zwar den Grundelementen und dem grammatischen Bau nach die griechische Sprache ist, in welcher wir die neutestamentlichen Schriften lesen, und daß wir noch viele einzelne Vollkommenheiten und Schönheiten der reingriechischen Diction der Classiker im neutestamentlichen Stil finden, aber doch im Ganzen ein verzogenes und mit fremden Farben vermischtes Bild vor uns haben?

Man sollte glauben, bei Beantwortung dieser Fragen hätte man zu jeder Zeit bloß das Sprachgefühl sprechen lassen, welches, wenn es richtig gebildet ist und unbestochen seinen Ausspruch thun darf, unmöglich die griechischen Profanauthoren und die neutestamentlichen Skribenten in Rücksicht des Stils oder der Schreibart auf eine und dieselbe Linie stellen kann. Daher haben denn die berühmtesten Kirchenväter, z. B. Origenes,

Chrysostomus, Hieronymus und andere, nach einer unbefangenen Ansicht der Sache ohne Scheue und Bedenklichkeit anerkannt, daß im neutestamentlichen Grundtexte Abweichungen von dem regelmäßigen Ausdrucke und von den Schönheiten des Stils der griechischen Klassiker vorkommen. Aber zu dieser liberalen Ansicht konnten, als im 16ten Jahrhunderte wieder das lang eingeschlummerte philologische Studium des biblischen Grundtextes begann, sich nicht gleich alle zurückerheben, und als dann im 17ten Jahrhundert von den lutherischen Dogmatikern der Lehrsatz de Adfectionibus Scripturae Sacrae völlig ausgebildet ward und da man diese Vollkommenheiten beim Neuen Testamente auch auf Ausdruck und Stil ausdehnte, so war es unvermeidlich, daß man auf die Behauptung verfiel: die Verfasser der neutestamentlichen Schriften stünden in Ansehung ihrer stilistischen Eigenschaften oder Vorzüge mit den wegen ihrer correcten und eleganten Schreibart berühmtesten griechischen Klassikern wenigstens auf gleicher Stufe. Indessen stimmten mit dieser Behauptung doch keineswegs alle ein, sondern manche erhoben Widerspruch und blieben bei der alten unbefangenen liberalen Ansicht, wodurch der sogenannte puristische Streit entstanden ist. Den ersten Keim zu demselben hat Heinrich Stephanus uns gelegt. Laurentius Vella und Erasmus hatten, ihrem lautern und richtig gebildeten philologischen Gefühle folgend, sich geäussert, daß der griechische Ausdruck oder Stil des Neuen Testaments nicht rein, sondern vermischter Natur wäre. Diese Behauptung wiederholte auch Theodor Beza, was wohl die Veranlassung gab, daß Stephanus in seiner Ausgabe des Neuen Testaments vom J. 1576,

die Purität der neutestamentlichen Diction, aber bloß im Ganzen genommen, behauptete. Denn einzelne hebräisch-artige Ausdrücke wollte Stephanus keineswegs ableugnen; aber eben sie hielt er für die allergrößten Zierden der neutestamentlichen Schreibart, weil sie zur Bezeichnung götttlicher Ideen nöthig waren, zu welchen der reingriechische Stil keine genauen Ausdrücke darbot. Von dieser Seite hatte zwar auch Beza die hebraisirenden Ausdrücke im N. Testam. angesehen, aber er hatte ausserdem Solöcismen angenommen, was man ihm sehr übel nahm. Diese Gegenäusserung hatte eine Zeitlang keine öffentlichen Folgen; aber sie blieb doch nicht unbemerkt und wurde der Zunder, welcher in der Folge einen lange fortgehenden, jedoch in seinen Resultaten sehr nutzreichen, Streit entflammte, und die neutestamentlichen gelehrten Exegeten in zwei Partheien theilte, zwischen welchen sich allmählich eine anfänglich nur schwache Mittelparthei erheben konnte, die aber doch am Ende den Sieg davon trug und die Wahrheit rettete. Sebastian Pfochen gab im J. 1629 eine Diatribe de linguae graecae Noui Testamenti puritate heraus, worin er nicht etwa bloß des Stephanus Meinung wiederholte, sondern dasselbe noch weit strenger faßte und mit großem Eifer vertheidigte. Jetzt war erst der Schauplatz des Streites eröffnet, und wie es bei allen Streitigkeiten zu gehen pflegt, daß beide Partheien zu weit gehen, so war es auch hier. Die Strengeren von der einen Parthei wollten durchaus nicht zugeben, daß die Grăcität des Neuen Testaments in irgend welchen stilistischen Vorzügen der Diction der griechischen Klassiker nachstehe, und die Strengeren von der andern Parthei

fanden in der Diction des Neuen Testaments kaum ein Schattenbild von dem reingriechischen Ausdrucke der Klassiker. Unter den Bestreitern der Purität des neutestamentlichen Stils zeichneten sich vornemlich Joh. Musseus, Daniel Heinsius, Claudius Salmasius, Thomas Gattaker, Samuel Werenfels, vor allen aber Johann Vorstius aus, von dessen in vieler Hinsicht noch vortrefflichem Commentarius de Hebraismis Noui Testamenti erst Fischer im J. 1778 eine neue Ausgabe veranstaltet, und Leusden, von dessen fast nicht minder schätzbaren Schrift de dialectis Noui Testamenti, singulatim de eius Hebraismis gleichfalls Fischer im J. 1782 eine neue Ausgabe besorgt hat. Auf der andern Seite erscheinen als die vorzüglichsten Vertheidiger der Purität des neutestamentlichen Stils Anton Blackwall, Christian Siegmund Georgi und Elias Palairet. Die Angehörigen dieser zweiten Parthei, oder die Puristen, haben unstreitig die Mäßigkeit am meisten überschritten. Indem sie geflissentlich das Ganze aus den Augen rückten, richteten sie ihr Bestreben nur darauf, von jeder einzelnen, im Neuen Testamente vorkommenden Phrase und jeder besondern sowohl grammatischen als syntaktischen Ausdrucksform ein analoges Beispiel (κατα λεξιν) in den griechischen Profanscribenten aufzufinden. Das ist ihnen auch fast durchgehends gelungen, aber sie vergaßen dabei, zu bedenken, ob sie öfters Unregelmäßigkeiten, also Fehler des reingriechischen Ausdrucks, die auch in den besten griechischen Authoren vorkommen, aufgriffen und also die Reinheit der neutestamentlichen

Grundsprache eigentlich aus den Unreinheiten der ächtgriechischen Diction bewiesen, oder ob sie nicht, was ihnen gar oft begegnete, Phrasen, aus den griechischen Profanscribenten mühsam aufgeklaubt, herbeizogen, welche den Worten der Evangelisten und Apostel einen Sinn unterlegten, an welchen sie gar nicht dachten. Solche Misgriffe konnten unmöglich von den unbetheiligten verständigern neutestamentlichen Sprachforschern unbeachtet bleiben. Sie suchten und fanden den richtigen Weg in der Mitte zwischen beiden äussersten Behauptungen, indem sie auch der andern Parthei widersprachen, daß durchaus alles im neutestamentlichen Stil von der rein griechischen Diction abweichend sei. J. H. Michaelis stellte sich auf diesen Mittelweg, indem er auch annahm, einzelne Hebraismen gebe es zwar allerdings im griechischen Ausdrucke des Neuen Testaments, aber im Ganzen könne man doch dem neutestamentlichen Stil das Prädicat der Purität beilegen. (*De Textu N. T. graeco.* Halae 1707. 4.) Es war ihm vermuthlich, um die Partheien zu versöhnen, nur um das Wort Purität zu thun; denn von einer Purität des neutestamentlichen griechischen Stils kann offenbar nicht mehr die Rede sein, wenn man eine Vermischung desselben mit hebräischen oder auch aramäischen und anderweitigen fremden Ausdrucksweisen zugestehen muß. Um die eigentliche Beschaffenheit des neutestamentlichen Stils genau zu beschreiben, muß man folgende Bemerkungen machen:

a) dem grammatischen Baue nach ist die neutestamentliche Sprache von der rein griechischen Sprache nicht verschieden, wenigstens nicht mehr verschieden, als der Ausdruck in der alexandrinischen Version, in den alttesta-

mentlichen Apokryphen, und in den Schriften des Philo und Josephus, wo sich auch fast überall anomalische Abweichungen finden. Aber b) die Bedeutung grammatischer Formen ist im neutestamentlichen Stil bisweilen verschieden von ihrer Bedeutung im Reingriechischen. Es werden z. B. Zeitwörter in der Bedeutung des hebräischen Hiphil gebraucht (unter andern: μαθητευειν הַלְמִיד zu Lehranhängern machen, ανακλινειν zu Tische setzen lassen, θριαμβευειν einen siegen lassen, βρεχειν, regnen lassen, הַמְטִיר), c) Im Neuen Testamente kommen mit geringer Ausnahme lauter Wörter und zugleich äusserst viele Formeln und Phrasen des rein griechischen Ausdruckes ohne Verschiedenheit der Bedeutung und des Sinnes vor, in manchen Schriften, vornehmlich in denen des Lucas und im Briefe an die Hebräer, mehr, als in den andern. Aber d) doch begegnet man sowohl einzelnen Wörtern, welche entweder nur in der alexandrinischen Version und den übrigen alten griechischen Uebersetzern des alten Testaments, in den Apokryphen und in den Werken des Philo und Josephus angetroffen werden, oder welche sich nirgends anders als im Neuen Testamente finden lassen und welche also von den neutestamentlichen Authoren entweder selbst gemacht oder aus dem gemeinen griechischen Volksdialect ihres Landes oder ihres jemaligen Aufenthaltsortes aufgeklaubt worden sind. Eben so e) treten einzelne Wörter bisweilen in einer Bedeutung auf, die sie im rein griechischen Ausdruck nicht haben, z. B. θανατος, die Pest, nach dem Hebräischen מָוֶת und Aramäischen מוֹתָא. Desgleichen f) bieten sich viele Formeln oder Phrasen dar, welche den Sinn nicht haben, welchen sie

bei den Profanscribenten haben, sondern es ist ihnen ein mehr oder weniger verschiedener Sinn untergelegt (z. B. *ευαγγελιζεσθαι ευρηνην*). g) Am meisten weicht die Syntax des neutestamentlichen Stils von der der rein-griechischen Diction ab. Der Gebrauch der Präpositionen weicht sehr stark ab und ist eigentlich ganz schwankend, nicht bloß in Verbindung mit den Nennwörtern, sondern auch in Verbindung mit den Zeitwörtern, bei welchen letztern gar häufig auch eine Verschiedenheit der Construction mit dem Casus eintritt. Eben so ist auch gar oft die Setzung der Conjunctionen abweichend, und die Ausdrucksweise des Comparativs und Superlativs ist nicht minder oft von den Regeln der rein griechischen Redeweise abgehend. Endlich h) kommen im neutestamentlichen Stil viele Phrasen und Formeln vor, welche dem rein griechischen Ausdrucke ganz fremd (z. B. *θανατον ιδειν*, רָאָה חָמָוֶת mortem experiri, sterben), also Barbarismen, sind. Desgleichen finden sich manche Ausdrücke, die in die gebildete und correcte griechische Diction nicht aufgenommen waren, und welche also als Idiotismen oder Solöcismen bezeichnet werden müssen.

Diese Verunähnlichungen mit dem rein griechischen Ausdruck hat der neutestamentliche Stil durch den Einfluß einiger anderer Sprachen, vornehmlich der hebräischen Sprache und des damaligen syrochaldäischen Landesdialects in Palästina erhalten. Das läßt sich sehr natürlich erklären; denn die Muttersprache, oder doch wenigstens die häufigste Umgangssprache der meisten neutestamentlichen Authoren war der palästinensische Landes-

dialect; die Ausdrucksformen, die sie in ihrer Seele ihren Gedanken gaben, waren also, was kein Psychologe widerstreiten wird, syrochaldäisch, und hiernach bekam daher ihre mündliche oder schriftliche Rede eine Gestaltung, zu welcher die griechische Sprache weiter nichts als die Worte hergeben mußte. Zwar läßt sich vielleicht nur von dem einzigen Apostel Paulus, der eine pharisäisch gelehrte Bildung erhalten hatte, annehmen, daß er die Kenntniß der althebräischen Sprache besaß; aber demohngeachtet leitet sich die specifische Verschiedenheit des neutestamentlichen Stils von dem reingriechischen hauptsächlich von dem Einflusse der hebräischen Sprache ab. Denn der hebräischen Sprache gebürt ein gar großer Antheil an der Bildung des syrochaldäischen Landesdialects in Palästina, theils deshalb, weil die nach Babylonien exilirten Juden von dem Gebrauche ihrer angeerbten (der hebräischen) Nationalsprache unmittelbar zu dem Gebrauche des ostaramäischen Dialects übergiengen, theils deshalb, weil sie ihre, im wörtlichen Ausdrucke hebräisch gestalteten Ideenformen streng beibehielten und also in das neu angenommene Idiom unversehrt herübertrugen, was zwar sehr oft dem Genius ihrer neuen Sprache, wegen ihrer Familienverwandtschaft mit der alten, angemessen war, aber doch eben so oft den eigentlichen Charakter dieser veränderte, oder ihr auch Bereicherungen an Wörtern und Wortformen gab. Daher spricht man denn schon seit langer Zeit sowohl von Hebraismen als Aramäismen des Neuen Testaments, worunter man diejenigen Ausdrucksweisen versteht, welche sich entweder aus der hebräischen oder aus der aramäischen Sprache gebildet haben, und welche sich ebendeswegen

von dem rein griechischen Stil entfernen. Man kann also gar nicht verlegen sein, mit welchem Namen man den neutestamentlich-griechischen Stil bezeichnen soll. Reingriechisch ist er einmal und immer nicht. Dem widerspricht man auch heut zu Tage nicht mehr. Aber es kann auch zu gegenwärtiger Zeit der ganze ehemalige Streit, welchen Beinamen man der Gräcität des Neuen Testaments beilegen soll, für abgethan und beendigt angesehen werden. Bei jeder genauen Benennung muß man es auch genau nehmen, und daher kann man den neutestamentlichen Stil weder alexandrinisch nennen, weil er besondere Eigenthümlichkeiten vor dem eigentlichen alexandrinisch-griechischen Dialect (wie er z. B. in dem Buche der Weisheit, in dem dritten Buche der Makkabäer und in Philo's Schriften zur Ansicht hervortritt) hat, noch kann man ihn hellenistisch oder jüdisch-griechisch nennen, denn Philo und Josephus (um nur diese beiden zu nennen) waren Juden, aber in wie vielen Besonderheiten weicht nicht ihr Stil von einander ab? Es liegt nach der obigen Entwicklung der Sache auf der Hand, daß der neutestamentlich-griechische Stil Dialectus graeca hebraeo-aramaizans ist. Sein genaues Zusammentreffen mit der hebräischen Sprache hat nach Vorstius und Leusden neuerlich Haab in seiner vortrefflichen Hebräisch-griechischen Grammatik des Neuen Testaments fast bis auf alle Kleinigkeiten aufs Genaueste dargestellt. Ein תַּרְגּוּם אֲרָמִי d. h. eine durchgängige Spracherläuterung des neuen Testaments aus den beiden aramäischen Dialecten fehlt bis jetzt noch. Doch giebt es einzelne Schriften von Reuß, Michaelis, Boysen und Bol-

ten, in welchen schon vieles vorgearbeitet ist. Auch die Horae Hebraicae et Talmudicae von Lightfoot und Schöttgen bieten sehr vieles dar. Das sehnlichst erwartete Lexicon in Nouum Testamentum von Heinr. Planck sollte, nach dem Plan des Verfassers, vornehmlich das Verhältniß der neutestamentlichen Grăcität zum Aramäischen berücksichtigen. Kleinere Eigenthümlichkeiten des neutestamentlich-griechischen Stils, welche mit zu seinem vom Reingriechischen abweichenden Charakter gehören, nämlich die Latinismen, Arabismen, und selbst Cilicismen und Persismen, die man im Neuen Testamente entdeckt hat oder doch hat entdecken wollen, kommen bei einer allgemeinen Untersuchung über denselben in keinen Betracht. Wichtiger sind aber diejenigen Wörter und Formeln in der neutestamentlichen Diction, welche die eigenthümlichen oder unterscheidenden Ideen der christlichen Religion bezeichnen, und welche man unter dem Namen: Religionsdialect des neuen Testaments zusammenfaßt, und welche auch in die kirchliche Sprache der verschiedenen christlichen Religionspartheien, aber freilich größtentheils mit mehr oder weniger Veränderung des Sinnes übergegangen sind. Was die Genesis dieser zum besondern neutestamentlichen Religionsdialect gehörenden Ausdrücke betrifft, so giebt es zwar unter ihnen wohl gar keine neugeschaffenen oder neugebildeten Wörter und Formeln, sondern sie sind entweder reingriechische Wörter und Redensarten, oder sind aus der Terminologie der jüdischen Dogmatik und Moral herübergenommen und wurden deshalb von Manchen die Rabbinismen des Neuen Testaments genannt; aber sie sind im Neuen Testament

zur Bezeichnung anderer Ideen gebraucht, und machen also auch einen Theil von der Verschiedenheit des neutestamentlichen Griechischen von dem Reingriechischen aus.

Anmerkung 1. Da die griechische Diction den Grundelementen nach die reingriechische ist, so muß bei dem Theologen die Erlernung der reingriechischen Sprache vorausgehen, was schon wegen Gewinnung einer festen Basis zum Uebergange zum besondern Studium der neutestamentlichen Grächität nothwendig ist, aber eben so nothwendig in Beziehung auf den ganzen Umfang des theologischen Studiums wird. Doch muß aber der Theologe, ehe er die Akademie bezieht, schon mit dem besondern Charakter der neutestamentlichen Grächität etwas bekannt sein, sonst kommt er in seinen exegetischen Vorlesungen über das Neue Testament nicht wohl fort. Ehemals hat man auf den Gymnasien die zum theologischen Studium bestimmten Schüler schon das griechische neue Testament lesen lassen, und hat dabei hie und dort die griechischen Klassiker ganz zurückgesetzt. Die Unangemessenheit dieser Methode konnte bei den Gewalt-Reformen, die vom siebenten Jahrzehent des vorigen Jahrhunderts an in der Pädagogik und Didaktik vorgiengen, nicht unbemerkt und unverschont bleiben. Aber auch in diesem Stücke hat man den Schritt zum Bessern zu groß gemacht; man hat die Lesung des neuen Testaments von den meisten gelehrten Schulanstalten ganz verbannt, und die Schüler lediglich mit den klassischen Authoren beschäftiget. Für den, welcher bloß ein Profanphilologe werden will, mag dieß immer gut und auch nothwendig sein; aber für den künftigen Theologen ist dabei nicht gesorgt. Dieß hat man in den neuern Zeiten, als man auch in der allgemeinen Pädagogik und Didaktik zum Moderatismus zurückkehrte, hin und wieder eingesehen, und hie und dort die Lesung des griechischen Neuen Testaments auf den Gymnasien, neben der Lesung griechischer Klassiker, wieder eingeführt.

Aber nach meinem Dafürhalten wäre es doch besser, wenn man auf Gymnasien die Lesung des griechischen Neuen Testaments ganz unterließe, und die für das theologische Studium bestimmten Schüler erst auf die Brücke führte, die den Weg von dem reinen Grăcismus zu der neutestamentlichen Grăcität darbietet. Das sind die apokryphischen Schriften des alten Testaments. Man sollte also die Gymnasiasten, welche das Studium der Theologie ergreifen wollen, statt neutestamentliche Bücher, zuerst die sich dem reinen Grăcismus mehr annähernden apokryphischen Bücher, namentlich das Buch der Weisheit, am Ende aber die dem neutestamentlich-griechischen Dialect weit näher stehenden apokryphischen Bücher, vornehmlich die Sittensprüche des Siraciden und die beiden ersten Bücher der Makkabäer, lesen lassen. Auf diesem didaktischen Wege wäre dem künftigen Theologen der Uebergang von der reingriechischen zu der neutestamentlich-griechischen Sprache durch eine allmähliche Annäherung oder Hinanrückung ganz leicht gemacht, während er, wenn er unmittelbar von der Lesung der griechischen Klassiker zur Lesung des Neuen Testaments übergeht, sich plötzlich auf einen größtentheils fremden Boden versetzt sieht und sich oft bei aller Mühe und Anstrengung nicht zurecht finden kann.

Anmerkung 2. Die Schriften der Vertheidiger der Purität des neutestamentlichen Stils von Pfochen an bis zum J. 1703. sind gesammelt in van den Honert *Syntagma Dissertationum de Stylo Noui Testamenti graeco.* Amstelod. 1703. in 4. Späterhin traten als, zum Theil noch strengere, Vertheidiger derselben auf: Blakwall (*Scriptores Sacri classici defensi et illustrati.* Lips. 1736. 4.), Schwarz (*Commentarius criticus et philologicus linguae graecae Noui Testamenti.* Lips. 1738. 4.), Georgi (*Vindiciae Noui Testamenti ab Ebraismis.* Francof. et Lips. 1732. 4., Desselben *Hieracriticis Noui Testamenti.* Lips. 1733. 4.),

Palairet (*Obseruationes philologico-criticae in Noui Testamenti libros.* Lugd. Bat. 1752. 8.).

Anmerkung 3. Die Schriften der Bestreiter der Purität des neutestamentlich-griechischen Stils bis auf das J. 1701. herab findet man gesammelt in Rhenterdi *Syntagma Dissertationum philologico-theologicorum de Stylo Noui Testamenti.* Leou. 1702. 4.). Des Vorstius oben genannter *Commentarius de Hebraismis Noui Testamenti* kam zuerst zu Amsterd. 1665. 4., und des Leusden's *libellus de dialectis Noui Testamenti, singulatim de eius Hebraismis* im J. 1670. 4. zu Leiden heraus.

Anmerkung 4. Die unbefangenste und zugleich umfassendste Untersuchung über die Beschaffenheit des neutestamentlich-griechischen Stils hat Heinrich Planck angestellt in seiner Schrift *de vera natura atque indole orationis graecae Noui Testamenti.* Goett. 1810. 4.

Anmerkung 5. Den Namen hellenistischer Dialect brachte in Beziehung auf den neutestamentlich-griechischen Stil nach J. J. Scaliger vornehmlich Dan. Heinsius (*Exercit. de lingua Hellenistica et Hellenistis.* Lugd. Bat. 1643. 8.). Als Gegner trat wider ihn auf Claudius Salmasius (*de Hellenistica suae Commentarius contro-uersiam de lingua hellenistica decidens.* Lugd. Bat. 1643. 8.).

Anmerkung 6. Den Namen alexandrinischer Dialect brachte der berühmte Herausgeber der alexandrinischen Version, Grabe auf. Die genaueste und belehrendste Schrift über den alexandrinischen Dialect der griechischen Sprache ist die von F. Wilh. Sturz (*de dialecto alexandrina.* Edit. II. Lips. 1809. 8.)

Die Benennung macedonischer Dialect, welche einige in Vorschlag gebracht haben, ist viel zu weit, weil unter ihr selbst der größere Theil der griechischen Klassi-

ker, nämlich fast alle, die nach Alexanders des Gr. Zeit gelebt haben, in Ansehung ihrer stylistischen Eigenthümlichkeiten begriffen ist. Zu vergleichen ist hierüber vornehmlich F. W. Sturz *de dialecto macedonica et alexandrina*. Lips. 1808. 8.

Anmerkung 7. Ueber diesen ganzen Gegenstand sind vornehmlich folgende Schriften zu vergleichen: Rich. Simons kritische Geschichte des Textes des Neuen Testaments, Thl. 1. S. 554 ff. Buddei *Isagoge in vniuersum theologiam*, Thl. 2. S. 1301 ff. Mori *Acroases super Hermeneutica Noui Testamenti*, T. I. p. 220 ff. Hauffs Briefe, den Werth der schriftlichen Religionsurkunden betreffend. Dritter Band, Untersuchungen über die Sprache des Neuen Testaments enthaltend. Stuttg. 1814. 8. Plancks Einleitung in die theologischen Wissenschaften, Thl. 2. S. 42 ff. Stange's theologische Symmiote, Thl. 2. S. 295 ff. J. D. Michaelis Einleitung in die göttlichen Schriften des neuen Bundes, Thl. 1. S. 116 ff. Fabricii *Bibliotheca Graeca*. Ed. Harlesi. Vol. IV. p. 1091 ff. Meine Historisch-kritische Einleitung in sämmtliche kanonische u. apokryphische Schriften des alten und neuen Testaments, Thl. 1. §. 47. Stäudlin's Lehrbuch der Encyklopädie, Methodologie und Geschichte der theologischen Wissenschaften. Hannover, 1821. 8. S. 61 ff.

§. 94.

Bezeichnung des neutestamentlichen Stils nach seinen unterscheidbaren Bestandtheilen.

In dem neutestamentlich-griechischen Stil lassen sich also, weil in ihm die Eigenthümlichkeiten mehrerer Sprachen zusammengeflossen sind, folgende Hauptbestandtheile unterscheiden:

1) Grä-

1) Grăcismen, worunter man diejenigen Wörter und Redensarten begreift, welche im Neuen Testament, wo nicht immer, doch mehr und weniger gerade in der Bedeutung und in dem Sinne gebraucht sind, als bei den griechischen Profanscribenten, desgleichen alle mit der reingriechischen Syntax übereinstimmenden Constructionsarten.

2) Hebraismen, zu welchen alle im Neuen Testamente vorkommende Wörter und Redensarten gehören, deren Bedeutung und Sinn nach dem hebräischen Sprachgebrauch umgebeugt ist, oder, nur bloß von Redensarten oder Phrasen zu reden, die dem reingriechischen Ausdruck ganz fremd, lediglich bloß eigenthümlich hebräischen Phrasen nachgebildet sind, desgleichen alle nach hebräischer Manier gebrauchten Sprachformen und alle nach dem Hebräischen geformten Constructionsweisen.

3) Aramäismen, welches sind die Wörter und Redensarten, welche im Neuen Testamente, wo nicht immer, doch mehr und minder, in einer Bedeutung und in einem Sinne vorkommen, wie sie im Reingriechischen nicht vorkommen, sondern bloß im Aramäischen, desgleichen alle nach aramäischer Ausdrucksweise geformten Wortverbindungsarten. Man unterscheidet da insonderheit Chaldaismen und Syriasmen oder Ostaramäismen und Westaramäismen.

4) Idiologismen, wenn ich mir diesen Ausdruck erlauben darf, d. h. solche Wörter, Redensarten und Wortverbindungsweisen, welche entweder diesem oder jenem neutestamentlichen Schriftsteller allein eigenthüm-

lich sind, oder welche zur Bezeichnung der eigenthümlichen Religionsideen des Christenthums, abweichend von dem anderweitigen Sprachgebrauche, oder ganz neu geschaffen, gesetzt sind, und welche sämmtlich also zur Idiognomik der neutestamentlichen Schriftsteller gehören.

Folglich giebt es viererlei Quellen, aus welchen gei der grammatischen Erkenntniß des neutestamentlichen Sprachgebrauchs geschöpft werden muß.

§. 96.

Quellen zur Erkenntniß des reingriechischen Sprachgebrauchs im Neuen Testament und Hilfsschriften dazu.

Bei dem, was der neutestamentliche Ausdruck Harmonisches mit der reingriechischen Diction hat, sind natürlich die griechischen Klassiker die Quellen, aus welchen die grammatischen Erläuterungen zu schöpfen sind, vornehmlich aber die spätern, die im macedonischen Dialect schon schrieben, der in den alexandrinischen Dialect überfloß, aus welchem das griechische Idiom, welches die meisten Juden redeten und schrieben, hervorgieng. Es treten aber bei diesem characteristisch verschiedenen Theile des neutestamentlichen Idioms Collisionsfälle ein. Nämlich es kommen im Neuen Testament Phrasen oder Redensarten vor, welche ebensowohl der reingriechischen Diction, als der hebräischen Sprache oder dem aramäischen Sprachzweige angehören, aber in einem andern Sinne bei den Griechen, in einem andern bei den Hebräern und Aramäern gebräuchlich waren. Es entsteht nun hier die Frage: nach welchem Sprachgebrauche, nach dem rein-

griechischen oder nach dem hebräischen und aramäischen, soll der Sinn bestimmt werden? Eine allgemeine Regel kann hier nicht aufgestellt werden, weil der eigentliche nähere Entscheidungsgrund aus dem jedesmaligen Contexte der Worte hergenommen werden muß. Doch herrscht in solchen Collisionsfällen der hebräische und aramäische Sprachgebrauch vor.

Wir besitzen schätzbare Hilfsschriften, um den reingriechischen Sprachgebrauch des neuen Testaments gründlich kennen zu lernen; es sind nämlich das die Annotationen, welche verschiedene ältere Gelehrte aus den griechischen Profanauthoren zur Erklärung neutestamentlicher Stellen gesammelt haben. Sie sind aber fast durchgängig mit einiger Vorsicht zu gebrauchen, weil sie, da sie zur Spracherläuterung des neuen Testaments in den griechischen Klassikern zu viel suchten, eben deswegen auch gemeiniglich zu viel fanden. Aber nicht bloß mit Vorsicht, sondern mit Argwohn muß man die Schriften derjenigen gebrauchen, welche die Absicht hatten, die Purität des neutestamentlichen Stils durch Beispiele, aus den Klassikern der Griechen gesammelt, zu beweisen. Ausserdem findet man auch vieles Hiehergehörige in des Grotius Annotationen zum Neuen Testamente und in den exegetischen Anmerkungen, mit welchen Wetstein seine Ausgabe des Neuen Testaments ausgestattet hat, gesammelt, aber leider nur mit ganz allgemeinen Nachweisungen nach Namen oder Büchern oder nach seltenen und ungewöhnlich gewordenen Ausgaben der griechischen Klassiker. Das Vorzüglichste und Brauchbarste, was sie haben, so wie das Vorzüglichste und Brauchbarste, was

die jetzt zu nennenden besondern Hilfsschriften dieser Art darbieten, ist in die Scholien zum Neuen Testamente von Rosenmüller, und in die Commentare von Koppe und seinen Fortsetzern, in die Commentare von Paulus und Kuinoel, und in andere einzelne Erläuterungsschriften (z. B. von Schulz, Leun u. a.) einzelner neutestamentlicher Bücher verarbeitet.

G. Raphelii *Annotationes in Vetus et Nouum Testamentum ex Xenophonte, Polybio, Arriano et Herodoto collectae.* Lugd. Bat. 1747. 2 B. 8.

C. T. Münthe *Obseruationes in S. Noui Testamenti libros ex Diodoro Siculo collectae.* Hafn. et Lips. 1755. 8.

Lamb. Bos *Exercitationes philologicae.* Edit. II. aucta. Franeck. 1713. 8.

Desselben *Obseruationes miscellaneae ad loca quaedam N. Testamenti.* Ibid. 1707. 8.

Iac. Elsner *Obseruationes Sacrae in Noui Foederis libros.* Traj. ad Rhen. 1720. 1728. 2 Thle. 8.

Ioh. Alberti *Obseruationes philologicae in Sacros Noui Testamenti libros.* Lugd. Bat. 1752. 8.

Desselben *Specimen Exercitationum in sacros N. T. libros.* Lond. 1757. 8.

G. Dau. Kypke *Obseruationes Sacrae in N. Test. libros.* Vratisl. 1755. 2 Thle. 8.

Anmerkung 1. Schriften über die Theorie dieser Sache d. h. die Bezeichnung des Ziel und Maaßes, wie ferne und wie weit die griechischen Klassiker zur grammatischen Erklärung des N Testaments angewendet werden dürfen:

Mart. Frie's *Diss. de vsu et abusu graecorum imprimis scriptorum in interpretandis illustrandisque Noui Foederis vocabulis et dicendi modis.* Lil.. 1733. u. 1734. 4.

I. D. Heilmann *Obss. ad illustrat. N. T. ex Profanis pertinentes.* Halae, 1748. 4.

Ioh. Laur. Blessig *de interpretatione Noui Testamenti ex auctoribus graecis.* 1778. 4.

C. P. Hauff über den Gebrauch der griechischen Profanscribenten zur Erläuterung des Neuen Testaments. Leipzig, 1796. 8.

Anmerkung 2. Zur richtigen Erkenntniß der neutestamentlichen Diction, so weit sie reingriechisch ist, sind auch die ältern griechischen Glossarien um so mehr dienlich, weil sie in vielen Artikeln in directer Beziehung auf die neutestamentlichen Schriften und auf die griechischen Versionen des alten Testaments stehen. Indessen ist im Gebrauche derselben auch prüfende Vorsicht nöthig, weil sie manche Wörter aus dem reingriechischen Sprachgebrauche erklären, welche nicht aus demselben erklärt werden dürfen. Diese Glossarien sind folgende:

Suidae *Lexicon.* Edidit Küster. Cantabrig. 1703. 3 T. Fol.

Hesychii *Lexicon.* Edidit I. Alberti. Lugd. Bat. 1746. 1766. 2 Tom. Fol.

Glossarium graecum in sacros N. T. libros primus edidit I. Alberti. Lugd. Bat. 1735. 8.

Ioh. Zonarae *et* Photii *Lexica. Ediderunt* Tittmann *et* Herrmann. Lips. 1808. 3 Voll. gr. 8.

Glossae sacrae Hesychii. *Excerpsit, emendauit et illustrauit* I. C. G. Ernesti. Lips. 1785. 8.

Suidae *et* Phauorini *Glossae sacrae cum spicilegio Glossarum* Hesychii *et Etymologici* Magni *congessit* I. C. G. Ernesti. Lips. 1786. 8.

G. F. Schleusner *Auctarium Obseruationum in* Suidam *et* Hesychium *et alios lexicographos ratione maxime habita glossarum sacrarum.* Viteb. 1809. 1810. 4.

Desselben *Animaduersiones ad* Photii *Lexicon.* Viteb, 1812. 4.

§. 97.

Quellen zur Erkenntniß des hebraisirenden Sprachgebrauchs im Neuen Testamente und die Hilfsschriften dazu.

Was sich im neutestamentlich griechischen Stil genau nach den Eigenthümlichkeiten des hebräischen Ausdrucks gebildet hat, muß von dem Erklärer des Neuen Testaments natürlich auf den Grundtext des alten Testaments, als die fast alleinige Quelle der althebräischen Sprache zurückgeleitet werden. Eine große Erleichterung bei diesem Geschäfte gewähren die alten griechischen Uebersetzungen des alten Testaments, vornemlich die alexandrinische, und die Ueberreste der Theodotianischen Uebersetzung. Denn diese beiden Uebersetzungen, die gleich weit entfernt sind von der sklavischen Wörtlichkeit des Aquilas und von der Eleganz-Sucht des Symmachus, haben die hebräischen Wörter und Redeweisen in der unter den griechisch redenden Juden üblichen Weise ins Griechische übergetragen. Aus ihnen läßt sich also abnehmen, wie die Juden gewohnt waren, ihre nach hebräischem Ausdruck geformten Begriffe und Ideen im griechischen Idiom überhaupt auszudrücken. Nächstdem dienen die apokryphischen Schriften des alten Testaments zu einer sehr reichhaltigen Quelle, um die Verwandtschaft des neutestamentlichen Stils mit dem Hebräischen faktisch kennen zu lernen. Zwar gewähren sie keine so genaue Parallele, als die griechischen Uebersetzungen des alten Testaments, wo man die Worte gegen einander gestellt und sehen kann, wie sich

das Griechische dem Hebräischen angebildet hat. Aber dagegen gewähren sie mehr Gewißheit über den unter den Juden gewöhnlicher gewordenen gemeinen griechischen Sprachgebrauch. Denn die Worte und Ausdrücke der griechischen Uebersetzer stehen öfters in einer servilen Abhängigkeit von dem hebräischen Grundtext, so daß man nicht davon auf den gemeinüblichen Gebrauch in der freien und ungebundenen conventionellen griechischen Ausdrucksweise der Juden schließen kann. Es zerfallen aber die alttestamentlichen Apokryphen in Ansehung ihrer Spracheigenthümlichkeit und ihres sich hiernach qualificirenden Werthes zur Erkenntniß des neutestamentlichgriechischen Sprachgebrauchs in drei besondere Klassen. Einige sind bloß treue Uebersetzungen aus einem hebräischen Original, nämlich die beiden ersten Bücher der Maccabäer, und diese fallen in Rücksicht ihres grammatischen Verhältnisses zur neutestamentlich griechischen Diction in gleiche Kategorie mit der alexandrinischen und der Version des Theodotion. Andere sind als Uebersetzung aus einem aramäischen Original geflossen und diese gehören zugleich zu den Quellen, aus welchen der aramäisirende Charakter der neutestamentlich-griechischen Sprache erkannt werden und von welchem also erst in dem folgenden Paragraphen die Rede sein kann, die übrigen sind zwar freie Producte ihrer Verfasser oder Originalschriften, aber die Bücher der Weisheit und das dritte Buch der Makkabäer sondern sich wieder zu einer eigenen Klasse ab; denn sie sind in dem griechischen Dialect der ägyptischen, vornämlich der alexandrinischen Juden geschrieben, welcher zwar bei seiner Fortbildung ursprünglich von der alexandrinischen Version des Pentateuchs und von

den übrigen ältesten Bestandtheilen der alexandrinischen Uebersetzung ausgieng, aber sich im Laufe der Zeit durch den Einfluß der in Alexandrien blühenden griechischen Literatur zu einem eigenen Charakter ausprägte, der in seiner Allheit in den Schriften des Philo vor uns ausgebreitet liegt.

Die Schriften des Flauius Iosephus stellen sich selbst auf einen eigenen Platz. Josephus war zwar ein paläſtinensischer Jude und man könnte also veranlaßt werden, nach Maaßgabe seines Zeitalters seine Schriften für die Hauptquelle zur Erkennung der neutestamentlich-griechischen Diction zu halten. Allein sein Stil ist durch die häufige Lectüre reingriechischer Authoren ausgebildeter, und verfeinert nach dem reinen Gräcismus. Daher von seiner Sprachweise immer ein sehr ergiebiger, aber doch mitunter beschränkter Gebrauch zu machen ist.

Ausserdem kommen hier in Betracht diejenigen alttestamentlichen Pseudepigrapha, welche noch in griechischer Sprache vorhanden, und entweder Originalschriften sind, oder sich als Uebersetzungen aus einem hebräischen Originale beurkunden.

Endlich sind zu dieser Art der Erkenntnißquellen der neutestamentlichen Gräcität noch zu zählen die meisten von den neutestamentlichen, noch griechisch vorhandenen, Apokryphen, und von den Schriften der ältesten Kirchenväter diejenigen, deren Verfasser entweder geborne Juden waren, oder die doch das Charakteristische ihrer griechischen Diction aus dem Einflusse der jüdisch-griechischen Redeweise bekommen hatten.

Der genaue neutestamentliche Sprachforscher muß nothwendig diese Sonderung der Erkenntnißquellen des neutestamentl. Stils, so weit er hebraisirender Natur ist, machen, weil es offenkundig ist, daß das Griechische, welches Juden oder ehemalige Juden oder jüdisch gebildete Christen in mancherlei Ländern redeten und schrieben, sehr verschiedene Farben trug, und weil sich alle diese verschiedenen Farben an den Schriften, welche hier den angehenden neutestamentlichen Sprachforscher als Erkenntnißquellen der hebraisirenden Schreibart des Neuen Testamentes genannt und empfohlen werden müssen, zeigen.

Der Fleiß unserer älteren und neueren neutestamentlichen Sprachforscher hat auch keine Gattung von den bisher genannten Schriften ganz unbeachtet und unausgeforscht gelassen. Wir besitzen eine ansehnliche Zahl von brauchbaren Hilfsbüchern, welche aber nach der bisherigen Darstellung der Sache in folgende Rubriken gebracht werden müssen:

Hilfsschriften zur Erkenntniß des hebraisirenden Sprachgebrauchs im Neuen Testamente,

A) aus der alexandrinischen Uebersetzung, und aus den übrigen alten griechischen Uebersetzungen des alten Testaments:

J. D. Michaelis Programm über die 70 Dollmetscher. Göttingen, 1767. 8.

I. F. Fischer *Proluss. de Versionibus graecis literarum hebraicarum magistris.* Lips. 1772. 4.

Chr. Fr. Schmidt *Dissertatt. II. Versionem alexandrinam interpretationis optimum librorum sacrorum praesidium esse.* Lips. 1763. 1764. 4.

Anmerkung 1. Gute Dienste leisten hiebei auch die griechischen Concordanzen, weit mehr aber diejenigen von den Wörterbüchern über die griechischen Uebersetzungen, welche zugleich Rücksicht auf die Phraseologie nehmen:

Abr. Trommii *Concordantia graeca LXX interpretum.* Amstelod. 1718. 2 Tom. Fol.

I. C. Biel *Nouus Thesaurus philologicus s. Lexicon in LXX et alios interpretes et scriptores apocryphos.* Voll. I. II. III. Hagae Com. 1779. 1780. 8.

I. F. Schleusner *Spicilegium I. et II. Lexico in interpretes Graecos V. T. maxime scriptores apocryphos, post Bielium.* Lips. 1784. 1786. 8.

I. Theoph. Kreyssig *Symbolae ad Bielii Thesaurum philologicum augendum atque emendandum.* Schneeberg, 1809. 1810. Partic. I. II. III. 4.

Lexici in interpretes graecos Vet. Test. maxime scriptores apocryphos Spicilegium. Congessit et edidit C. Theoph. Bretschneider. Lips. 1807. 8.

Den Biel'schen, an vielen Gebrechen, vornemlich auch an einer Menge von Druckfehlern in den Zahlen der citirten alttestamentlichen Schriften leidenden Thesaurus übertrifft ausser allem Vergleich das neueste Werk des dermaligen Veterans unter unsern neutestamentlichen Sprachforschern:

I. F. Schleusneri *N. Thesaurus philologico-criticus s. Lexicon in LXX et reliquos interpretes graecos ac scriptores apocryphos Vet. Test.* Lips. 1820—1821. 5 T. 8.

Anmerkung 2. Auch die bessern weiter unten zu nennenden Wörterbücher über das Neue Testament, vornehmlich aber die von Schleusner und Bretschneider geben bei allen im Neuen Testamente vorkommenden Worten und Redensarten an, ob sie in den griechischen Versionen des alten Testaments vorkommen, und für welche hebräische Wörter und Phrasen sie gesetzt sind.

B) aus den Apokryphen des alten Testaments überhaupt:

G. I. Henckèn *Diss. de vsu librorum apocryphorum V. T. in Nouo Testamento.* Halae, 1711. 4.

Müller *de vsu librorum apocryphorum in Noui Testamenti interpretatione justis finibus regendo.* Halae, 1802. 8.

Beckhaus Bemerkungen über den Gebrauch der apokryphischen Bücher des alten Testaments zur Erklärung der neutestamentlichen Schreibart. Dortmund und Leipzig, 1808. 8.

Christph. Theoph. Kuinoel *Obseruationes ad Nouum Testamentum ex libris apocryphis Vet. Testamenti.* Lips. 1794. 8.

Anmerkung. Die schon unter der vorhergehenden Rubrik angeführten Schriften von Biel, Schleusner und Bretschneider, leisten auch hierin gute Dienste, vorzüglich die der beiden letztern Gelehrten.

C) aus dem Philo und Josephus:

Chr. Fr. Loesneri *Obseruationes ad Nouum Testamentum e Philone Alexandrino.* Lips. 1777. 8.

Ad. Fr. Kühn *Spicilegium Loesneri Obseruationum ad N. Test. ex Philone.* Lips. 1785. 8.

I. Bapt. Ottii *Spicilegium seu Excerpta ex Flauio Iosepho ad N. Testamenti illustrationem, cura* Havercampii. Lugd. Bat. 1741. 8.

I. T. Krebsii *Obseruationes in Nouum Testamentum e Flauio Iosepho.* Lips. 1758. 8.

D) aus neutestamentlichen Apokryphen und den Schriften der ältesten Kirchenväter:

E. D. Nitzsch *de apocryphorum Euangeliorum in explicandis canonicis vsu et abusu.* Viteb. 1808. 4.

Observationen zur Erklärung des N. T. aus d. Protevangelium Jacobi, in Schmidts Bibl. f. Exeg. I. 1. §. 538 ff.

I. D. Beckii *Progr. de Patrum ecclesiae christianae veteris vsu philologico instituendo et regendo.* Lips. 1803. 4.

Basch *de interpretatione N. Test. ex Patribus apostolicis.* Lips. 1726. 4.

E. A. Frommani *Interpretationes N. T. ex Hippolybo.* Cob. 1765. — *ex Irenaeo.* 1766. — *ex Clemente Romanor.* 1768. 4.

§. 98.

Quellen zur Erkenntniß des aramäisirenden Sprachgebrauchs im Neuen Testamente, und Hilfsschriften dazu.

Die Quellen, auf welche dasjenige, was im neutestamentlichen Ausdrucke aramäisirend ist, zurückgeführt werden muß, sind erstlich die kurzen aramäischen Abschnitte in den Büchern Daniel und Esrah, als die ältesten Ueberbleibsel der ostaramäischen Sprechart, zweitens das älteste unter den Targumin, nämlich das Targum des Onkelos über den Pentateuch, drittens das Targum Jonathans über die Propheten, welches zwar weit jüngere Bestandtheile enthält, aber doch in die nächste Zeitreihe nach Onkelos Targum zu stehen kommt, übrigens vor diesem den Vorzug hat, daß seine Ausdrucksform dem syrisch-chaldäischen Landesdialect in Palästina, welchen Christus und die Apostel redeten, weit näher steht. Daher nehmen denn das Targum Jeruschalmi über den Pentateuch, und die Ueberreste der sogenannten hierosolymitanisch-syrischen Uebersetzung des Neuen Testaments unter den Quellen zur Erkenntniß des aramäisirenden Sprachgebrauchs im Neuen Testamente den vierten Platz ein, und sie werden eine reiche Ausbeute liefern, wenn sie erst, was bis jetzt noch nicht geschehen ist, von gelehrten Sprachforschern des Neuen Testaments gehörig untersucht sein werden. Denn ausser ihnen besitzen wir fast gar keine literarischen Ueberreste von der besondern Form,

zu welcher sich der ostaramäische (chaldäische) Dialect in Vermischung mit dem westaramäischen (syrischen) und dem Althebräischen zur palästinensischen Landessprache zu Christi und der Apostel Zeiten ausgeprägt hatte. Zwar sind in das Targum Jeruschalmi neue Beiflüsse eines spätern Sprachgebrauchs eingedrungen, und die Ueberreste der hierosolymitanisch-syrischen Version reichen eigentlich nur die syrisch-chaldäische Mundart dar, wie sie zu Jerusalem erst im vierten christlichen Jahrhunderte beschaffen war; allein das Aeltere und Jüngere weiß der gelehrte Philolog leicht zu unterscheiden. An diese Reihe schließen sich auch diejenigen alttestamentlichen Apocryphen an, welche aus dem syrisch-chaldäischen Landesdialect Palästina's übersetzt sind, nämlich die Bücher Judith und Jesus Sirach.

Der palästinensische Landesdialect hat also auch Manches von dem westaramäischen (syrischen) Dialect angenommen, und daher muß denn fünftens unter den Erkenntnißquellen des aramäisirenden Sprachgebrauchs im Neuen Testament die alte syrische Uebersetzung sowohl des alten, als vornemlich des neuen Testaments (die sogenannte Peschitho), genannt werden. Die neutestamentliche Peschitho erscheint dem Erklärer des Neuen Testaments wirklich sehr hilfsam, weil sie als Version des Textes gestattet, den Ausdruck in beiden Sprachen in Paralle aufzustellen. Die Schriften späterer Schriftsteller der rechtgläubigen syrischen Kirche gewähren weniger Hilfe, als die Schriften der Zabier, weil das Idiom, in welchem sie verfaßt sind, dem syrisch-chaldäisch-palästinensischen Landesdialect, vornemlich der galiläischen Mundart, ungleich näher stehet. Dieser Theil der alten Literatur wurde neuerlich sehr bereichert durch den von Norberg herausgegebenen Codex Nasaraeus.

Anmerkung 1. Ueber die Targumim oder die sogenannten chaldäischen Paraphrasen des alten Testaments, vergleiche man meine Historisch-kritische Einleitung in das A. und N. Testament, Thl. 3. S. 570 ff., über das Targum Onkelos's insonderheit aber eine später erschienene treffliche Schrift von Winer: *de onkeloso eiusque Paraphrasi chaldaica.* Lips. 1820. 4.

Anmerkung 2. Ueber die Versio Syro-Hierosolymitanä, von deren Ueberrest jedoch zur Zeit erst kleine Stücke zur Probe gedruckt worden sind, vergleiche man meine Einleitung, am a. O. S. 667 ff.

Anmerkung 3. Ueber den palästinensischen Landesdialect zu Jesu und der Apostel Zeiten hat man zwei schätzbare Abhandlungen, eine ältere kürzere: Klaeden *de lingua Domini nostri Iesu Christi vernacula*, wovon zu Wittenberg 1672. in 4. die zweite Ausgabe erschien, und eine neuere weit ausführlichere und genauere: Pfannkuche über die palästinensische Landessprache zu den Zeiten Jesu und der Apostel, in Eichhorns Allg. Bibl. orient. bibl. Literatur, Thl. 8. S. 360 ff. So wie es auf der Einen Seite zu weit gegangen war, als ein italiänischer Gelehrter (Dominici Diodati *de Christo graece loquente liber.* Neap. 1767. 8.) behauptete, zu Christi Zeit wäre in Judäa die griechische Sprache die gemeine Volks- und Landessprache gewesen, welche übertriebene Behauptung schon der berühmte Kritiker De Rossi zu widerlegen gesucht hat (*Dissertationi della lingua propria di Christo.* Parma, 1772. 4.), eben so wurde auf der Andern Seite zu weit gegangen, wenn behauptet wurde, daß in Judäa, auch in den größern Städten, allen Leuthen, welche bloß zum gemeinen Volke gehörten, die griechische Sprache gänzlich fremd, und daß sie bloß unter den Personen vom gebildeten und höheren Stande, wie etwa heut zu Tage die französische Sprache in den meisten europäischen

Ländern ausserhalb Frankreich, bekannt und bei ihnen in Rede und Umgang gebräuchlich gewesen wäre. Gegen diese, gleich stark übertriebene Behauptung, sind die schätzbaren Programme vom Dr. Paulus gerichtet: *Verosimilia de Iudaeis Palaestinensibus, Iesu etiam atque Apostolis non Aramuea dialecto sola, sed Graeca quoque Aramaizante loculis.* Ienae, 1805. 4. Von allen palästinensischen Juden läßt sich aber doch schwerlich behaupten, daß sie beide Sprachen zugleich gesprochen hätten. Dieß läßt sich nur annehmen bei den Bewohnern der Städte und ihrer nächsten Umgebungen. Die Bewohner des platten Landes, welche mit den Städten und mit den Fremdlingen im Lande wenig Verkehr hatten, redeten nur ihre Landessprache. Wo aber auch das Volk die griechische Sprache neben bei redete, war es bloß eine äusserliche Angewöhnung, von eben der Art, als z. B. die deutschen Rheinländer gemeinen Standes, welche nahe an der französischen Gränze wohnen und mannichfaltiges Verkehr in den bürgerlichen Geschäften hinüber haben, zwar auch ihr Französisch parliren können, ohne aber französisch sprachgebildet zu sein. In Palästina mangelten Unterrichtsanstalten zum Behuf der Erlernung der griechischen Sprache für das gemeine Volk aus religiösen Vorurtheilen gänzlich, daher es Beispiele zu Tausenden gegeben haben wird, daß Einer das griechische Idiom recht geläufig sprechen konnte, aber nicht im Stande war, eine Zeile griechisch zu schreiben. In diese Klasse müssen ohne Zweifel die meisten Apostel Jesu gesetzt werden.

Anmerkung 4. Schriften über den Gebrauch der neutestamentlichen Peschitho zur Erklärung des griechischen Grundtextes des Neuen Testaments:

I. D. Michaelis *Curae in versionem syriacam Actuum Apostolorum. Cum consectariis criticis de indole, cognationibus et vsu versionis syriacae.* Goett. 1755. 4.

Ioh. Guil. Reusch *Syrus interpres cum fonte Noui Testamenti collatus.* Lips. 1742. 8.

F. E. Boysens kritische Erklärungen des Grundtextes des Neuen Testaments aus der syrischen Uebersetzung des Neuen Testaments. Quedlinburg, 1761. 3 Stücke, in 8.

Anmerkung 5. Hilfsschriften zur Benützung der beiden aramäischen Dialecte überhaupt bei der neutestamentlichen Sprachforschung. Es können hier nach dem gegenwärtigen Bestande unserer Literatur nur solche, zum Theil schon im Vorbeigehen genannte, Schriften angegeben werden, worin das aramäische Idiom zur Erläuterung des neutestamentlichen Ausdrucks beigezogen wird, und da sind folgende nahmhaft zu machen:

I. Drusii *Annotationes in N. Testamentum.* Franeck. 1612. 1616. H. T. 4.

Ioh. Lightfooti *Horae Hebraicae et Talmudicae in N. Testamentum.* Lips. 1684. 4.

Ioh. Gerhardi *Horae Hebraicae in Euangelium Matthaei et Marci.* Ienae, 1665. 4.

Chr. Schoettgenii *Horae Hebraicae et Talmudicae in uniuersum N. Testamentum.* Dresd. 1733. 1740. 2 Thle. 4. (Der erste Theil gehört eigentlich nur hieher; denn der zweite enthält die rabbinische Christologie. Indessen enthält dieser doch auch vieles Einzelne, was hieher bezogen werden muß.)

P. Keuchenii *Annotationes in Nouum Testamentum.* Edidit I. Alberti. Lugd. Bat. 1753. 8.

J. A. Boltens Uebersetzung der neutestamentlichen Bücher (unter einzelnen Titeln). Altona, 1793 — 1805. 8 Bde. 8.

Anmerkung 6. Wenn man bloß das Ostaramäische (Chaldäische) ins Auge faßt, so bietet sich eine untergeordnete subsidiarische Quelle an dem Talmudischen und Rabbinischen dar, und hieher gehören die in der vorigen Anmerkung angegebenen Schriften dem größeren Theile ihres Inhaltes nach weit mehr. Ausserdem ist aber

noch

noch ein besonderes, bloß hieher gehörendes Werk zu nennen.

Nouum Testamentum ex Talmude et antiquitatibus Ebraeorum illustratum a Ioh. Q. Meuschen. Lips. 1738. 4. Auch findet man in Buxtorfii *Lexicon Rabbino-Talmudicum* viele brauchbare Materialien.

Anmerkung 7. Die Schriften der Zabier bieten zwar weit mehr Materialien zur historischen Interpretation des Neuen Testaments, insonderheit der Johanneischen Schriften, als zur grammatischen Interpretation desselben dar; indessen läßt sich schon von selbst ermessen, daß ihr Idiom wegen seiner nahen Verwandtschaft mit der Muttersprache Jesu, der in Galiläa erzogen worden war; und seiner Apostel, die größtentheils geborne Galiläer waren; auch in linguistischer Hinsicht zur Erläuterung der neutestamentlichen Schriften reichliche Ausbeute liefern müssen. Die schon oben genannte Hauptquelle ist: *Codex Nasaraeus, liber Adami adpellatus, syriace transscriptus, loco vocalium, vbi locum literarum gutturalium praestiterint; his subscriptis, latineque redditus a* Matth. Norberg. Hafniae; T. I. et II. (ein Lexicon darüber enthaltend). Ohne Jahrzahl in 4. In der Vorrede zum ersten Bande sagt Norberg von dem Charakter des Idioms, worin diese Schrift verfaßt ist, folgendes: Materia quidem linguae Nasaraeae Hebraea, eiusque forma Syriacae tanto similior, quanto Galilaea Syriae proprior est. Derjenige, welcher sich vorläufig über Form und Inhalt dieser merkwürdigen Schrift gründlich unterrichten will, muß den hieher gehörigen, von Dr. Gesenius verfaßten, Artikel in Ersch's und Gruners Encyklopädie der Wissenschaften nachschlagen. Einzelne brauchbare Materialien zur Benützung der Sprache der Zabier für die neutestamentliche Spracherklärung finden sich in dem, leider nicht fortgesetzten, Museum der biblischen und

orientalischen Literatur von G. W. Lorsbach. 1 B. 1 St. Marburg, 1807. 8., welches erste Stück, nach Meusels Angabe im Gelehrten Deutschland B. XIV., auch unter dem besondern Titel: Neue Beiträge zu den Apokryphen des Neuen Testaments, aus den heiligen Büchern der Johannisjünger. Marburg, 1807. 8. im Buchhandel ausgegeben worden sein soll.

§. 99.

Quellen zur Erkenntniß der Idiologismen der neutestamentlichen Schriftsteller, und Hilfsschriften dazu.

Die Idiologismen der neutestamentlichen Schriftsteller bieten zu ihrer Erkenntniß natürlicher Weise keine äusserlichen Quellen dar, sondern sie müssen zunächst aus ihnen selbst erkannt und studirt werden. Diese neutestamentlichen Idiologismen zerfallen aber in zwei Klassen:

a) Wörter, Wortformen, Phrasen und Constructionsweisen, welche ihnen allein eigenthümlich sind, und von welchen, weil sie sonst nirgends vorkommen, man annehmen kann, daß die Verfasser der neutestamentlichen Schriften sich dieselben erst selbst gebildet haben, ob es gleich möglich und auch eben nicht unwahrscheinlich ist, daß sie dieselben zum Theil aus der Vulgair-griechischen Sprache ihres Landes oder Aufenthaltsortes wider die Gewohnheit anderer Schriftsteller in ihre Schriften aufgenommen haben.

b) Wörter und Phrasen, die zwar keineswegs bei den neutestamentlichen Authoren allein gefunden werden, die aber doch bei ihnen ausschließlich in eigener Bedeu-

tung und in eigenem Sinne gebraucht sind. Hieher gehört der allergrößte Theil dessen, was zum neutestamentlichen Religionsdialect gerechnet werden muß. Derselbe ist nun fast ganz aus der dogmatischen Sprache der damaligen gelehrten jüdischen Theologen herübergetragen, und hieraus läßt er sich auch leicht genetisch entwickeln. Aber mehr, als dieses, kann aus dieser Quelle nicht geschöpft werden, d. h. diese Quelle reicht nur hin, um den grammatischen Ursprung dieser Wörter und Redensarten zu erklären. Sinn und Bedeutung, die sie im Neuen Testamente haben, kann lediglich nur allein aus dem Neuen Testamente selbst oder aus dem Geiste des neutestamentlichen Christianismus erkannt werden. Indessen ein ganz allgemeiner Maaßstab läßt sich auch von diesem Standpunct aus nicht geben. Denn einzelne neutestamentliche Schriftsteller weichen in ihren eigenthümlichen Begriffsformen selbst von einander ab, und jeder hat daher in gewisser Hinsicht, was freilich nur auf Weniges hinausgehet, seine eigene Sprache.

In den neuesten Zeiten haben Schulze und Gersdorf zur äusserlichen Sprachidiognomik der einzelnen neutestamentlichen Bücher sehr schätzbare Beiträge geliefert. Zur genetischen Erklärung des neutestamentlichen Religionsdialects, in linguistischer Hinsicht, dienen aber die Schriften und Abhandlungen, welche sich mit der Theologie und Christologie der Juden nach dem Exil bis ans Ende des apostolischen Zeitalters beschäftigen.

Anmerkung 1. Schriften über die den neutestamentlichen Schriftstellern ganz eigenen Sprachweisen:

J. D. Schulze der schriftstellerische Charakter und Werth des Petrus, Judas und Jacobus. Zum Behuf der Specialhermeneutik ihrer Schriften untersucht und dargestellt. Weissenfels, 1802. 8.

Derselbe: der schriftstellerische Charakter und Werth des Johannes, zum Behuf der Specialhermeneutik seiner Schriften untersucht und bestimmt. Nebst einem Nachtrag über die Quellen der Briefe von Petrus, Jacobus und Johannes. Ebendaselbst, 1805. 8.

Derselbe: Der schriftstellerische Char. u. Werth d. Evangelist. Marcus, in Keils und Tzschirners Analecten der Theologie, B. 2. St. 2. St. 3. B. 3. St. 1.

Beiträge zur Sprachcharakteristik der Schriftsteller des Neuen Testaments. Eine Sammlung meist neuer Bemerkungen von Christoph Gotthelf Gersdorf. Leipz. 1816. 2 Bde. 8.

Anmerkung 2. Die Schriften, worin der Ursprung des neutestamentlichen Religionsdialects aus seinen Quellen erklärt wird, werden unten genannt, wo von der historischen Interpretation des Neuen Testaments die Rede sein wird.

§. 100.

Lexicographik des Neuen Testaments.

Ein aus allseitigen Quellen geschöpftes und mithin vollkommen ausreichendes Lexicon über das Neue Testament muß also alles dieser Art, was sowohl zum reingriechischen, als zum hebraisirenden, aramäisirenden und idiologischen Ausdrucke der neutestamentlichen Schriftsteller gehört, mit genauer Unterscheidung hinlänglich erklären. Ein solches, von allen Seiten befriedigendes Wörterbuch über das Neue Testament haben wir aber zur

Zeit noch nicht, ohnerachtet die vorzüglichsten von denen, welche wir besitzen, nahe an dem Ziele der Vollendung stehen.

Ch. Schoettgenii *Nouum Lexicon graeco - latinum in Nouum Testamentum.* Edidit Spohn. Lips. 1790. 8.

I. F. Schleusneri *Nouum Lexicon in Nouum Testamentum.* Edit. IV. Lips. 1819. 2 Bde. 8. Gewissermassen ein Auszug daraus ist: E. Chr. F. Bertels griechisch-deutsches Wörterbuch über das Neue Testament. Göttingen, 1799. 8.

C. Th. Bretschneider *Lexicon gr. lat. in Nou. Testam.* Lips. 1822. 8.

Vocabularien und Claves.

G. D. Kypke *Vocabularium graecum in Noui Testam. libros.* Edit. nouiss. Regiomont. 1753. 8.

Ch. Stock *Clauis linguae s. vet. et noui Testamenti. Cura* Fischeri. Lips. 1758. 2 Bde. 8.

J. E. Chr. Schmidts Clavis über das Neue Testament. Thl. 1. die Briefe Pauli. Thl. 2. Abth. 1. die Evangelien u Apostelgeschichte. Abth. 2. von G. F. Welker die kathol. Briefe u. der Br. an die Hebräer. Giesen, 1796-1805. 8.

Ch. A. Wahl *Clauis Noui Testamenti philologica.* Lips. 1822. 8.

§. 101.

Die biblische Auslegungswissenschaft oder Hermeneutik.

Der Zweck, warum man sich im Gebrauch der unmittelbar vorher genannten Quellen und Hilfsmittel eine ganz genaue und vollkommene Kenntniß der Grundsprachen der alt- und neutestamentlichen Schriften zu erwerben bemühen muß, ist einziglich der, diese Schriften

richtig auslegen zu können. Von der biblischen Grammatologie geschieht also der unmittelbare Uebergang zur biblischen Auslegungswissenschaft oder biblischen Hermeneutik. Dieser fremde Name (ἑρμηνευτικη sc. επιστημη, von ἑρμηνευειν *interpretari*) sagt dasselbe aus, und der Inhalt oder das Object dieser theologischen Hilfswissenschaft macht sich schon selbst in diesen beiden Namen kund. Sie giebt nämlich in einer wissenschaftlich-systematischen Zusammenstellung die Vorschriften und Regeln, wornach die biblischen Schriften ausgelegt oder interpretirt werden müssen.

§. 102.

Das Fundament der biblischen Hermeneutik.

Die biblische Auslegungswissenschaft ist, ihrem Fundament oder ihrer Grundlage nach, weiter nichts als eine specielle Anwendung der allgemeinen Auslegungswissenschaft, welche in dem angewandten Theil der Logik abgehandelt wird, und auch schon in besondern Schriften bearbeitet worden ist, auf die Schriften des alten und neuen Testaments.

D. Huetii *de Interpretatione liber.* Paris. 1661. 4.

I. E. Pfeiffer *Elementa Hermeneuticae vniuersalis.* Ienae, 1743. 8.

Neuer Versuch einer allgemeinen Auslegungskunst. Halle, 1756. 8.

J. M. Chladenius Einleitung zur richtigen Auslegung vernünftiger Reden und Schriften. Leipzig, 1746. 8.

F. Asts Grundlinien der Grammatik, Hermeneutik und Kritik. Landshut, 1808. 8.

J. G. C. Kiesewetters Grundriß der allgemeinen Logik, begleitet mit einer weitern Auseinandersetzung, Thl. 2. §. 193 ff.

§. 103.

Verhältniß der biblischen Hermeneutik zur Hermeneutik anderer Schriften.

Man hat aber leugnen wollen, daß die Grundprincipien der biblischen Hermeneutik die nämlichen, aus der Logik abgeleiteten, Grundprincipien wären, welche auch bei andern, nichtbiblischen Schriften, wenn eine Theorie ihrer Auslegung aufgestellt wird, in Anwendung kommen, und man hat es aus dem Grunde geleugnet, weil die kanonischen Bücher des alten und neuen Testaments von Gott eingegeben, keine bloß menschliche Schriften sind. Allein ohnerachtet sich die kanonischen Bibelschriften in Ansehung ihres Ursprungs von allen andern Schriften unterscheiden, so kann dieser genetische Unterschied doch nicht die Nothwendigkeit herbeiführen, der Auslegungsweise der biblischen Schriften ein Grundgesetz zu geben, welches verschieden wäre von dem Grundgesetz bei der Auslegung der übrigen Schriften unermeßlicher Zahl, die man schon aus alten und neuen Zeiten hat, und in der Zukunft noch erhalten wird. Denn für göttliche Offenbarungen haben zu jeder Zeit diejenigen, welche von Gott auserkoren wurden, sie zu erhalten, nur dann empfänglich sein können, wenn sie ihnen, den in allen Menschen unverändert gleichen Denkformen des Geistes gemäß, mitgetheilt wurden; und von andern, denen sie durch jene heiligen Männer bekannt gemacht werden sollten, konnten sie nur aufgefaßt wer-

den, wenn dieß mit dem Verstande d. h. nach den Regeln des Denkens geschehen konnte. Auf einem andern Wege ist sowohl die Mittheilung einer göttlichen Offenbarung an einzelne Menschen, als ihre Verbreitung unter die Menschen überhaupt durch Wort und Schrift ungedenkbar, und folglich muß der Satz als richtig gelten, daß das Grundgesetz oder das Fundament der biblischen Auslegungswissenschaft kein anderes ist, als das der Hermeneutik aller übrigen Schriften, die bloß einen menschlichen Ursprung haben. Der Grundlage nach besteht also zwischen der biblischen und jeder andern Hermeneutik kein Unterschied. Sie vereiniget zwar in sich ungemein Vieles, was sie demohngeachtet verschieden macht, aber dieß sind besondere Eigenthümlichkeiten, die das allgemeine Fundament nicht berühren, und die man auch anderswo überall, nur in anderer Art, antrifft, und die z. B. eine Hermenentik der römischen Klassiker und eine Hermeneutik der Zend-Bücher eben so verschieden von einander machen.

Anmerkung 1. Wenn man die biblische Hermeneutik auf ein anderes Fundament gründen will, als auf die allgemeine philosophische Hermeneutik, so setzt man ohne Widerrede die biblischen Schriften in die Klasse fanatischer Schriften, die natürlicher Weise nach den Regeln des vernünftigen Denkens weder geschrieben sind, noch darnach ausgelegt werden können.

Anmerkung 2. Die theologische Facultät zu Göttingen hat diese Sache im J. 1790 zum Thema einer Preißaufgabe gewählt, und dieß hat folgende zwei schätzbare Schriften veranlaßt:

I. Asboth *Commentatio de interpretatione S. Codicis ad communia omnes libros interpretandi principia reuocata.* Goett. 1791. 8.

G. N. Freudentheil *Commentatio de Codice S. more in reliquis antiquitatis libris solemni ingenue interpretando.* Goett. 1791. 8.

Eine ältere Schrift: Gelbricht *Commentatio, qua docetur, interpretationem librorum diuinorum ab interpretatione librorum humanorum nil differre.* Zizae, 1774. 4. verdient auch eine ehrenvolle Erwähnung.

§. 104.

Unrichtige Principien der biblischen Auslegungswissenschaft.

Demohngeachtet hat man geleugnet, oft hartnäckig geleugnet, daß die heilige Schrift nach den nämlichen Grundregeln ausgelegt werden könne, als wie andere Bücher. Dieß geschahe von verschiedenen Seiten her und aus verschiedenen Gründen. Die hyperorthodoxen lutherischen Theologen des 17ten und 18ten Jahrhunderts und die Ueberglaubigen des laufenden 19ten Jahrhunderts thaten es aus einer falschen Vorstellung von dem Charakter göttlicher Schriften, zum Theil auch aus Vermengung der speciellen biblischen Auslegungsregeln mit den allgemeinen Grundregeln; die streng symbolischen Theologen thaten es aus sklavischer Anhänglichkeit an die Worte und Bestimmungen der kirchlichen Symbole; die mystischen Theologen thaten es aus Herabsetzung des äusserlichen Wortes der Offenbarung gegen ihr sogenanntes innerliches Wort, die philosophischen Theologen oder auch die Philosophen, die sich auf das Gebiet der christlichen Theologie verirrten, thaten es dem philosophischen

System, dem sie anhiengen, zu Gefallen. Bei so verschiedenen Richtungen, die man in Bestimmung des Regulativs der Schriftauslegüng nahm, konnte es nicht anders werden, als daß verschiedenerlei Auslegungsprincipen aufgestellt und in Ausübung gebracht wurden, die man falsch nennen muß. Dieß gilt von allen statutarischen, mystischen und philosophischen Auslegungsprincipen, und zum Theil selbst von dem analogisch-dogmatischen.

I. Die römisch-katholische Kirche befolgt ein statutarisches Auslegungsprincip; denn sie richtet sich nach dem Kanon der Tridentinischen Synode (Sess. IV.), daß keine Stelle der Bibel zu einem andern Sinne auszulegen seie, als wie er durch die Kirche d. h. die Beschlüsse der Tridentiner und der frühern legitimen Concilien, durch die Aussprüche der rechtgläubigen Kirchenväter und durch die dogmatischen Entscheidungen der legitimen Päbste festgesetzt ist. Diesen hermeneutischen Kanon haben nun zwar die lutherischen Theologen verworfen; aber diejenigen unter ihnen, welche sich der Symbololatrie hingaben, haben ihm nur eine neue Gestalt gegeben. Sie machten nämlich die Anforderung, daß die heilige Schrift nach dem Sinne der symbolischen Bücher unserer Kirche ausgelegt werden müsse. — Durch solche statutarische Auslegungsprincipien wird aber das Geschäfte der Interpretation ganz umgekehrt. Anstatt daß man die in den biblischen Schriften liegenden nativen Ideen herausträgt, werden, wo nicht ganz fremdartige Ideen, doch wesentlich veränderte Ideen in dieselben hineingetragen.

II. Das mystische Auslegungsprincip hat seit der Zeit des Origenes schon in allen Jahrhunderten bei denen gegolten, welche sich der Mystik ergaben. Die neuern Mystiker unterscheiden sich aber von den ältesten, welche, wie Origenes, eigentlich nur überhaupt die allegorische, von den alexandrinischen Juden auf sie herabgeerbte, Auslegungsart pflegten, dadurch, daß sie verlangten, die heilige Schrift müsse nach dem innern, durch göttlichen Einfluß in dem Ausleger gewirkten, Sinne interpretirt werden. Diesen innern Sinn nannten sie bald das innere Licht, bald das innerliche Wort, bald Christum in uns, und sie behaupteten, daß, wer diesen innerlichen Sinn nicht habe, schlechterdings unfähig sei, die heilige Schrift auszulegen. In dieser Behauptung liegt nun zwar allerdings viel Wahres, und sie ist ganz wahr, wenn man sie darauf beschränkt: wer nicht mit einem wahrhaft religiösen Sinne zur Auslegung der heiligen Schrift schreitet, der ist nicht im Stande, den Geist und Sinn und die Kraft aller der, besonders neutestamentlichen, Stellen, welche religiösen und moralischen Inhalts sind, aus den Worten der Schrift zu vernehmen und in sich übergehen zu lassen. Aber über die Hälfte ist ja die Bibel historischen und antiquarischen Inhalts, was auch der Muhamedaner und Jude richtig zu verstehen im Stande ist, wenn er die erforderlichen linguistischen und archäologischen Kenntnisse besitzt. Von einer allgemeinen Anwendbarkeit kann also dieses Princip schon aus dieser Ursache nicht sein, aber, selbst in seine gehörigen Schranken zurückversetzt, hat es sich bis auf den heutigen Tag herab verwerflich, man darf sagen, schädlich

gezeigt, weil es fast immer zur Verachtung der grammatisch-historischen Auslegung und Verschmähung aller zu ihr erforderlichen Kenntnisse geführt hat.

III. An philosophischen Principien der Schriftauslegung hat es noch zu keiner Zeit gefehlt, seitdem man die Schriften des Neuen Testaments liest. Das Band zwischen Theologie und Philosophie ist so eng geknupft, daß christliche Philosophen versucht werden mußten, die Uebereinstimmung der Offenbarungsschriften mit ihren Philosophemen oder philosophischen Systemen zu gewinnen zu suchen. Dieß that schon unter den Gnostikern z. B. Heracleon, welcher seine Gnosis durchaus aus dem Evangelium Johannis zu entwickeln sich bemühete. Die sogenannten platonisirenden Kirchenväter legten es darauf an, den Sinn der heiligen Schrift haarklein nach dem Sinne der neuplatonischen Philosophie zu fassen und zu bestimmen. Die Scholastiker kümmerten sich wenig um Bibelexegese, und verschanzten sich lieber hinter der Unterscheidung zwischen philosophischer und theologischer Wahrheit. Erst mit Wolff trat die Philosophie wieder in nähere Berührung mit der biblischen Hermeneutik und Exegese. Aber dieser große Philosoph war sehr bescheiden, und wollte in seinem gefaßten, aber nicht ausgeführten, Project, die christliche Theologie nach seiner demonstrativen Lehrart selbst zu bearbeiten, von dem einfachen wörtlichen Inhalte (Wortverstand) der Bibelstellen moralisch-religiösen Inhalts ausgehen, ohne erst ihren Sinn nach seiner Philosophie bestimmen zu wollen. Anders verfuhr aber Kant, welcher das sogenannte, vielbesprochene moralische Auslegungs-

princip aufgestellt hat. Er hat nämlich von dem Ausleger der Bibel gefordert, daß er alle Stellen zu einem moralischen Sinne auslegen d. h. für moralische Zwecke anwenden soll. Allein das ist keine Auslegung mehr, sondern praktische Deutung. Fichte gab der biblischen Auslegung folgendes Princip, daß man nämlich die heiligen Schriftsteller immer so verstehen solle, als ob sie das Rechte und Wahre gesagt hätten. Dieß hat nun so viel heissen sollen: wir dürfen aus den Worten der Propheten und Apostel nichts heraus interpretiren, als was nach der Wissenschaftslehre für wahr und recht zu halten ist.

Daß die nach Fichte sich erhobenen streng idealistischen oder Identitäts-Philosophen und ihre Freunde unter den katholischen und protestantischen Theologen ihre Philosophie auch in Berührung mit der Auslegungsart der heiligen Schrift brachten, war nach diesen Vorgängen sehr natürlich. Man kennt aber zur Zeit bloß einzelne praktische Versuche dieser Art, die nebenbei in andern Schriften gemacht worden sind, ausgenommen, daß ganz neuerlichst ein wegen seiner gelehrten Kenntnisse und wegen seiner Kanzelberedsamkeit geschätzter Kirchenlehrer Augustin, jedoch bloß von dem Standpuncte der Naturphilosophie aus, die Sache auch mit grosser Ausführlichkeit theoretisch behandelt hat. Er stellt ein Interpretationsprincip auf, welches er das pan-harmonische nennt. Zur Basis hat dieses Princip die Voraussetzung, daß die ganze Natur, vom Menschen bis zum Stäubchen und zur Centralsonne, in der vollkommensten Harmonie stehet. Zu dieser Vorausse-

tzung ist man genöthiget, weil die ganze Natur das Werk eines unbeschränkt vollkommenen Urhebers und weil jede einzelne Erscheinung in derselben eine Offenbarung Gottes ist. Die Offenbarung Gottes in der Schrift kann also eben so wenig als die Offenbarung Gottes in der Natur mit sich und mit dieser in Disharmonie gedacht werden; beide müssen mit sich selbst als Werke eines unbeschränkt vollkommenen Urhebers, und unter einander, als Werke eines und desselben Urhebers in der vollkommensten Harmonie stehen. Hieraus entwickelt sich nun das biblische Interpretationsprincip von selbst: der Gedankeninhalt der Offenbarungen Gottes durch Christum, welcher in der Schrift enthalten ist, wird in eben dem Grade richtig aufgefaßt, als derselbe mit den verschiedenen Aeusserungen Christi unter einander, und allem, was sonst entschieden wahr und gewiß ist, in der vollkommensten Harmonie steht; wo aber und in so fern der gefundene Gedankeninhalt einer Aeusserung der Schrift mit dem durch obige Harmonie schon bewährten Gedankeninhalt anderer Aeusserungen derselben, oder mit dem, was sonst entschieden wahr und gewiß ist, in Widerspruch tritt, da darf jener gefundene Gedanken-Inhalt nicht als Offenbarung Gottes anerkannt werden, bis die Disharmonie befriedigend aufgelöst ist, sie mag nun entweder in der Unkunde oder dem Misverständnisse der Interpreten, oder in einer Corruption des Textes, oder in einem Irrthume des Referenten ihren Grund haben." Dieses Princip giebt sich nun zwar allerdings den Anschein, darauf zu dringen, daß der Sinn der heiligen Schrift aus ihr selbst erforscht werden müsse; aber es verwehrt dieß doch wie-

der selbst dadurch, daß zur Bewährung eines exegetischen Funds aus irgend einer Stelle die Uebereinstimmung mit dem, was sonst entschieden wahr und gewiß ist, gefordert wird. Dieses sonst liegt also ausserhalb der Bibel, nämlich in der Offenbarung der Natur, und da nun hier vornemlich von der Auffindung der in der Bibel liegenden dogmatischen und moralischen Ideen die Rede ist, so muß offenbar die Vernunftreligion oder natürliche Religion als der Maaßstab angenommen werden, wornach die Richtigkeit der Auslegung einer Bibelstelle bestimmt werden soll. Mithin verbietet dieses Princip schon an und für sich selbst in der Schriftlehre etwas Eigenthümliches, welches die Vernunftreligion nicht hat, zu suchen, wodurch der Freiheit des Auslegers unerlaubte Fesseln angelegt werden. Daß die Schriftoffenbarung der natürlichen Offenbarung nicht widersprechen darf, wird von Jedermann gern zugegeben; aber Disharmonien können zwischen beiden Statt finden und finden auch wirklich Statt. Allein Disharmonien sind noch keine Widersprüche, und eben hierin hat der Erfinder dieses panharmonischen Interpretationsprincips gefehlt, daß er die Begriffe Disharmonie und Widerspruch identisch nahm. Die neutestamentliche Lehre von Gott, als Vater, Sohn und heiliger Geist gedacht, harmonirt zwar nicht mit dem philosophischen Dogma von Gott, aber sie widerspricht ihm nicht. Endlich setzt dieses panharmonische Princip die Gleichheit des dogmatisch-religiösen Inhalts aller biblischen Schriften voraus, und dadurch, daß es erlaubt, überall eine Textcorruption zu präsumiren, wo sich die Panharmonie nicht finden läßt, weißt sie der

biblischen Kritik das ungeheure Geschäft an, eine große Zahl alttestamentlicher Stellen, selbst ganze Bücher des alten Testaments auszustreichen.

IV. Die gemäßigten Orthodoxen der lutherischen Kirche im verflossenen Jahrhunderte haben das analogisch-dogmatische Interpretationsprincip empfohlen. Sie verlangten nämlich, daß die heilige Schrift ad analogiam fidei (biblicae) ausgelegt werden solle. Der Name und auch die Meinung selbst ist genommen aus dem κατ' αναλογιαν της πιστεως Rom. XII, 6., und was dieses Princip vorschreibt, ist das: jede Stelle der heiligen Schrift muß so ausgelegt werden, daß sie mit dem Inbegriff oder Ganzen der dogmatisch-moralischen Bibellehre übereinstimmt. Dieses Princip beruhet aber ebenfalls auf der Voraussetzung, daß in allen biblischen Schriften der nämliche dogmatische und moralische Lehrbegriff liege; aber eben dieß macht dieses Princip verwerflich. Welcher bessere Exeget oder auch nur, welcher aufmerksame Bibelleser weiß nicht, daß in dieser Hinsicht zwischen dem alten und neuen Testament schon überhaupt ein ungemein großer Abstand Statt findet, und daß insonderheit, um nur Ein Beispiel anzuführen, in den Büchern Hiob und Koheleth ganz andere Vorstellungen über den Zustand des Menschen nach dem Tode liegen, als in den mit dem vollkommenen göttlichen Lichte erleuchteten Schriften des Neuen Testaments? Wer kann in dem דְּבַר אֱלוֹהִים Ps. XXXIII, 6. den λογος des Evangelisten Johannes finden?

Anmerkung 1. Das katholische Interpretationsprincip, siehe darüber:

Cano-

Canones et Decreta Conc. Trident. Sess. IV. Decr. II, 2. vergl. Chemnitzii *Examen Concil. Trident.* p. 83 ff.

Marheinecke's System des Katholicismus Thl. 2. S. 261 ff.

Wiesner schreibt in s. *Isagoge in vniuersam Theologiam encyclopaedica.* Würzburg, 1788. 8. S. 168 f.: „Ad illud praeterea requiritur, vt argumentum ex Vulgata latina depromatur. — Vbi vero Scripturae textus obscuri quid habet, si illum lato judicio declarauerit ecclesia, vel id ipsum vnanimis Patrum praestiterit interpretatio, talis expositio tenenda est, atque tunc huiusmodi textus juxta eandem acceptus plane firmum et efficax praebet argumentum. Sin autem nec Ecclesia, nec Patres ea in re tulerint sententiam, textumque obscurum haud satis declarauerint; inde argumentum nonnisi forsan probabile deduci potest." Dieß geht offenbar noch über den Tridentinischen Kanon hinaus, welcher nur Angemessenheit der Interpretation zu der vorliegenden Interpretation der Concilien und Kirchenväter fordert, aber unbestimmt läßt, wie es mit jenen Bibelstellen gehalten werden soll, worüber Concilien und Kirchenväter keine bestimmte Auslegung gegeben haben. Gratz in seiner Abhandlung über die Gränzen der Freiheit, die einem Katholiken in Erklärung der heiligen Schrift zusteht, (s. dessen Apologeten des Katholicismus. Erstes Heft. Mainz, 1820. 8. S. 1 ff.), behauptet, der tridentinische Interpretationscanon sei kein dogmatisches, sondern bloß ein temporaires Disciplinargesetz, welches jetzt, nach verändertem Zustande der katholischen Kirche, keine volle Gültigkeit mehr habe, und dem katholischen Interpreten keine solche Fesseln anlege, als man gemeiniglich in der protestantischen Kirche glaube. Allerdings darf der katholische Interpret keine Bibelstelle zu einem solchen Sinne interpretiren, welcher dem katholi

schen Lehrbegriffe widerspricht; aber dieß kann ja gar nicht geschehen, weil der Lehrbegriff der katholischen Kirche nichts der Bibel widersprechendes enthält. Hat nun dieses oder jenes Concil einen Lehrsatz als ächt christlich aufgestellt, so bleibt dieser von dem katholischen Ausleger unangetastet, aber er ist nicht genöthiget, die vom Concil zum Beweis angeführten Schriftstellen als authentisch erklärt anzunehmen; denn nur die Lehre, nicht die erklärte Schriftstelle war der Gegenstand der Untersuchung und Entscheidung. Es giebt für jedes Dogma mehrere biblische Beweisstellen, und der katholische Interpret kann die Eine oder die Andere, wenn ihm die grammatisch-historische Interpretation überzeugende Gründe dazu darbietet, zu einem andern Sinne interpretiren. Dem Dogma bleiben ja noch die andern Beweisstellen, und sollte auch in irgend einem Falle die Concilienexegese bei allen angeführten Bibelstellen unbewährt gefunden werden können, so hat ja die katholische Kirche ausser der Bibel noch eine andere „eben so authentische Erkenntnißquelle des Glaubens, die vollständiger als die der Bibel ist", und aus welcher sich alles, was der katholische Lehrbegriff enthält, sattsam erweisen läßt. Was die Interpretationen der Kirchenväter betrifft, so können diese für den katholischen Interpreten gar keine Beschränkung werden. Denn das tridentinische Concil stellt *vnanimam* consensum patrum als Interpretations-Norm auf; aber wie gering wird wohl nicht die Zahl der Bibelstellen sein, bei welchen dieser vnanimis consensus wirklich Statt findet? Aus dem Allem geht, nach Herrn Dr. Gratz's Versicherung, sattsam hervor, daß der katholische Exeget sich in seiner Untersuchung so frei findet, als der Exeget jeder andern Kirche. Er ist bloß in sofern gebunden, daß das Resultat seiner Interpretationen nicht dem kirchlichen Lehrbegriffe widerspreche. Allein eben das macht ja schon das katholische Interpretationsprincip zu einem statutarischen Princip, und damit zugleich unannehmbar, wie alle übrige statutarische Interpretationsprinci-

pien, wo sie nur immer zu finden sein mögen. Eine vollkommene Bibelexegese muß in gänzlicher Unabhängigkeit von irgend einem kirchlichen Lehrbegriffe stehen, und ihre Resultate müssen erst die Materialien zu der kirchlichen Religionslehre liefern, anstatt daß man ihr schon die Materialien unterschiebt, die sie aus der Bibel darbringen muß. Dieß ist nicht bloß gegen das Interpretationsprincip der katholischen Kirche, das jedoch in der gemeinen Praxis ganz anders erscheint, als es Herr Dr. Gratz und andere liberale Theologen seiner Confession darstellen, sondern auch gegen alle statutarische Interpretationsprincipien gesagt, welche in den protestantischen Kirchen aufgestellt worden sind.

Anmerkung 2. Die symbolischen Bücher der lutherischen Kirche verlangen zwar mit keinem einzigen Worte, daß nach ihrem Inhalte die heilige Schrift müsse ausgelegt werden; aber in der Folge wurden sie dennoch zur Auslegungsnorm von allen denjenigen angenommen, welche eine ganz unbedingte Lehrverpflichtung auf die symbolischen Bücher verlangten. Ueber den darüber entstandenen Streit vergleiche man: Walchs Einleitung in die Religionsstreitigkeiten innerhalb der evangelisch-lutherischen Kirchen. Thl. XI. S. 154 ff.

Anmerkung 3. Mystisches Interpretationsprincip, vergl.

I. S. Semler *Diss. de mysticarum interpretationum studio ab Aegyptiis Patribus maxime repetendo.* Halae, 1762. 4.

Chr. Fr. Ammon über die Aehnlichkeit des innern Wortes einiger neuern Mystiker mit dem moralischen Worte der Kantischen Schriftauslegung. Göttingen, 1796. 4.

Anmerkung 4. Philosophische Interpretationsprincipien, vergl.

Philosophia Scripturae interpres. Exercitatio paradoxa. Tertium edita cum notis variis et praefatione I. S. Semleri. Halae, 1776. 8.

I. A. Ernesti *Progr. de vanitate philosophantium in interpretatione librorum sacrorum.* Lips. 1750. 4. auch in s. *Opp. philol.* S. 233 ff.

Kants Religion innerhalb der Gränzen der bloßen Vernunft, S. 149 ff. Desselben Streit der Facultäten, S. 114 ff. Ueber die Kantische Schriftauslegung ist eine ziemliche Zahl von Schriften erschienen, die verzeichnet sind in J. C. C. Rosenmüllers Handbuch für die Literatur, die bibl. Kritik und Exegese, B. IV. S. 13 ff. und in

C. T. Bretschneiders systematischer Entwicklung aller in der Dogmatik vorkommenden Begriffe, 2te Ausg. S. 149 f. Die vorzüglichsten darunter sind: *Obseruationes ad moralem siue practicam librorum sacrorum interpretationem pertinentes.* Scripsit Φιλαληθης Ερισδαιφων (Hebenstreit). Lips. 1796. 8. Auch etwas über den Standpunct der moralischen Schriftausleger, eine Abhandlung, im Neuen theolog. Journal, Jahrg. 1796. St. 8. S. 749 ff.

Fichte's Anweisung zum seeligen Leben, S. 157.

Die panharmonische Interpretation der heiligen Schrift. Ein Versuch zu einer klaren u. gründlichen Auflösung d. Streitigkeiten in der christlichen Kirche beizutragen. Von Friedr. Hr. Germar. Schleßwig, 1821. 8.

Anmerkung 5. Viele von den früheren lutherischen Theologen, z. B. Hollaz und Buddeus, geben sich zwar auch die Miene, die heilige Schrift ad analogiam oder regulam fidei auszulegen; aber sie suchten doch diese regula fidei immer nur in den symbolischen Büchern. Viel richtiger verfuhren andere, z. B. Chemnitz, Gerhard, Calov, indem sie die analogiam fidei in den klaren Worten der heiligen Schrift suchten. Sie legten nämlich die klaren und evidenten Stellen der heiligen Schrift zu Grunde, und erklärten aus ihnen die dunklen und zweideutigen. Daß sie aber das Interpretationsgeschäft ganz unabhängig von den symbolischen Büchern getrieben

hätten, kann doch nicht gesagt werden. Denn schon damals war es so weit gekommen, daß die gebräuchlichen dogmatischen Beweisstellen (dicta classica, sedes doctrinarum) ein Verjährungsrecht hatten, und dieß befestigte sich im Fortgange der Zeit so sehr, daß die ersten Bearbeiter der biblischen Theologie nach der Mitte des 18ten Jahrhunderts für räthlich hielten, eine Sonderung der dogmatischen Beweisstellen zu machen, nämlich die wirklich beweisenden, und die zwar auch von jeher gebräuchlichen, aber nicht beweisenden, von einander zu unterscheiden. Die moderaten Orthodoxen des achtzehnten Jahrhunderts suchten aber die analogia fidei, nach welcher ausgelegt werden müsse, bloß allein in der heiligen Schrift, und sie stellten den biblisch-hermeneutischen Kanon auf, es müsse ad analogiam scripturae sacrae interpretirt werden. Löscher schreibt in s. *Breuiar. Theol. Exeg.* S. 24 ff.: Scriptura est sui ipsius interpres. — Itaque principia exegetica vnice ex scriptura s. haurienda sunt, ne rebus diuinis aliena adminiscean-tur. Hauriuntur autem principia exegetica ex s. liberis hunc in modum vt — ex illis colligatur *materia biblica* et in debitam formam redigatur *analogia biblica*. Er dringt daher sowohl auf biblische Begründung jeder einzelnen Interpretation, als auf völlige Uebereinstimmung aller einzelnen Interpretationen. Seiler hat in s. *Theologia dogmatico-polemica*. Edit. III. S. 64. noch dasselbe gethan. Aber eben dieser würdige Theolog, der bis zu seinem letzten Lebenshauche gestrebt hat, seine theologischen Kenntnisse und Ueberzeugungen zu berichtigen, hat in folgender Zeit gefühlt, daß sich, wegen Ungleichheit des dogmatischen Inhalts der alt- und neutestamentlichen Schriften, von diesem Interpretationsprincip keine allgemeine Anwendung machen lasse. In seiner im J. 1800 erschienenen biblischen Hermeneutik, welche er eine Anleitung zum richtigen Gebrauche der Vernunft in der Auffindung und Darstellung des Sinnes der heiligen Schrift nennt, stellt er folgendes Interpretations-

princip auf: interpretire der Vernunft gemäß. Damit wollte er aber nicht etwa die Vernunftreligion zum Typus der Bestimmung des Sinnes dogmatischer Bibelstellen machen, sondern seine Meinung war: jeder biblische Schriftsteller muß aus seinem historischen Standpuncte und aus seiner Individualität so ausgelegt werden, daß dabei angenommen wird, er habe etwas Vernünftiges gesagt.

Anmerkung 6. Ueber den ganzen Gegenstand dieses Paragraphen überhaupt sind zu vergleichen:

Th. Gu. Reusch *Diss. de principiis scripturam sacram interpretandi falsis et veris.* Ienae 1767. 4.

Briefe, die biblische Exegese betreffend, in Eichhorns Allg. Bibliothek d. bibl. Literatur, B. 5. S. 203 ff. Germar am a. O. S. 1—272.

§. 105.

Einzig richtiges Auslegungsprincip.
a) Nach allgemeiner Beziehung.

Es giebt nur ein einziges richtiges Auslegungsprincip, welches, da es von einer allgemeinen Anwendbarkeit auf alle und jede Schriften sein muß, seiner Natur nach nur formal sein kann. Jede Wissenschaft, wie sie auch heissen mag, hat Eine leitende Idee, welche die Entwicklung, Darstellung und Anwendung der Wissenschaft so regulirt, daß Alles und Jedes auf Einen Punct, nämlich auf den höchsten Zweck der Wissenschaft selbst, hinstrebt. Dieses Princip oder Regulativ ist bei jeder Wissenschaft die reine Idee ihres Objects. Da sich nun die Hermeneutik, überhaupt genommen, mit der Auslegung der Worte Anderer beschäftiget, so ist also die Idee des Auslegens das for-

male Princip aller Hermeneutik. Auslegen heißt nun aber diejenigen Vorstellungen, welche ein Schriftsteller oder Sprechender mit seinen Worten verbunden hat, so genau erforschen und vortragen, daß man bei seinen Worten gerade dasselbe, nicht mehr und nicht weniger und gerade in derselben Beziehung, denkt und sich vorstellt, als was und wie er es selbst gedacht und sich vorgestellt hat. Daher lautet denn das Princip aller Hermeneutik so: lege die Worte eines Andern so aus, daß sich bei ihnen in deiner Seele gerade die nämlichen Vorstellungen bilden, als welche er selbst in seiner Seele damit verbunden hat, und trage den Sinn seiner Worte so vor, als wenn er selbst aus deinem Munde redete.

Anmerkung. Hieraus muß die Unrichtigkeit der in dem vorhergehenden Paragraphen genannten Interpretationsprincipien ganz klar werden.

§. 106.

b) Nach besondern Beziehungen.

Nicht alle Menschen haben aber die nämlichen Begriffe, Ideen, Meinungen und Ansichten, auch nicht die nämlichen Ideenformen, Ideenverbindungen, Beweis- und Darstellungsarten, sondern sie unterscheiden sich hierin nach Nationen, Religionen, bürgerlichen Verfassungen, Zeitaltern und auch nach persönlichen Lagen und Verhältnissen, so daß ein jeder Mensch nicht nur seinen besondern National-Ideenkreis, sondern auch seinen eigenen individuellen Ideenkreis hat. Daher macht

das in den vorhergehenden Paragraphen aufgestellte allgemeine formale Interpretationsprincip, wenn es in irgend eine materielle Beziehung gebracht wird, aus sich gewisse specielle Auslegungsregeln hervorgehen, die nur in dieser Beziehung gelten, aber demohngeachtet ganz fest stehen, wenn sie dem allgemeinen formalen Interpretationsprincip nicht zuwider sind.

§. 107.

Specialhermeneutik.

Daher wird denn die allgemeine Hermeneutik in jedem Falle, wenn sie in eine materielle Beziehung tritt, eine Special-Hermeneutik. Denn hat auch alle Auslegung nur Eines und dasselbe Princip, so ist es doch eine baare Unmöglichkeit, dasselbe in solche specielle Auslegungsregeln aufzulösen, welche auf alle Schriften in der Welt anwendbar wären. Die Verschiedenheit des Stoffs, worauf das formale Auslegungsprincip in Beziehung gebracht wird, macht eine große Mannichfaltigkeit specieller Auslegungsregeln nothwendig.

Man nehme die Schriften der griechischen oder römischen Klassiker, die biblischen Schriften, die Zendbücher, die byzantinischen Schriftsteller; so viel Namen, so viel besondere Ideenkreise! Man gehe noch weiter ins Besondere: man nehme für sich die Schriften des alten Testaments, und für sich die Schriften des Neuen Testaments, für sich die griechischen Dichterphilosophen und für sich die übrigen Schulphilosophen der Griechen ꝛc., kommt man da nicht überall wieder auf einen andern Boden zu stehen? Man gehe nun endlich ganz ins

Einzelne, nehme die Schriften des Aristoteles und des Plato, die Schriften des Cicero und des Seneca, die Schriften des Evangelisten Johannes und die Briefe des Apostel Paulus, die Schriften des Philo und die Schriften des Josephus einzeln für sich. Findet man nicht überall seinen eigenen Mann, eigene Ideen oder doch Ideenausdrücke, eigene Combinationen, Beweis- und Schlußarten?

Demohngeachtet giebt es keinen Schriftsteller in der Welt, den man nicht richtig auslegen könnte, es müßten denn andere äusserliche Hindernisse obwalten. Aber diese Möglichkeit ist lediglich dadurch bedingt, daß zu dem allgemeinen formalen Auslegungsprincip die besondern Auslegungsregeln hinzukommen, welche nach Maaßgabe des Objects, der Nationalität und Zeit und nach der Individualität des Authors erforderlich sind.

Ebendeswegen wird nun die Hermeneutik überall, wo sie in eine materielle Beziehung tritt, eine Specialhermeneutik. Eine Specialhermeneutik verlangen die griechischen Klassiker überhaupt, eine dergleichen die römischen Klassiker, eine dergleichen die biblischen Schriften insgesammt; nicht minder fordern aber auch die griechischen Dichterphilosophen ihre besondere Hermeneutik, wie die griechischen Schulphilosophen; eben so die Schriften des alten Testaments für sich, und die Schriften des neuen Testaments für sich. Endlich macht das Eigene, welches fast jeder Schriftsteller in Ideen und im Ideenausdruck hat, bei ihm auch ausserdem individuelle Auslegungsregeln nothwendig.

Daher rührt nun die Unterscheidung der Hermeneutica specialis und der Hermeneutica specialissima.

Jene findet Statt bei einer Mehrheit von Schriftstellern, die sich als eine Gattungseinheit betrachten lassen (z. B. die biblischen Schriftsteller); diese aber nur bei einem schriftstellerischen Individuum (z. B. bei dem Evangelisten Johannes).

§. 108.

Biblische Hermeneutik.

Diesem nach besteht also der Character einer ausschließlichen Hermeneutik über die biblischen Schriften in einer Beziehung des allgemeinen formalen Auslegungsprincips auf die biblischen Schriften und in einer regulativen Anweisung, wie ihr Inhalt, gerade in dem Sinne, in welchem sie niedergeschrieben worden sind, erkannt werden kann. Man kann die Schriften des alten, und die Schriften des neuen Testaments von einander trennen, und eine besondere Hermeneutik des alten Testaments, und eine besondere Hermeneutik des neuen Testaments aufstellen.

Anmerkung. Will man das biblische Interpretationsprincip näher bezeichnen, so muß diese besondere Bezeichnung von dem Auslegungsstoff, der in den biblischen Schriften liegt, hergenommen werden; und da man denselben unter dem allgemeinen Namen der Philologia Sacra begreift, so kann man es das biblisch-philologische Auslegungsprincip, in welches weder der statutarische Christ, noch der Mystiker, noch der Philosophaster einen Eingriff machen darf, nennen.

§. 109.

Interpretation.

Interpretation oder Auslegung ist also Erforschung und Darlegung des Sinnes, welchen ein Schriftsteller

oder Sprechender mit seinen Worten verbunden hat. Es treten daher in jeglichem Falle zuerst die Worte des Schreibenden oder Sprechenden entgegen, um erklärt zu werden; sodann ist die Bestimmung nöthig: in welchem Sinne der Schreibende oder Sprechende seine Worte gebraucht hat. Deshalb zerfällt das Geschäfte der Auslegung in zwei besondere Functionen, die man durch die Namen grammatische Interpretation und historische Interpretation von einander unterscheidet.

§. 110.

Die grammatische Interpretation.

Das Ziel der grammatischen Interpretation ist, die Bedeutung der Wörter und den particulairen Sinn der Redensarten, die ein Schriftsteller oder Sprechender gebraucht hat, an sich und überhaupt aus dem allgemeinen Sprachgebrauche, dessen Umkreis sich überall nach der äusserlichen Qualität der Schriften selbst bestimmt, zu erforschen. Das Ergebniß der grammatischen Interpretation ist aber immer bloß der Literal- (buchstäbliche) Sinn, mit dessen Gewinnung das Geschäfte der Interpretation noch nicht vollendet sein kann, weil derselbe nicht immer, wie bei Tropen, Allegorien und Ironien, Kunstwörtern und Kunstredensarten und überhaupt in allen besondern Redebeziehungen, der wahre Sinn des Authors ist.

I. B. Carpzov *de interprete Scripturae S. grammatico.* Helmst. 1750. 4.

I. A. Ernesti *Prolusio pro grammatica interpretatione librorum inprimis sacrorum.* Lips. 1740. 4., und in dessen *Opuscc. theol.* S. 219 ff.

Ph. L. Mutzel *de discrimine grammaticae et theologicae S. S. interpretationis in explicando Epist. ad Phill. II*, 18. *ostenso*. Francof. ad Viadr. 1793. 8., wieder abgedruckt in Pottii *Sylloge Commentatt. theoll.* T. I. p. 244 ff.

§. 111.

Die historische Interpretation.

Um den wirklichen Sinn, mit welchem ein Satz niedergeschrieben oder ausgesprochen worden ist, herauszubringen, ist noch eine andere Operation erforderlich, welche in der Erforschung der besondern Beziehung besteht, in welcher die Worte niedergeschrieben oder ausgesprochen worden sind. Das nennt man die historische Interpretation, weil, wenn schriftliche oder mündliche Worte in eine besondere Beziehung gebracht werden, dieselben etwas Geschichtliches sind. Das Ergebniß der historischen Interpretation ist der historische Sinn. Mit seiner Gewinnung hat erst die Interpretation ihr Geschäfte vollendet.

Th. Chr. Storr *de sensu historico*. Tub. 1778. 4. und in s. *Opuscc. acadd.* Vol. I. S. 1 ff.

I. G. Heumann *Diss. de exegesi historica scripturae s.* Goett. 1741. 4., wieder abgedruckt in s. *Noua Sylloge Dissertt.* P. I. p. 1 ff.

C. A. Th. Keil *de historica literarum sacrarum interpretatione eiusque necessitate Commentatio*. Lips. 1788. 4. Auch ins Deutsche übersetzt von C. A. Hempel. Leipz. 1793. 8., und lateinisch wieder abgedruckt in Keilii *Opuscc.*

Anmerkung 1. Dieses Programm des verewigten Keils hat einen, auch jetzt noch nicht entschiedenen Streit, bei

welchem aber mancherlei Misverständnisse untergelaufen sind, veranlaßt. Die hieher gehörigen Schriften und Abhandlungen sind folgende:

J. D. Schulze Beweis, daß die historische Interpretation bei den Reden Jesu nicht Statt finden kann, in Augusti's theologischer Monatsschrift, Jahrg. 1801. 8. B. 1. S. 334 ff.

C. F. Staeudlin *de interpretatione librorum N. Test. historica non vnice vera.* Goelt. 1807. 8.

Gegen dieses Programm ließ Keil drucken:

Vertheidigung der grammatisch-historischen Interpretation der Bücher des Neuen Testaments in den Analecten der Theologie B. 1. St. 1. S. 47 ff.

Hierauf hat Stäudlin ausführlich geantwortet in seiner Abhandlung:

Ueber die bloß historische Auslegung der Bücher des Neuen Testaments, in meinem kritischen Journal der Theologie, B. 1. St. 4. B. 2. St. 1 und 2.

Als Vermittler zwischen beiden gelehrten Streitern bot sich dar K. W. Stein in seiner Schrift:

Ueber den Begriff und obersten Grundsatz der historischen Interpretation des Neuen Testaments. Leipzig, 1815. 8. Der Verfasser will das oberste Princip der historischen Interpretation aus der Idee eines Volkslehrers und Religionsstifters entwickeln.

Ueber das Verhältniß der Geistesbildung zwischen dem Interpreten und seinem Author, von Ch. F. Böhme, in Keils und Tzschirners Analecten der Theologie, B. 3. St. 2.

Anmerkung 2. In vielen Fällen (z. B. bei allen Sätzen der reinen Mathematik) ist zwar der grammatische Sinn auch der historische Sinn. Aber immer muß doch

untersucht werden, ob der Wortsinn schon der in tendirte Sinn des Authors sei, und dieses Geschäfte gehört nicht mehr der grammatischen, sondern der historischen Auslegung an, welche freilich bei mathematischen oder in planem ungeschmückten Stil geschriebenen Schriften wenig zu thun hat.

§. 112.

Grammatisch-historische Interpretation.

Weder die grammatische Interpretation allein, noch die historische Interpretation allein, führt ganz zum Ziele. Jene bildet bloß buchstäbliche Erklärer, und diese exegetische Künstler, die mit Hilfe hie und dort aufgeraffter historischer Daten Gebilde produciren, gerade wie sie wollen.

Grammatische und historische Interpretation müssen stets mit einander fest verbunden sein; denn sie sind nur zwei verschiedene Functionen Eines und desselben Geschäftes, nämlich des Auffindens des Sinnes der Worte eines Schreibenden oder eines Sprechenden. Es findet ein natürliches Successionsverhältniß zwischen der grammatischen und historischen Interpretation Statt. Jene muß vorausgehen und die Basis werden; diese folgt unmittelbar darauf und kann sich nur allein auf dieser Basis zu einer geraden, festen und sichern Stellung erheben. Wie bei einem Schriftsteller die Worte, die er setzt, in Beziehung auf gewisse Sachen gesetzt sind, die Worte also nicht von den Sachen getrennt werden dürfen, so lassen sich also auch die Sachen, die ein Schriftsteller vorträgt, nicht von seinen Worten trennen, und mithin läßt sich auch keine Auslegung als richtig denken,

welche die Sachen, die ein Schriftsteller vorträgt, in eine Beziehung bringt, die nicht in den Worten des Schriftstellers einen grammatischen, hinlänglich erwiesenen Grund hat, sondern willkührlich angenommen ist.

Vollkommen klar ist es also, daß die grammatische und historische Interpretation beständig mit einander verbunden sein müssen. Deswegen gebraucht man mit Recht den zusammengesetzten Namen grammatisch-historische Interpretation.

Anmerkung 1. Ehe diese zusammengesetzte Benennung gewöhnlicher wurde, verstanden einzelne Schriftsteller unter dem einfachen Namen grammatische Interpretation dasselbe. Misverständnisse haben aber hiebei nicht vermieden werden können, weil der Name zu wenig aussagt, und dieß hat jene zusammengesetzte Benennung als vorzüglicher empfohlen und in gemeinen Gebrauch gebracht. Nach Lücke's Grundriß der neutestamentlichen Hermeneutik, §. 37. schiene es, als ob die grammatisch-historische Interpretation seit einigen Jahren vom Schauplatz verdrängt worden sei und ihre geräuschvolle Rolle ausgespielt hätte. Das wäre ein schlimmes Zeichen; aber Lücke spricht nicht von der echten grammatisch-historischen Interpretation, sondern von der falschen, die sich in die Dienste des Rationalismus verkauft hat.

Anmerkung 2. Es war überflüssig, zur näheren Bezeichnung des Wesens der grammatisch-historischen Interpretation noch einige andere Namen in Vorschlag zu bringen. Man hat sie die psychologisch-grammatische Interpretation geheissen, weil der Sinn der Worte eines Schreibenden oder Sprechenden aus seiner momentanen Seelenrichtung eruirt werden muß, oder die historisch-kritische Auslegung, weil der grammatisch-historische Ausleger mit strenger historischer Kritik verfahren muß.

Daher hat denn Kochen in einer Abhandlung in August's theol. Monatsschrift, Jahrg. 1. Heft 9. S. 229 ff. von einer psychologischen Hermeneutik gesprochen und ihre Grundsätze ausführlich dargelegt. In seiner Schrift: *Annotationes in Iohannis Boanergae Testamentum.* Hamb. 1801. 8. S. 1—26. setzt er diese psychologische Hermeneutik der kritischen entgegen.

Die Benennung historisch-dogmatische Auslegung ist zu enge, weil sie sich selbst bloß auf den dogmatischen Inhalt der Bibel einschränkt. Die theologische Interpretation, welche der ältere Nitzsch zur Sprache brachte (Prol. II. *de gratiae Dei justificantis necessitate morali*, S. 3 ff.) führt offenbar auf ein statutarisches Princip zurück, weil sie sich unter einen bestimmenden Einfluß des dogmatischen Systems setzt.

§. 113.

Hilfsmittel zur grammatischen Interpretation des alten und neuen Testaments.

Die beiden Functionen, welche der Ausleger als Grammatiker und als Historiker hat, machen ihm zwei verschiedene Hilfsquellen nöthig.

Die grammatische Interpretation bezweckt die Erkenntniß des Sprachgebrauchs hinsichtlich der in einer Schriftstelle vorkommenden Worte und Redensarten. Beim alten Testamente muß zuerst die Sprachtradition der Juden befragt werden, ohne daß man aber die Absicht hätte, sicher darauf bauen zu wollen. Dann sind die verwandten Dialecte zu vergleichen. Hierauf sind die alten Uebersetzungen abzuhören, deren Rang in Ansehung ihres exegetischen Werths sich also bestimmt, daß Aquila wegen seiner Wörtlichkeit den

ersten,

ersten, Symmachus wegen seiner Deutlichkeit den zweiten, der Alexandriner den dritten, Theodotion den vierten, der Syrer den fünften, und der Lateiner den sechsten Platz einnimmt. Die chaldäischen Paraphrasen sind bloß dazu geeignet, die Sprachtradition der Juden kennen zu lernen. Das sind die äusserlichen Hilfsmittel zur Erkennung des alttestamentlichen Sprachgebrauchs. Eben so dienstreich und in einzelnen Fällen noch dienstreicher sind die innerlichen Hilfsmittel, welche die Parallelstellen und der Contert gewähren. Hinsichtlich jener unterscheidet man den Verbalparallelismus und den Realparallelismus. Der Verbalparallelismus findet bei verschiedenen Stellen in Einer und derselben Schrift Statt, in welchen das nämliche Wort oder die nämliche Redensart in der nämlichen Bedeutung stehet. Der Realparallelismus findet aber bei solchen Stellen Statt, in welchen zwar von der nämlichen Sache, aber nicht gerade mit den nämlichen Worten, die Rede ist und sich eine Erklärung beigegeben findet. Beiden Gattungen, sowohl dem Verbalparallelismus, als dem Realparallelismus, gehört der poetische Parallelismus im alten Testamente an. Man nennt ihn auch den Parallelismus membrorom und er besteht darin, daß die hebräischen Dichter gewöhnlich in zwei, bisweilen auch in drei oder vier gleichgeformten Zeilen (στίχοι) mit andern Worten entweder gerade das Nämliche sagen, oder das Gegentheil davon ausdrücken. Dieser Parallelismus membrorum erleichtert in den ältern poetischen Schriften oder Bestandtheilen des alten Testaments die Erkenntniß des Sprachgebrauchs ungemein, weil Ein Stichos immer

den Andern erklärt. Zuletzt kommt der grammatische Ausleger an die Vergleichung des Contextes, welchen man in den nächsten, näheren und entfernteren eintheilt. Der nächste Zusammenhang findet zwischen den Wörtern Eines und desselben Satzes Statt, wo Ein Wort das Andere erklärt, weil der Satz ein logisches Ganzes machen muß. Der nähere Context findet zwischen den unmittelbar an einander gereiheten Sätzen Statt, wo das Vorhergehende das Nachfolgende, und so auch umgekehrt, erklärt. Der entferntere Zusammenhang endlich findet Statt zwischen weiter oder weniger getrennt von einander stehenden Stellen Einer und derselben Schrift, und er giebt zwar keinen so in die Augen fallenden Beweis von der Bedeutung, welche Wörter und Redensarten haben, ab; aber, weil man voraussetzen muß, daß ein Schriftsteller in Einer Schrift in einerlei Worten die nämlichen Begriffe, Gedanken und Sachen vorträgt, doch auch dem Ausleger eine nicht unbedeutende Hilfe gewährt. Ein anderes Verhältniß dieser Sache tritt aber bisweilen ein, wenn man verschiedene Schriften Eines Authors zu Rathe zieht, um den Sprachgebrauch desselben zu erforschen. Vom Contexte kann hier nicht mehr die Rede sein, sondern bloß von einer Analogie, die aber erst hinlänglich erwiesen sein muß, bevor sie einen grammatischen Beweis gewähren kann. Denn die alte und neue Erfahrung lehrt sattsam, daß Ein und derselbe Schriftsteller mit fortschreitender Zeit nicht nur in diesem und jenem Stücke seine Vorstellungen, sondern auch selbst seine Sprache ändert.

Bei dem Neuen Testamente nimmt die grammatische Interpretation einen ähnlichen Gang. Der gemisch-

te Charakter der neutestamentlich-griechischen Diction macht die Benutzung sehr verschiedenartiger philologischer Hilfsquellen nöthig, nämlich jener, welche oben §. 198. beschrieben sind. Zu ihnen kommen die alten Versionen des Neuen Testaments, unter welchen der Peschitho der oberste Platz gebührt. Sehr nahe stehen ihr aber die lateinischen sogenannten Versiones Antehieronymianae.

Anmerkung. Ueber die Gliedergleichheit in den ältern poetischen Schriften des alten Testaments (denn in den nach dem Exil geschriebenen wird er nicht mehr gefunden) ist zu vergleichen Lowth *de Poesi Sacra Hebraeorum*, Neueste Ausgabe von Rosenmüller, vornehmlich aber die meistermäßige Abhandlung über diesen Gegenstand von de Wette in der Einleitung zu seinem Commentar über die Psalmen.

§. 114.

Hilfsmittel zur historischen Interpretation des alten und neuen Testaments.

Die historische Interpretation hält sich an die materielle Beziehung der Schriftworte, und sie hat es also mit den Sachen zu thun, welche mit den Worten der Schrift bezeichnet sind. Sie muß nämlich specifisch-genau und präcis angeben, was sich ein biblischer Schriftsteller bei seinen Worten materielles oder objectives gedacht oder in der Seele vorgestellt habe. Der Raum, innerhalb dessen sich die historische Interpretation bewegt, ist also die äussere und innere Welt, in welcher ein biblischer Schriftsteller sowohl überhaupt, als insonderheit in demjenigen Zeitpuncte lebte, in welchem er seine Worte niederschrieb. Mit andern bestimmtern Wo-

en gesagt, bestehet das Geschäfte der historischen Interpretation in dem Bemühen, den Sinn der Schriftworte aus dem historischen Lebens-Standpuncte der biblischen Schriftsteller, das heißt also theils aus der Beschaffenheit ihrer äusserlichen Umgebung in dem weitesten Umfange, so daß alle physikalische Erscheinungen, alle politische Ereignisse und Verhältnisse, alle öconomische und regiliöse Einrichtungen ihrer Zeit und ihres örtlichen Aufenthaltes darunter begriffen sind, theils aus dem Ideenkreise ihrer Zeit und ihrer Person (oder Individualität), theils aus der Veranlassung und dem Zwecke, die sie bei der Niederschreibung ihrer Worte hatten, zu entwickeln und genau zu bestimmen.

Da nun die kanonischen Schriften der Bibel den Character göttlicher Offenbarungsschriften haben, so entsteht die Frage, ob die grammatisch-historische Interpretation bei denselben ausreichend sein kann?

Man wendet nämlich ein: der Begriff einer Offenbarung läßt erwarten, daß man durch dieselbe etwas erfahre, was man vorher noch nicht gewußt hatte. Wie kann also, sagt man, die historische Interpretation bei der Auslegung göttlicher Offenbarungsschriften ausreichen, da sie den Sinn der Worte eines Schreibenden oder Sprechenden aus der bereits vorhandenen Masse von Begriffen oder Kenntnissen, nämlich aus dem Ideenkreise der Zeit und des Orts, wohin der Schreibende oder Sprechende gehört, und aus dem Ideenkreise seiner Person bestimmen will?

Aber dennoch können auch göttliche Offenbarungsschriften nicht anders als durch Hilfe der historischen

Interpretation, und bloß durch sie, ausgelegt werden. Eine Offenbarung, die etwas ganz Neues und Unerhörtes zur Kenntniß bringt und unter die unter dem Menschenkreis, wo sie Statt findet, herrschenden oder einheimischen Vorstellungen und Begriffe, ohne Fug und bloß mit Gewalt, einzwängen will, so daß die Vorstellungen und Begriffe der Menschen ganz aus ihrer Bahn gerückt werden, ist ideel und praktisch eine baare Unmöglichkeit, und wenn es schon Eine dieser Art gegeben hat, so ist sie gewiß, früher oder später, als eine falsche Offenbarung erkannt worden. Wenn die Menschen etwas Neues, zur Religion gehöriges, vernehmen, fassen, erkennen, daran glauben und sich von der Wahrheit desselben überzeugen sollen, so müssen sie in ihrem religiösen Ideenkreise schon etwas haben, woran sie das Neue anknüpfen oder anschließen können. Da nun als höchste Gewißheit anzunehmen ist, daß Gott besondere Offenbarungen zu dem Zwecke ertheilt, daß sie gleich verstanden und begriffen werden von den Menschen, so ist auch mit der nämlichen Gewißheit anzunehmen, daß Gott seine Offenbarungen immer in einer der momentanen Fassungsgabe der Menschen analogen oder angemessenen Art ertheilt. Folglich müssen auch diejenigen Schriften, welche göttliche Offenbarungen enthalten, aus dem Ideenkreise der Zeit, in welche sie gehören, und ausserdem noch aus dem individuellen Kreise desjenigen, welcher die göttliche Offenbarung durch Wort oder Schrift bekannt macht, ausgelegt, das heißt also, nach den Gesetzen der grammatisch-historischen Interpretation ausgelegt werden, um verständlich oder erkennbar gemacht werden zu können.

Wie in der physischen, so auch in der intellectuellen Welt findet ein fester Nexus Statt. Das Folgende hat immer sein Vorhergehendes, und zwischen beiden findet ein, von der ewigen Vorsicht des Weltenvaters weise berechnetes, natürliches Nexualverhältniß Statt. Daraus folgt, daß jede Offenbarung, die für eine wahre göttliche, die Menschheit zu ihrem höchsten Ziele in dieser und der künftigen Welt führende Offenbarung gelten will, aus dem Gange der unter der Leitung und Regierung Gottes stehenden Welt nachweisen muß, ob sie durch frühere Veranstaltungen und Ereignisse solcher Gestalt vorbereitet worden ist, daß sie bei ihrer Bekanntmachung einer natürlichen Anknüpfung oder Anreihung an den Ideenkreis derjenigen Menschen, in deren Mitte sie bekannt gemacht wurde, fähig war, oder daß sich, worin sich die ewige Vorsicht gewißlich nicht verrechnet hat, mit Sicherheit erwarten ließ, sie werde von den Menschen verstanden und begriffen werden. Bei welcher andern angeblichen Offenbarung findet sich aber wohl dieses Merkmal, als bei der neutestamentlichen Offenbarung? Ist nicht die alttestamentliche Religionsverfassung gleichsam eine Einleitung in dieselbe? Liegt es nicht klar vor den Augen, daß alle eigenthümlichen Lehren und Begriffe der neutestamentlichen Religion von langer Zeit her allmählich vorbereitet worden sind? Man sieht sie lang vorher im Keime, dann aufsprossend ihrer weitern Entwicklung näher rückend, und da nun die Zeit erfüllet war, sandte Gott seinen eingebornen Sohn, von einem Weibe geboren und unter das Gesetz gethan, auf daß er die, so unter dem Gesetze waren, erlösete, daß wir die Kindschaft empfingen.

Da also, der äussern Form nach, die neutestamentliche Offenbarung aus der Zeit hervorgegangen ist, so muß sie auch aus dem Ideenkreise ihrer Zeit, aufgefaßt und verstanden, das heißt, ihre Urkunden müssen grammatisch-historisch ausgelegt werden. Die Befürchtung, daß Offenbarungsschriften, auf diese Weise ausgelegt, nichts weiter geben und mittheilen könnten, als was schon die Zeit in der Masse ihrer Ideen und Begriffe hat oder was auch andere Bücher jener Zeit, welche keine Offenbarungsbücher sind, enthalten, ist durchaus ungegründet. Denn sie würde zu der Schlußfolge zwingen, daß überhaupt durch keine Schrift neue Ideen und Kenntnisse unter die Menschen gebracht werden könnten, wenn sie grammatisch-historisch ausgelegt werden. Aber wie laut spricht hiegegen die Geschichte der Literatur! Wir betrachten das Alte Testament, sagt Fr. v. Schlegel (Gesch. d. Lit. Neueste Ausg. S. 152 f.) nicht bloß als den Inbegriff der Geisteswerke der Hebräer, sondern als das geschriebene Wort Gottes und als den ersten Theil desselben, und ziehen dieses heil. Buch gleichwohl mit in die Geschichte der Literatur; denn was wäre das für eine Literatur, für eine Erklärung und Geschichte des Worts und seiner Entstaltung in menschlicher Erkenntniß und Darstellung, von welcher nur das göttliche ausgeschlossen sein sollte? Wenn also die grammatisch-historische Interpretation bei Schriften menschlichen Inhalts ausreicht, um dieselben auch mit den darin liegenden ganz neuen Lehren und Begriffen richtig aufzufassen und zu erkennen; so muß die grammatisch-historische Interpretation gleichermassen bei Schriften göttlichen Ursprungs und göttlichen Inhalts ausrei-

chend sein, um ihren Sinn in vollem Umfange erfassen und verstehen zu können.

Die Hilfsmittel, welche bei der historischen Interpretation des alten und neuen Testaments erforderlich sind, machen das Studium besonderer Hilfswissenschaften nothwendig. Unter diesen nimmt

I. den ersten Platz ein die biblische Geographie.

Hilfsbücher.

a) allgemeine:

Christoph. Cellarii *Notitia Orbis antiqui.* Lips. 1701. 1706. 2 Bde. 4. Beste Ausgabe mit einem Appendix. Lips. 1775. 1776. 2 Bde. 4.

K. Mannerts Geographie der Griechen und Römer. Nürnberg, bis 1812. 7 Theile. 8. (Dem biblischen Exegeten gehört der ganze fünfte Theil an).

b) besondere:

Bocharti *Geographia Sacra.*

Boschlein's Beschreibung von Palästina. Aus dem Holländischen. Cleve, 1766—1775. 7 Bde. 8.

Hadr. Relandi *Palaestina ex monumentis veteribus illustrata.* Traj. Bat. 1714. Norimb. 1716. 4.

I. D. Michaelis *Spicilegium Geographiae Hebraeorum exterae post* Bochartam. Goett. 1768. 1770 2 Bde. 4.

Damit muß verbunden werden:

I. R. Forster *Epistolae ad* I. D. Michaelis *huius Spicilegium Geograph. Hebrr. ext. jam confirmantes, jam castigantes.* Goett. 1772. 4.

Ch. A. Frege's geographisches Handbuch bei Lesung der heiligen Schrift. Gotha, 1788. 89. 2 Bde. 8.

Ysbrand von Hamelveld biblische Geographie. Aus dem Holländischen übersetzt und mit Anmerkungen versehen von R. Jänisch. Hamburg, 1793—1796. 3 Thle. 8. (sehr genau, aber nicht vollendet).

A. Th. Hartmanns Aufklärungen über Asien für Bibelforscher. Oldenburg, 1806. 1807. 2 Bde. 8.

Historisch-geographische Beschreibung des jüdischen Landes zur Zeit Jesu, von J. F. Röhr, zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Zeiz, 1819. 8.

K. F. Klöden's Landeskunde von Palästina mit einer nach den neuesten Beobachtungen gezeichneten Charte. Berlin, 1817. 8.

Biblische (alttestamentliche) Geographie, enthaltend eine Beschreibung aller Länder, Meere, Landseen, Flüsse, Bäche, Berge, Hügel, Thäler, Wälder, Wüsten, Städte und Dörfer, die in sämmtlichen Büchern des alten Testaments vorkommen. Aus dem Hebräischen des Salomon Löwisohn. Wien, 1821. 8. (Das im Druck erschienene hebräische Original hat die Aufschrift מחקרי ארץ. Die Einrichtung des Buches ist alphabetisch, und bei jedem Artikel sind in der deutschen Uebersetzung die Namen zugleich hebräisch beigedruckt.)

II. Biblische Geschichte und Chronologie:

siehe Thl. 1. §. 35. 36. (wo aber noch nachzutragen ist: *Chronologie d'Herodote par* Mr. Volney. à Paris, 1807. 1809. 2 Bde. 8., welches Werk Vieles enthält, was in die biblische Völkergeschichte eingreift), und §. 51. Anmerk. 1. und 2.

III. Biblische Naturgeschichte, Naturkunde, Mathematik und Nosologie:

Bocharti *Hierozoicon*, neueste berichtigte Ausgabe von E. C. F. Rosenmüller. Leipzig, 1794. 3 Bde. 4.

Celsii *Hierobotanicon.* Vpsal. 1740. 4.

Dedmanns Sammlungen aus der Naturgeschichte, zur Erklärung der heiligen Schrift. Rostock, 1786 — 1795. Sechs Stücke in 8.

Lach's Beitrag zur orientalischen Sternkunde, in Eichhorns Allg. Bibl. d. bibl. Literatur. B. 7. S. 385 ff. S. 577 ff.

Wiedeburgs Natur- und Größenlehre in ihrer Anwendung zur Rechtfertigung der heiligen Schrift. Nürnberg, 1782. 8.

R. Mead *Medica Sacra siue de morbis insignioribus, qui in Bibliis memorantur.* Lond. 1755. 8.

Richter *Dissertationes IV medicae.* Goetting. 1775. 4.

Eschenbach *scripta medica biblica.* Rost. 1779. 8.

Medicinisch-hermeneutische Untersuchung der in der Bibel vorkommenden Krankengeschichten (von Dr. Bernhard Gottl. Schreger, jetzt Hofrath und Professor der Medicin zu Erlangen). Leipzig, 1793. 8.

IV. Biblische Archäologie im engern Sinne d. h. Kenntniß des politisch-religiösen-literarischen und häuslichen Zustandes der Hebräer und Juden:

Fabers Archäologie der Hebräer. Thl. 1. Halle, 1773. 8. (unvollendet; nur Ein Bruchstück von der Fortsetzung des gehaltvollen Werkes hat aus den Papieren des s. Fabers J. E. Ch. Rosenmüller bekannt gemacht in Keil's Analecten.

Warnekros Entwurf der hebräischen Alterthümer. Zweite Auflage. Weimar, 1794. 8.

G. L. Bauers Lehrbuch der hebräischen Alterthümer des alten und neuen Testaments. Leipzig, 1797. 8.

Desselben Beschreibung der gottesdienstlichen Verfassung der alten Hebräer. Leipzig, 1805. 1806. 8.

W. M. L. de Wette's biblische Archäologie. Berlin, 1814. 8.

Die Alterthümer des israelitischen Volkes. Berlin, 1817. 8.

Anmerkung. Es giebt auch allgemeine Werke, welche die — unter Nr. III. genannten Gegenstände entweder in einem systematischen Ganzen, oder alphabetisch, oder vermengt mit einander, letztere aber nicht gerade vollständig, abhandeln:

J. Jahns biblische Archäologie. Wien, 1796 — 1805. 3 Theile in 6 Bänden, in 8. (Ein Hauptwerk).

Handbuch der biblischen Literatur, enthaltend biblische Archäologie (im engsten Sinne), biblische Geographie, Chronologie, Genealogie, Geschichte, Naturlehre und Naturgeschichte, Mythologie und Götzengeschichte, Alterthümer, Kunstgeschichte, Nachrichten von den biblischen Schriftstellern. 1 — 4ter Theil. Erfurt, 1790 — 1799. 8. (Leider bis jetzt nicht fortgesetzt; das Erschienene giebt bloß die beiden ersten Rubriken auf dem Titel).

Biblisches Reallexicon. Leipzig, 1784. 1785. 3 Bde. 4.

Biblische Encyklopädie. Gotha, 1793 — 1798. 4 Bde. 4.

G. K. Winers biblisches Realwörterbuch. Leipz. 1820. 8.

Altes und Neues Morgenland, oder Erklärung der heiligen Schrift aus der natürlichen Beschaffenheit, den Sagen, Sitten und Gebräuchen des Morgenlandes. Aus dem Englischen von E. F. K. Rosenmüller. Leipz. 1818-1820. 6 Theile in 8.

Helons Wallfahrt nach Jerusalem, hundert neun Jahr vor der Geburt unsers Herrn. Vom Verfasser der Glockentöne. Elberfeld, 1819. ff. 4 Bdchen. 8. (Eine glückliche Nachahmung von Barthelemy's Reisen des jüngern Anacharsis nach Griechenland).

V. Cultur- und Religionsgeschichte der Hebräer und Juden:

I. F. Buddei *Introductio ad historiam Philosophiae Ebraeorum.* Edit. II. Hal. 1720. 8.

Abriß der hebräischen Cultur bis auf das Zeitalter Jesu, in Henke's Magazin ꝛc. B. 3. S. 506 ff.

C. F. Stäudlin's Geschichte der Sittenlehre Jesu. (Die Geschichte der Moral und moralischen Bildung der Hebräer vor den Zeiten Jesu enthaltend). Göttingen, 1799. 8.

Pölitz pragmatische Uebersicht der Theologie der spätern Juden. Theil 1. Leipzig, 1795. 8. (unvollendet geblieben).

Christologia Iudaeorum Iesu Apostolorumque aetate in compendium redacta obseruationibusque illustrata, a Leonh. Bertholdt. Erl. 1811. 8.

W. M. L. de Wette's biblische Dogmatik oder kritische Darstellung der Religionslehre des Hebraismus, des Judenthums und Christenthums. Berlin, 1813. 8.

Ueber die biblische Gnosis. Pragmatische Darstellung der Religionsphilosophie der Orientaler zur Erklärung der heil. Schrift von Horn. Hannover, 1805. 8.

Die geheime Lehre der alten Orientaler und Juden zur innern und höhern Bibelerklärung. Rostock und Leipzig, 1805. 8.

VI. Was dem Ausleger der biblischen Schriften über Verfasser, Zeitalter, Bestimmung und Zweck derselben unumgänglich zu wissen nöthig ist (die ältern Hermeneutiker nannten dieß zusammengenommen die historischen Umstände), wird zu gegenwärtiger

Zeit in einer eigenen theologischen Hilfswissenschaft, in der biblischen Isagogik, vorgetragen.

Anmerkung. Was die Modalität der historischen Auslegung des neuen Testaments insonderheit betrifft, so ist darüber folgende interessante Schrift vorhanden: Die historisch-dogmatische Auslegung des neuen Testaments nach ihren Principien, Quellen und Hilfsmitteln dargestellt von Bretschneider. Leipzig, 1806. 8. Auch finden sich viele treffende Bemerkungen darüber in G. J. Plancks Geschichte des Christenthums in der Periode seiner ersten Einführung in die Welt durch Jesum und die Apostel. Göttingen, 1818. 2Thle. 8. — J. F. Leutweins Entwurf einer Geschichte der Religionsmeinungen des ersten Jahrhunderts, 1ster Band, Leipzig, 1780. 8. Zweiter bis vierter Band oder die apostolischen Briefe erklärt aus den Religionsmeinungen des ersten Jahrhunderts. 1784—1789. 8. müssen bloß genannt werden, um zu sagen, daß in dem Werke nicht geleistet sei, was der Titel verspricht.

§. 115.

Die Accommodations-Theorie.

Mit dem Aufkommen der historischen Interpretation mußte eine sehr alte und darauf viele Jahrhunderte lang vergessene Frage wieder aufgefrischt werden, nämlich diese: ob die heiligen Schriftsteller, besonders die des neuen Testaments, jedesmal das nämliche behaupten wollten, was ihre Worte nach ihrer grammatisch-historischen Beziehung sagen? Die alexandrinischen Väter im zweiten und dritten Jahrhunderte, welche nicht unter die grammatischen, sondern unter die allegorischen Schriftausleger gehören, äusserten ohne Bedenken, daß in den neutestamentlichen Schriften manches κατα συγ-

καταβασιν, mit Herablassung zu gewissen jüdischen Zeitideen gesprochen und also in einem andern Sinne zu nehmen sei, als welcher sich in den Worten darlegt. Sie nennen diese sich herablassende Vortragsart οικονομιαν und die lateinischen Väter, welche ihnen beipflichteten, hiernach oeconomicum dicendi genus. Bei der bald darauf erfolgten langjährigen Herrschaft des statutarischen Kirchenglaubens mußte diese hermeneutische Frage nothwendig in Vergessenheit kommen. Auch die Reformation rief sie nicht aus ihrer Vergessenheit zurück. Erst der Arminianer J. J. Wetstein brachte sie wieder zum Vortrage, und darauf bewirkte Semler, daß sie stärker besprochen wurde. Es kam bald durch Männer, welche aus der Semlerischen Schule hervorgiengen, so weit, daß über diesen Gegenstand in der theologischen Welt ein heftiger Federkrieg entstand. Es bildeten sich zwei Reihen von Streitern: die Eine Parthei bestritt aus allen Kräften den Accommodationsgrundsatz, die Andere vertheidigte denselben eben so lebhaft.

Die nähere Untersuchung dieses Gegenstandes gehört in die Hermeneutik selbst; hier kann nur gesagt werden, daß man von beiden streitenden Partheien oft zu weit gegangen ist. Manche Bestreiter leugneten die ganze Sache ab, und viele Vertheidiger des Accommodationsgrundsatzes dehnten denselben zu weit aus und gebrauchten ihn zu dem Mittel, alles aus dem Neuen Testamente hinauszuschaffen, was ihnen nicht anständig war. Alles dieser Art erklärten sie nämlich für Accommodation, so daß sie sich also den reinen Inhalt des neuen Testaments gerade so producirten, wie sie ihn haben wollten.

Die Wahrheit liegt auch hier in der Mitte. Daß hin und wieder im Neuen Testamente ein accommodativer Vortrag herrscht, lehren am augenscheinlichsten die Anführungen alttestamentlicher Stellen, welche eines Theils nach den in den jüdischen Schulen schon hergebrachten Interpretationsweisen, anderntheils nach eigener freier allegorischer Behandlung zu einem Sinne gedeutet sind, welchen sie im alten Testamente nicht haben. Eben so in die Augen fallend ist auch in positiven, vornehmlich dogmatischen Sätzen, nicht bloß im Neuen Testamente, sondern bisweilen auch schon im Alten, eine Accommodation, wenn sie selbst offenbar darthun, daß sie bloß aus dem hebräischen und jüdischen gemeinen Volksglauben geflossen sind, und daß also bloß ein Sprechen in hergebrachten geläufigen Formeln Statt findet, und hier ist beim Neuen Testamente eine Accommodation um so gewisser anzunehmen, wenn andere neutestamentliche Stellen das Gegentheil sagen.

Zu einem Beispiele aus dem alten Testamente wähle ich das Stillstehen der Sonne im Buche Josuah, worüber sich die bloß grammatischen Ausleger mit den Astronomen nothwendiger Weise entzweien mußten. Der historische Ausleger vermeidet allen Streit durch die Bemerkung, daß der Ausdruck im Buche Josuah nach einer Zeitvorstellung geformt sei. Und in wiel Tausend Stellen des alten Testaments kommen nicht die Ausdrücke vor: die Sonne geht auf (זָרַח הַשֶּׁמֶשׁ) und: die Sonne geht unter (בָּא הַשֶּׁמֶשׁ, eigentlich: die Sonne geht in ihr Nachtzelt ein), Ausdrücke, welche ebenfalls aus jener Meinung der alten Welt her-

vorgegangen sind! Wie unausrottbar aber die Herrschaft geläufig gewordener Formeln sei, ersieht man aus eben diesem Beispiele; denn, nachdem Copernicus beinahe schon 300 Jahre todt ist, gebrauchen wir doch noch immer jene physikalisch unrichtigen Ausdrücke, ohne alle Furcht, man werde uns die alte falsche Meinung aufbürden. Diese Bemerkung enthält zugleich den Beweis, daß auch der weiseste, redlichste und gewissenhafteste Mann bisweilen seine Redensarten nach falschen Vorstellungen bilde, weil er voraussetzt, daß man ihn recht verstehe.

Zu einem Beispiele anderer Art wähle ich aus dem Neuen Testamente die hin und wieder vorkommenden Aeusserungen über die Macht und Wirksamkeit des Teufels. Wenn z. B. die Stelle Matth. XIII, 39. Ioh. VIII, 44. die ungehinderte Macht dieses bösen Wesens auf Erden, die Menschen zu verderben und unglückseelig zu machen, wörtlich aussagt, so ist entweder anzunehmen, daß die Stelle (1 Ioh. III, 8.), wo es heißt: Christus habe die Werke des Teufels zerstört, hiemit in Widerspruch stehe, oder daß das in der ersten Stelle Gesagte accommodativ zu nehmen sei.

Wetstein *Libelli ad Crisin N. Test. pertinentes.* Edidit I. S. Semler. Halae, 1766. 8.

Heringa über die Lehrart Jesu und seiner Apostel mit Hinsicht auf die Religionsbegriffe ihrer Zeiten. Offenbach, 1792. 8.

Bemerkungen über die Lehrart Jesu mit Rücksicht auf jüdische Sprach- und Denkart. Offenbach, 1788. 8.

Behn über die Lehrart Jesu und seiner Apostel. Lübeck, 1791. 8.

Haß's Briefe über einige theologische Zeitmaterien, besonders über den Accommodationsgrundsatz. Stuttgart, 1797. 8.

Paul van Hemert über die Accommodationen des Neuen Testaments. Dortmund und Leipzig, 1799. 8.

P. J. S. Vogel über Accommodationen, in dessen theologischen Aufsätzen, St. 2. Nürnberg, 1799. 8.

Nachtigal über Accommodationen besonders im Neuen Testamente, in Henke's N. Mag. B. 5. S. 109 ff.

§. 116.

Unterschied zwischen Auslegung und Erklärung.

Daher muß denn in vielen Fällen, wenn das Geschäft der Auslegung vollendet ist, eine Erklärung der Sache nachfolgen. Denn auslegen und erklären ist nur nach einem falschen, obgleich noch nicht ganz unterdrückten, Sprachgebrauche Einerlei.

Der Ausleger legt den Sinn der Worte eines Sprechenden oder Schreibenden in der Art dar, daß er sein bestimmtes Urtheil abgiebt, ob die Worte entweder in ganz eigentlichem (also lediglich im grammatischen) Sinne, oder ob sie nach einer Umbeugung der Begriffe uneigentlich (wie bei Tropen, Allegorien, Ironien ꝛc.), oder ob sie in einer bestimmten Beziehung auf etwas Historisches, sei es nun etwas Oertliches oder Thatsächliches, eine Idee oder Meinung (also im historischen Sinne), zu nehmen sind, und in dem letztern Falle, ob sie entweder lediglich allein das, was der historische Sinn enthält, aussagen, oder nach einer Anknüpfung neuer Ideen mehr aussagen sollen, ob sie die wirkliche Meinung der Sprechenden oder Redenden darlegen, oder ob

sie im Munde des Sprechenden oder in der Feder des Schreibenden bloß geläufige Formeln, deutsam nach einem andern Sinne (Accommodationen) sind.

Mehr kann der Ausleger nicht thun; was zum näheren Verständnisse der Sache, die vorgetragen ist, noch erforderlich ist, das muß der Erklärer hinzuthun. Dieser muß also das Gesagte prüfen, und die Gründe angeben, warum es entweder für richtig oder für unrichtig zu halten sei, wobei (da man nicht mehr auslegt, sondern erklärt) keine Rücksicht darauf zu nehmen ist, ob der Sprechende oder Schreibende seine wirkliche Meinung geäussert, oder ob er in den Worten einer andern, von ihm selbst für falsch gehaltenen, Meinung seinen Sinn verhüllt dargelegt hat.

Die im vorhergehenden Paragraphen angeführten zwei Beispiele mögen hier abermals zur Erläuterung dienen.

Daß der Verfasser des Buches Josuah geglaubt hat, daß die Erde auf Einem Puncte stille stehe und die Sonne alle 24 Stunden um sie herumlaufe, daß dieß auch alle Hebräer und nachherigen Juden, so lange sie ein Vaterland hatten, geglaubt haben, ist um so gewisser, da dieß die ganze Welt geglaubt hatte, bis sie Copernicus von dem Gegentheile belehrte. Dieß bemerkt der Ausleger Jos. 10, 13. und bei allen Stellen, worin von einem Aufgehen oder Untergehen der Sonne die Rede ist. Der Erklärer bemerkt aber, gestützt auf die neuern, jeden Zweifel beseitigenden, astronomischen Beobachtungen und Entdeckungen, daß die Meinung der

ganzen alten Welt vom Umlaufe der Sonne um die Erde eine irrige Vorstellung war.

Was die neutestamentlichen Stellen betrifft, worin des Teufels und seiner Macht gedacht wird, so bemerkt der Ausleger, daß die Juden zu Christi Zeit geglaubt haben, daß wirklich ein böses Wesen existire und im Besitze fast ungemessener Macht, vieler Mittel und Werkzeuge sei, die Menschen zum Bösen zu verführen, oder zu quälen, zugleich bemerkt er aber, daß die hierüber im Neuen Testamente vorkommenden Aeusserungen nicht wörtlich genommen werden können, weil Theils nach andern Stellen der Teufel keine Macht über die Menschen hat, Theils die wirkliche Annahme eines solchen, durchaus bösartigen, dem höchsten Zwecke der Schöpfung unaufhörlich entgegenwirkenden, Wesens mit dem Glauben an die Allmacht, vollkommenste Weisheit und Güte im vollen Widerspruche stehe. Dem gemäß nimmt der Ausleger bei solchen Stellen eine Accommodation an. Der Erklärer setzt nun hinzu, daß der Teufel (διάβολος) auch Satan (Σατανᾶς) heißt, daß aber die ältere Offenbarung im alten Testamente von einem solchen erschrecklichen Wesen nichts wisse. Denn der Satan im Buche Hiob und in den Visionen des Propheten Zacharias sei etwas ganz anderes, und er habe nur dem von den Ufern des Euphrats und Tigris von den zurückkehrenden jüdischen Exulanten mit herübergebrachten Ahriman der Parsen seinen Namen geliehen. Zwar komme dieser bösartige Satan oder der Teufel der Juden in den Büchern der Chronik wirklich vor, aber diese Bücher seien erst nach dem Anfange des se-

leucidischen Zeitalters zusammengetragen worden, wo die Propheten d. h. die von Gott begeisterten Männer schon längst aufgehört hätten. Die protestantische Kirche nehme aber kein Fortgehen der göttlichen Offenbarung zwischen dem Aufhören der Propheten mit Malachias und der Zeit des Evangeliums an, worin sie bekanntlich der römisch-katholischen Kirche, welche die Apokryphen des alten Testaments als den zweiten Kanon ansieht, widerspreche. Gerade in diesem, erst bezeichneten, Zeitraume, seie aber erweislich die Lehre vom Teufel unter den Juden erst aufgekommen, folglich gehöre sie nicht zu dem jüdischen Offenbarungsglauben, sondern zu dem durch so vielerlei fremde Zuflüsse verunreinigten, jüdischen Volksglauben, und wenn sich also dennoch in den Reden Jesu und in den Schriften der Apostel Aeusserungen finden, welche diese Lehre zu beschützen scheinen, so müßten sie um so mehr als Bequemung an die hergebrachte genommen werden, da in keinem Falle in solchen eine Bestätigung dieser Lehre durch die zweite Offenbarung gesucht werden dürfe, weil andere neutestamentliche Stellen aussagten, daß es mit der Macht und Gewalt des Satans nichts ist. Habe er aber keine Macht und Gewalt, so könne er auch niemals eine Existenz gehabt haben. Denn die Macht, Weisheit und Güte Gottes würde nicht vier Jahrtausende und vielleicht noch mehr abgewartet haben, bis sie den Unheilbringenden Wirkungen dieses bösen Wesens Einhalt gethan hätte.

Vgl. Gablers Abhandlung über den Unterschied zwischen Auslegung und Erklärung in dem Neuesten theol. Journal. B. 6. S. 224. ꝛc.

§. 117.

Spezielle Regeln zur Auslegung des alten Testamentes in Ansehung seines besondern Inhalts.

Die alttestamentlichen Bücher enthalten theils Mythen, theils Geschichte, theils Wundererzählungen, theils religiöse und sententiöse Poesie, und theils Weissagungen. Über deren legitime Auslegungsart muß nun die Hermeneutik ausreichenden Unterricht geben. Sie stellt zu diesem Zwecke folgende Hauptregeln auf:

1) Die Mythen sind entweder historisch oder philosophisch, oder gemischter Art. Bei den ersten muß die in ihnen liegende reine Thatsache, bei den zweiten das in ihnen liegende Philosophem und bei den dritten beides zugleich von dem mythischen Gewande entkleidet werden.

Eine gute Anleitung dazu giebt

Bauers Mythologie der Hebräer. Leipz. 1802. und 1803. 2 Bde. 8.

2) Bei den alttestamentlichen Geschichtschreibern ist ihr theokratischer Pragmatismus nicht aus den Augen zu lassen. —

Sie leiten nemlich alles von einer unmittelbaren Kausalität Gottes ab.

3) Bei den Wundererzählungen ist das nemliche zu beobachten, und man muß das Faktum von der individuellen Ansicht des Erzählers unterscheiden, wobei man vergleichen kann

Scherers Kritik der im hebräischen Staate sich ereignenden Wunderbegebenheiten. Altenburg 1802. 8.

Hezels Dialogen zur Erläuterung der Bibel. Leipz. 1785. 8.

Ebend. die Bibel in ihrer wahren Gestalt. Leipz. 1786—88. 2 Bde. 8.

Vertraute Briefe über die Bibel von Ehrlich, 2ter Theil. Glogau 1807. 8.

4) Bei den alttestamentlichen Poesieen muß man die Regeln der neuern abendländischen Ästhetik vergessen und die heiligen Sänger im orientalischen Geiste lesen, wozu man an

Lowth praelectiones de sacra poesi hebraeorum. Neueste Ausgabe von Rosenmüller. Leipz. 1815. 8.

und

Herders Geist der hebräischen Poesie, 2 Theile. Leipzig 1787. 8.

treffliche Anleitung finden wird.

5) Bei den Weissagungen darf nur immer die Hauptidee aufgefaßt und niemals das einzelne gedeutet und die messianischen Weissagungen insonderheit müssen durchaus aus einem idealischen Gesichtspunkt angesehen, das heißt, bloß allein auf den idealischen Messias der Juden bezogen und daher nicht aus der Geschichte des Lebens Jesu Christi erklärt werden.

Hierüber sind zu vergleichen

Ch. F. Ammon Christologie des Alten Testaments. Erlangen 1804. 8.

Berthold Christologia Iudaeorum Iesu Apostolorumque aetate in compendium redacta.

Scherers ausführliche Erklärung sämmtlicher messianischen Weissagungen des Alten Testaments. Altenburg u. Leipz. 1801. 8.

§. 118.

Spezielle Regeln zur Auslegung des neuen Testaments in Ansehung seines besondern Inhalts.

Das Besondere des Inhaltes des neuen Testamentes beschränkt sich auf die Wundergeschichten, Mythen, Parabeln und Weissagungen. Die Wundergeschichten sind von zweierlei Art; eigentliche Wundergeschichten und Wundererzählungen. Jene dürfen durchaus nicht natürlich erklärt werden, jedoch muß sorgfältig erforscht werden, ob wirklich ein Wunder erzählt ist. Es giebt nemlich Erzählungen in den Evangelien, welche bloß aus Mißverstand gewisser Worte, z. E. auf dem Wasser gehen, welches in der Sprache der Hebräer schwimmen heißt, zu Wundern gemacht worden sind. Man nennt dieß philologische Wunder. Die eigentlichen, wirklichen Wunder im neuen Testamente unterscheiden sich von den bloßen Wundererzählungen hauptsächlich dadurch, daß diese mit Engelserscheinungen verbunden sind. Diese Erzählungen sind offenbar nach dem damaligen jüdischen Volksglauben geformt. In der Apostelgeschichte und in der Jugendgeschichte Jesu kommen diese Wundererzählungen vor. In der Jugendgeschichte Jesu kommen auch Mythen vor, worüber zu vergleichen sind

Bauers Mythologie der Hebräer.

Gablers Abhandlung über die verschiednen mythischen Behandlungsarten der christlichen Urgeschichte im Neuesten theolog. Journal, Bd. 7. S. 390. ꝛc. und dessen Abhandlung: Ist es erlaubt, in der Bibel und sogar im neuen Testamente Mythen anzunehmen, in s. Journal für auserlesene theolog. Litteratur, Bd. 2. S. 42. ꝛc.

Die Parabeln sind moralische Dichtungen, bei welchen bloß der Hauptgedanke, der durch sie gelehrt werden soll, aufgefaßt werden darf.

Vergl. Storr de parabolis Christi. Edit. II. Tubing. 1786. 8.

Weissagungen giebt es im neuen Testamente nur in den Reden Jesu einige, welche wie die Weissagungen im alten Testamente behandelt werden müssen.

Vgl. Ausführliche Erklärung der sämmtlichen Weissagungen des neuen Testaments mit kritischen Anmerkungen. Leipzig 1803. 8.

Die Apokalypse gehört wohl auch hieher; aber sie ist in poetischer Manier geschrieben und somit als poetische Weissagung zu behandeln.

§. 119.

Litteratur der Hermeneutik.

Die hieher gehörigen Schriften zerfallen in vier Klassen, nemlich in

1) solche Schriften, welche über das alte und neue Testament zugleich gehen. Solche sind:

H. A. Franke praelectiones hermeneuticae ad viam dextre indagandi et exponendi sensum Scripturae Sacrae. Halae 1723. 8.

Ioach. Langii Hermeneutica sacra. Halae 1733. 8.

V. E. Loescheri breuiarium theologiae exegeticae, legitimam S. S. interpretationem tradens. Viteberg. 1719. 8.

J. G. Toellners Grundriß einer erwiesenen Hermenevtik. Züllichau 1768. 8.

I. I. Rambachii institutiones hermeneuticae sacrae variis obseruationibus copiosissimisque exemplis biblicis illustratae cum praefatione I. Fr. Buddei. Neueste Ausgabe 1753. 8.

Sal. Deyling de scripturae recte interpretandae ratione et fatis. Lips. 1721.

Ioh. Alphons. Turretinus de sacrae scripturae interpretandae methodo tractatus bipartitus. Trajecti Thuriorum 1728. 8.

Restitutus varieque auctus per Guil. Abr. Teller. Francof. ad Viadr. 1776. 8.

Siegm. Jac. Baumgarten Unterricht von Auslegung der heil. Schrift. Halle 1742. 8.

Commentar darüber: Ausführlicher Vortrag über die bibl. Hermeneutik, herausgegeben von Bertram.

J. S. Semler Vorbereitung zur theologischen Hermeneutik, 4 Thle. Halle 1760—69. 8.

Zur Beförderung der kirchl. Hermeneutik. Halle 1788. 8.

Georg Friedrich Seilers biblische Hermeneutik.

Georg Lorenz Bauers Versuch einer Hermeneutik des alten und neuen Testaments.

Enchiridion hermeneuticae generalis tabularum veteris et noui Testamenti. Auctore Ioanne Iahn. Viennae 1812. 8.

Arigler biblische allgemeine Hermeneutik. Wien 1813. 8.

Friedrich Lücke Grundriß der Hermeneutik und ihrer Geschichte. Göttingen 1816. 8.

2) Solche Schriften, welche bloß über das alte Testament gehen:

I. Sal. Semler apparatus ad liberalem Veteris Testamenti interpretationem. Halae 1773. 8.

G. Laurent. Baueri Hermeneutica Sacra Veteris Testamenti. Lips. 1797. 8.

Versuch einer Hermeneutik des alten Testaments von Gottlob Wilhelm Meyer. Erster Theil. Lübeck 1779. 8.

3) Solche Schriften, die bloß über das neue Testament gehen:

I. S. Semler apparatus ad liberalem noui Testamenti interpretationem. Halae 1767. 8.

Desselben Neuer Versuch, die gemeinnützige Auslegung des neuen Testaments zu befördern. Halle 1786. 8.

Ioh. Aug. Ernesti institutio interpretis Noui Testamenti editionem quartam suis obseruationibus auctam curat. Christ. Friedr. Ammon. Lips. 1792. 8.

Hiezu als Kommentar:

Sam. Fridr. Nathanaelis Mori super hermeneutica noui Testamenti acroases academicae. Editioni aptauit, praefatione et additamentis instruxit Carol. Abrahamus Eichstädt. Vol. I. Lips. 1797. 8.

Ch. Dan. Beck Monogrammata Hermeneutices librorum Noui Testamenti, Pars I. Hermeneutica N. T. vniuersa. Lips. 1803. 8. maj.

K. G. Bretschneider die historisch-dogmatische Auslegung des N. T. nach ihren Principien, Quellen und Hilfsmitteln dargestellt. Leipzig 1806. 8.

K. A. G. Keil's Lehrbuch der Hermeneutik des N. Test. nach Grundsätzen der grammatisch-historischen Interpretation. Leipzig 1810. 8.

Lateinische Übersetzung derselben von A. A. G. Emmerling. Leipzig 1811. 8.

F. Lücke Grundriß der Neutestamentlichen Hermeneutik und ihrer Geschichte. Göttingen 817. gr. 8.

G. Ph. Ch. Kaiser Grundlinien eines Systems der Neutestamentlichen Hermeneutik. Erlangen 1817. 8.

J. J. Griesbach Vorlesungen über die Hermeneutik des N. T. herausgegeben von J. C. S. Steiner. Nürnberg 1815. 8.

4) Hermeneutische Schriften, welche bloß über einzelne biblische Autoren sich erstrecken:

Jos. Gottfried Hasse Idiognomik Davids. Jena.

Joh. David Schulze der schriftstellerische Character und Werth des Petrus, Judas und Jakobus zum Behufe der speciellen Hermeneutik ihrer Schriften. Weißenfels und Leipzig 1802. 8.

Desselben: der schriftstellerische Charakter des Evangelisten Johannes. Weißenfels und Leipzig 1803. 8.

Desselben: der schriftstellerische Charakter des Markus. Leipzig 1815. 8.

§. 120.

Einleitung in die Bibel oder biblische Isagogik.

Bekannt mit den Regeln der Auslegung einer gewissen Gattung von Schriften, kann man dieselben doch noch nicht richtig auslegen und verstehen, wenn man sich nicht noch vorher eine genaue Kenntniß von der Individualität dieser Schriften verschafft hat. Dahin gehört denn alles dasjenige, was man über den Verfasser einer Schrift, über ihr Zeitalter, über den Ort, wo, über die Veranlassung worauf, und über den Zweck, wozu sie geschrieben ist, über ihre Grundsprache, über die Quellen, aus welchen sie geflossen ist, über ihre Anlage und innere Einrichtung, über die Integrität ihres Textes, und über die Eigenthümlichkeit ihres Styls zu wis-

sen nöthig hat, und ist es eine ganze Sammlung von Büchern, was man von dem Ursprung und von der Geschichte dieser Sammlung und von dem Verhältnisse der einzelnen Bücher zu einander wissen muß. Faßt man nun diese besondern Kenntnisse, welche bei der Lektüre eines Buches oder mehrerer mit einander verbundener Bücher auch noch vorausgesetzt werden, wissenschaftlich zusammen, so nennt man es eine Einleitung in dieses Buch, oder in diese Bücher. Daraus entwickelt sich dann der Begriff einer Einleitung der biblischen Schriften von selbst. Sie ist eine historisch-kritische Untersuchung über die Schriften und ihre Verfasser, sowohl im Ganzen als im Einzelnen, und heißt deswegen Einleitung, introductio, εισαγωγη in die biblischen Schriften, oder Isagogik, Einleitungswissenschaft, weil sie diejenigen Kenntnisse mittheilt, vermittelst welcher man erst in den vollen Sinn der biblischen Bücher hineingeleitet wird.

§. 121.

Geschichte des Kanons.

Die Bücher der Bibel machen 3 corpora librorum aus, nemlich die kanonischen Schriften des A. T., die Apokryphen des A. T. und die Schriften des N. T. Die kanonischen Schriften des A. T. und die Schriften des N. T. nennt man den Bibel-Kanon, doch spricht man auch insonderheit von dem Kanon des alten und dem Kanon des neuen Testamentes. Eine historische Untersuchung, wie und auf welche Weise und in welcher Zeit diese beiden corpora librorum zu

Stande gekommen sind, nennt man die Geschichte des Kanons.

Chr. Fried. Schmidt historia canonis sacri vet. et nov. Test. Lips. 1775. 8.

J. Salom. Semlers Abhandlung von freier Untersuchung des Kanons. Halle 1771—1775. 4 Thle. 8.

Corrodi Versuch einer Beleuchtung der Geschichte des christlichen u. biblischen Kanons. Halle 1792. 2 Bde. 8.

§. 122.

Geschichte des alttestamentlichen Kanons.

Palästinensischer und ägyptischer Kanon.

Die Hebräer hatten schon lange vor der Entstehung des alttestamentlichen Kanons angefangen, kleinere Sammlungen ihrer litterarischen Producte zu veranstalten. Der Pentateuch, der in seiner gegenwärtigen Gestalt nicht von Moses herrühren kann, wurde zur Zeit der Regierung Sauls aus einzelnen historischen und legislativen Urkunden zusammengetragen. Kleine Psalmensammlungen gab es schon zu den Zeiten des Königes Hiskias und noch vor dem Exil, wahrscheinlich schon mehrere kleine Sammlungen von Weissagungen der Propheten, aber erst nach dem Exil wurde die National-Litteratur der Hebräer fest geordnet. Esras und Nehemias erwarben sich darum die größten Verdienste. Esras war ohne Zweifel der erste, welcher den Vorsatz faßte, alle noch vorhandenen Überreste der alten National-Litteratur zu einem Ganzen zu verbinden, und ein Exemplar als eine heilige National-Urkunde in dem Tempel niederzulegen. Er fieng auch wohl schon an, diesen Vorsatz auszuführen,

aber weiter gedieh die Sache im nächsten Zeitalter nach ihm durch den Nehemias, von welchem die Geschichtschreiber ausdrücklich melden, daß er eine heilige National-Bibliothek angelegt habe. Sie wurde aber durch Nehemias noch keineswegs geschlossen, sondern erst etwa 150 Jahre vor Christi Geburt erklärte man sie für vollendet. Die Folge von dieser Schließung dieses alttestamentlichen Kanons war, daß nun keine neu erscheinenden Bücher demselben mehr einverleibt werden konnten. Da nun aber doch mehrere Bücher, besonders unter den ägyptischen Juden, noch zum Vorschein kamen, so konnte man sich, da ohnedieß diese Bücher entweder schon ursprünglich in griechischer Sprache verfaßt waren, oder doch gleich ins Griechische übersetzt wurden, nicht anders helfen, als daß man dieselben der hauptsächlich in Ägypten gebräuchlichen alexandrinischen Version als einen Anhang beifügte. Dadurch entstand aber eine Verschiedenheit zwischen dem palästinensischen und ägyptischen Kanon, denn die palästinensischen Juden, welche die heiligen Bücher in der Ursprache lasen, ignorirten die in Ägypten neu hinzugekommenen Schriften, und beschränkten den Kanon fortdauernd auf den Umfang, in welchem er für geschlossen erklärt wurde. Daraus entwickelte sich dann der Unterschied zwischen den kanonischen und apokryphischen Büchern des alten Testamentes.

Jene machten die Zahl derjenigen Bücher aus, welche in dem palästinensischen Kanon befindlich waren, und diese umfaßten die in Ägypten der alexandrinischen Version beigefügten neueren Bücher in griechischer Sprache. Da nun die palästinensischen Juden nur den in

ihrem Kanon befindlichen Schriften das Prädikat der unmittelbaren Göttlichkeit beilegten, dasselbe aber den in der alexandrinischen Version hinzugekommenen neuern Büchern verweigerten, so geschah es, daß sich in der Folge mit der Benennung kanonische Bücher der Begriff von Gott eingegebener Bücher, hingegen mit dem Namen Apokryphen der Begriff ohne göttliche Eingebung verfaßter Schriften, verbunden hat.

Vgl. Stosch commentatio de vet. et nov. Testam. Francof. ad Viadr. 1775. 4.

Möhlers Belehrung vom Kanon des alten Testaments. Leipzig 1774. 8.

Pitisius über den Kanon der Bücher des alten Testam. Hamburg 1776. 8.

Eichhorn historische Untersuchung über den Kanon des alten Testaments, in seinem Repertorium der bibl. und oriental. Litteratur Bd. 3.

§. 123.

Geschichte des neutestamentlichen Kanons.

Die neutestamentlichen Schriften haben beinahe ein Jahrhundert lang einzeln cirkulirt, bis man angefangen hat, sie zu sammeln. Gewissen historischen Anzeichen nach, wurde in dem nördlichen Theile Kleinasiens der Anfang gemacht, die daselbst bekannten Briefe Pauli in eine Sammlung zu bringen. Ihre Zahl belief sich auf 10. In eben diesen Gegenden war auch ein Evangelium im Gebrauch, welches in sehr genauer Verwandtschaft mit dem Evangelium Lucä stand, und daher in der Folge für einerlei Schrift mit demselben gehalten wurde. Im

Gegensatze von diesem Evangelium nannte man jene paulinische Brief-Sammlung den Apostolos; dies muß gleich mit dem Anfang des 2ten Säculums geschehen seyn, und zwischen den Jahren 140 und 150 wurde diese Brief-Sammlung durch den aus Pontus gebürtigen Marcion auch nach Rom gebracht, von wo aus sie sich in der ganzen katholischen Kirche allmählig verbreiteten. Man vermehrte sie aber, indem man noch 3 andere in dem nördlichen Kleinasien unbekannt gewesene paulinische Briefe, nemlich die beiden Briefe an den Timotheus, und den an den Titus und noch einige andere Schriften hinzufügte, so daß der αποστολος nunmehr die 13 Briefe Pauli, die Apostelgeschichte und den 1ten Brief Petri und Johannes enthielt. An vielen Orten that man auch noch den Brief an die Hebräer und die Apokalypse hinzu. Eine noch stärkere Veränderung gieng mit ευαγγελιον vor. Man nahm nemlich statt des marcionischen Evangeliums ein Exemplar von dem wirklichen Evangelium Lucä und fügte noch die Evangelien des Matthäus, Markus und Johannes hinzu. Die Sammlung der heiligen Bücher bestand also aus 2 abgesonderten Theilen, aus dem αποστολος und aus dem ευαγγελιον, auch το ευαγγελικον und το αποστολικον genannt. Gegen das Ende des 2ten Seculi wurden sie aber mit einander zu einem ungetrennten Ganzen verbunden, und dadurch ist der neutestamentliche Kanon entstanden. Dieser kombinirten Sammlung gab man nun den Namen καινη διαθηκη, nouum Testamentum, weil man die Sammlung der heiligen Schriften der Israeliten schon seit längerer Zeit παλαια διαθηκη, vetus Testamentum, d. h. Schriften der alten Religions-

ver-

verfassung nannte, die καινη διαθηκη enthielt also die Schriften oder Urkunden der neuern Religionsverfassung. Im 3ten Säculo kamen aber noch einige von Aposteln verfaßte Schriften in einen stärkern und allgemeinern Umlauf, nemlich noch 2 Briefe von Johannes, noch einer von Petrus, einer von Jakobus und einer von Judas, und man fieng hin und wieder an, sie ebenfalls entweder sämmtlich oder nur zum Theil zum neutestamentlichen Kanon zu rechnen. Allein dies verursachte von andern starken Widerspruch, weil man nicht allgemein von dem apostolischen Ursprung dieser Briefe überzeugt war. Daher bringt Eusebius die neutestamentlichen Schriften unter folgende 2 Rubriken:

a) homologumena, ὁμολογουμενα, allgemein als ächt angenommene Schriften.

Diese sind die 5 Evangelien, die Apostelgeschichte, 13 Briefe Pauli, der 1te Brief Petri und Johannis. Der Brief an die Hebräer aber und die Apokalypse wurden nur von einigen unter die ὁμολογουμενα gerechnet.

b) αντιλεγομενα, solche Schriften apostolischer Abkunft, die von Manchen widersprochen wurden, und die sie daher nicht zum Kanon rechneten. Darunter gehörten alle übrigen neutestamentlichen Bücher. Allein demohngeachtet wurden sie im Fortgange der Zeit immer allgemeiner zu dem neutestamentlichen Kanon gerechnet. Athanasius und der Verfasser der Synopsis scripturae sacrae rechneten zu demselben schon alle die Schriften, welche sich gegenwärtig im N. T. befinden. Das nemli-

che thun fast alle übrigen griechischen Kirchenväter des 4ten Säc. Blos die Apokalypse wurde von manchen davon ausgeschlossen. In der lateinischen Kirche war ihr aber das allgemeine Urtheil günstiger, und auf den beiden Synoden zu Hippo regius im Jahr Christi 393 und zu Karthago Anno 397 wurde es gesetzlich bestimmt, daß zu dem neutestamentlichen Kanon eben die Schriften gerechnet werden mußten, welche gegenwärtig darin enthalten sind.

Vgl. Wellers Beiträge zur Geschichte des neutestamentlichen Kanons. Tübingen 1798. 8.

Haaß Briefe, den Werth der christlichen Religionsurkunden betreffend. Stuttgart 1790. 3 Bde. 8.

§. 124.

Authentie der biblischen Schriften.

Das Hauptgeschäft der biblischen Isagogik ist das, daß über die Ächtheit der biblischen Schriften Untersuchungen angestellt werden. Hiebei kann man einen allgemeinen und besondern Gesichtspunkt fassen. Man kann überhaupt untersuchen, ob die Schriften des A. T., welche nach der hergebrachten Meinung die heiligen Schriften der Juden vor Christi Zeit waren, wirklich schon damals unter dieser Nation vorhanden waren. In gleicher Art kann man bei den Schriften des N. T. die Untersuchung anstellen, ob sie wirklich, wie sie sich ausgeben, Schriften sind, welche dem Zeitalter der Apostel angehören; dann muß aber, sowohl beim A. als N. T., die Untersuchung auch ins Einzelne gehen. Es

muß geprüft werden, ob jede einzelne Schrift, die selbst ihren Verfasser nennt, und ob eine jede von den übrigen, die keinen Verfasser nennen, sondern, welche nach alter kirchlicher Meinung nur diesem oder jenem heiligen Manne beigelegt werden, wirklich diesen Verfasser hat.

Vgl. Kleuker's Untersuchung der Gründe über die Ächtheit und Glaubwürdigkeit der schriftlichen Urkunden des Christenthums. Münster 1793 — 1800. 4 Bde. 8.

Horae Paulinae. Paleys Beweis der Glaubwürdigkeit der Geschichte und der Ächtheit der Schriften des Apostels Paulus. Aus dem Englischen, mit Anmerkungen von Henke. Helmstädt 1797. 8.

§. 125.

Integrität der biblischen Schriften.

Hiebei muß nun immer die Frage untersucht werden: ob jede einzelne Schrift der Bibel nach ihrem gegenwärtigen Umfange schon aus den Händen ihres Verfassers gekommen ist, und ob sie irgend einen Theil erst in der Folge als eine fremde Zuthat erhalten, und auch, ob sie irgend einen Theil, den sie ursprünglich hatte, mit der Zeit verlohren hat. Das nennt man die Integrität einer Schrift, wenn sie jetzt gerade noch den nemlichen Umfang hat, welchen sie vom Anfang hatte.

Vgl. Beckhauß über die Integrität der Schriften des A. T. Halle 1796. 8.

§. 126.

Integrität des biblischen Textes.

Sieht man bei der Untersuchung über die Integrität der biblischen Schriften auf das Ganze einer jeden

Schrift, so muß man darauf auch auf das Einzelne eingehen, d. h. man muß untersuchen, ob alle und jede Worte, welche gegenwärtig der Textus receptus, sowohl des A. als des N. T., enthält, von den Verfassern der Bücher herrühren, oder ob nicht hin und wieder in den Zeiten, ehe die biblischen Bücher nach der Grundsprache gedruckt wurden, durch die Nachlässigkeit der Abschreiber der Text gelitten, d. h. von seiner ursprünglichen Gestalt verlohren hat. Es gab zwar eine Zeit, wo die Theologen in unserer Kirche es für eine Frevelhaftigkeit hielten, zu meinen, irgend ein Wort in unserem hebräischen und griechischen Grundtexte der Bibel wäre unächt und es müsse ein anderes dafür gelesen werden. Diese Theologen geben als Grund an: die Bibel enthalte das geoffenbarte Wort Gottes. Gottes Vorsehung werde aber gewiß darüber gewacht haben, daß dieses sein Wort in allen seinen kleinsten Theilen ganz unversehrt auf alle künftige Zeiten erhalten werde. Allein dies Argument ist nur im Allgemeinen gültig. Daß Gottes Vorsehung uns die heiligen Offenbarungsschriften erhalten hat, ist ersichtlich, weil wir sie noch haben, aber in einzelnen Stellen derselben sind Veränderungen vorgegangen, d. h. hin und wieder hat die Integrität des Textes der biblischen Schriften gelitten; denn

1stens, sowohl die alten Übersetzungen des A. als des N. T. geben den Beweis, daß ihre Verfasser in manchen Stellen diese oder jene Worte in ihren Manuskripten anders gelesen haben.

2tens, man hat von dem alttestamentlich hebräischen und von dem neutestamentlich griechischen Texte

viele Handschriften, aber eine jede weicht von der andern hier und dort, bald in diesem, bald in jenem Worte ab. Eben so wird auch weder eine alttestamentliche noch eine neutestamentliche Handschrift gefunden, die durchgängig mit unserem gedruckten alt- und neutestamentlichen Texte übereinstimmte.

3tens: Beim A. T. haben schon die Talmudisten angefangen, falsch geschriebene Worte im Texte bemerklich zu machen, mehr haben hierin in der Folge die Masorethen gethan und setzten die abweichenden Lesarten unter dem Namen קְרִיא, vox legenda, dem Texte bei. Beim N. T. findet man, daß die philoxenianisch-syrische Version verschiedene Lesarten an ihrem Rande hat.

4tens: Ehe sich unser Textus receptus in den gedruckten Ausgaben sowohl des A. als des N. T. gebildet hat, wurde der alt- und neutestamentliche Grundtext schon mehrfältig edirt. Diese ältern Editionen stimmen aber mit unserm gegenwärtigen Textus receptus eben so wenig durchgängig überein, als die Handschriften des alt- und neutestamentlichen Textes. Es liegt also klar vor den Augen, daß unser recipirter oder vulgärer Text des A. und N. T. hin und wieder corrupt ist, daher durch die Abschreiber seine ursprüngliche Gestalt und seine Integrität verlohren hat.

§. 127.

Biblische Kritik.

Niedere und höhere Kritik.

Dies macht die biblische Kritik nöthig und unentbehrlich; sie beschäftiget sich ganz mit der Beurtheilung

der Richtigkeit oder Unrichtigkeit des gemeinen Textes, nach dem Zeitwort κρίνειν, judicare. Sie richtet zuerst ihr Augenmerk auf die im Texte liegenden Worte, und deshalb nennt man sie die Wortkritik. Dies geschieht aber auch zur Unterscheidung derselben von der sogenannten höhern Kritik, critica altior; diese ist aber nur ein Theil derselben, denn sie bestehet weiter in nichts, als in der Beurtheilung der Ächtheit, entweder eines ganzen Buches, oder eines Theils derselben, oder auch nur eines einzelnen Wortes, aus innern oder Sachgründen. Man erforscht nemlich den Geist und das Streben desjenigen Zeitalters, in welches ein Buch gehören soll, und macht sich dann näher mit der Individualität des angeblichen Verfassers in intellektueller, moralischer religiöser, politischer und häußlicher Hinsicht, so wie mit seinen auswärtigen Verhältnissen bekannt. Alles aber zu dem Zwecke, um daraus zu erkennen, ob das Buch mit Recht diesem oder jenem Zeitalter zugeeignet und seinem angeblichen Verfasser mit Recht zugeschrieben werde. Diese Untersuchungen haben aber nicht immer ganze Bücher zum Gegenstande, sondern oft nur einzelne Theile derselben, wie z. B. im Jesaias den Abschnitt Kap. 40 — 66. im Evangelium Johannis die Perikope von der Ehebrecherin Kap. 7, 53 — 8, 11. und auch nur eine einzelne Stelle, wie z. B. Joh. 5, 3., oder auch nur einen einzelnen Ausdruck, oder ein einzelnes Wort.

In solchen Fällen kommt noch die Erwägung des näheren und entfernteren Zusammenhanges, der Angemessenheit zum Zwecke und Inhalt des Buches oder auch der Angemessenheit zu den Umständen, der Zeit,

der Person und des Ortes hinzu. Solche Untersuchungen dringen in den Geist des Buches mehr ein. Die Kritik erhebt sich aus der Tiefe des Buchstabens, und daher nennt man sie in dieser Bestrebung die höhere Kritik; die Wortkritik aber, im Gegensatze davon, die niedere Kritik. Manche gebrauchen auch von der höhern Kritik den Namen Sachkritik.

Vgl. Beck observ. crit. exeget. particula septima.

§. 128.

Objekt der Wort-Kritik.

Lectiones variantes.

In der Gestalt, in welcher der biblische Text in unsere Hände gekommen ist, zeigen sich an ihm folgende 4 fehlerhafte Eigenschaften:

1) Interpolationen, d. h. Stellen, in welchen etwas Fremdartiges und Unächtes eingeschoben worden ist. Von diesen Interpolationen giebt es eine zweifache Art. Die erste begreift solche Stellen, wo ganze Abschnitte oder ganze Sätze ohne Veränderung der vorhergehenden oder nachfolgenden eingeschoben sind. Dergleichen sind z. B. die Perikope von der Ehebrecherin Joh. 7, 53. Kap. 8, 11. und 1 Joh. 5, 7. Die 2te Art begreift aber solche Stellen, wo nur mehr oder weniger fremdartige und unächte Worte eingeschaltet und dadurch die ursprünglichen Textesworte entweder zum Theil vertilgt oder verändert, oder in eine andere Stellung gebracht worden sind. —

2) Omissionen, d. h. Stellen, aus welchen etwas herausgefallen oder verlohren gegangen ist. Diese Auslassungen können blos zufälliger Weise vor sich gegangen seyn, und in diese Rubrik fallen auch wirklich die meisten Omissionen; doch sie sind bisweilen auch absichtlich geschehen.

3) Transformationen und Substitutionen, d. h. Stellen, in welchen die Gestalt und der Umfang der Textesworte eine Veränderung erlitten haben.

4) Transpositionen, d. h. Stellen, wo die Worte versetzt worden sind und in ursprünglicher Ordnung nicht mehr stehen. Die Basis, von welcher der Kritiker ausgehet, ist der gemeine recipirte Text, und alle Abweichungen von demselben, sowohl in der alten Übersetzung, als in den Handschriften und in den Allegaten biblischer Stellen, in alten jüdischen oder christlichen Schriften, mögen sie nun mehr oder weniger, als der gemeine Text, enthalten, heißen lectiones variantes, und in der Bestimmung ihres Verhältnisses zu den Textlesarten, ob sie nemlich denselben vorgezogen zu werden verdienen oder nicht, besteht, überhaupt genommen, das Geschäfte der biblischen Wortkritik.

§. 129.

Die Hauptfunktionen des biblischen Kritikers.

Wenn man aber dieses Geschäfte der biblischen Wortkritik im einzelnen betrachtet, so lassen sich folgende einzelne Operationen unterscheiden:

1) Prüfungen des vorliegenden gemeinen Textes. Derselbe wird mit den alten Versionen, Handschriften, Randglossen und Allegaten verglichen, und finden sich in demselben Abweichungen, so muß sorgfältig untersucht werden, welcher Text den Vorzug verdiene, und findet unter den aufgefundenen Varianten selbst wieder eine Verschiedenheit Statt, so muß, im Fall der gemeine Text verwerflich ist, der Vorzug derselben vor einander bestimmt werden. So weit ist also das Geschäfte der Kritik examinativ.

2) Säuberung des Textes. Man darf es nicht blos bei der Verurtheilung falscher Lesarten bewenden lassen, sondern man muß nun auch alles aus dem Texte herausnehmen, was nicht in denselben gehört. Es sind also alle interpolirte Worte und alle unächte Worte aus dem Texte zu werfen; in so fern ist das Geschäfte der Kritik damnativ.

3) Die Ergänzung des Textes. Es muß in ihn alles dasjenige wieder zurück gebracht werden, was ursprünglich in ihn gehörte. Es sind also alle Omissionen einzuschalten und auch alle aufgefundenen bessern und richtigern Lesarten an die Stelle der falschen zu setzen. In dieser Hinsicht ist also das Geschäfte der Kritik vindicativ. Bei demselben wird aber auf zweierlei gesehen:

a) auf die Ergänzung der aus dem Texte ganz ververlohren gegangenen Worte; in dieser Hinsicht ist das vindizirende Geschäfte der Kritik completiv.

b) auf die Wiederaufnahme der bessern und rich-

tigern Lesarten, statt der im Texte stehenden unächten Worte. In dieser Hinsicht ist das vindizirende Geschäfte der Kritik emendativ.

4) Die Anordnung des Textes. Dieses ist bei jenen Stellen nöthig, wo Transpositionen vorgegangen sind. Die Worte müssen wieder in ursprüngliche Ordnung gestellt werden. In dieser Hinsicht ist das Geschäfte der Kritik ordinativ.

§. 130.

Die Quellen der biblischen Kritik.

Die Quellen der biblischen Kritik sind von vierlei Art:

1) Die alten unmittelbaren Versionen. Beim A. T. gehören hieher die alexandrinische Übersetzung, und die Überreste der übrigen griechischen Übersetzer, nemlich des Aquila, Symmachus und Theodotion, ferner die alte syrische Übersetzung, die chaldäischen Paraphrasen, die aus dem Urtexte gemachten arabischen Versionen, die sich aber nur über den Pentateuch, das Buch Josua, über den Jesaias, die Psalmen und den Daniel erstrecken. Die persische Übersetzung des Pentateuchs, der samaritanische Text und die samaritanische Version des Pentateuchs, und endlich die jüngere griechische Übersetzung, die man in den neuern Zeiten auf der Sankt Markus-Bibliothek zu Venedig gefunden hat.

Bei dem N. T. gehören hieher die 3 syrischen Übersetzungen, nemlich die alte oder sogenannte Pe-

schitho, die philoxenianische und hierosolymitanische. Die erste hat wegen ihres Alters, und die zweite wegen ihrer übertriebenen Wörtlichkeit für die Kritik einen ausnehmend großen Werth. Ferner die Überreste der drei verschiedenen koptischen Versionen, nemlich der sahitischen und memphitischen, und der basischen. Ferner die äthiopische und die verschiedenen aus dem Originaltext gemachten arabischen Übersetzungen; ferner die gothische Übersetzung von Ulphilas, die sehr buchstäbliche slavische, und endlich die vielen verschiedenen lateinischen Übersetzungen, welche schon vor dem Hieronymus vorhanden waren, und deshalb versiones antehieronymianae, und eine unter ihnen insonderheit die Itala genannt worden, nebst der durch den Hieronymus revidirten sogenannten Vulgata.

2) Die Handschriften oder Codices. Mit den alttestamentlichen kann man sich bekannt machen in folgenden Büchern:

Benj. Kennikot dissertatio generalis in V. T. hebr. recudi curauit Philipp. Iacob. Bruns. Brunsvic. 1783. 8.

de Rossi apparatus ebraeo biblicus. Parmae 1772. 8.

Desselben scholia critica in vet. Test. libros. Ibid. 1798. 8.

Als eigentliche Varianten-Sammlungen zum A. T. gelten aber folgende Werke:

Vetus Test. hebr. cum variis lectionibus edidit Kennicott. Oxfort. 1776. und 1780. 2 Bde. Fol.

Bernhardi de Rossi variae lectiones V. Testam. Parmae 1784. 1788. 4 Theile. 8. wozu die erste Hälfte

der vorhin angeführten Scholia critica als Supplement gehört.

Über die neutestamentlichen Handschriften kann man sich aus folgenden Werken unterrichten:

Ioh. Alb. Bengel apparatus critic. ad N. T. Tubing. 1763. 8.

Ioh. Iac. Wetstein prolegomena in N. T. cum notis Semleri. Halae 1764. 4.

Desselben libelli ad crisin atque interpretationem N. T. cura Semleri. Halae 1766. 8.

Ioh. Iac. Griesbach Symbolae criticae ad supplendas et corrigendas variarum N. T. lectionum collectiones, accedit multorum N. T. codicum graecorum, descriptio et examen. Halae 1785. u. 1793. 2 Thle. 8.

Birch variae lectiones ad textum N. T. Havniae 1797 — 1802. 4 Thle. 8.

Beck monogrammata hermeneutices librorum N. T. 1. Thl. Seite 40 — 100.

3) Kritische Randglossen, welche in der Angabe anderer Lesarten bestehen, die von den Besitzern alter Handschriften am Rand beygeschrieben worden sind. Unter den alttestamentlichen Handschriften befinden sich viele, welche solche Rand-Lesarten haben. Dies gilt auch von vielen neutestamentlichen Handschriften. Bei dem alten Testament wurden diese Varianten von den alten Rabbinen in die Masora eingetragen, welches ein großes grammatisch-kritisch-exegetisches Werk über das A. T. war. Aus demselben wurden aber wieder die gesammelten Varianten dem Text beigefügt, aber nach einer

Auswahl; dies nennt man die massora textualis. Sie liefert über das ganze A. T. etwas über 1000, meistens wichtige und von alten Übersetzern bestätigte, Lesarten, die קְרִיאַן Randlesarten heißen. Man darf aber nicht der Meinung seyn, daß sie jeder Zeit den Vorzug vor dem gemeinen Texte verdienten, denn öfters ist die Textlesart oder das קְתִיב besser und richtiger. Bei dem N. T. wurden diese Randlesarten in keine besondere Sammlung gebracht. Blos in die Glossarien von Hesychius, Suidas u. a. hat sich ein Theil verirrt.

4) Allegata oder Anführungen alt- und neutestamentlicher Stellen in andern alten Schriften. Beim N. Test. ist diese Quelle der Kritik sehr ergiebig; denn in den Schriften der Kirchenväter bieten sich eine Menge von Allegaten des neutestamentlichen Urtextes dar. Einen unglaublich großen Fleiß auf die Sammlung und Prüfung dieser Allegata des N. Test. in den Kirchenvätern haben Lardner, Griesbach und Matthäi verwandt. Griesbach scheint ihnen aber zu viel Werth beizulegen und Matthäi zu wenig.

§. 131.

Die allgemeinen Grundregeln der biblischen Urkritik.

In so reichem Maße fließen also die Quellen der Wortkritik, aber sie gestatten nichts weniger, als einen willkürlichen Gebrauch; sondern es sind gewisse Regeln vorhanden, nach welchen man sich bei der Prüfung und Beurtheilung verschiedener Lesarten richten muß. Sie sind folgende:

1) Die Handschriften und Versionen dürfen nicht einzeln gezählt werden, sondern Recensionenweise. Alle Handschriften und Versionen, welche zu einer Recension und Familie gehören, machen nur eine Stimme aus. Die alttestamentlichen Handschriften müssen aber erst noch in der Zukunft in Recensionen oder Familien abgetheilt werden. So sondern sich nun auch die Kirchenväter nach den besondern Recensionen, in welchen sie das N. T. lasen, von einander, in besondere Familien oder Klassen ab.

2) Diejenige Lesart hat den Vorzug, welche nicht nur dem Genius des Buches am angemessensten ist, sondern von welcher sich auch zeigen läßt, wie die übrigen vorhandenen Varianten aus ihr haben entstehen können. Eine Lesart, wenn sie auch mehrere Zeugen für sich hat, bleibt doch immer verwerflich, wenn sich in ihr kein Grund zur Entstehung der übrigen offenbaret.

3) Die dunklere, schwerere und ausgesuchtere Lesart hat den Vorzug vor der deutlicheren, leichteren und gewöhnlicheren. Diese Regel ist sehr einleuchtend, denn viele Varianten verdanken ihr Daseyn blos der verbessernden Hand der Abschreiber. Sie wollten aus dem Texte entfernen, was ihnen unverständlich, dunkel und schwer schien. Solche Lesarten nennt man Emendationen oder Korrekturen.

4) Eine Lesart, welche sich mehr der gemeinen populären Ausdrucksweise nähert, verdient den Vorzug vor jener, welche sich davon entfernt. Auf die poetischen Schriften der Bibel findet aber natürlich die-

se Regel keine Anwendung, sondern nur auf die übrigen, welche größtentheils ungelehrte Männer zu Verfassern hatten, die sich blos der gemeinen oder populären Sprache bedienten.

5) Die kürzere Lesart hat den Vorzug vor der längern oder wortreichern, denn die längere Lesart verdankt meistens ihren Ursprung dem Bemühen, die kürzere zu erklären.

6) Diejenige Lesart, welche den besten Sinn giebt nach den Urtext, verdient den Vorzug. Diese Regel gründet sich auf die Voraussetzung, daß ein jeder Schriftsteller mit seinen Worten einen vollkommenen Sinn zu verbinden sucht. Man darf aber in solchen Fällen schlechterdings von keinem andern Standpunkt ausgehen, als von dem Ideenkreis des Verfassers.

7) Eine Lesart, welche einen offenbar falschen oder doch wenigstens unpassenden Sinn giebt, ist verwerflich. Diese Regel hat den nemlichen Grund, wie die vorige, und bei ihr ist die nemliche Vorsicht zu beobachten; denn nach unsern modernen Begriffen kann Manches falsch seyn, was einem ältern Autor als wahrhaft gegolten hat.

8) Eine Lesart, welche einen Schriftsteller mit einer in einer andern Stelle seiner Schriften vorgetragenen Äußerung in Widerspruch setzt, ist verwerflich. Diese Regel gilt aber nicht ohne Einschränkung von allen Schriften eines Autors; denn mit der Zeit ändert man oft seine Meinung.

9) Eine Lesart, welche dem eigenthümlichen Styl des Verfassers näher kommt, hat vor einer andern den Vorzug.

10) Eine Lesart, welche den Verdacht erregt, daß sie eine Korrektur oder Emendation einer andern Lesart sey, ist verwerflich.

11) Eine Lesart, welche sichtbar durch die Nachlässigkeit eines Abschreibers entstanden ist, ist verwerflich. Es lassen sich mehrere Fälle aufzählen, in welchen die Abschreiber sich Nachlässigkeiten zu Schulden kommen ließen. Die häufigsten sind folgende:

a) oft schrieben sie, ohne es zu wissen, ein Synonymon für das in ihrem Original stehende Wort;

b) oft sahen sie die Worte nicht genau an, und irrten sich in einem oder ein paar Buchstaben, weswegen sie ein anderes ähnlich sehendes Wort schrieben;

c) oft verwechselten sie gleichlautende Buchstaben und schrieben daher das rechte Wort nicht. Dies geschah, wenn sich die Abschreiber vordiktiren ließen, welches oft der Fall war;

d) oft fanden sie eine andere Lesart am Rande bemerkt, und ungewiß in der Wahl zwischen beiden, verbanden sie beide mit einander;

e) oft irrten sie von einem Wort zum andern ab, welches eine gleiche Endigung hatte. Solche Worte nennt man in der Kritik ὁμοι οπτωτα, vocabula similiter cadentia. Der nemliche Fall ist, wenn sie von einer Zeile auf eine andere abirrten,

abirrten, welche die nemlichen Endworte hatte. Solche Worte nennt man ὁμοιοτελευτα. Durch beide Fälle sind hauptsächlich die Omissionen entstanden.

12) Eine Lesart, welche sich sichtbar als ein erklärendes Glossem oder als ein Interpretamentum zu erkennen giebt.

§. 132.

Die Litteratur der biblischen Isagogik.

a) Schriften übers ganze alte und neue Testament:

Bertholdt's historisch-kritische Einleitung in sämmtliche Schriften des A. und N. T. Erlangen 1812—1819. 6 Bde. in 8.

Wilhelm Lebrecht de Wette's Lehrbuch der historisch-kritischen Einleitung in die Bibel A. und N. T. 1. Thl. Berlin 1817. 8.

b) Über die kanonischen Schriften des alten Testaments:

Io. Georg. Carpzouii introductio ad libros canonicos V. T. III. ed. Lips. 1741. 4.

Desselben critica sacra V. T. Ibid. 1728. 4.

Joh. Gottfr. Eichhorn's Einleitung in das A. Testam. 3te Aufl. Ebendas. 1803. 3 Bde. 8.

Joh. Friedr. Güte Entwurf zur Einleitung ins A. T. Halle 1787. 8.

Joh. Babor allgemeine Einleitung in die Schriften des A. T. Wien 1794. 8.

Joh. Lor. Bauer's Entwurf einer historisch-kritischen Einleitung in die Schriften des A. T. 3te Aufl. Nürnberg und Altdorf 1806. 8.

Joh. Jahn's Einleitung in die Bücher des göttl. Bundes, 2te Aufl. Wien 1802. und 1803. 3 Bde. 8.

Joh. Christ. Wilh. Augusti's Grundriß einer historisch-kritischen Einleitung ins A. T. Leipz. 1806. 8.

c) Über die Apokryphen des alten Testaments:

Joh. Gottfr. Eichhorn's Einleitung in die apokryphischen Schriften des A. T. Leipz. 1794. 8.

d) Über die Schriften des neuen Testaments:

Joh. Dav. Michaeli's Einleitung in die göttlichen Bücher des Neuen Bundes. 4te Auflage. Göttingen 1788. 2 Bde. 4.

Herbert Marsh Anmerkungen und Zusätze zu Michaeli's Einleitung, aus dem Englischen übersetzt von Rosenmüller. Göttingen 1795 und 1803. 2 Thle. 4.

Heinr. Karl Alex. Hänlein's Handbuch der Einleitung in die Schriften des N. T. 2te Auflage. Erlangen 1802 — 1809. 3 Thle. 8.

Desselben Lehrbuch der Einleitung in die Schriften des N. T. Ebendas. 1802. 8.

Georg Friedr. Griesinger's Einleitung in die Bücher des N. Bundes. Stuttgart 1799. 8.

Joh. Ernst Christ. Schmidt historisch-kritische Einleitung in das N. T. Gießen 1804 und 1805. 2 Thle. 8.

Joh. Leonh. Hug's Einleitung in die Schriften des N. Bundes. Tübingen 1808. 2 Thle. 8.

Joh. Gottfr. Eichhorn's Einleitung ins N. T. Leipz. 1804 und 1811. 3 Bde. 8.

Karl Joh. Rupperths Apologie der Urkunden des Christenthums. Klagenfurth 1808 und 1809. 2 Thle. 8.

Andr. Bened. Feilmosers Einleitung in die Bücher des N. Bundes. Inspruck 1810. 8.

Aloys Sandbichlers besondere Einleitung in die Bücher des N. B. Salzburg 1817. 1818. 2 Thle. 8.

§. 133.

Exegetischer Apparat.

Den Inbegriff aller dieser Künste, deren Erwerbung der Auslegung der Bibel vorausgehen muß, nennt man exegetischen Apparat.

Vergl. Hezel's biblisches Real-Lexikon. Leipzig 1783. 3 Bde. 4.

Biblische Encyklopädie oder exegetisches Realwörterbuch über die sämmtlichen Hilfswissenschaften des Auslegers. Gotha 1794. 4 Bde. 4.

§. 134.

Geschichte der Exegese.

Man wird aber von dem exegetischen Apparat in der Anwendung keinen ganz freien Gebrauch machen können, auch wird er sich nicht völlig erwerben lassen, wenn man nicht mit der Geschichte der biblischen Exegese bekannt ist. Diese Bekanntschaft mit der Geschichte der Exegese ist das beste Schutzmittel gegen exegetische Arroganz. Dazu kommt, daß man in dem Studium derselben zugleich mit der exegetischen Litteratur bekannt gemacht wird.

Vergl. Io. Georg. Rosenmülleri historia interpretationis librorum sacrorum in ecclesia christiana. Hildburgh. 1795—1814. 5 Thle. 8.

Meyers Geschichte der Schrifterklärung, seit der Wiederherstellung der Wissenschaften. Göttingen 1802—1808. 5 Bde. 8.

In den ersten Jahrhunderten des Christenthums blieben die Ausleger, so viel wir deren aus spärlichen exegetischen Beiträgen kennen, bei der Auslegungsart stehen, welche sie von den Juden empfangen hatten, und deren sich Jesus und die Apostel selbst, im neuen Testamente, bei Anführung und Anwendung von Stellen des alten Testamentes bedient hatten. Es war dieß die allegorische und mystische Erklärungsart, welche besonders bei den alexandrinischen Juden im Schwange gieng und durch Philo sehr ausgebildet worden war.

Der Vater der grammatisch-historischen Exegese und der biblischen Kritik war der so oft verkannte Origenes, dessen Grundsätze in dieser Hinsicht vortrefflich waren, wenn man ihn auf dem Standpunkt seiner Zeit betrachtet, und dessen Hexapla ein unschätzbares Verdienst um die biblische Kritik sich erwarben.

Ihm steht an kritischem Verdienste Hieronymus durch seine Bemühungen um die Berichtigung der lateinischen Übersetzungen des alten Testaments mit der Septuaginta, und des neuen, durch eigene Arbeiten zur Seite.

Die hermeneutischen Regeln des Tychonius sind unbedeutend und der mystischen Auslegung hold; diejenigen, welche Augustinus in seinem Buche de doctrina christiana angiebt, unvollständig und nicht ausreichend, und dasselbe ist von allen hermeneutischen Regeln zu sagen, welche sich zerstreut bei den Schriftstellern der ersten Jahrhunderte finden.

Als praktische Exegeten zeichneten sich unter den griechischen Vätern folgende aus: Eusebius von Cä-

sarea, der auch für die Chronologie und Geographie der heiligen Schrift bedeutende Beiträge lieferte; Chrysostomus, der häufig auch die grammatische Erläuterung versuchte; Theodoret, dessen Kommentar über die Briefe Pauli eines der vorzüglichsten exegetischen Werke des Alterthums ist; Theodorus von Mopshuestia, welcher an freier Ansicht und als Empfehler der grammatisch-historischen Auslegung das höchste Lob verdient, und in gewisser Hinsicht auch der Syrer Ephraem. —

Unter den Lateinern war Lactantius zu sehr allegorischen Deuteleien ergeben und webte viel philosophische Ausschweifungen in seine Exegese; Hilarius ist mystisch und allegorisirend; die großen Kenntnisse des Hieronymus machen ihn für sein Zeitalter immer als Exegeten schätzbar; der Scharfsinn des Augustinus hat manches Gute geleistet, wo ihm sein Mangel an Sprachkenntniß nicht im Wege stand; als Ausleger der pauliniſchen Briefe hat sich Pelagius ausgezeichnet.

Vom sechsten Jahrhundert an hatte die Kirche den Sinn der einzelnen Bibelstellen so fest bestimmt, daß davon nicht abgegangen werden durfte; die LXX und die Vulgata erhielten fast kanonisches Ansehen, und es blieb nun also bloß allein noch Raum für mystische spielende Auslegung. Das Studium der Sprachen des Grundtextes wurde gänzlich hintangesetzt. Sammlungen von Erklärungen früherer Exegeten kamen nun an die Tagesordnung. Daraus entstanden späterhin die Katenen.

Dergleichen lieferten schon Kassiodorus im fünften, Primasius für die lateinische und Prokopius

Gazäus für die griechische Kirche im sechsten Jahrhunderte.

Gregor der Große hat blos weitläuftige allegorische und mystische Erklärungen.

Für seine Zeit ausgezeichnet ist Beda als nicht ganz mechanischer Sammler, welcher auch eigne, selbst kritische Bemerkungen einfließen ließ.

Darauf folgten mehrere Jahrhunderte der tiefsten Unwissenheit, in welche nur Karls des Gr. Veranstaltungen einiges Licht brachten, auf dessen Veranlassung Paul Warnefried, Alkuin, Rabanus Maurus, Haymo von Halberstadt, Sedulius und Paschasius Radbertus exegetische Sammlungen unternahmen.

Unter den Auslegern, die einige Freimüthigkeit und einiges Selbstdenken äusserten, stehen Claudius von Turin, Angelomus und Druthmar oben an. —

Wörterbücher und Grammatiken fehlten. An die Kritik wurde nur äusserst selten, wie etwa von Lanfrank, gedacht. —

Selten waren solche Männer, wie Placidus von Verona, Otto, Bischoff von Vercelli (10tes Jahrhundert), Bruno, Bischoff von Segni, und ein anderer Bruno, Bischoff von Würzburg, welche denn doch auf den Wortsinn einige Rücksicht nahmen.

Hieher können auch Anselm von Laon, Rupert, Abt von Duyz, Hugo von St. Viktor und Johann von Salisbury, gerechnet werden.

In der griechischen Kirche haben Theophylakt und Euthymius Zigabenus in dieser Hinsicht das Beste geleistet.

Für die Kritik der Vulgata arbeiteten nach den durch Karl den Gr. veranlaßten Bemühungen im Anfange des zwölften Jahrhunderts der Cistercienser-Abt Stephanus (1109) und der Kardinal Nicolaus (1150), dann die Verfasser des Correctorium parisiense und Hugo von St. Carus.

Die Scholastiker brachten großentheils ihre spitzfindige Dialektik auch in die Exegese; doch haben Peter der Lombarde und Albert der Große Sammlungen exegetischer Bemerkungen nach der frühern Art angelegt. Die Exegese der Mystiker bestand in allegorischen und anagogischen Anwendungen des Textes.

§. 135. a

Vorbereitungen zur bessern Exegese.

Für das alte Testament giengen in der Zeit, da die Exegese bei den christlichen Gelehrten ganz gesunken war, einige Rabbinen mit dem Beispiele einer sorgfältigen grammatischen Erklärung voran. Der vorzüglichste darunter ist Don Isaak Abarbanel. In der Schule dieser Rabbinen war der Gelehrte gebildet, von welchem eine bessere Periode der Schrifterklärung anfängt, Nikolaus von Lyra. Ihm schlossen sich, aber von weniger Bedeutung, Paul von Burgos und Matthias Doring an.

Nach dem Wiederaufleben der alten Litteratur und nach der Erfindung der Buchdruckerkunst zeichnete vor allen Laurentius Valla sich dadurch aus, daß er durch seine kurzen Anmerkungen zur Vulgata die kritische Revision dieser Übersetzung vorbereitete und treffliche grammatische und philologische Bemerkungen beifügte.

§. 135. b

Weitere Ausbildung der Exegese.

Mit der Erfindung der Buchdruckerkunst war das Mittel gegeben, den Originaltext der Bibel zu verbreiten. Jüdische Gelehrte waren es, welche in Italien die ersten Abdrücke von Büchern des alten Testamentes in der Ursprache veranstalteten, und die erste vollständige Ausgabe der hebräischen Bibel erschien 1488 zu Socinum durch Abraham Ben Chajim. Schon vor 1462 war die erste vollständige Vulgata abgedruckt worden, 1482 druckte man schon die chaldäische Paraphrase des Onkelos über den Pentateuch und 1513 einen äthiopischen Psalter.

Für hebräische Wörterbücher hatten bis jetzt nur Juden gesorgt. Nun giengen Pellican und Reuchlin auf ihren Spuren fort und der letztere lieferte den ersten bedeutenden Versuch einer hebräischen Grammatik und eines hebräischen Wörterbuchs unter den Christen.

Nun wurden auch Übersetzungen der Bibel in den Landessprachen, im Italiänischen, Französischen, Englischen, Deutschen, allmählig verbreitet.

Von eigentlichen Erklärungen druckte man blos bekannte ältere ab; die eignen exegetischen Arbeiten sind ganz unbedeutend. Blos Aelius Anton von Nebrissa zeichnet sich aus.

Mit der Reformation aber verbreitete sich ein neues Leben über die Exegese. Es erschienen die Originalausgaben des A. T. in der Polyglotte des Kardinals Ximenes; dann von Dan. Bomberg und Arius Montanus; Erasmus, Robert Stephanus und Beza sorgten für Ausgaben des N. T. Die alten Bibelübersetzungen wurden bekannt gemacht, sowohl die lateinischen als griechischen, die chaldäischen und arabischen des A. T. Für das N. T. erschien die syrische und äthiopische. Sebastian Münster und Santes Pagninus lieferten hebräische Wörterbücher. Ihnen folgten Joh. Förster und Johann Avenarius. Kapito und Pagninus sorgten für hebräische Grammatiken. Auch für die verwandten Dialekte sorgten besonders spanische Gelehrte. Das Studium der Bibel wurde durch hebräische, lateinische und deutsche Concordanzen erleichtert. Auch für die Bearbeitung der biblischen Alterthümer machte Arias Montanus einen kleinen Anfang.

Die Principien der katholischen Auslegung waren durch die Kirche fest bestimmt und diese Bestimmungen hatte die Tridentinische Synode befestigt.

Mit desto freierem Sinne betrachteten die Reformatoren die Grundsätze der Auslegung und führten sie mit Verwerfung des allegorischen Sinnes auf die grammatisch-historische Erklärung zurück. Das erste vorzüglich-

ste Werk und von dem alle folgenden Bemühungen ausgiengen, ist der Clauis scripturae sacrae von Flacius.

Unter den Übersetzungen machte die deutsche Bibelübersetzung Luthers in mehr als einer Hinsicht Epoche und viele andere, selbst katholische, sind aus ihr geflossen. Das gleiche kann man von den meisten Übersetzungen der Bibel in die andern neuern Sprachen sagen. Viel Verdienst haben die lateinischen Übersetzungen von Erasmus, die buchstäbliche von Sebastian Münster, die nach klassischer Latinität strebende von Seb. Castalio.

Als Ausleger war Erasmus den Protestanten mit großer Kenntniß und im Geist der klassischen Interpretation vorangegangen. Die Bemühungen von Luther und Melanchthon folgten. Leider aber wurde durch die Streitigkeit über das Abendmahl zwischen den deutschen und schweizerischen Reformatoren das exegetische Interesse zu sehr auf eine Seite geleitet.

Allmählig wurde nun das Studium der mit dem Hebräischen verwandten Dialekte sorgfältiger betrieben, und es beschäftigten sich viele ausgezeichnete Gelehrte mit dem tiefern Eindringen in die arabische, syrische und chaldäische Sprache. Selbst das samaritanische und äthiopische blieb nicht ohne Gönner und thätige Bearbeiter; des persischen und türkischen als eigentlich nicht hieher gehörig, kaum zu gedenken.

Für das arabische wurde am meisten geleistet, wie davon schon die Wörterbücher von Giggeji und Golius und die arabische Grammatik von dem trefflichen Erpenius Zeugniß ablegen können. Dieß führte zu

einem harmonischen Studium dieser Dialekte, welches durch die harmonischen Wörterbücher von Schindler, Hottinger, Castellus und Nicolai erleichtert wurde.

Es wurden viele arabische Werke bekannt gemacht; noch fehlten syrische Werke, desto reichlicher kamen chaldäische, rabbinische, talmudische zum Vorschein.

Die hebräischen Wörterbücher von Schindler, Buxtorf, Hottinger, Castellus leisteten für ihre Zeit viel. Das Lexicon des Coccejus aber wird durch die eigne Ansicht des Verfassers vom Sinne der Schrift weniger brauchbar. Unter den hebräischen Grammatiken ist der so lange gebrauchte Danz auszuzeichnen, welcher das künstliche grammatische System der Buxtorfe am sorgfältigsten ausführte.

Weniger wurde für das Neue Testament durch Wörterbücher, wie die von Pasor und Dietrich, geleistet.

Darauf erschien das treffliche Werk des Salomo Glassius; die biblischen Alterthümer wurden immer besser von Männern, wie Selden, Cunäus, Sigonius, bearbeitet; um biblische Geschichte und Chronologie machten sich Scaliger, Petav, Usher, Marsham verdient; um die biblische Geographie Bochart und Lightfoot, und Bochart auch um die biblische Naturgeschichte. Fortdauernd wurde an immer kritischeren Ausgaben der biblischen Schriften und deren alten Übersetzungen gearbeitet. Es entspann sich über das Alter der hebräischen Vokale der folgenreiche Streit

zwischen Cappellus und den Buxtorfen. Hottinger, Brian Walton, Richard Simon arbeiteten für die eigentliche kritische Einleitungswissenschaft in die Bibel. Dadurch kam auch die Hermeneutik auf eine höhere Stufe und die Übersetzungen in die Landessprachen vermehrten sich und wurden immer sorgfältiger und kritischer gearbeitet.

Die Periode der starren Anhänglichkeit an die Concordienformel gieng zu Ende und es erwuchs neue freiere Behandlungsart der theologischen Wissenschaften, wozu der Pietismus am Anfang des achtzehnten Jahrhunderts sehr viel beitrug, indem er die scholastische Trockenheit und Spitzfindigkeit verbannte und in ihrer Blösse zeigte. Da zugleich große Kenner des orientalischen, wie der ältere Michaelis, Schröder und Schaaf aufstanden, da Albert Schultens diesem ganzen Studium eine feste Begründung und sichere Richtung gab, Herbelots Bemühungen den Orient immer weiter aufschlossen, die Assemanni für das syrische, Wolf für hebräische Litteratur wirkte, auch für das neue Testament allmählig sich die Hülfsmittel durch Stock, Schwarz, Schöttgen vermehrten, so konnte man einer immer bessern Zeit entgegen sehen.

Die Geographie und Naturgeschichte der Bibel wurde immer sorgfältiger durch Reland, Celsius, Scheuchzer bearbeitet, die biblischen Antiquitäten fanden an Spencer, Iken, Carpzov thätige Gönner und Beförderer.

Treffliche Ausgaben des alten Testamentes, kritisch gearbeitete des neuen erschienen, wobei nur die Namen

von van der Hooght, Simonis, Houbigant, Mill, Küster, Bengel und Wetstein angeführt werden dürfen.

Die Ausgaben der LXX wurden trefflich durch Grabe, Lambertus Bos, Breitinger besorgt, auch für die andern Versionen geschah einiges. So gestalteten sich allmählig die nähern Vorbereitungen zur eigentlichen Isagogik. Die Hermeneutik erhielt zahlreichere Bearbeiter, und es entstand der Streit über die Sprache des neuen Testamentes. Paraphrasen und Commentare, historische Einleitungen erschienen. Aber immer noch bemerkte man den Einfluß strenger dogmatischer Ideen, auch die wolfische Philosophie verschaffte sich ungünstigen Einfluß auf die Hermeneutik. In freier Ansicht ragte Clericus vor allen hervor.

So vorbereitet betrat die Exegese endlich ihre letzte und höchste Periode, in welcher wir selbst stehen. Die Zeitschriften, welche für Bibelstudium unternommen wurden, verbreiteten eine Menge von Kenntnissen und Ansichten in einzelnen Abhandlungen und Beiträgen. Wenn auch das Studium der orientalischen Sprachen eine Weile nicht eben so sorgfältig als in früherer Zeit betrieben wurde, so hat doch in neuester Zeit und in unsern Tagen eine neue Periode dafür begonnen, welche von Frankreich und England aus sich über den beengteren Kreis des semitischen Sprachstudiums hinaus erstreckt hat und die gesammten Sprachen des Morgenlandes ins Auge gefaßt hat. Es ist nicht nöthig, die Forschungen und Beförderungsmittel anzugeben, welcher sich seit

Semler und Ernesti die Auslegungswissenschaft zu erfreuen hatte. Der freiere Geist, den die französischen und englischen freien Denker geweckt hatten, und welcher durch die deutschen Zeitblätter, besonders die allgemeine deutsche Bibliothek, verbreitet wurde, äusserte seinen wohlthätigsten Einfluß. Die Ketten der dogmatischen Exegese wurden gesprengt, die freieste Kritik bekam Spielraum und die Exegese gieng mit Riesenschritten ihrer Vollendung entgegen. Um zu sehen, auf welchen Standpunkt sich dieselbe erhoben hat, darf man nur die Kommentare eines Kuinoel, Koppe und seiner Mitarbeiter über das neue Testament, eines Rosenmüller über das alte Testament betrachten und sie mit denen der früheren Zeit vergleichen. Die grammatisch-historische Exegese ist fast allgemein anerkannt und nur auf ihrem Wege allein wird man zur richtigen Ansicht und Erklärung der biblischen Schriften gelangen können.

Anmerkung. Ich habe diesen kleinen und dürftigen Umriß der Geschichte der Auslegung und Auslegungswissenschaft gerne hier beigefügt, um die Anfänger des theologischen Studiums auf die große Wichtigkeit der Geschichte der einzelnen Wissenschaften aufmerksam zu machen. Nichts kann mehr vor blinden und unvernünftigen Nachbeten und vor aller Partheilichkeit bewahren, als die Kenntniß von Geschichten dieser Art. Weiter hat sie noch den Nutzen, daß sie bemerken läßt, wie viel Mühe und angestrengte Arbeit es bedurfte, um die Exegese auf den Standpunkt zu bringen, auf dem sie jetzt steht. Zur

Kenntniß jeder Wissenschaft und zum Eindringen in dieselbe ist eine gewisse Unbefangenheit nöthig, welche bloß allein dadurch erlangt werden kann, daß man nicht bei der Gegenwart stehen bleibt, sondern in die Vergangenheit zurückgeht und gleichsam alle Stimmen der verständigen und gelehrten Leute sammelt, welche sich mit dergleichen oder ähnlichen Gegenständen beschäftiget haben. Auch die Streitigkeiten in unserer Zeit kommen meist nur daher, daß von vielen Seiten die Sache nur einseitig betrachtet und dem Worte einiger angesehenen Wortführer nachgesprochen wird, welche gerade jetzt Epoche machen. Wer die Geschichte seiner Wissenschaft studiert, dem kommt in dergleichen Streitigkeiten selten eine neue Erscheinung oder eine unerwartete Wendung mehr vor, weil der menschliche Geist zu allen Zeiten derselbe bleibt und sich auch, die Verhältnisse betrachtet, ohngefähr auf dieselbe Weise äussert. Noch ein Hauptvortheil der Kenntniß dieser Geschichte ist aber der, daß man unmöglich ein rechtes wahres Interesse an den neuern Arbeiten und Bemühungen in der oder jener Wissenschaft haben kann, wenn man nicht in der Geschichte gelernt hat, das Neue ans Alte anzuknüpfen und das Wichtige vom Unwichtigen zu unterscheiden. Und da so vielerlei Erscheinungen in unserer Zeit dazu gemacht sind, den Anfänger zu verwirren, so muß er sich auf den schönen Weg der Data und Fakta halten, und sich das herausnehmen, was in Sprachkenntniß und Vermehrung der Hülfsmittel zum Verständniß des Textes so

vieles in unsrer Zeit geschieht. — Wenn er bemerkt, wie viel dazu gehörte, um ein Wörterbuch zu Stande zu bringen, das wir jetzt ganz bequem aufschlagen, wie vieler und unsäglicher Fleiß mehrerer Jahrhunderte dieß vorbereiten mußte, und wie viele Aufopferungen die trefflichsten Männer sich gefallen ließen um die Wissenschaft und einen einzelnen Theil derselben durch die sorgfältigste Bearbeitung weiter zu bringen und wie alle dogmatischen Ansichten eben von dem exegetischen Standpunkte abhiengen, auf dem man sich zu einer bestimmten Zeit befand, so wird er den Werth jener Urtheile einsehen müssen, welche in unsrer Zeit alle gründliche und solide Wissenschaft auch in der Exegese verachten und uns gern wieder in jene Zeiten zurückbrächten, wo ein Augustinus ohne Sprachkenntniß kühn über biblische Lehren und Dogmen entschied und seinen Einfluß über die ganze Kirche viele Jahrhunderte hindurch erstreckte, oder wo mit eben so wenig Kenntnissen Gregor der Gr. seine weitschweifigen inhaltsleeren Moralien über den Hiob schrieb. Wir wollen vielmehr mit Horaz in jener Stelle mit Anwendung auf die Bibel sagen:

Vos exemplaria graeca
Nocturnâ versate manu, versate diurnâ!

Dritter Haupttheil der theologischen Wissenschaftskunde.

Theologische Pädeutik.

§. 136.

Begriff der theologischen Pädeutik.

Ausgerüstet mit diesen Vorbereitungs- und Hilfskenntnissen, kann man nun das theologische Studium in seinem Mittelpunkte ergreifen, oder das eigentliche Wesen desselben zum Gegenstand der Erforschung machen. Dieses bestehet aber in der Glaubens- und Sittenlehre der Bibel, welche in alleiniger unverrückter Beziehung auf die Bibel und vornehmlich auf die Schriften des N. T. in der biblischen Theologie und biblischen Moral vorgetragen wird. Wird aber die Glaubenslehre in die Bestimmung und Erweiterung dieser oder jener Kirche eingekleidet, so heißt sie Dogmatik. Trägt man sie dagegen nach den Bestimmungen aller verschiedenen kirchlichen Corporationen vor, so heißt die Wissenschaft allgemeine theologische Symbolik. Die Sittenlehre erkennt, nach den Grundsätzen der protestantischen Kirche, ausser der Bibel keine andere Quelle, als die Vernunft. Zieht man in ihr Gebieth auch äußerliche Handlungen, oder sogenannte fromme Werke und Bestimmungsgründe zu ihrer Vollbringung, welche aus der Religion und ihrer Urgeschichte hergenommen sind, so entstehet eine eige-

ne Wissenschaft, welche man Ascetik nennt. Die Casuistik ist blos eine Beiwissenschaft der Moral, weil sie von einzelnen Fällen allgemeiner Pflichtgebote ausgehet. Die Glaubenslehre läßt sich endlich auch von einer historischen Seite, nemlich nach ihrem successiven Übergange von der biblischen Theologie zum Kirchenglauben, oder zur kirchlichen Dogmatik, betrachten, und dann wird sie zu einer Dogmengeschichte. Die Kirchengeschichte kann deswegen nicht von den eigentlichen theologischen Wissenschaften ausgeschlossen werden, weil alle übrigen ihr nöthiges Licht aus ihr erhalten. Alles dieses umfaßt nun die theologische Pädeutik, von παιδευειν, erudire.

§. 137.

Biblische Dogmatik.

Wenn die in der Bibel liegenden religiösen Lehrsätze oder Glaubenslehren in Hinsicht auf die Dogmatik, ohne aber auf ihre Form in der Dogmatik Rücksicht zu nehmen, in ein Ganzes gebracht werden, so heißt man das die biblische Dogmatik; denn sie schränkt sich gerade auf den nemlichen Umfang ein, und folgt der nemlichen Ordnung der Artikel, um zu zeigen, was die Bibel darüber lehre.

Vgl. Storr's Lehrbuch der christlichen Dogmatik, ins Deutsche übersetzt mit Erläuterungen von Flatt, 2te verbess. Ausgabe. Stuttgardt 1813. 8.
de Wette's biblische Dogmatik. Berlin 1818.

§. 138.

Biblische Topik.

Sie beschäftiget sich also mit der exegetischen Entwicklung derjenigen Bibelstellen, worauf die Lehrsätze der

Dogmatik gegründet werden, oder mit den sogenannten Beweisstellen der Dogmatik, die man auch Dicta classica nennt, um ihren Vorzug vor den übrigen Bibelstellen auszudrücken; denn so wie man in Rom die von der ersten und vornehmsten Bürgerklasse, seit der von Servius Tullius, dem 6ten römischen Könige gemachten Volkseintheilung, classici nannte, und so wie man in der Folge, nach Gellius Beispiel, die ausgezeichnetsten und vorzüglichsten Schriftsteller auctores classici nannte, so haben auch die christlichen Theologen angefangen, diejenigen Bibelstellen, welche vorzüglich dazu geeignet sind, die einzelnen Lehrsätze der christlichen Dogmatik zu erweisen, dicta classica zu nennen. Schon Origenes unterscheidet die eigentlichen Beweisstellen der Bibel von den übrigen, und bestimmt die Art und Weise, wie die Beweise aus jenen hervorgehen. Wenn man also sich blos allein zum Geschäfte macht, diese dicta classica exegetisch zu erklären, so kann man dieses Nebengeschäfte der Dogmatik mit Wilh. Abrah. Teller die biblische Topik nennen.

Vgl. Teller topica scripturae sacrae. Lips. 1767. 4.

Georg. Laurent. Bauer dicta classica V. T. notis perpetuis illustrata. Ibid. 1798. 2 Part. 8.

Exegetisches Handbuch für die biblischen Beweisstellen in der Dogmatik. Leipz. 1795. u. 1802. Bis jetzt 2 Th. in 8.

Dicta classica V. et N. T. hebraice, graece et latine. Ibid. 1805. 8.

§. 139.

Biblische Theologie.

Wenn man die kirchliche Dogmatik, den Umfang und die Ordnung ihrer Dogmen ganz ausser Acht läßt,

und überhaupt alle im A. und N. T. liegende dogmatisch-religiöse Ideen exegetisch zu entwickeln und historisch-philosophisch zu erklären sucht, so ist das die biblische Theologie. Man darf aber nicht die synthetische Ordnung wählen, wie noch Zachariä, Hufnagel und Ammon gethan haben, sondern es muß die chronologische Ordnung befolgt werden. Die alten Dogmatiker giengen von der Voraussetzung aus, daß in allen biblischen, sowohl alt- als neutestamentlichen Büchern, der nemliche Lehrbegriff liege; allein diese Voraussetzung ist falsch. Bei dem N. T. läßt sich wohl eine vollkommene Lehrübereinstimmung annehmen, und wenn man es genau nimmt, auch da nicht ganz; indem z. B. Petrus von einem Untergang der Erde durch Feuer spricht, welche Idee dem Johannes und Paulus fremd gewesen zu seyn scheint. Die alttestamentlichen Dogmen sind einerseits nicht nur größtentheils verschieden von den neutestamentlichen, sondern andererseits harmoniren die einzelnen alttestamentlichen Bücher selbst nicht mit einander. Dies ist auch leicht begreiflich; denn sie sind Produkte ganz verschiedener Zeiten, und legen also die verschiedenen Ideen verschiedener Zeiten dar, weil, wie überall, so auch bei den Hebräern, die religiöse Kultur fortschreitend war. Chronologisch muß also in der biblischen Theologie zu Werke gegangen werden, d. h. man muß bei jedem Dogma gewisse Epochen festsetzen. In diese Zeitepochen muß man die alttestamentlichen Bücher nach ihrem Alter einreihen, und dann den Gang, welchen das Dogma in seiner Fortbildung genommen hat, historisch genetisch entwickeln.

Vgl. Zachariä biblische Theologie, fortgesetzt von Vollborth. Göttingen 1774—1786. 5 Thle. 8.

Hufnagel's biblische Theologie. Erlangen 1785. u. 1789. 2 Bde. 8. Ist unvollendet geblieben.

Ammon's biblische Theologie, 2te Auflage. Ebend. 1801. und 1802. 3 Bde. 8.

Bauer's Theologie des A. T. Leipzig 1796. 8. Die Beilagen dazu. Leipzig 1801. 8.

Desselben Theologie des N. T. Ebendas. 1800—1802. 4 Bde. 8.

Bretschneider's systematische Darstellung der Dogmatik und Moral der apokryphischen Schriften des A. T. 1. Bd. Dogmatik enthaltend. Ebendas. 1805. 8.

Mayer's Entwicklung des paul. Lehrbegriffs. Altona 1801. 8.

Desselben reine Auffassung des Urchristenthums in den paulin. Schriften. Leipzig 1803. 8.

Entwurf der Grundsätze des theologischen Systems des Apostels Paulus von Ritter, in Augusti's theolog. Monatsschrift, 1. Jahrg. 10. Heft S. 123 ff.

Die Lehre des Evangeliums aus den Urkunden dargestellt von Schwarz. Heidelberg 1808. 8.

Böhme's Ideen über ein System des Apostels Paulus, in Henke's Museum für Religionswissenschaft, 3. Bd. 4. St. S. 540 ff.

Über den Begriff und die Behandlungsart der biblischen Theologie von Stein, in Keil's und Tzschirner's Analekten der Theologie, 2. Bd. S. 151 ff.

§. 140.

Kirchliche Dogmatik.

Verschiedene Namen derselben.

Die biblische Glaubenslehre, wie sie nach den kirchlichen Lehrbestimmungen vorgetragen wird, bestehet aus

den einzelnen Glaubenssätzen des kirchlichen normirten Christenthums, die zu einem wissenschaftlichen Ganzen mit einander verbunden sind. Man giebt ihr aber sehr verschiedene Namen:

1) Überhaupt pflegt man sie die christliche Theologie zu nennen, welchen Namen der Scholastiker Abälärd im 12ten Säculo zum ersten Male, jedoch von der ganzen christlichen Religionslehre, mit Einschluß der Moral, gebraucht hat. In der 1ten Hälfte des 17ten Säcul. wurde aber von Georg Kalixtus die Sittenlehre von der Glaubenslehre zu einer eigenen Wissenschaft abgesondert, und von dieser Zeit an hat man angefangen, der Glaubenslehre mehrere besondere Unterscheidungsnamen beizulegen.

2) Sehr häufig nannte man sie die theoretische Theologie, weil man im Gegensatze von der Moral ihre einzelnen Lehrsätze als Gegenstände spekulativer Gegenstände als θεωρηματα betrachtete.

3) Eben so wurde es gewöhnlich, sie Theologia thetica zu nennen, weil man, im Gange wissenschaftlicher Darstellungen, einen jeden Lehrpunkt als einen zu beweisenden Satz, als eine Thesis aufstellte.

4) Man nannte sie auch Theologia acroamatica, welcher Name von ακροαματικος herkommt, welches Wort heißt: id quod auditione discitur; diese Benennung bezieht sich nemlich darauf, daß die wissenschaftliche Glaubenslehre auf Universitäten in Vorlesungen gelehrt wird, daher wurde denn mit dem

Namen Theologia acroamatica abwechselnd auch der Name Theologia academica gebraucht. —

5) Sehr üblich ist die Benennung: positive Theologie, geworden, und sie ist aus den Schulen derjenigen Theologen herausgegangen, welche der menschlichen Vernunft alles Recht zur Prüfung der christlichen Glaubenslehren absprachen, und diese als reine, blos auf den Buchstaben der Bibel ruhende, Positiones darstellten, die durchaus keines andern Beweises bedürfen, sondern geglaubt werden müssen.

6) Das Allergewöhnlichste wurde aber, die christliche Glaubenslehre Theologiam dogmaticam zu nennen, weil schon die alten griechischen Kirchenlehrer die einzelnen christlichen Lehrsätze Dogmata genannt haben. Der Erfinder dieses Namens ist Pfaff, welcher seiner im Jahr 1721 erschienenen Glaubens- und Sittenlehre den Titel: Institutiones Theologiae dogmaticae et moralis, gegeben hat. Daraus hat sich dann bald der abgekürzte Name Dogmatik gebildet.

§. 141.

Systematische Einheit oder äußerliche Consequenz derselben.

Welchem Namen man auch den Vorzug geben mag, so begreift er eine Reihe mit einander verbundener Lehrsätze; diese Verbindung darf aber nicht willkürlich, sie darf keine rhapsodische Zusammenstellung seyn, sondern sie muß nach einer festen Regel, oder nach einem festen Prinzip geschehen. Dieses ist die wissenschaftliche Consequenz, die Lehrsätze der Dogmatik müssen zu einem

Ganzen so mit einander verbunden werden, daß ein Lehrsatz aus dem andern folgt. Nur muß man nicht überall an eine streng logische Folge denken. Es ist nur die Rede von einem natürlichen Zusammenhang des Ganzen, so daß sich ein jedes Dogma aus dem, mit welchem es verbunden ist, auf eine leichte Weise entwickeln läßt. Daher kommt es auch, daß die Urheber der theologischen Lehrgebäude in der innern Anordnung meistentheils von einander abweichen, ohne daß für die Sache selbst, d. h. für die Richtigkeit der einzelnen Lehrsätze, daraus ein Nachtheil erwächst. Freilich kann nur eine Anordnung die beste und vollkommenste seyn, aber dem Ideale läßt sich auf verschiedenen Wegen gleich nahe kommen. Durch diese wissenschaftliche Anreihung und Verbindung der einzelnen Dogmen zu einem Ganzen entsteht nun das dogmatische System oder das theologische Lehrgebäude. Die Kunst, ein solches aufzustellen, heißt die theologische Architektonik; denn das theologische Lehrsystem erscheint überall in einer künstlichen Gestalt. Sollte sie sich auch blos nur allein auf den Gebrauch künstlicher Lehrausdrücke beschränken. Diese nennt man die gelehrten Formeln, oder die Termini der Dogmatik. Manche haben ein symbolisches Ansehen, d. h. ihr Gebrauch ist durch Glaubensbekenntnisse gesetzlich gemacht worden, z. B. das Wort ὁμοούσιος, consubstantialis, von Christus gebraucht. Andere hat der lange Gebrauch sanctionirt, z. B. Trinitas, die meisten haben aber erst die Scholastiker und lutherischen Theologen nach Melanchthons Zeiten erfunden. Man hat dieselben unstreitig zu sehr vervielfältigt und dadurch der Dogmatik ein ungefälliges Aussehen gegeben. Auch eignen sich diese künst-

lichen Lehrausdrücke nur für wissenschaftliche Menschen und für das academische Katheder, nicht aber für das ungelehrte Volk, ob man gleich leider vordem sowohl die Predigten, als die Katechismen, damit angefüllt hat. Sie passen nur zu dem academischen oder gelehrten Schulvortrag; deswegen hat man auch schon längst das theologische Lehrgebäude, in so fern es blos ein Eigenthum gelehrter Schulen seyn soll, die Schultheologie, und solche Theologen, welche sich blos allein mit demselben beschäftigten, oder auf den Gebrauch der dogmatischen Kunstausdrücke einen ungemein großen Werth legten, Schultheologen genannt.

§. 142.

Innerliche Consequenz derselben.

Neuerlich ist durch Reinhard ein Streit über die innerliche Consequenz der Dogmatik veranlaßt worden. Er betrifft nemlich die Frage: Kann in der Dogmatik innerliche Consequenz herrschen, ohne daß man entweder dem Prinzip des Supranaturalismus oder dem Prinzip des Rationalismus ganz strenge folgt. Reinhard läugnete dies und behauptete, daß man, um consequent zu bleiben, entweder ein Supranaturalist seyn, d. h. alles, was in der Bibel gelehrt ist, ganz unverändert als unmittelbare Offenbarung Gottes annehmen, oder ein Rationalist seyn, d. h. die Bibellehre aus dem reinen Vernunftglauben erklären, läutern und simplifiziren müsse. Nur das erste hält Reinhard für den rechten Weg, und nach ihm ist es daher unerlaubt, irgend eine in der Bibel enthaltene Lehre für eine Accommodation

zu halten und anders als nach dem Buchstaben des Textes aufzufassen und zu verstehen. —

Allein diese Ansicht der Bibellehre ist unhistorisch und eben deswegen falsch, so wie im Gegentheil auch die entgegengesetzte Behandlung derselben, wenn man sie blos allein auf den reinen Vernunftglauben zurückführen will, unrecht ist; weder das supernaturalistische, noch das rationalistische Prinzip darf den Dogmatiker beherrschen. Demohngeachtet kann er aber doch consequent bleiben. Er nimmt eine mittelbare Offenbarung Gottes an, deren Urkunden die biblischen Schriften sind, und er betrachtet sie als das vorzüglichste Mittel Gottes zur moralisch-geistigen Erziehung des Menschengeschlechtes. Aus dieser Ursache sollten die Offenbarungen Gottes fortschreitend seyn, und das sind sie auch gewesen, wie der Augenschein lehrt; denn im N. T. ist Manches ganz neu, oder doch weit besser und vollkommener gelehrt, als im A. T. Deswegen muß nun die Bibellehre historisch betrachtet, und Manches darin nur für die damaligen Zeiten gehörig, angesehen werden. Die reine Vernunftreligion kann aber den Maaßstab dazu nicht abgeben, denn sie läßt sich nicht von der Bibelreligion verschieden denken, weil sie ganz, wie sie ist, auch in der Bibel enthalten ist. Als ein Theil der Bibellehre muß sie also betrachtet werden, und was die Bibel ausser ihr noch weiter über das Verhältniß Gottes zur Welt und zum Menschen lehrt, das darf zwar allerdings in keinem solchen Sinne genommen werden, daß es der Vernunftreligion widerspräche; aber es darf auch nicht aus dem Grunde verworfen werden, weil es nicht aus

der Vernunft erkannt werden kann. Die Religionslehre des Christenthums stellt also die reine Vernunftreligion mit den Erweiterungen dar, wie sie in der Bibel, besonders in den Schriften des N. T., enthalten ist. Man kann also consequent bleiben, ohne daß man von dem Prinzip des Supranaturalismus oder von dem Prinzip des Rationalismus ausgeht. Es giebt also einen Mittelweg, welcher durch die Annahme einer mittelbaren Offenbarung eröffnet wird, welcher das Prinzip aufstellt: die Bibelreligion als eine Erweiterung der reinen Vernunftreligion zu betrachten und als solche aufzufassen.

Vgl. Reinhard's Geständnisse. Sulzbach 1811. 8.

Tzschirner's Briefe, veranlaßt durch Reinhards Geständnisse. Leipzig 1811. 8.

Briefe über den Rationalismus. Aachen 1812. 8.

Kritik der neuesten Untersuchungen über Rationalismus und Offenbarungsglauben. Leipzig 1813. 8.

Steudel über die Haltbarkeit des Glaubens an gesch. höhere Offenbarung Gottes. Stuttgardt 1814. 8.

Schäffer's Apologie der Offenbarung. Gotha 1815. 8.

Kähler's Supranaturalismus und Rationalismus in ihrem gemeinschaftlichen Ursprunge, ihrer Zwietracht und höhern Einheit. Leipzig 1818. 8.

§. 143.

Die Prolegomenen der Dogmatik.

Seit der Zeit des Nikolaus Sellnecker, welcher im Jahre 1573 damit den Anfang gemacht hat, werden einige Materien von den übrigen abgesondert und in einer vorausgeschickten Einleitung abgehandelt.

Natürlicherweise sind es solche Materien, welche als die Grundlage der ganzen Dogmatik angesehen werden müssen, oder welche schon in ihr vollkommenstes Licht gesetzt seyn müssen, ehe man das Studium der Dogmatik selbst beginnt. Über Offenbarung, Religion, heilige Schrift und Kanon muß nemlich erst das Nöthige gesagt werden, weil man das, was diese Gegenstände betrift, in der Folge schon als abgemacht und abgethan voraussetzt.

Vergl. Historisch-kritische Einleitung in die Dogmatik, in der neuen theolog. Zeitschrift, St. 1. S. 1 ff.

Daub's Einleitung in das Studium der christlichen Dogmatik aus dem Standpunkte der Religion. Heidelberg 1810. 8.

Lessing, die Erziehung des Menschengeschlechtes. Berlin 1818. 8.

Fichte, einen Versuch einer Kritik aller Offenbarung. Königsberg 1793. 8.

Niethammer's Versuch einer vernunftmäßigen Begründung des Offenbarungsglaubens. Jena 1798. 8.

Ammon, von dem Ursprung und der Beschaffenheit einer unmittelbaren göttlichen Offenbarung, in seinen theolog. Abhandlungen. Göttingen 1799. 1. St. 8.

Köppen Versuch zur Bestimmung des Verhältnisses einer Offenbarung zu den Menschen. Göttingen 1797. 8.

Schmidt über den Grund des Glaubens an eine göttliche Erziehung des Menschengeschlechtes, in seiner theologischen Bibliothek. 3. Bd.

Jakobi von den göttlichen Dingen und ihrer Offenbarung Leipz. 1811. 8.

Die göttliche Eingebung der heiligen Schrift, untersucht von Töllner. Lindau und Leipzig 1771. 8.

Kittels Abhandlung von der Eingebung der heil. Schrift, mit Zusätzen von Semler. Halle 1783. 8.

§. 144.

Die Theologie im eigentlichen Sinne, oder die Lehre von Gott.

In jeder vernünftigen Religionslehre muß die Idee von Gott der Centralpunkt seyn, von welchem alles ausfließt und zu welchem alles zurückkehrt; denn ohne Glauben an Gott würde es gar keine Religion geben. Daher ist denn die Lehre von Gottes Daseyn, Wesen und Wirkungskraft die Fundamental-Lehre des christlichen Lehrbegriffs. Zwei Punkte treten bei ihm vornehmlich hervor, der Mensch will über die Existenz Gottes Gewißheit haben; aber der Christ muß sich diese Gewißheit anders woher, als aus der Bibel, zu verschaffen suchen, weil in der Bibel das Daseyn Gottes nicht bewiesen, sondern schon vorausgesetzt wird.

§. 145.

Die Beweise für das Daseyn Gottes.

Man hat daher von jeher seine Kräfte darin versucht, für das Daseyn Gottes überzeugende Beweise aus der Vernunft aufzustellen. Die meiste Celebrität haben folgende erhalten:

1) Der ontologische Beweis, nach welchem von dem Begriffe des allervollkommensten Wesens auf die Wirklichkeit desselben geschlossen wird. Man schließt nemlich so: das allervollkommenste Wesen als nicht existirend zu denken, würde einen Widerspruch in

sich fassen, weil das Daseyn eine Realität ist, bei deren Abwesenheit das allervollkommenste Wesen aufhören würde dasselbe zu seyn. Wer sich also einmal Gott als den Inbegriff aller absoluten Realitäten denkt, muß nothwendig die Wirklichkeit mit zu diesen Vollkommenheiten zählen. Er muß Gott als existirend denken. Der Erfinder dieses Arguments war Anselmus, Erzbischoff von Kanterbury in England, im 12ten Säculo.

2) Der kosmologische Beweis, nach welchem vermittelst des Satzes vom zureichenden Grunde auf das Daseyn einer zureichenden Ursache der Welt geschlossen wird. Man schließt also: alles Zufällige enthält den Grund seiner Wirklichkeit nicht in sich selbst, sondern setzt eine äußere Ursache seines Daseyns voraus. Die Welt mit allen ihren Geschöpfen ist aber nicht absolut nothwendig, sondern sie ist etwas Zufälliges, denn ihr Nichtseyn schließt keinen Widerspruch in sich. Die Welt mit allen in ihr vorgehenden Veränderungen muß daher eine ausser ihr befindliche vollständige Ursache haben. In dem Weltstoff selbst kann nemlich diese Ursache nicht zu finden seyn, weil derselbe zufällig und Veränderungen unterworfen ist. Wir schließen also auf das Daseyn einer ausser der Welt befindlichen höchsten und letzten Ursache der Welt, und diese nennen wir Gott. Dieses Argument hat zwar schon unter den alten griechischen Philosophen Karneades und nach ihm unter den Christen Johann von Damascus und Thomas von Aquino ge-

braucht. Allein erst Leibnitz und Wolf haben demselben durch Aufstellung des Lehrsatzes vom zureichenden Grunde seine feste Stütze gegeben.

3) Der physiko-theologische Beweis, nach welchem vermittelst des Satzes vom zureichenden Grunde aus der weisen und zweckmäßigen Einrichtung der Welt auf einen höchst weisen Urheber und Regierer derselben geschlossen wird. Man schließt nemlich also: Jedes Kunstwerk setzt einen verständigen Urheber voraus, folglich muß man aus der weisen Einrichtung der Welt auf das Daseyn eines höchst weisen Urhebers und Regierers derselben schließen. Dieser Urheber und Regierer ist zugleich das allervollkommenste und heiligste Wesen, weil nur dieses den hinreichenden und vollständigen Grund in sich fassen kann.

4) Das moralische, oder ethonamische Argument, welches auf einem Postulat der praktischen Vernunft beruhet, wenn nemlich dem Sittengesetze von irgend einem Menschen Genüge geschehen soll, so muß das Daseyn Gottes bei allen moralischen Entschlüssen und Handlungen vorausgesetzt werden. Kant, welcher dieses Argument wieder hervorgezogen hat, stellt es also dar: der Mensch soll nach dem Urtheile der prakt. Vernunft, nach dem höchsten Gute, d. h. nach sittlicher Vollkommenheit und einer seiner moralischen Würde angemessenen Glückseeligkeit streben; denn Rechtschaffenheit des Herzens oder Heiligkeit der Gesinnungen und ein frohes Bewußtseyn für moralische Würde, worinn die wahre Glück-

seeligkeit bestehet, sind die nothwendigen Bedingungen, unter denen der Mensch das höchste Ziel seines Strebens erreicht und seine vornehmsten Wünsche in Erfüllung gebracht siehet. Nun ist aber die Vereinigung jener beiden Elemente des höchsten Gutes ohne ein höchst gerechtes und allmächtiges Wesen unmöglich, weil niemand anders als der unumschränkte Urheber und Regierer der Welt einem jeden die seiner moralischen Würde angemessene Glückseeligkeit ertheilen kann, folglich muß ein jeder, der die Erreichung des höchsten Gutes sich vorsetzt, einen Gott als oberste Ursache der Welt glauben, durch welche ihm die Realisirung des höchsten Gutes möglich gemacht wird.

Vgl. Kant's einzig möglicher Beweisgrund zu einer Demonstration des Daseyn Gottes. Königsberg 1773. Neue Aufl. 1797. 8.

Beweisgründe für das Daseyn Gottes als eines von der Welt ganz unterschiedenen Urhebers der Welt, von Elers, in Eggers deutschen Magazin, Jahrg. 1799. 8. Heft.

Moses Mendelsohns Morgenstunden oder Vorlesungen über das Daseyn Gottes. Berlin 1785. 8.

Jakob's Prüfungen der Mendelsohn'schen Morgenstunden, oder aller spekulativen Beweise fürs Daseyn Gottes. Leipzig 1786. 8.

Jakob über den moralischen Grund des Daseyn Gottes. Libau 1797. 8.

Widerlegung des demonstrativen Beweisgrundes für das Daseyn Gottes und Darstellung der Moral. Frankf. 1795. 8.

Heidenreichs Betrachtungen über die Philosophie der natürlichen Religion. 1. Thl. S. 242 ff.

Heidenreichs philosophisches Taschenbuch für denkende Gottesverehrer. 2. Thl. S. 79 ff.

Ammon breuis argumentorum pro summi numinis existentia recognitio. Erlangae 1795. 4.

Dessen recognitio argumenti ethonomici quo numen esse sumitur. Ibidem 1806. et 1807. 8.

Versuch einer nähern Würdigung des Gehaltes objektiver und subjektiver Gründe für das Daseyn Gottes in Schmidts Journal für Sittlichkeit 1. Bd. 3. St.

Über die theoretischen Beweise für das Daseyn Gottes, in Eckermanns theologischen Beiträgen 1. B. 1. u. 2. St.

Theophron oder es muß durchaus ein Gott seyn, von Sintenis. Leipz. u. Zerbst 1800. 8.

Pistevon oder über das Daseyn Gottes, von Sintenis. Leipzig 1808. 8.

Pappenheimers Beiträge zur Berichtigung der Beweise für das Daseyn Gottes. Breslau 1784. 8.

Theokles, ein Gespräch über den Glauben an Gott, von Tittmann. Leipzig 1791. 8.

Desselben Apologie des Glaubens. Ebendas. 1799. 8.

Garve über das Daseyn Gottes. Breslau 1802. 8.

Pyrrhon u. Philalethes od. leitet die Skepsis zur Wahrheit; von Crell, herausgegeben von Reinhard, 3te vermehrte Auflage. Sulzbach 1808. 8.

Gruithuisen neuer Beweis für die Existenz Gottes. Landshut 1812. 8.

§. 146.

Dreieinigkeit Gottes.

Der andere Punkt, in welchem sich die christliche Gotteslehre von einer jeden andern unterscheidet, besteht darin, daß das Christenthum zwar auch nur ein einzel-

nes göttliches Wesen statuirt, daß aber dasselbe als Vater, Sohn und Geist verehrt werden soll. Das praktische Moment dieses Glaubens giebt ihm bei aller undurchdringlichen Tiefe eine große Würde und Wichtigkeit; denn nach dem neuen Testamente erinnert uns der Vater-Name Gottes an den mächtigen und weisen Erhalter und Schöpfer der Welt. Das Sohns-Verhältniß macht uns mit seinen heilsamen Rathschlüssen und Veranstaltungen zur Erlösung der Menschheit von den Übeln des Irrthums und der Sünde bekannt, und Gott beten wir als Geist an, weil wir überzeugt seyn müssen, daß er mit seiner unsichtbaren Kraft alle Räume und Wesen durchdringt und Sinnen und Herzen zu den besten moralischen Zwecken lenket. Was man über dieses praktische Moment hinaus zur nähern Bestimmung und Entwicklung dieser Lehre auf Kirchenversammlungen und in dogmatischen Systemen gethan hat, hätte ohne Nachtheil für die christliche Kirche unterbleiben können. Indessen muß es der Theolog wissen, weil es in den Umkreis seiner wissenschaftlichen Kenntnisse gehört.

Vgl. Schlegels erneuerte Erwägung der Lehre von der göttlichen Dreieinigkeit. Riga 1799. 2 Thle. 8.

Besenbeck über die Dreieinigkeit Gottes. Bamb. 1814. 8.

§. 147.

Genesiologie.

So wie wir den Begriff von Gott richtig und vollkommen aufgefaßt haben, so gesellt sich zu demselben die Vorstellung, daß alles, was vorhanden ist, von Gott seinen Ursprung hat. In der Bibel befindet sich eine

alte Urkunde, 1. Mos. 1., in welcher sogar die Art und Weise beschrieben ist, wie Gott die Welt geschaffen habe. Lange Zeit haben auch die Dogmatiker von dieser Sache nicht anders geurtheilt, als wie der Buchstabe der Schöpfungsurkunde aussagt. Allein in neuern Zeiten ist man zu der Einsicht gelangt, daß Darstellung und Vortrag in dieser Urkunde poetisch sey, daß man ein dichterisches Gemälde lese, welches entworfen worden wäre, um den Gedanken darzulegen: Alles Vorhandene ist ein Produkt der Schöpferkraft Gottes. Das Modell zu dem Gemälde habe eine große, irgend einmal Statt gefundene, Überschwemmung gegeben; mehrere Wochen wäre die Landschaft, worin der Verfasser wohnte, unter Wasser gesetzt gewesen, dadurch habe ein dichter Nebel aus dem Tag Nacht gemacht. Endlich habe ein starker Wind die Wolken und die Nebel zerstreuet. Bei Tag wäre wieder die Sonne, und bei Nacht der Mond und die Sterne zum Vorschein gekommen. Bald hätte sich auch das Wasser verlohren, und wäre in die Seen und Flüsse zurückgetreten. Das Land wäre wieder sichtbar geworden, wäre abgetrocknet, und hätte aufs Neue seine Gewächse getrieben. So meinte der Verfasser dieser Urkunde, welcher die Idee von einem Chaos, oder einem ungeordneten Weltstoff, woraus die gegenwärtige Welt geformt worden wäre, gefaßt hatte, müsse es auch bei der Schöpfung und Bildung der Erde zugegangen seyn, und so nahm er sichs nun zum Vorbilde, nach welchem er sein Schöpfungsgemälde entwarf. —

Vgl. Eichhorn's Urgeschichte, mit Einleitung und Anmerkungen herausgegeben von Gabler. Nürnberg 1790. u. 1793. 2 Thle. 8.

Gabler's neuer Versuch über die Mosaische Schöpfungsgeschichte. Nürnberg 1796. 8.

Pott's Versuch über den Schöpfungs-Hymnus Genes. 1. und seinen Nachhall Ps. 104. Berlin 1799. 8.

Buttmann über die beiden ersten Mythen der mosaischen Urgeschichte, eine Abhandlung in der Berl. Monatsschr. Jahrg. 1804. Merz-Heft S. 87 ff.

Teller's älteste Theodicee oder Erklärung der 3 ersten Cap. im 1. Buche der vormosaischen Geschichte. Berlin 1803. 8.

Ziegler's Kritik über den Artikel von der Schöpfung, in Henke's Magazin für Religionsphilosophie, 2. Bd. 1. St. und 6. Bd. 2. St.

Schmidt über den Grund unsers Glaubens an eine göttliche Weltschöpfung, in s. Bibliothek für theolog. Litteratur 3. Th. S. 1 ff.

§. 148.

Kosmokratologie.

Nicht blos als Schöpfer der Welt wird Gott verehrt, sondern auch als ihr Erhalter und Vorseher; die Erhaltung der Welt ist gleichsam eine Fortsetzung des Schöpfungsaktes, in dem Gott alle in der Welt zusammen wirkende Kräfte bei ihrem Wesen, in ihrem bestimmten Verhältnisse gegen einander, und in ihrem Gleichgewichte erhält. Die göttliche Weltregierung bezieht sich auf die Ereignisse in der Menschenwelt, und in so fern sie nach den höchsten Zwecken der unendlichen Weisheit, Güte und Heiligkeit strebt, wird sie die göttliche Vorsehung genannt.

Vgl. Sherlock, von der Vorsehung. Aus dem Englischen. Hamburg 1755. 8.

Sander über die Vorsehung. Leipzig 1780. 8.

Joh. Fried. Hieronymus Reflexionen über die Vorsehung. 1792. 8.

Ludw. Heinr. Jakob's Aristäus, ein philos. Gespräch über die Vorsehung, in Jakob's vermischten Abhandlungen. Halle 1793. 8. S. 257 ff.

§. 149.

Thaumatologie.

Ob nun Gott auf das Einzelne in der Welt unmittelbar einwirke oder nur mittelbar durch das Eine auf das Andere, und durch das Ganze auf seine Theile, das ist eine Frage, welche die Theologen und Philosophen verschieden beantwortet haben. Viele haben eine unmittelbare Einwirkung Gottes angenommen, ohne eben zu behaupten, daß Gott bei Allem und Jedem unmittelbar einwirke. Sie unterscheiden natürliche Ereignisse, welche nach dem gewöhnlichen Gange der Natur und nach ihren allgemeinen Gesetzen erfolgen, von wunderbaren Ereignissen oder von Wundern, welche nicht durch die Kräfte der Natur bewirkt werden, sondern durch eine unmittelbare Causalität Gottes. Die Theologen schienen um so mehr aufgefordert zu seyn, dieser Meinung beizupflichten, da in den biblischen Schriften so viele Wunderbegebenheiten erzählt sind. Es läßt sich auch nicht läugnen, daß die Wunder logisch, physisch und moralisch möglich sind, d. h. daß sich unmittelbare Einwirkungen Gottes nicht nur denken lassen, sondern daß Gott vermöge seiner unendlichen Kraft überall einwirken könne, und daß durch solche unmittelbare Einwirkungen Gottes moralische Zwecke erreicht werden können, die bei

einem natürlichen Hergang der Sachen nicht so leicht, oder auch gar nicht erreichbar sind; allein vor allem ist die Wirklichkeit der Wunder zu beweisen. Um dieses thun zu können, haben wir Menschen eine viel zu geringe und eingeschränkte Kenntniß der Natur, ihrer Kräfte und ihrer Wirkungsarten, die Thatsachen und Ereignisse bleiben gänzlich unbeeinträchtiget, wenn man auch keine unmittelbare Causalität Gottes statuirt; denn eine jede Erscheinung in der Welt bleibt ein wirkliches Faktum, mag sie nun unmittelbar oder nur mittelbar von Gott gewirkt worden seyn. Man kann also unmittelbare Einwirkungen Gottes oder Wunder im eigentlichen Sinne läugnen, und demohngeachtet die Wunderbegebenheiten für wahr anerkennen. Man differirt blos in dem einzigen Punkte, daß man die Wunderbegebenheiten blos von einer mittelbaren Causalität Gottes abhängig macht. Gott hat in jedem Falle dabei gewirkt; denn in der ganzen Natur ist kein Leben, keine Bewegung und keine Wirkung, ohne von ihm; aber nicht unmittelbar, sondern durch andere Media, durch eine Reihe von andern mit einander in eine solche Verbindung gesetzter Kräfte, daß gerade dieser Erfolg, der sich zur Verwunderung der Menschen zeigte, herauskommen mußte. Wunder der Vorsehung giebt es also in jedem Falle, und alle im neuen Testamente erzählte Wunderbegebenheiten, wenn sie anders das Gepräge der Wunderbarkeit nicht erst von den Erzählern oder von den falschen Ansichten der Ausleger erhalten haben, möchten in diese Klasse gehören.

Vgl. Tieftrunk's Censur des protestantischen Lehrbegriffs 1. Thl. S. 200 ff.

Seiler, der vernünftige Glaube an die Wahrheit des Christenthums. Erlangen 1795. 8.

Ammons theologische Abhandlungen 2. St. von den Wundern. Göttingen 1799. 9.

Was ist von dem Glauben an Wunder zu halten? in Henke's Magazin für Religionsphilos. 1. Bd. 3. St. S. 354 ff.

Gräffe philos. Vertheidigung der Wunder Jesu und seiner Apostel. Göttingen 1812. 8.

Muzel über den Glauben an die im N. T. erzählten Wunder. Elberfeld 1815. 8.

§. 150.

Angelologie und Dämonologie.

Daß sich in dem unermeßlichen Universum ausser dem Menschen noch mehrere Gattungen von vernünftigen Geschöpfen befinden, kann mit Sicherheit behauptet werden. Was wäre das für ein Mißverhältniß zwischen der materiellen und geistigen Welt, wenn zwischen Gott und dem menschlichen Geiste eine leere Lücke sich befände, während in der sinnlichen Welt von Stufe zu Stufe alles mit Wesen und Geschöpfen angefüllt ist. Auch die Bibel bestätiget es, daß es noch andere geistige Wesen giebt, welche eine vollkommenere Natur haben, als der Mensch, unter sich selbst aber in Ansehung der Würde und Vollkommenheit von einander verschieden sind. Sie werden Engel, d. h. Bothen genannt, weil sie Gott zur Vollbringung seiner Befehle in die verschiedenen Theile des Universums aussendet. Diese Behauptung ist zwar nur jüdische Volksmeinung; indessen müssen diese höheren Vernunftwesen doch auch ihre Bestimmung haben. So wie

der Mensch von seiner moralischen Freiheit einen Mißbrauch machen und lasterhaft werden kann, so hat man keine Ursache, zu läugnen, daß auch unter den Engeln solche seyn mögen, welche bisweilen moralische Fehltritte thun, und in dem Buche Hiob wird dies von einem jeden Engel geradezu behauptet. Allein, daß eine große Anzahl der Engel gleich nach ihrer Schöpfung von Gott abgefallen und in das tiefste moralische Verderben versunken sey, daß sie ein furchtbar großes Reich formiren und unter den Befehlen eines mächtigen Oberhauptes, des Satans oder Teufels, stünden, und daß sie sich aus allen Kräften bemühen, die Absichten Gottes zur Erleuchtung, Veredlung und Beglückung der Menschen zu vereiteln, daß sie in das Herz und in den Willen der Menschen einwirken, und dieselben zum Bösen verführen könnten, das alles ist blos ein Stück von dem jüdischen Volksaberglauben. Vor dem Exil wußten die Hebräer von dieser Sache noch nichts. In dem Exil wurden sie aber mit dem dualistischen Religions-System der Perser bekannt, und aus dem bösen Grundwesen Ahriman, welches die Perser annahmen, und aus seinen gleich bösgearteten dienstbaren Geistern, Dew's, machten die Hebräer nun den Teufel oder Satan, und die ihm unterworfenen bösen Engel. Den Namen שָׂטָן, Ankläger, gaben sie ihm deshalb, weil sie nach ihrer alten Angelologie unter den Engeln einen hatten, welcher in dem Staate Gottes das Amt des öffentlichen Anklägers verwaltete, und deswegen Satan hieß. Auf die Zeiten Jesu zu wurde die jüdische Dämonologie immer ungestalteter und häßlicher, besonders breitete sich der Glaube an das Einwohnen böser Geister in dem Men-

schen aus. Eine jede Krankheit, welche sich am Körper stark äußerte, z. B. Epilepsie, oder Raserei, oder welche entweder die körperliche, oder die geistige Thätigkeit hemmte, z. B. Lähmung eines oder mehrerer Glieder des Körpers, Blödsinn; desgleichen solche körperliche Zustände, wobei ein oder mehrere körperliche Organe litten, z. B. Blindheit, Taubheit, wurden auf eine dämonische Einwohnung zurückgeführt. Man nannte solche Leute, bei welchen diese Einwohnung eines oder mehrerer Dämonen Statt fand, δαιμονιζομενοι, und Jesus Christus gab sich mit der Heilung derselben meist durch psychische, aber auch durch physische Heilmittel sehr viel ab.

Vgl. Kritik der Lehre von den Engeln, in Henke's Magazin für Religionsphilos. 3. Bd. 2. St. 6. Bd. 1. St. und in Henke's neuem Magazin 1. Bd. 3. St.

Versuch einer biblischen Dämonologie. Halle 1776. 8.

Semler de daemoniacis. Ibid. 1760. 8.

Desselben umständl. Untersuchung der dämonischen Leute.

Winzer de daemonologia in sacri Test. N. libris. Witteb. 1812. 4.

§. 151.

Anthropologie.

In der Lehre vom Menschen gehet die christliche Dogmatik von einer biblischen Erzählung, Genes. 2, 4—25., aus, welche die Erschaffung des ersten Menschenpaares berichtet. Allein diese Erzählung ist, so wie die ganze Schöpfungsurkunde, nur als ein dichterisches Gemälde zu betrachten. Auch scheinen die Resultate vieler physiologischen Untersuchungen der Meinung, daß alle

Menschen von einem einzigen Paare abstammen, entgegen zu seyn. In einer andern Urkunde der Genesis, Cap. 3, 1—24., wird berichtet, wie und auf welche Weise die 2 ersten Menschen die erste Sünde begangen haben. So wenig man sonst an der wörtlichen Richtigkeit dieser Erzählung gezweifelt hat, so allgemein behauptet man zur gegenwärtigen Zeit, daß diese Urkunde ein philosophisch-poetischer Mythus, d. h. eine erdichtete Erzählung sey, welche den Zweck hat, einen philosophischen Gedanken auf eine bildliche Weise darzustellen. Diese Idee nun, welche in der poetischen Erzählung von dem Fall Adams und der Eva ausgedrückt ist, ist diese: durch den Mißbrauch der moralischen Freiheit sündiget der Mensch, dies ist eine unumstößliche Wahrheit, welche sich an jedem Menschen bestätiget; denn mit Recht stellt das Christenthum auf den Grund der Bibel den Lehrsatz auf: daß alle Menschen Sünder sind, und daß deswegen auf allen, so viele ihrer geboren werden, das Mißfallen Gottes ruhet, und diese moralische Verdorbenheit stehet auch mit der Sünde Adams in Verbindung, welches man in so fern zugeben muß, daß durch Sünde und Laster von Adams Zeit her die menschliche Natur merklich geschwächt, und dadurch die Macht der Sinnlichkeit vermehrt worden ist; aber eine gänzliche Corruption der Menschen durch die Sünde Adams hat man erst in der christlichen Kirche seit Augustinus Zeit gelehrt, welcher das Dogma von der Erbsünde zwar nicht ganz, wie es ist, erfunden, aber doch zu seiner Form ausgebildet hat. Die Bibel legt den Menschen nicht nur moralische Freiheit des Willens, sondern auch natürliche Kraft zum Guten bei.

Vgl. Bruns Vergleichung der griechischen und römischen Nachrichten von dem ältesten Zustande der Menschen mit den Hebr., in Gabler's Journal für theolog. Litteratur 5. Bd. 1. St. S. 50 ff.

Die Abhandlung, sollte das Menschengeschlecht von mehreren zugleich erschaffenen Stammeltern entsprossen seyn, in Henke's neuem Magaz. für Religionsphilos. 6. B. S. 163 ff.

Meiners Untersuchungen über die verschiedenen Menschennaturen in Asien und in den Südländern, in den ostindischen und Südsee-Inseln. Tübingen 1812 und 1813. 2 Bde. 8.

Pott de consilio Mosis in transscribendo documento eo, quod Genesis II. et III. ante oculos habuisse videtur. Helmst. 1789. 4.

Heinrichs de antiquo illo documento, quod Genesis II. et III. exstat. Goetting. 1790. 4.

Schelling antiquissimi de prima malorum humanorum origine Philosophematis Genesis III. explicandi tentamen. Tubing. 1742. 4.

Derselbe über Mythen, historische Sagen und Philosopheme der ältesten Welt, in Paulus Memorabilien im 5. Theil.

Ammons neuer Versuch über das Mos. Philosophem vom Ursprung des Bösen, im Neuen Theolog. Journal 3. Bd. 1. Stück.

Oberthürs biblische Anthropologie. Münster 1807—1810. 4 Bde. 8.

Zimmers philos. Untersuchung über den allgemeinen Verfall des Menschengeschlechtes. Landshut 1809. 3 Thle. 8.

Judas Ischarioth oder das Böse im Verhältnisse zum Guten betrachtet von Daub. Heidelberg 1816. und 1817. 2 Hefte. 8.

§. 152.

Soteriologie.

Die göttliche Vorsehung hat aber außerdem noch besondere Veranstaltungen getroffen, welche den Zweck haben, die Menschen durch die Erkenntniß der Wahrheit zur Tugend und zu einer endlichen Glückseeligkeit zu führen. Deswegen trat Jesus als Lehrer auf, kündigte sich als den von Gott verheißenen Messias, aber nicht im politischen, sondern in einem geistig-moralischen Sinne an, und stiftete das Werk der Welterlösung, weswegen er auch der Erlöser oder Heiland, σωτηρ, genannt wird. Unläugbar hat sich der Gang der Welt so geneigt, daß gerade um die Zeit, in welcher Jesus auftrat, seine Lehre den allgemeinen Effekt machen konnte, welchen sie zum Heil der Menschheit gemacht hat. Ganz sichtbar hat Gott eine lange Zeit vorher, sowohl in den Schicksalen des israelitischen Volkes, als in der allgemeinen Lenkung der Weltbegebenheiten auf die Erscheinung Jesu Christi vorbereitet, wenn gleich keine eigentliche historische Vorhersagung dessen, was Jesus thun und was ihm Gutes oder Böses begegnen würde, im alten Testamente anzutreffen ist. Es sind wohl in demselben viele messianische Weissagungen enthalten, aber diese haben ihre unmittelbare Richtung auf den politischen Messias der Juden, der noch nicht erschienen ist, und auch nie erscheinen wird; denn die messianische Idee war blos eine National-Idee der Hebräer, die nicht etwa aus einer göttlichen Offenbarung geflossen ist, sondern die sich nach den Zeiten Salomos von selbst unter den Bewohnern des Reiches Juda gebildet hat. Nach der

alten Volkstradition, die bis auf Abraham hinaufreicht, war dem israelitischen Volke eine sehr glückliche und freudenvolle Glückszeit bestimmt. Nach dem Abfall der 10 Stämme von der davidischen Familie, wurde unter den Bürgern des schwachen Reiches Juda diese Hoffnung reger als je gemacht, und da man kein lieblicheres und reizenderes Vorbild von dieser kommenden Glücksperiode ergreifen und festhalten konnte, als die glückliche davidische Regierung, so trug man also die Hoffnung, daß irgend einmal ein weiser, gerechter und tapferer König aus der Familie Davids erspriessen und das Werkzeug Gottes werden würde, dieses große Glück und Heil über die Nachkommen Abrahams zu bringen. Diese idealische Königsperson nannte man מָשִׁיחַ, χριστος, den Gesalbten, nemlich Gottes, und bis auf das Zeitalter Jesu herab, war die Christologie der Juden schon zu einem weitläufigen und vollständigen System ausgebildet; Jesus war also in einem höhern und edlern Sinne der Christos, die höhere Würde, welche ihm eigen war, war kein irdisches Verhältniß, wie das eines Königes, sondern sie bezog sich auf sein Verhältniß zu Gott, denn es wird ihm im neuen Testamente die Würde der Gottheit beigelegt, zugleich wird er aber auch als wahrer Mensch dargestellt, weswegen ihn die Dogmatik als den θεανθρωπος, den Gottmensch, betrachtet, welcher durch die Vereinigung des Göttlichen und Menschlichen in ihm zu einer Person die Fähigkeit erhalten hat, Gott für die Sünden der Menschheit Genugthuung zu leisten. Als das Mittel hiezu nennen die neutestamentlichen Schriften den Tod Jesu, durch welchen die göttliche Gerechtigkeit befriediget worden ist. Allein das neue Te-

stament spricht in diesem Punkte nach jüdischen Opferideen, und die Vorstellung von einer Gott geleisteten Genugthuung ist demselben ganz fremde. Sie ist auch erst im 11ten Säculo durch den Anselmus von Kanterbury ausgedacht worden.

Vgl. Stephani Gedanken über die Entstehung und Ausbildung der Idee von einem Messias. Nürnb. 1787. 8.

Ziegler über den wahrscheinlichen Ursprung der Idee von einem Messias, in Henke's Magazin für Religionsphilos. 1. Thl. S. 75 ff.

Die messian. Weissagungen des alten Testaments. Übersetzt und erläutert von Kuinöl. Leipzig 1792. 8.

Ammons Entwurf einer Christologie des alten Testaments. Erlangen 1784. 8.

Stahls Abhandlung von den Messian. Zeiten, in Eichhorns allgem. Bibliothek der bibl. Litter. 6. Bd. S. 97 ff.

Boyneburg Untersuchung über die alttestamentlichen Weissagungen auf den Messias. Lingen 1795. 8.

Scherers ausführliche Erklärung der sämmtlichen Messian. Weissagungen des A. T. Altenburg 1801. 8.

Die Messian. Idee in ihrer Entwicklung, ein Versuch von Sittig. Bamberg und Leipzig 1816. 8.

Das goldene Zeitalter der Hebräer, in Augustin's Memorabilien des Orients S. 131 ff.

Bertholdt Christologia Iudaeorum Iesu Apostolorumque aetate in Compendium redacta. Erlang. 1811. 8.

Schmidt's christologische Fragmente, in s. Bibliothek für Kritik und Exegese, im 1. Bd.

Seiler über die Gottheit Christi. Leipzig 1775. 8.

Io. Frid. Flatt Commentatio in qua symbolica ec-

clesiae nostrae de Deitate Christi sententia probatur et vindicatur. Goetting. 1785. 8.

Joh. Dav. Michaelis Gedanken über die Lehre der heiligen Schrift von der Sünde und Genugthuung, 2te Auflage. Göttingen 1779. 8.

Seiler über den Versöhnungstod Christi, 2te Aufl. Erlangen 1782. 2Th. 8.

Die Fragen der zweifelnden Vernunft: ist Vergebung der Sünden möglich, ist Begnadigung durch Christo zu hoffen? beantwortet von Seiler. Ebendas. 1798. 8.

Storr vom Zweck des Todes Jesu, als Anhang bei seiner Übersetzung des Briefs an die Hebräer. Tübingen 1789.

Stäudlin über den Zweck und die Wirkungen des Todes Jesu, in der Götting. theolog. Bibliothek, 1. Bd.

Schwarze über den Tod Jesu, als ein wesentliches Stück seines wohlthätigen Plans zur Beglückung des menschlichen Geschlechtes. Leipzig 1795. 8.

Flatt's exegetisch-philosophische Untersuchung über die Lehre von der Versöhnung Gottes mit den Menschen. Tübingen 1797. und 1798. 2Thle. 8.

de Wette de morte Christi expiatoria. Berol. 1812. 4.

§. 153.

Eschatologie.

Unter der Eschatologie oder der Lehre de rebus nouissimis, der Lehre von den letzten Dingen, pflegt man die Lehre von der Unsterblichkeit, Auferstehung, dem Weltgerichte und von der ewigen Belohnung und Bestrafung zu begreifen. Die Lehre von der Unsterblichkeit stellt das Christenthum auf den moralischen Beweis-

grund, d. h. sie erklärt dieselbe für ein Postulat der praktischen Vernunft, weil von dem Bewußtseyn, zu dem Ziele moralischer Vollkommenheit hinzustreben, der Glaube an eine unendliche Fortdauer des Geistes unzertrennlich ist. Die Auferstehungslehre kam aus dem Judenthum ins Christenthum herüber, aber so wie sie der Apostel vorträgt, so ist als Moment dieser Lehre nur das fest zu halten, daß sich aus unserm gegenwärtigen Körper die Urkeime des künftigen Organs unsrer Seele entwickeln. Die Lehre von dem jüngsten Gerichte und dem damit verbundenen Weltende ist ursprünglich gleichfalls ein jüdisches Dogma, und ist dem Christenthume nur in so ferne gemäß, als blos daraus die allgemeine Idee, daß ein jeder Mensch bei seinem Eintritt in das andere Leben von seinem Thun auf Erden Rechenschaft geben muß, aufgenommen wird. Die Belohnung der Tugendhaften und die Bestrafung der Lasterhaften werden ihre Grade haben. Die Schilderungen der Freude des Himmels und der Qualen der Hölle sind aber blos sinnlich-irdisch. Auch ist schon die Idee, daß alle Seligen an einem Orte und so auch alle Verdammten an einem Orte zusammen leben werden, zu klein und dem Gegenstande nicht angemessen, da sie blos von einem irrdischen Hauswesen entnommen ist. Ohne Zweifel werden die vollendeten Seelen in die unermeßlichen Theile des Universums vertheilt, und erhalten die ihren Fähigkeiten und ihrer Würdigkeit angemessene Bestimmung, die zugleich von einer solchen Beschaffenheit seyn wird, daß sie dem Tugendhaften die verdiente Belohnung und dem Lasterhaften die verdiente Bestrafung geben wird.

Mendelsohns Phädon, od. über die Unsterblichkeit der Seele, 4te Aufl. 1776. 8.

Jakob's Beweis für die Unsterblichkeit der Seele aus dem Begriffe der Pflicht. Züllichau 1794. 8.

Abel disquisitio omnium tam pro immortalitate quam pro mortalitate animi argumentandi generum. Tubing. 1793 et 1794. 4.

Elpizon oder über meine Fortdauer im Tode. Danzig 1795. 3 Th. 8.

Häseler's Julius od. über die Unsterblichkeit der Seele. 2te Auflage. Braunschweig 1794. 8.

Wir werden uns wieder sehen, von Engel. Neue vermehrte Aufl. Leipz. 1795. 4.

Flügge, Geschichte des Glaubens an Unsterblichkeit, Auferstehung, Gericht und Vergeltung. Leipz. 1794. 3 Th. 8.

Herder von der Auferstehung, als Geschichte und Lehre. Riga 1795. 8.

Ideen zur Kritik des Dogma von der Auferstehung, in Stäudlin's Beiträgen zur Gesch. der Religion. 2r Thl. S. 93 ff.

des Cotes Auferstehung der Todten nach der Lehre des N. T. Kirchheim-Bolanden 1791. 8.

§. 154.

Methodik des dogmatischen Studiums.

Dem Studium der Dogmatik muß erstlich Exegese der neutestamentlichen und der wichtigsten alttestamentlichen Bücher vorausgehen; denn sollen die Beweise, die aus der Bibel geführt werden, Überzeugung geben, so muß man selbst im Stande seyn, über den Sinn der Beweisstellen zu urtheilen. Weil es aber in mehr als einer Hinsicht nützlich ist, die biblischen Dogmen in ih-

rem Zusammenhange zu kennen, ehe man die kirchliche Dogmatik studirt, so muß zweitens dem Studium derselben auch das Studium der biblischen Theologie vorausgehen; dadurch wird man auf die Bearbeitung des biblischen Theils der Dogmatik hinlänglich vorbereitet, aber die in der Dogmatik zugleich aufgestellte Kirchenlehre macht noch eine andere Vorbereitung nothwendig. Es muß nemlich drittens, ehe man die Dogmatik studirt, erst noch die Dogmengeschichte studirt werden; denn fast jeder Lehrsatz der Dogmatik hatte seine historische Veranlassung und gieng mancherlei Formeln durch, ehe er zu seiner gegenwärtigen Gestalt gelangte. Unmöglich kann man also die kirchlichen Dogmen richtig verstehen und vollkommen fassen, wenn man sich nicht vorher mit ihrer Geschichte bekannt gemacht hat; endlich muß viertens die Dogmatik zweimal und, wo möglich, bei zwei verschiedenen Lehrern gehört werden.

§. 155.

Litteratur der Dogmatik.

Um die Mitte des verflossenen Jahrhunderts gieng in unserer Kirche hauptsächlich durch Ernesti's und Semler's Bemühungen das Licht einer bessern Exegese auf, welches auch bald seine Strahlen in die Dogmatik zu werfen anfieng. Von dieser Zeit an bildeten sich aber zwei Reihen von Dogmatikern; die eine Parthei war den Reformen in der Dogmatik abgeneigt, und blieb bei dem alten hergebrachten Lehrbegriff und Lehrvortrag entweder ganz oder doch größtentheils stehen, die andere aber benutzte die Fortschritte der neuern Exe-

gese, und gab durch die genaue Absonderung dessen, was blos kirchliche Lehrbestimmung ist, von der reinen und einfachen Bibellehre und durch Unterscheidung des Temporellen und Lokalen in den biblischen Religionsbegriffen der Dogmatik eine grundwesentlichere Form. Unter die kirchlich orthodoxen Dogmatiken gehört Io. Dau. Michaelis Comp. Theol. Dogm. Goetting. 1760. 8. Blos hin und wieder schimmern einige helle Blicke durch. Auf der nemlichen Bahn schritten fort: Joh. Bened. Carpzov, Miller und Seiler, welcher letztere auch sein Bemühen darauf richtete, der Dogmatik gefälligere äußerliche Darstellung zu geben. In Storr's doctrinae christ. pars theoret. e sacris litteris repetita. Stuttgart 1793., ins Deutsche übersetzt und mit vielen Anmerkungen bereichert von Flatt, ist das Absehen darauf gerichtet, den symbolischen Lehrbegriff unserer Kirche ganz genau aus den biblischen Schriften zu entwickeln. Reinhard's Vorlesungen über die Dogmatik, herausgegeben von Berger, entfernen sich nur in einigen Lehrsätzen von dem symbolischen Lehrbegriff unserer Kirche.

Augusti liefert in seinem System der christlichen Dogmatik, Leipzig 1809. 8. den Lehrbegriff unserer Dogmatik lediglich aus unsern symbolischen Büchern, ohne alle Kritik, blos historisch exegetisch. Auch Schott stellt in seiner epitome theol. christian. dogm. Leipz. 1811. 8. den Lehrbegriff unserer Kirche genau dar. de Wette in seinem System der kirchlichen Dogmatik stellte aber den Lehrbegriff in der Gestalt auf, welche ihm die Dogmatiker der lutherischen Kirche im 17. Säculo gegeben haben. Bretschneider in seinem dogma-

tischen Werke gebraucht aber weit richtiger bei der Darstellung unsers kirchlichen Lehrbegriffes blos die symbolischen Bücher unserer Kirche als Quelle, er begleitet aber dieselben mit historischen und philosophischen Kritiken. Di andere Reihe der Dogmatiker eröffnen Heilmann und Danovius, ohne daß sich aber in ihren Lehrbüchern mehr als einzelne helle Lichtfunken wahrnehmen lassen. Semler war mehr zum Einreißen, als zum Aufbauen, erschaffen; aber schon in der Hinsicht hat er sich verdient gemacht in seinem Versuch einer freiern theologischen Lehrart, Halle 1777. 8. Henner's institut. theol. dogm. enthalten manche sehr freie Äußerungen. Döderlein hat in seiner institutio theol. christ. das Alte mit dem Neuen zu verbinden gesucht; in seinem christlichen Religionsunterricht hatte Döderlein jenes lateinische Werk für gebildete deutsche Leser zu verarbeiten angefangen, aber dasselbe nur bis zum 5ten Bande zu Stande gebracht, die Fortsetzung und Vollendung vom 5ten bis zum 12ten Theil ist von dem D. Junge. Morus epitome theol. christ. ist mit einer großen theologischen Mäßigung geschrieben. Man muß dazu gebrauchen seinen commentarius in suam theologiae christ. epitomen, Halle 1797 und 1798. 2 Bände in 8.

Eckermann und Henke sind in ihren beiden Compendien in der Sichtung und Läuterung des kirchlichen Lehrbegriffs am weitesten und offenbar zu weit gegangen. In Ammons summa theol. christ. wird immer zuerst das biblische Dogma und hernach das kirchliche Dogma aufgestellt, und dieses Letztere einer

Kritik unterworfen. Auch Eckermann trennt in seinem Handbuche für das systematische Studium der christlichen Glaubenslehre, 4 Theile in 8. die Bibellehre von der Kirchenlehre, und bei dieser letztern ist sein Absehen hauptsächlich darauf gerichtet, sie von ihrer praktischen Seite für künftige Religionslehrer darzustellen. Stäudlin's Dogmatik und Dogmengeschichte, und Becks Commentarii histor. decretorum religionis christianae sind mehr historische Dogmatiken, als dogmatische Systeme. Schmidt's christliche Religionslehre, Gießen 1808, unterwirft auch den kirchlichen Lehrbegriff der Prüfung und Läuterung. Schwarz's Grundriß der kirchlich-protestantischen Dogmatik, 2te Aufl. Heidelberg 1816. 8. zieht vieles aus der allgemeinen Religionsgeschichte in die Dogmatik herein, und Wegscheiders institutiones theolog. christianae dogmaticae, 2te Auflage, Halle 1817. 8. ist der bis jetzt gelungenste Versuch, die Christenthumslehre unter eine rein-rationalistische Ansicht zu stellen.

§. 156.

Populäre Dogmatik.

Man kann den kirchlichen Lehrbegriff vortragen und doch der Dogmatik eine andere Gestalt geben, als sie in den gelehrten Handbüchern hat. Man hält sich zwar genau an die Grundbegriffe und Grundbestimmungen der kirchlichen Dogmatik; allein man entkleidet sie von ihrem scholastischen Gewande. Man läßt alle Formeln und gelehrte Kunstausdrücke weg, übergeht alle subtile Unterscheidungen und Bestimmungen, und trägt alles auf eine gemeinfaßliche, jedermann verständliche Weise vor, so

daß man zwar immer Dogmatik vorträgt, aber ohne die Subtilitäten der Dogmatiker, in einem so leichten und natürlichen Ausdruck, daß auch das gemeine Volk alles fassen und verstehen kann, dieses nennt man die populäre Dogmatik. Ihr Bestreben ist auf Popularität, d. h. Gemeinfaßlichkeit sowohl im Vortrag, als in den vorzutragenden Sachen, gerichtet.

Vgl. Griesbachs Anleitung zum Studium der populären Dogmatik. Jena 1779. 8.

§. 157.

Praktische Dogmatik oder praktische Theologie.

Von der populären Dogmatik ist aber wieder die praktische Dogmatik verschieden, deren Tendenz darauf gerichtet ist, alle Lehrsätze der Dogmatik praktisch darzustellen, d. h. so vorzutragen, daß sie einen Einfluß auf den Willen und das thätige Leben gewinnen. Ein jeder Lehrsatz wird daher immer von der Seite aufgefaßt, daß er einen Grund zu moralischen Reflexionen darbietet und ein Motiv zum Rechthandeln giebt. Man gebraucht den theoretischen Lehrsatz blos dazu, um moralische und praktische Sätze daraus zu entwickeln. Manche dogmatische Lehrsätze machen dieses zwar leicht, aber andere sind desto unfruchtbarer, und müssen mit großer Mühe hin und her gewandt werden, bis sie sich eine praktische Ansicht abgewinnen lassen. Bei dieser Behandlung der Dogmen darf man daher nicht immer strenge Consequenz zum Gesetze machen, denn sie ist weiter nichts als eine Art von Accommodation der Dogmatik zu moralischen und praktischen Zwecken.

Vgl. Leß Versuch einer praktischen Dogmatik, 3te Auflage. Göttingen 1789. 8.

Palmers Entwurf einer praktischen Dogmatik. Leipzig 1772. 8.

Niemeyers Handbuch für christliche Religionslehrer, 1. Thl. 2te Auflage. Halle 1794. 8., wozu gehören:

Desselben Briefe an christliche Religionslehrer.

Handbuch der praktischen Glaubenslehre der Christen zur Förderung einer zweckmäßigen und fruchtbaren Behandlung derselben, besonders im populären Religionsunterricht von Joh. Heinr. Fritsch. Magdeb. 1816. 1818. 2. Th. 8.

Bauer über das Verhältniß der praktischen Theologie zur wissenschaftlichen. Tübingen 1811. 8.

§. 158.

Die Polemik.

Die Polemik und Symbolik sind zwei Beiwissenschaften der Dogmatik. Die Polemik oder polemische Theologie giebt sich ihrem Wesen nach schon durch ihren Namen zu erkennen; denn sie ist eine Streitdogmatik, von πολεμιζειν, streiten. Unsere Theologen waren ihr bald nach der Reformation so sehr ergeben, daß manche sanftere Theologen ein Ärgerniß daran nahmen und Friedens-Theologien, Theologicas irenicas, schrieben und herausgaben. Der Polemiker hat sein Absehen darauf gerichtet, alle den einzelnen Sätzen der kirchlichen Dogmatik entgegenstehende Vorstellungsarten zu bestreiten und zu widerlegen. Er betrachtet also die Dogmatik, für die er streitet, als einen Gegensatz, als eine Antithesis von allen andern dogmatischen Vorstellungsarten, und des-

wegen hat man die polemische Theologie auch die antithetische genannt. Ihr Zweck ist, alle dem kirchlichen Lehrbegriff entgegenlaufende Behauptungen und Meinungen zu widerlegen, und wenn man blos auf diesen Zweck sehen will, so kann man sie auch die elenchtische, Theologia elenchtica, nennen, von ελεγχειν, widerlegen. Sie kann auch mit der Dogmatik verbunden werden.

Vgl. Baumgartens Untersuchung theologischer Streitigkeiten. Halle 1762. und 1764. 3 Bde. 4.

Milleri compend. theolog. polemicae. Lips. 1768. 8.

Gruneri institutiones theol. polem. Hal. 1778. 8.

Lehrbuch für die neueste Polemik. Ebendas. 1782. 8.

Erzählung und Beurtheilung der wichtigsten Veränderungen, die vorzüglich in der 2ten Hälfte des gegenwärtigen Jahrhunderts in der gelehrten Darstellung des dogmatischen Lehrbegriffs der Protestanten in Deutschland gemacht worden sind. Halle 1790. 8.

Canabich's Kritik alter und neuer Lehren der christlichen Kirche, 2te Auflage. Zerbst 1800. 8.

§. 159.

Die Symbolik.

Objekt derselben.

Eine andere Beiwissenschaft der Dogmatik ist die Symbolik, welche ihren Namen hat von dem griechischen Worte συμβολον, eine Übereinkunft. Schon sehr frühzeitig erhoben sich in der christlichen Kirche Lehrverschiedenheiten, und man fand es in der katholischen Kirche daher nothwendig, den Catechumenen vor ihrer Taufe einen summarischen Abriß derjenigen Lehrsätze vorzulegen,

welche sie als katholische Christen künftig zu beobachten hätten. Einen solchen summarischen Zusammentrag der Hauptsätze des katholischen Lehrbegriffs nannte man meistens regula fidei, oder κανων της αληθειας. Von diesen regulis fidei hat diejenige am meisten Ansehen erhalten, welche jetzt unter dem Namen des Symboli apostolici gelesen wird. Vom 4ten Säculo an war man genöthiget, auf mancher allgemeinen Kirchenversammlung solche Glaubensbekenntnisse, die man bald nach dem Nicaenischen Concil Symbola zu nennen anfieng, zu entwerfen. Auf diese Weise ist das Nicaenische Glaubensbekenntniß, welches man nach der, auf der Kirchenversammlung zu Konstantinopel im Jahr 15 erhaltenen Veränderung, das eigentliche konstantinopolitanische Glaubensbekenntniß nannte, entstanden. Durch Augustinus erhielt der katholische Lehrbegriff seine Ausbildung, und um aus den dogmatischen Schriften des Augustinus gleichsam die Quintessenz herauszuziehen, trug Jemand ohngefähr 50 oder 100 Jahre nach Augustinus Tod aus denselben das sogenannte athanasianische Symbolum zusammen. Mit dem Aufhören der allgemeinen Kirchenversammlung kamen auch keine neuen Symbola mehr zum Vorschein, man hielt sich blos an die 3 ältern, welche das allgemeinste Ansehen erlangt hatten, nemlich das apostolische, das nicaenisch-konstantinopolitanische und das athanasische, welche man deswegen jetzt die oecumenischen oder allgemeinen Symbola nennt. Ausserdem folgte man der allgemeinen Lehrobservanz und gehorchte den dogmatischen Entscheidungen der Päpste. Auf diesem Wege bildete sich der Lehrbegriff der römisch-katholischen Kirche, wie ihn Luther in seinen Tagen fand,

und sie durch seinen Heldenmuth erschütterte. Die Kirche, die sich nach seinem Namen bildete, schuf sich einen neuen Lehrbegriff, der nach seinen Unterscheidungslehren in der augsburgischen Konfession, in der Apologie derselben, in den schmalkaldischen Artikeln, in den beiden Katechismen Luthers und in der formula concordiae enthalten ist. Diese erst genannten Schriften machen die besondern symbolischen Bücher unserer Kirche aus. Die reformirte Kirche hat weit mehr Glaubensbekenntnisse, aber keines davon ist zu dem Besitze eines ganz allgemeinen Ansehens gelangt. Am meisten Autorität erhielten noch die Dekrete der Dortrechter Synode und der Heidelbergische Katechismus. Die römische Kirche blieb bei ihrem alten Lehrbegriff und befestigte ihn noch mehr durch die Dekrete der Tridentiner Synode, aus welchen Dekreten die beiden neuesten Symbola der römischen Kirche, die professio fidei tridentina und der Catechismus romanus ausgezogen sind. Eine jede der neben einander stehenden christlichen Hauptpartheien hat also ihre öffentlichen Normal-Schriften, oder ihre symbolische Schriften, und eine jede also auch ihren symbolischen Lehrbegriff. Aus diesen Bemerkungen läßt sich nun von selbst abnehmen, was das Objekt der Symbolik sey. Mit diesem Worte umfaßt man dreierlei. Im allgemeinen Sinne bezieht sich die Symbolik auf die symbolischen Bücher und den symbolischen Lehrbegriff aller Hauptpartheien in der christlichen Kirche, im besondern Sinne aber nur auf die symbolischen Bücher und auf den symbolischen Lehrbegriff einer einzelnen christlichen Religionsgesellschaft, z. B. der lutherischen, und in ganz besonderm

Sinne hat sie blos ihre Beziehung auf die symbolischen Bücher einer einzelnen Religionsgesellschaft. —

§. 160.

Allgemeine Symbolik.

Der Zweck der allgemeinen Symbolik ist eine genaue und gründliche Darstellung der Unterscheidungslehren aller verschiedenen Hauptpartheien der christlichen Kirche. Da diese Darstellung hauptsächlich aus den Symbolen einer jeden kirchlichen Gesellschaft geschöpft werden muß, so muß also von den Normal-Schriften und symbolischen Büchern einer jeden kirchlichen Gesellschaft zugleich eine historisch-kritisch-litterarische Notiz gegeben werden.

Vgl. Planck's Abriß einer vergleichenden Darstellung der dogmatischen Systeme der verschiedenen christlichen Hauptpartheien, 2te Auflage. Göttingen 1804. 8.

Marheinecke institutiones symbolicae. Berol. 1812. 8.

Desselben christliche Symbolik. Heidelberg, von 1810 an bis jetzt 2 Theile in 8.

§. 161.

Die besondere Symbolik.

Die besondere Symbolik beschränkt sich blos auf die Darstellung der Unterscheidungslehren einer einzelnen kirchlichen Parthei, welche historisch, kritisch und litterarisch beleuchtet werden.

Vgl. Boerneri institut. theol. symbol. Lips. 1751. 8.

Moelleri compend. theol. symbol. ecclesiae Lutheranae. Stockholm. 1793. 8.

§. 162.

Symbolographie.

In ganz besonderm Sinne genommen giebt die Symbolik blos Nachricht von der Veranlassung, Entstehung und der Geschichte der symbolischen Schriften einer einzelnen Kirche, und stellt dann ihren Inhalt in der nemlichen Ordnung dar, als wie sie geschrieben sind, also von einem Artikel oder Kapitel zum andern, und die Symbolik wird also auf diese Weise blos zu einer Symbolographie. Folgende Werke sind auf diese Weise eingerichtet: Carpzouii Isagoge in libros ecclesiarum Lutheranarum symbolicos, 3te Auflage, Leipzig 1669. 4. Io. Georg. Walchii introductio in libros eccles. Luther. symbolicos obseruationibus histor. et theol. illustrata. Ienae 1772. 4. Io. Salom. Semleri apparatus ad libros symbolicos eccles. Luther. Hal. 1775. 8. Baumgarten's Erläuterungen der im christlichen Concordien-Buche enthaltenen symbolischen Schriften, 2te Auflage. Halle 1761. 8. Carol. Guil. Franc. Walchii breuiarium theologiae symbol. eccles. Luth. 2te Aufl. Göttingen 1781. 8. Kurze Geschichte der symbolischen Bücher der evangel. luther. Kirche. Leipzig 1789. 8. Schulze's Handbuch zur symbol. Theol. Halle 1791. 8. Io. Aug. Henr. Tittmann institutio symbolica ad sententiam eccl. euangelicae. Lips. 1811. 8.

§. 163.

Apologetik.

Da nicht nur die kirchliche Dogmatik, sondern die christliche Religion überhaupt den wiederholten Angriffen

mancherlei Gegner fast in jedem Jahrhunderte ausgesetzt war, so haben sich die Lehrer der Christen von jeher auch ein vorzügliches Geschäfte daraus gemacht, die Lehrsätze ihrer Religion gegen alle wider sie gerichtete Angriffe zu vertheidigen. Schon im 2ten Säculo sah man sich genöthiget, das Christenthum gegen die wider dasselbe erhobenen Vorwürfe in Schutz zu nehmen, und diejenigen Männer, welche sich in öffentlichen herausgegebenen Schriften desselben annahmen, haben in der Kirchengeschichte den Namen der Apologeten erhalten. Die Beweise, welche man für die Wahrheit der christlichen Religion aufgestellt hat, waren aber zu verschiedenen Zeiten verschieden. In den neuesten Zeiten hat man mit Recht die innere Vortrefflichkeit der christlichen Religion und ihre Angemessenheit zu den religiösen Bedürfnissen der Menschen, auf allen verschiedenen Graden der Kultur, für den größten Beweis ihrer Wahrheit und Göttlichkeit angesehen.

Vgl. Grotius de veritate relig. christ., edidit Köcher. Halae 1734. 2 Thle. 8.

Sack's vertheidigter Glaube der Christen, 2te Aufl. Berlin 1772. 8.

Nösselt's Vertheidigung der Wahrheit und Göttlichkeit der christlichen Religion. Halle 1774. 8.

Leß über die Religion, ihre Geschichte, Wahl und Bestätigung. Göttingen 1786. 8.

Tölner's Versuch eines Beweises der Wahrheit der christlichen Religion für Jedermann. Mietau 1772. 8.

Jerusalem's Betrachtungen über die vornehmsten Wahrheiten der Religion, neueste Auflage. Braunschw. 1780. 2 Th. 8.

Jerusalem's fortgesetzte Betrachtungen. Ebendas. 1792. 8.

Münter's Unterhaltungen eines nachdenkenden Christen mit sich selbst über die Wahrheit und Göttlichkeit seines Glaubens aus innern Gründen. Hamburg 1775. u. 1776. 2Th. 8.

Seiler's kurze Apologie des Christenthums, 2te Auflage. Erlangen 1772. 8.

Der vernünftige Glaube an die Wahrheit des Christenthums, von Seiler. Erlangen 1795. 8.

Rosenmüller's Prüfung der vornehmsten Gründe für und wider die Religion. Ebendas. 1776.

Kleuker's neue Prüfung und Erklärung der vorzüglichsten Beweise für die Wahrheit und den göttlichen Ursprung des Christenthums. Riga 1784. 1796. 4 Thle. 8.

Payley's Übersicht und Prüfung der Beweise und Zeugnisse fürs Christenthum, aus dem Englischen. Leipzig 1797. 2 Bde. 8.

Seiler über die göttliche Offenbarung, besonders die, welche Jesus und seine Gesandten empfangen haben. Erlangen 1795 und 1796. 2 Thle. 8.

Meyer's Versuch einer Vertheidigung und Erläuterung der Geschäfte Jesu und der Apostel allein aus griechischen und römischen Privatscribenten. Hannover 1805.

Ziegler's vernünftige und schriftmäßige Erörterung, daß der Beweis für die Wahrheit und die Göttlichkeit der christlichen Religion mehr aus der innern Vortrefflichkeit der Lehre als aus Wundern und Weissagungen zu führen ist, in Henke's Magazin für Religionsphilos. 1. Bd. 1. St. S. 20 ff.

Georg Samuel Franke Entwurf einer Apologetik der christlichen Religion. Altona 1817. 8.

Tzschirner's Gesch. der Apologetik. 1. Th. Leipz. 1805. 8.

§. 164.

Die Moral.

Charakter der christlichen Sittenlehre und Verhältniß derselben zur Vernunft-Moral.

Der andere Haupttheil der systematischen Theologie ist die christliche Moral; man nennt sie den praktischen Theil der systematischen Theologie, weil sie dasjenige enthält, was in der christlichen Religionslehre ein unmittelbarer Gegenstand zur Bestimmung moralischer freier Handlungen ist, während die Dogmatik blos dasjenige enthält, was an und für sich kein Gegenstand der Erkenntniß und des Glaubens ist, und nur mittelbar den Willen bestimmen kann. Man nennt diesen 2ten Haupttheil der systematischen Theologie auch die christliche Ethik, weil den alten Griechen ἠθικα scil. διδαγματα praecepta morum waren. Moral-Theologie wird er auch genannt, weil es seit des Scholastikers Abälards Zeit gewöhnlich geworden ist, die christliche Religionslehre überhaupt Theologiam zu nennen. Da die Moral dasjenige enthält, was ein unmittelbarer Gegenstand zur Bestimmung moralisch-freier Handlungen ist, so folgt daraus, daß sie eine wissenschaftliche Kenntniß der von Jesu und seinen Aposteln vorgetragenen Pflichten und der Hilfsmittel zu ihrer Erfüllung sey. Da alle Menschen einerlei moralische Bestimmung haben, und da sich die hieraus fließenden, sowohl allgemeinen als besondern, Pflichten aus der Vernunft erkennen lassen, so kann zwar dem Objekt nach die christliche Moral von der Vernunft-Moral, die man meist die Philosophie heißt, nicht verschieden seyn, aber formaliter, d. h. der Einkleidung

der Darstellung und Begründung nach ist sie von derselben verschieden; denn die christliche Moral leitet ihre Vorschriften aus der Moral und dem Willen Gottes ab, macht alle Pflichten als göttliche Gebote bekannt, stützet die verbindende Kraft derselben auf die Autorität Jesu Christi, als eines unmittelbaren göttlichen Gesandten, und erleichtert die Ausübung derselben durch die Vergegenwärtigung des erhabenen Beispiels Jesu, und durch die Beobachtung eigener verordneter Religions-Handlungen und Gebräuche. Die Vernunft-Moral deduzirt aber alle Pflichten aus der geistigen Natur des Menschen, oder aus der Vernunft, stellt sie als moralische Nöthigungsgründe dar, und dringt auf ihre Erfüllung, aus bloßer Achtung gegen das Gesetz; allein die christliche Moral thut selbst nicht auf äußerliche Bewegungsgründe oder Motive Verzicht, sondern benutzt sie, um das innere Gefühl zu beleben und durch Hülfe desselben dem Willen einen stärkern Antrieb zur Ausübung der Pflicht zu geben. Demohngeachtet hebt sie den Unterschied zwischen der Moral und Legalität der Handlungen doch nicht auf. Die Moralität der Handlungen gründet sich auf die freie Entschließung des Willens zum Guten aus reiner Achtung gegen die Pflicht oder das Sittengesetz. Diese Achtung kann aber gar wohl mit der Anerkennung der Pflicht als eines göttlichen Gebotes bestehen; ja diese Anerkennung setzt in jedem Falle, wo sie zur Überzeugung wird, im Menschen jene Achtung schon voraus. Die christliche Sittenlehre hebt also auch die Autonomie der Vernunft nicht auf, d. h. sie störet die Vernunft keineswegs in der Ausübung ihres Rechtes, jede Vorschrift des Handelns, aus den in uns liegenden Sit-

ten-

tengesetze zu deduziren und zu begründen. Auch führt die christliche Sittenlehre nicht zu einer bloßen Legalität der Handlungen, d. h. sie unterwirft den Menschen keinem äußern Zwange, daß er bloß, ohne sich selbst innerlich in seiner Gesinnung dazu bestimmt zu haben, dem Antriebe eines fremden Gebotes oder Gesetzes in seinen Handlungen folgen mußte; denn sie fordert von den Menschen Gutes zu thun, nicht um deswillen, weil es ein positives oder statutarisches Gebot ist, sondern deswegen, weil es eine durch Gottes Gebot geheiligte Pflicht ist, oder weil die Pflicht Gottes Gebot ist. Die christliche Moral ist also eine religiöse Moral, weil sie die Erkenntniß und die Ausübung der moralischen Pflichten mit der Religion in Verbindung setzt.

Vgl. Nösselt über den Werth der Moral, 2te Auflage. Halle 1783. 8.

Schmidt über den Geist der Sittenlehre Jesu. Jena 1790. 8.

Pölitz Moral des Christenthums, nebst einer historischen Einleitung ins Zeitalter Jesu. Leipzig 1794. 8.

§. 165.

Die Quellen der christlichen Sittenlehre.

Die Quellen, aus welchen die christliche Moral geschöpft werden muß, sind von zweierlei Art, nemlich die Schriften des N. T. und auch die Schriften des A. T., in so fern sie in moralischen Gegenständen mit den neutestamentlichen übereinstimmen, und die Vernunft, weil die biblische Moral nichts anders ist und seyn will, als eine besondere Darstellung der Sittenlehre der Vernunft.

§. 166.

Die biblische Moral.

Da aber Christus und die Apostel die Moral nicht systematisch vorgetragen haben, so müssen ihre einzelnen moralischen Aussprüche gesammelt, geordnet, und zu einem Ganzen verbunden werden. Dieses Geschäfte ist mit mancherlei Schwierigkeiten verbunden, da sie öfters in Beziehung auf damalige Orts- und Zeitverhältnisse gesprochen haben, und was die Apostel insonderheit betrifft, von dem Einfluß ihrer individuellen Denkart nicht immer frei geblieben sind. Auch hat Jesus oft in Sentenzen gesprochen, wobei nicht selten, um dem Ausspruche mehr Schärfe zu geben, dem Ausdrucke die Bestimmtheit fehlt. Endlich legte auch Jesus sehr häufig moralische Ideen und Vorschriften in Parabeln dar, die es nicht selten wegen der Mannigfaltigkeit ihrer Composition schwer machen, das eigentlich Bezeichnende von dem bloßen ausschmückenden Apparat zu unterscheiden. Der Moral-Theologe muß also ein sehr guter und gewandter Exeget seyn. Die seit dem 3ten Säculo aufgestellten verschiedenen Mönchs-Moralen geben eine Reihe warnender Beispiele, an welchen man erkennen kann, zu welchen Sonderbarkeiten und Abentheuerlichkeiten, ja Unmenschlichkeiten, eine völlige Unkunde in der Auslegungswissenschaft führe, wenn man das N. T. nach seinem moralischen Inhalte erwäget. Die moralischen Vorschriften Christi und der Apostel müssen

Erstlich nach dem Geiste, und aus dem Ideenkreise der damaligen Welt interpretirt werden.

Zweitens: es muß sehr sorgfältig das allgemein geltende von dem blos relativen unterschieden werden. Sehr vieles ist nur in Beziehung auf einen gewissen Ort oder Zeit, und einiges auch nur in Beziehung auf einzelne Personen geboten. Alles dieses, was blos local und temporell und personell ist, hat keine Allgemeingültigkeit.

Drittens endlich muß auch bei jeder einzelnen Vorschrift der individuelle Charakter dessen, der sie giebt, und seine momentane Seelenstimmung sorgfältig erwogen werden; denn kein Mensch kann seine Individualität verläugnen, und sich besonders bei moralischen Vorschriften und Urtheilen von dem Einflusse seiner augenblicklichen Empfindungen frei erhalten. Größtentheils bestimmen diese die größere oder mindere Strenge der gegebenen moralischen Gebote, oder der ausgesprochenen Urtheile.

Vgl. Nitsch de judicandis morum praeceptis in N. T. a communi hominum omnium ac temporum usu alienis. Witteb. 1791-1802. Mehrere Programme in 4.

Stäudlin's Geschichte der Sittenlehre Jesu. 1. Bd., welcher die Moral des A. T. enthält.

Bauer's biblische Moral des A. T. Leipz. 1803. 3 Bde. 8.

Schulz über die Bestimmungsgründe zur Tugend in dem A. T. und den apokryphischen Büchern derselben, in Henke's Magazin für Religionsphilos. Bd. 6. St. 1. S. 40 ff.

Kramer's systematische Darstellung der Moral der Apokryphen des A. T., in Keil's und Tzschirner's Analekten der Theologie, 2. Bd. 1. St. S. 1 ff.

Berger's moralische Einleitung in das N. Test. Lemgo 1797—1801. 4 Th. 8.

Bauer's biblische Moral des N. T. Leipz. 1804. 2 Bde. 8.
de Wette christliche Sittenlehre, 1. Thl. Berlin 1819. 8.

§. 167.

Gründung der biblischen Moral im wissenschaftlichen Vortrage auf die Vernunft-Moral.

Weil die Moral Jesu Christi und seiner Apostel nur in einzelnen moralischen Aphorismen vorliegt, so müssen sie vor allen, damit man ein zusammenhängendes Ganze erlange, in eine wissenschaftliche Ordnung und Stellung, oder in ein System gebracht werden; aber meist thut man noch mehr. Man giebt der christlichen Moral auch eine strenge philosophische Darstellung, d. h. man leitet alle einzelnen Vorschriften aus der moralischen Natur des Menschen ab, stellt sie als unverbrüchliche Vernunftgebote dar, gebraucht die moralischen Aphorismen des N. T. gleichsam nur als historische Belege dazu, und ergänzt selbst Manches aus der Sittenlehre der Vernunft, was in den neutestamentlichen Schriften nicht ausdrücklich verboten, noch geboten ist. Die Frage: ob man zu dieser Verfahrungsart berechtiget sey, läßt sich wohl nicht anders als bejahend beantworten.

Denn erstlich: Christus und die Apostel haben keine andere als die allgemeine Vernunft-Moral vorgetragen; sie gaben ihr zwar eine religiöse Einkleidung, d. h. sie stellten die moralischen Pflichten als Gebote Gottes dar, und belebten den Willen zu ihrer Ausführung durch äußerliche Motive, aber demohngeachtet ist ihre Moral rein. Sie führen die Menschen so oft in sich selbst zurück, verweisen sie auf die Aussprüche ihres

Gewissens, daß sie uns dadurch selbst den Weg vorgezeichnet haben, welchen wir bei der tiefern wissenschaftlichen Begründung der Moral betreten müssen.

Zweitens. Sie selbst zwar haben die Moral nur populär vorgetragen, aber eben deswegen müssen wir nun thun, was sie in dem Kreise ihrer Verhältnisse nicht thun konnten. Wir müssen die Moral philosophisch begründen, d. h. die Nothwendigkeit einer jeden einzelnen Pflicht aus der moralischen Natur der Menschen beweisen.

Drittens. Man hat die Bemerkung gemacht, daß einige wenige Pflichten, z. B. die Pflicht der Vaterlandsliebe, in den neutestamentlichen Schriften nicht geboten sind, so wie auch einige unmoralische Handlungen, z. B. der Selbstmord, in denselben nicht untersagt sind. Dies ist aber blos Zufall; denn die neutestamentlichen Schriften liefern uns weder alle moralischen Ausdrücke Jesu, noch enthalten sie alles, was die Apostel über alle einzelnen Gegenstände hie und da mündlich vorgetragen haben. Würde man nun aber die christliche Moral blos aphoristisch behandeln, und nicht über den Buchstaben des N. T. hinausgehen wollen, so würde sie unvollständig bleiben. Dies macht also eine philosophische Behandlung derselben sogar nothwendig; denn nur durch Hülfe einer philosophischen Behandlung läßt sich die Moral des N. T. vollständig machen. Sie ergänzt das Fehlende, und das thut sie mit Recht, weil die Moral Christi keine andere als die Vernunft-Moral ist. Man kann daher auch solche Pflichten, die im N. T. nicht geboten sind, christlich nennen, denn Christus hat

sie gewiß gelehrt, wenn er Veranlassung dazu gehabt hat. Vielleicht könnten wir uns auch, wenn uns alle seine Lehrvorträge überliefert worden wären, davon überzeugen. Das nemliche gilt auch von den Aposteln.

§. 163.

Die Moral-Prinzipien.

Bei jeder wissenschaftlichen und systematischen Bearbeitung der Moral ist es nothwendig, einen Hauptsatz aufzustellen, aus welchem alle einzelnen moralischen Gebote abgeleitet werden können, und in welchen sie ihren letzten Grund haben, das nennt man das Prinzip der Moral. Man hat aber vielerlei solche höchste Grundsätze der Moral aufgestellt. Man bringt sie gewöhnlich in 4 Klassen.

1) Empirische Prinzipien. Sie sind aus den sinnlichen angenehmen Folgen der menschlichen Handlungen abgeleitet, und nach ihnen wird also die Nothwendigkeit der Pflichten aus dem wohlthätigen und heilsamen Einfluß dargethan, welche die Ausübung derselben auf unsere eigene Glückseeligkeit und auf die Glückseeligkeit anderer hat. Gegen diese Moral-Grundsätze, welche man auch die eudämonistischen nennt, wendet man aber ein, daß sie den Willen durch unreine Triebfedern bestimmen, und die Selbstsucht und den Eigennutz nähren. —

2) Rationale Prinzipien. Sie machen zum Kennzeichen der Sittlichkeit einer Handlung ein geistiges Objekt entweder eigene Vollkommenheit, oder Wahrheit, oder den Willen Gottes; so daß also

die Nothwendigkeit der Pflichten daraus erwiesen wird, daß dasjenige, was durch sie geboten wird, entweder unsere Vollkommenheit befördert, oder der Wahrheit angemessen ist, oder mit dem Willen Gottes übereinstimmt. Allein gegen die Annehmbarkeit dieser obersten Grundsätze der Moral wird eingewendet, daß sie Kenntnisse voraussetzen, welche bei den wenigsten Menschen vorausgesetzt werden können.

Diese bis jetzt beschriebenen zwei Arten von Moral-Prinzipien nennt man gemeiniglich materielle Prinzipien, weil der Nöthigungsgrund, der Vorschrift gemäß zu handeln, aus einem von dem Willen verschiedenen Objekte, welches durch die Befolgung des Sittengebotes realisirt werden soll, abgeleitet wird.

3) Formale Moral-Prinzipien. Bei denselben wird gänzlich von dem Objekte der Handlung, ihrem Zwecke und ihrem Erfolge abgesehen, und lediglich allein Rücksicht genommen auf ihre Form, d. h. darauf, ob sie dem Sittengesetze angemessen sind. Da man auf diese Weise die Nothwendigkeit der sittlichen Gebote bloß allein von den Aussprüchen der sittlichen Vernunft abhängig macht, so nennt man diese Prinzipien der Moral gewöhnlich die reinen Moral-Prinzipien und das, worauf sie beruhen, den Purismus. Kant hat diesen moralischen Grundsatz für den allein richtigen erklärt.

4) Gemischte Moral-Prinzipien. Sie sind zugleich materiell und formell, d. h. sie leiten die Nothwendigkeit der Pflichten zugleich aus dem Zweck

und den Folgen der moralischen Handlungen und aus den Aussprüchen der moralischen Vernunft ab.

Vgl. Duttenhofer über den letzten Grundsatz der Moral. Tübingen 1801. 8.

Untersuchungen über die letzten Gründe des christlichen Moral-Systems, von Schmidt, genannt Phiseldek, im Genius der Zeit, Jahrg. 1794. 1. St.

Über die höchsten Prinzipien der Moral, von Herrn Kirchenrath D. Vogel, in Gablers Journal für theolog. Litteratur 3. Bd. S. 475 ff.

Kiesewetter über den ersten Grundsatz der Moralphilosophie. Leipz. 1808. 8.

Garve über die vornehmsten Prinz. der Sittenlehre von Aristoteles an bis auf unsere Zeiten. Breslau 1801. 8.

Meister über die Gründe der hohen Verschiedenheit der Philosophie im Ursatze der Sittenlehre. Züllichau 1812. 8.

§. 169.

Purismus oder Eudämonismus des N. T.

Es fragt sich nun, mit welchen dieser Moral-Prinzipien hält es das N. T., oder hält es ausschlüßlich mit gar keinen und trägt die Moral ganz populär vor mit Benutzung aller Gründe und Motiven, die auf den vernünftigen sinnlichen Menschen wirken können? Freilich haben die Philosophen aller Zeiten ihre Moral auch in dem N. T. ganz vollkommen zu finden gewußt, aber es geschah, theils nach einem blos einseitigen Gebrauche des N. T., theils auf Kosten einer richtigen Interpretation. Besonders hat sich die Kantische Ethik angemaßt, die Sittenlehre Jesu und der Apostel zu seyn, und dadurch ist die Streitfrage veranlaßt worden: ob in dem

N. T. der Purismus oder der Eudämonismus gelehrt werde, d. h. ob die Moral des N. T. auf dem Prinzip beruht, daß man das Gute einzig und allein aus Achtung gegen das Gesetz oder gegen die Pflicht thun müsse, oder ob sie von dem Grundsatze ausgehe, daß man gut handeln müsse in Hinsicht auf den Lohn, welchen gute Handlungen einst von Gott erhalten werden. Man hat gleich ernstlich sowohl das Erstere als das Letztere behauptet. Wenn man aber die Sache auf eine unbefangene Weise untersucht und prüft, so ergiebt sich, daß das eine so wahr ist als das andere; denn die Moral des N. T. ist eine religiöse Moral. Sie gründet sich zwar auf die reinen Aussprüche der Vernunft, und in so fern fordert sie die Ausübung des Guten allerdings als unbedingten Gehorsam gegen das Gesetz oder die Pflicht. Allein zugleich stellt sie die Pflicht als ein Gebot Gottes dar, und in der Hinsicht sucht sie durch die Vergegenwärtigung der künftigen Belohnung und Bestrafung das innerliche Gefühl zu beleben, um durch dasselbe desto stärker auf den Willen zu wirken. Aus der Ursache nimmt die Moral des N. T. oft auch auf die unmittelbaren Folgen guter und böser Handlungen Rücksicht, z. B. auf Ehre, Gesundheit u. dergl., aber nicht, um den Willen unreinen Motiven zu unterwerfen, sondern, um seine Kraft zu beleben, daß er um so eifriger dem Gebote der Pflicht, welches zugleich Gottes Gebot ist, folge.

Vgl. Schmidt de consensu principii moralis Kantiani cum ethica christiana. Iena 1788. et 1789. 2 Programmata in 4.

Ejusdem de eo quod nimium est in comparanda doctrina rationis practicae purae et disciplina morum christiana. Ibid. 1791. 4.

Beydrupp dissert. de admirando consensu inter principia practica purae et doctrina morum Dei et Iesu Christi. Ibid. 1789. 8.

Maas über die Ähnlichkeit der christlichen mit der neuesten Philosophie der Sittenlehre. Ebendas. 1791. 8.

§. 170.

Eintheilung der Pflichten, in Pflichten gegen Gott, gegen andere und gegen uns selbst.

Es ist sonst allgemein gewöhnlich gewesen, die Pflichten, welche in der Moral aus der Vernunft deduzirt werden, in drei Klassen zu bringen, und in Pflichten gegen Gott, gegen Andere und gegen uns selbst einzutheilen. Diese Eintheilung gründet sich auf einen Ausspruch Christi, und sie ist auch den Verhältnissen des Menschen ganz angemessen. Garve und Kant haben aber behauptet, Pflichten gegen Gott gebe es nicht, und was man so heisse, gehöre mit unter die Selbst-Pflichten. Allein diese Behauptung gründet sich auf eine unrichtige Erklärung dessen, was eine Pflicht ist. Nimmt man freilich Pflicht als ein relatives Verhältniß, so daß der Pflicht eine Gegen-Pflicht entgegen stehet, oder glaubt man deswegen Pflichten gegen Gott zu haben, weil man durch Erfüllung derselben Gott etwas geben, und seinen Zustand verbessern könne, so kann man allerdings keine Pflichten gegen Gott gelten lassen; aber Pflicht ist eine Nöthigung der Vernunft zu einer Handlung des Gemüthes oder des Lebens, und da nun Je-

dermann damit übereinstimmt, daß uns unsere Vernunft zur Ehrfurcht, Liebe und Dankbarkeit gegen Gott, zum Gebet, zur äußerlichen Gottesverehrung und zur Heilighaltung des Eides nöthiget, so kann es nicht dem geringsten Zweifel unterworfen seyn, daß es Pflichten gegen Gott gebe. Man nennt sie auch Religions-Pflichten, so wie man die Pflichten gegen unsere Nebenmenschen auch Sozial-Pflichten nennt.

Vgl. Jakobi, Sollte Gott auch wohl verdienen, daß der Mensch Achtung und Ehrfurcht gegen ihn habe? Hannover 1764. 8.

Religiosität, was sie seyn soll, und wodurch sie befördert wird, von Schwarz. Gießen 1793. 8.

In wie fern giebt es Pflichten? gegen Böhme, in Schuderroffs N. Journal zur Veredlung des Predigerstandes 1. Bd. 5. St.

Auch etwas über die Frage: ob es Pflichten gegen Gott gebe? in den theolog. Annalen Jahrg. 1812. S. 26.

Krause Commentatio de doctrina de officiis erga Deum judicata ex christianae religionis et recentissimorum Philos. praeceptis. Regiomont. 1811. in 4. Wieder abgedruckt in des Verfassers Journal.

§. 171.

Die Litteratur der Moral.

Georg. Calixti epitome theologiae moralis. Helmstad. 1764. 4.

Mosheim's Sittenlehre der heil. Schrift, fortgesetzt von Miller. Göttingen und Leipz. 1735—1770. 9 Bände in 4.

Töllner's Grundriß der Moral-Theologie. Frankfurt a. d. Oder 1762. 8.

Leß christl. Moral, 3te Aufl. Göttingen 1787. 8.

Stapfer's Sittenlehre. Zürch 1756. 1766. 6 Thle. 8.

Tittmann's christl. Moral, 3te Aufl. Leipz. 1794. 8.

Reinhard's System der christl. Moral, 4te Aufl. Wittenberg 1788. 1810. 4 Bde. 8.

Döderlein's kurzer Entwurf der Sittenlehre, 3te Auflage. Jena 1794. 8

Michaeli's Moral. Göttingen 1792. 2 Thle. 8.

Morus Vorlesungen über die theologische Moral. Leipz. 1793. 3 Bde. 8.

Endemann institutiones theol. moralis. Francof. 1780. 8.

Danzer's Anleitung zur christlichen Moral. Salzb. 1787. 3 Thle. 8.

Wanker's christliche Sittenlehre. Ulm 1794. 2 Bde. 8.

Joh. Wilh. Schmidt theolog. Moral. Jena 1793. 8.

Desselben christl. Moral wissenschaftl. bearbeitet. Ebendas. 1797. 2 Bde. 8.

Isenbiehl Tugendlehre nach den Grundsätzen der Vernunft und des prakt. Christenthums. Augsburg 1795. 8.

Stäudlin's Grundsätze der Tugend- und Religionslehre. Göttingen 1798. 8.

Desselben Grundsätze der Moral. Ebend. 1800. 8.

Desselben philos. und bibl. Moral. Ebend. 1808. 8.

Desselben neues Lehrbuch der Moral. Ebend. 1813. 8.

Joh. Ernst Christ. Schmidt's Lehrbuch der Sittenlehre. Gießen 1799. 8.

Schenkel ethica christ. Landshut 1801. 3 Bde. 8.

Lange System der theologischen Moral. Leipz. u. Rostock 1803. 8.

Geißhüttner theol. Moral. Linz 1802. 3 Th. 8.

Vogel's Lehrbuch der christl. Moral. Nürnberg 1803. 8.

Desselben Compend. der christl. Moral. Ebend. 1803. 8.

Ammon's vollständiges Lehrbuch der christl. relig. Moral, 4te verbesserte Ausgabe. Göttingen 1806. 8.

Cannabich's Kritik der prakt. Religionslehre. Leipzig 1810 und 1811. 2 Bde. 8.

Die angewandte Sittenlehre mit besonderer Rücksicht auf das Christenthum, ein Handbuch einer durchaus populären Moral für Prediger von Joh. Heinr. Gebhardt. Erfurt 1801—1803. 4 Bde. 8.

§. 172.

Die Casuistik.

Von der Moral hat man oft die Casuistik unterschieden. In ihr faßt man diejenigen Vorschriften zusammen, nach welchen man in schwierigen, besonders in den sogenannten Kollisionsfällen, handeln soll. Der Mensch geräth nemlich oft in Lagen, daß sich seinem Willen zweierlei als Pflicht darstellt, und deren eine er nicht befolgen kann, sobald er die andere befolgt. Dieß nennt man einen Kollisionsfall, und zwei solche in einem Moment collidirende oder zusammentreffende und oft einander scheinbar widersprechende Pflichten nennt man Kollisions-Pflichten. In solchen Lagen kann nun freilich kein anderes Regulativ der Handlung gelten, als daß man das Beste thue. Allein es ist bisweilen äusserst schwer, das Beste zu erkennen, und deswegen hat man nun solche bedenkliche Fälle zum Gegenstande eines besondern Zweiges der Moral-Theologie gemacht, und denselben die Casuistik oder casuistische Theologie genannt. Unter den Händen der Scholastiker und der Theologen des 16ten und 17ten Säc. bis auf Georg Calixt herab, war die ganze Moral fast nichts als

eine Casuistik. Zu Anfang des 18ten Jahrh. hat man aber die Grenzlinien zwischen der Moral und Casuistik schärfer gezogen, und mehrere Theologen haben sich die Casuistik zu ihrem besondern Studium gemacht. Sie theilten ihre Arbeiten unter dem Namen, theologische Bedenken, dem Publikum mit; besonders sind die theologischen Bedenken von Spener, Baumgarten und Börner bekannt; allein so lesenswerth sie auch heut zu Tag noch sind, so ist es doch unnöthig, aus der Casuistik eine abgesonderte Wissenschaft zu machen. In vielen unserer neuen Lehrbücher der christlichen Moral, z. B. in dem Ammonischen, nach der 4ten Ausgabe, wird sie zugleich mit dieser verbunden.

Vgl. Loy auserlesenes casuistisches Magazin. 1r Bd. Pappenheim 1788. 8.

§. 173.

Die Ascetik.

Das Wort Ascetik wird in verschiedener Bedeutung gebraucht. Es ist nach dem griechischen ασκησις gebildet, welches bei den Griechen eine gewisse Übung und Vorbereitung bezeichnete, vornemlich aber eine solche, welche man vornahm, um tugendhafter und vollkommener zu werden. In dieser Bedeutung gebrauchten die griechischen Philosophen das Wort, und vorzüglich suchten sich die Pythagoräer durch ein ascetisches Leben auszuzeichnen. Sie beobachteten eine große Mäßigkeit im Essen und Trinken, schliefen eine kurze Zeit, und suchten, gleich den Stoikern, sich die Fertigkeit zu erwerben, mit unerschüttertem Gemüthe Schmerz und Ungemach zu er-

tragen. Dieß alles thaten sie in der Absicht, um dadurch in ihrer moralischen Veredlung weiter fortzuschreiten. Eine ähnliche Lebensart führten unter den Juden die Essäer und Therapeuten, zwei besondere Zweige einer und derselben philosophisch-religiösen Sekte, die in Palästina und Ägypten ausgebreitet war. Da nun von diesen Essäern und Therapeuten gleich anfänglich viele zum Christenthum übertraten, so gab es auch gleich unter den Christen ασκηται; häufige Gebete, anhaltende religiöse Betrachtungen, häufige Theilnehmung an dem öffentlichen Gottesdienst, häufiges Fasten, und außerdem große Mäßigkeit im Essen und Trinken, Entfernung von allen verführerischen, auch nur zweideutigen und rauschenden Ergötzlichkeiten, betrachteten sie als die besten Mittel zu einem tugendhaften und frommen Leben. Aus diesen Asketen, die besonders in Ägypten häufig waren, sind dann im 3ten Säculo die Anachoreten oder Einsiedler und die Mönche entstanden. Weil man also unter ασκησις die Übungen und Vorbereitungen zu einem frommen und tugendhaften Leben verstand, so dachte man sich unter Asketik eine Anweisung dazu, und nur in diesem Sinne spricht man in der ältern Geschichte oft von Asketen. In den neuern Jahrhunderten hat sich aber in dem allgemeinen Urtheile der Menschen der Werth solcher äußerlichen Übungen zu einem frommen und tugendhaften Leben sehr verringert. Indessen hat man doch das Wort Asketik beibehalten, den Begriff äußerlicher Übungen blos den öffentlichen und häuslichen Gottesdienst ausgenommen, davon getrennt, und unter Asketik eine Anweisung zu einem tugendhaften, religiösen und frommen Leben überhaupt verstanden. In diesem Sinne sprechen wir

heut zu Tage von asketischen Schriftstellern und Schriften. Man nennt diese auch Erbauungsbücher, nach einem biblischen Tropus, nach welchem das Wort οἰκοδομη, Erbauung, von der Befestigung der Christen nicht nur in ihren religiösen Einsichten, Überzeugungen und Hoffnungen, sondern auch in ihrem frommen Sinne und ihren guten Vorsätzen und Handlungen gebraucht wird. Bei einem solchen asketischen Vortrage der Religion und Moral sucht man also weniger den Verstand erst durch Gründe und Beweise zu überzeugen, als vielmehr die schon vorhandenen Überzeugungen durch die Bande des Herzens fester mit der Seele und mit dem Wollen und Thun zu verbinden. Man sucht nemlich auf das Gefühl einzuwirken. Man kann nun auch die Regeln bestimmen, nach welchen ein solcher asketischer Vortrag eingerichtet werden muß, und auch den Inbegriff dieser Regeln nennt man heut zu Tag die Asketik.

Vgl. Engelmann's Versuch einer Theorie über die Erbauung. Breslau 1771. 8.

Spalding: Was ist erbaulich? in seinen N. Predigten im 5. Bd. S. 89 ff.

Koppe's genauere Bestimmung des Erbaulichen. Göttingen 1778. 4.

§. 174.

Die Mystik.

Die Mystik will den Menschen auf dem geheimen Wege der innern Anschauung und der innern Empfindung zur moralischen Vereinigung mit Gott, und zu einer größern Vollkommenheit führen, will ihn durch die

Kraft

Kraft der exaltirten Phantasie über die sinnliche Welt erheben, und einen himmlischen Sinn und eine göttliche Ruhe, die sich auch oft in den äußern Mienen und Geberden, und in dem ganzen Benehmen ausdrückt, in seinen Herzen verbreiten. Schon die alten Mystiker haben diese Sache methodisch behandelt; aber es ist schwer, einer Sache eine bestimmte Form zu geben, welche blos auf der größern oder geringern Stärke des Gefühls und der Phantasie beruhet. Auch ist sie zu nahe mit dem Fanatismus verwandt, als daß sie mit dem reinen und lichtvollen Geiste der Lehre Christi vereinbar wäre. Allerdings haben auch die Gefühle für die Religion einen großen Werth, und die Einbildungskraft ist ein wohlthätiges Geschenk der Natur, um die Kraft christlicher Hoffnungen in dem Herzen zu erhöhen; aber wenn nicht der Verstand die Herrschaft über sie ausübt, so führen sie zur Schwärmerei oder doch wenigstens zur moralischen Empfindelei und zu einer gezierten Frömmelei.

Vgl. Spalding's Gedanken über den Werth der Gefühle im Christenthum, 5te Aufl. Leipz. 1784. 8.

§. 175.

Die Kirchengeschichte.

Die Kirchengeschichte ist die Erzählung von der Entstehung, Ausbreitung, Einrichtung und den Schicksalen des moralisch-religiösen Vereins, welchen Jesus Christus durch seine Apostel auf Erden gestiftet hat. Diese Erzählung muß sich auf das Ganze, also auf alle Zeiten und Länder, beziehen. Indessen werden auch oft nur einzelne Theile auserwählt und vorgetragen, und

dies begründet den Unterschied zwischen einer allgemeinen Geschichte der christlichen Kirche und zwischen bloßen Spezialkirchengeschichten. Diese letztern beschränken sich entweder auf gewisse Zeiträume, z. B. auf die Zeiträume nach der Reformation, oder auf gewisse Länder, z. B. Frankreich, oder auf gewisse Partheien, z. B. die Lutheraner, oder auch nur auf einzelne Orte, z. B. Nürnberg. Diese letztere Art von Spezialkirchengeschichten nennt man auch kirchliche Topographien. In dem Ausdrucke christliche Kirchengeschichte steht das Prädikat christlich in Beziehung auf die israelitische Kirchengeschichte. Diese nannten die alten Theologen gewöhnlich die Kirchengeschichte des alten Testaments. Diese Benennung ist auch der Sache gerade angemessen; denn Moses nannte sein Volk, nachdem er es durch seine Constitution von allen Abgötterei treibenden Nationen abgesondert hatte, קְהַל יְהוָה, εκκλησια τϑ Κυριϑ, die Versammlung oder Gemeinde des Herrn, 5 Mos. Cap. 23. V. 2—9. In der Folge wurde der Beisatz יְהוָה oft weggelassen, und man sprach nur von der קהל, von der ecclesia. Dies geschah auch noch zu den Zeiten Jesu, daher er diesen Namen auch auf den von ihm gestifteten neuen religiösen Verein übertrug. Sowohl er als seine Apostel sprachen daher von diesem Verein unter dem Namen der εκκλησια, Matth. 16, 18., 1 Korinth. 10, 32. Cap. 12. V. 28., für welches griechische Wort unsere deutsche Sprache das nach dem griechischen κυριακη gebildete Wort Kirche substituirt hat. Wenn man nun von der jüdischen und christlichen Kirche spricht, so nimmt man das Wort Kirche bald in genereller, bald in spezieller Bedeutung. In jener verstehen wir unter der christli-

chen Kirche den ganzen allgemeinen Christenverein auf der Erde, in dieser sprechen wir von der gallikanischen, oder von der reformirten Kirche.

Vgl. Walch's Grundsätze der zur Kirchengeschichte des N. T. nöthigen Vorbereitungslehren und Bücherkenntniß, 2te Aufl. Göttingen 1772. 8.

Roykos Einleitung in die christliche Religions- und Kirchengeschichte. Prag 1797. 8.

Flügge's Einleitung in das Studium und in die Litteratur der Religions- und Kirchengeschichte, besonders der christlichen. Göttingen 1801. 8.

§. 176.

Einleitung der Kirchengeschichte.

Daraus erhellet aber, daß man mit Recht sowohl von einer allgemeinen Geschichte der christlichen Kirche, als von Spezialkirchengeschichte spricht. Jene nennt man, weil es jetzt das Gewöhnlichere ist, bei der Kirchengeschichte nur an die christliche Kirchengeschichte zu denken, vorzugsweise auch nur die Kirchengeschichte. Und sie zerfällt in zwei Haupttheile:

1) Geschichte der christlichen Kirche. Dieser Theil betrachtet den allgemeinen Christenverein als eine äußere Erscheinung auf dem Schauplatz der Welt, als ein Gesellschafts-Institut, dessen Ursprung und Fortgang, dessen innere Einrichtung und Verhältnisse mit allen vorgegangenen wesentlichen Veränderungen geschichtlich dargestellt werden müssen.

2) Geschichte der christlichen Lehre nach ihren verschiedenen kirchlichen Bestimmungen.

§. 177.

Geschichte der christlichen Gesellschaftsverfassung.

Im ersten Haupttheile müssen zuerst die Formen der christlichen Gesellschaftsverfassung und Gesellschaftsordnung nach ihrer Entstehung und Bildung entwickelt werden. Hiebei kommt vornemlich das Verhältniß zwischen dem Klerus und Layenstande in Betrachtung.

Vgl. Ziegler's Versuch einer pragmatischen Geschichte der kirchlichen Verfassungs-Formeln aus den ersten 6 Säculis. Leipzig 1798. 8.

Planck's Geschichte der christlich kirchlichen Gesellschaftsverfassung. Hannover 1803—1805. 3 Thle. 8.

§. 178.

Geschichte der Kirchenversammlungen.

Zur Bildung der Kirche als eines äußern Instituts, und der darin herrschend gewordenen gesetzlichen Formeln, haben die kirchlichen Versammlungen, nicht blos die allgemeinen, sondern auch die Provinzial-Synoden, viel beigetragen.

Vgl. Walch's Entwurf einer vollständigen Geschichte der Kirchenversammlungen. Leipz. 1759. 8.

Fuch's Bibliothek der Kirchenversammlungen des 4ten und 5ten Säc. Ebendas. 1777—1784. 4 Bde. 8.

Die Geschichte der Kirchenversammlungen wird aus den Akten derselben geschöpft und es fehlt uns nicht an den vollständigsten Sammlungen derselben.

Der Anfänger muß dieselben kennen lernen, damit er wisse, woher die Nachrichten über sie und aus ihnen geschöpft werden, damit er sich nicht blindlings auf sie verlassen dürfe.

Die vorzüglichsten allgemeinen Sammlungen von Concilien-Akten sind folgende:

Sacrosancta Concilia ad regiam editionem exacta, quae nunc quarta parte prodit auctior, studio Philippi Labbei et Gabrielis Cossartii, S. I. Presbyteri. Lutetiae Parisior. 1672. 18 Voll. Fol.

Noua Collectio Conciliorum Stephanus Baluzius in unum collegit, multa notatu dignissima nunc primum edidit, notis illustrauit, reliqua emendauit, Tom. I. Paris. 1683. Fol.

Auch unter dem Titel:

Supplementum Conciliorum Labbei. Paris. 1707. Fol.

Conciliorum Collectio regia maxima: ed. Philippi Labbei et Gabrielis Cossartii labores haud modica accessione facta et emendationibus plurimis additis, praesertim ex Codic. Manuscriptis cum notis, locupletissimis indicibus, stud. I. Harduini. Paris. 1715. 12 Voll. Fol.

Sacrosancta Concilia ad regiam editionem exacta, quae olim etc. prodiit auctior studio Philippi Labbei et I. Harduini additamentis, notis insuper ac obseruationibus firmiori fundamento Conciliorum epochas fulcientibus, longe locupletior et emen-

datior exhibetur curante Philippo Coleti. Venet. 1728. etc. 25 Voll. Fol.

Hiezu die Supplemente von Joh. Dominicus Mansi unter dem Titel:

Sanctorum Conciliorum et Decretorum collectio noua. Luccae 1748. etc. 6 Voll. Fol.

Die vollständigste von allen Sammlungen aber ist folgende:

Sacrorum Conciliorum noua et amplissima collectio in qua praeter ea, quae Philippus Labbeus et Gabriel Cossartius et nouissime Nicolaus Coleti in lucem edidere, ea omnia insuper suis in locis optime disposita exhibentur, quae Ioh. Dominicus Mansi Lucensis euulgauit. Editio nouissima ab eodem P. Mansi etc. curata, nouorum Conciliorum nouorumque Documentorum additionibus locupletata ad Msptos Codd. Vaticanos, Lucenses aliosque recensita et perfecta. Florent. et Venet. 1789—1792. 30 Voll. Fol.

Die bloße Sammlung dieser Akten würde aber dem Forscher unzugänglich oder doch schwer zu gebrauchen seyn, wenn nicht eigene Einleitungen und Hülfsmittel dazu existirten, welche diesen Gebrauch ungemein erleichtern.

Auch diese müssen hier angegeben werden.

Ausser den schon angeführten Werken von Walch und Fuchs gehören hieher:

Benj. de Carranza Summa Conciliorum et Pontificum roman. dudum collector. cum additt. Fr. Sylvii in nouum ordinem chronologicum redacta, residuis conciliis omnibus aucta vsque ad hodieru.

Pontif. Pium (VI) contin. succ. notis histor. theolog. et canonicis illustrata, triplici indice Pontificum, Conciliorum et canonum instructa a Dom. Schramm. Augsb. 1778. 4 Voll. 8.

Christophori Lupi Synodorum generalium et prouincialium docreta et canones scholiis, notis etc. illustrati studio et labore Thom. Philippini. Venet. 1724. etc. 6 Voll. Fol.

Iosephi Catalani Sacrosancta Concilia oecumenica Prolegomenis et Commentariis illustrata. Rom. 1736. 4 Voll. Fol.

Analyse des Conciles generaux et particuliers contenant leurs canons sur le Dogme, la Morale et la Discipline tant ancienne que moderne par le R. P. Richard. Paris 1772. etc. 5 Voll. 4.

Daſſelbe lateiniſch unter folgendem Titel:

K. L. Richard Analysis Conciliorum generalium et particularium continens eorum Canones super dogmate, morali doctrina ac disciplina e gallico in latinum idioma transtulit I. Ant. Dalmasus. Augsburg. 1778. 6 Voll. 8 maj.

Edmund Richerii Historia Conciliorum generalium in libros IV. distributa. Colon. 1680. 3 Voll. 4.

Histoire des Conciles depuis la naissance de l'Eglise jusqu' à présent par M. Hermant. Rouen 1730. 4 Voll. 4.

Bened. Oberhausen manuale Selectorum Conciliorum et Canonum aliarumque rerum memorabilium, juxta historiam ecclesiasticam Abbatis de Fleury. Salzburg. 1776. 4.

Auſſer dieſen allgemeinen Werken über die Kirchenverſammlungen überhaupt ſind noch einige zu merken,

welche sich mit der Geschichte der wichtigsten Kirchenversammlungen der neuern Zeit, der von Kostnitz und von Trient nemlich, beschäftigen. Diese sind:

Magnum oecumenicum Constantiense Concilium Opera et labore Hermanni von der Hardt. Frankfurt und Leipzig 1700. 6 Bde. Fol. 7ter Bd. Register. Berlin 1742. Fol.

Kaspar Royko's Geschichte der großen allgemeinen Kirchenversammlung zu Costnitz. Prag 1782—1785. 4 Thle. 8.

Paolo Sarpi histoire du Concile de Trente, traduite en françois avec des notes par P. François de Courayer. Amst. 1736. 2 Tom. gr. 4.

Ch. A. Salig's vollständige Historie des tridentinischen Conciliums. Halle 1741—1745. 3 Thle. 4.

§. 179.

Geschichte der Hierarchie.

Vermittelst der Kirchenversammlungen oder vielmehr der auf ihnen gegebenen Kirchengesetze, welche man Kanones nennt, hat sich vornehmlich die Hierarchie zu ihrer Gewalt, zu ihrem Glanze und zu ihrer Herrlichkeit ausgebildet.

Vgl. Pertsch kurze Historie des kanonischen und Kirchen-Rechtes. Leipz. 1753. 8.

Spittler's Geschichte des kanonischen Rechtes bis auf die Zeiten des falschen Isidors. Halle 1778. 8.

(Joseph Milbillers) Geschichte des Hildebrandismus aus ächten und zuverlässigen Quellen gezogen. Leipzig 1787. 2 Thle. gr. 8.

Leonh. Meisters kurzgefaßte Geschichte der römischen Hierarchie und ihrer heiligen Kriege bis zur Vertilgung der Tempelherrn. Zürch 1788. 8.

Geschichte der Entstehung des Wachsthums und der Abnahme der päpstlichen Universalmonarchie, aus dem Italiänischen mit histor. Anmerkungen. Frankf. a. M. 1795. gr. 8.

Kurze Geschichte vom Ursprung und Fortgang des Ansehens, des Reichthums ꝛc. der Geistlichkeit, besonders des römischen Bischoffs; wie auch von Isidors falschen Dekretalen und deren Folgen ꝛc. aus den Papieren eines bairischen Landpfarrers. Breslau 1799. 8.

§. 180.

Geschichte des Papstthums.

Im Abendlande erhob sich über alle Bischöffe der zu Rom und eignete sich endlich auch den Ehrennamen Papa, d. h. Vater, wie man in den alten Zeiten der Kirche jeden angesehenen Bischoff nannte, ausschließlich allein zu. Durch die Bemühungen mehrerer römischen Bischöffe, vornemlich des Papstes Hildebrand oder Gregors des VII., bildete sich das Papstthum zu einer Universal-Monarchie über die westliche Halbkugel aus.

Unpartheiische Historie des Papstthums von der ersten Gründung des Stuhls zu Rom bis aufs tridentinische Concilium; von einer Gesellschaft gelehrter Männer in England, herausgegeben von F. Eberh. Rambach. Magdeburg u. Leipzig 1766—1769. 2 Thle. 4.

Jul. Aug. Remers Geschichte des Ursprungs und Wachsthums des Papstthums von der ersten Stiftung der christlichen Gemeinde bis auf die Reformation. Frankf. und Leipz. 1770. 8.

Vgl. Bower's unpartheiische Erzählung des Papstthums, aus dem Engl. übersetzt von Rambach. Magdeburg 1771—1780. 10 Thle. 4.

Cyprian's überzeugende Lehre vom Ursprung und Wachsthum des Papstthums, 6te Aufl. Hof 1769. 8.

Nehr's Geschichte des Papstthums. Leipz. 1801. 2 Thle. 8.

Pragmatische Geschichte des Hildebrandismus, von einem katholischen Geistlichen. Ebendas. 1787. 8.

§. 181.

Geschichte des Mönchthums.

Die eifrigsten Beförderer der päpstlichen Macht waren die Mönche, deren verschiedene Orden unmittelbar unter die Befehle der Päbste gesetzt wurden; doch hatte auch die orientalische Kirche zu jeder Zeit Mönche genug, und hier und in der abendländischen Kirche verbreiteten sie gemeinschaftlich Mystik und Aberglauben.

Die Geschichte der Mönchsorden hat eine ausserordentlich reiche Litteratur.

Für die allgemeine Geschichte derselben dienen folgende Werke:

De monachis libri VI. Rudolpho Hospiniano auctore. Genev. 1669. Fol.

Histoire des ordres monastiques (par Hippolyte Helyot). Paris. 1714—1719. 8 Voll. 4.

Deutsch unter dem Titel:

Hippol. Helyot's ausführliche Geschichte aller Klöster und Ritterorden für beiderlei Geschlechter, aus dem Französischen übersetzt. Leipzig 1753—1756. 8 Bde. 4.

Ch. F. Schwan's Abbildung aller geistlichen und weltlichen Orden, nebst einer kurzen Geschichte derselben von ihrem Ursprung an bis auf unsre Zeiten. Mannh. 1779—1794. 46 Hefte gr. 4.

Vgl. Crome's pragmatische Geschichte der Mönchsorden, Leipz. 1774—1784. 10 Thle. 8.

Die Möncherey oder geschichtliche Darstellung der Klosterwelt, 4 Bde. Stuttgart 1819—1821. 8.

Jeder einzelne Orden hat aber dann seine eignen Geschichtschreiber gefunden, welche in meist sehr voluminösen und für ihre Gesellschaften partheilichen Werken alles Merkwürdige ihrer Ordensgeschichte sammelten. Hieher gehört das in die Geschichte des Mittelalters tief eingreifende höchst schätzbare Werk: I. Mabillon's Annales ordines S. Benedicti Tom. 1—5. Paris. 1703—1713. Tom. VI. absoluit Edmund Martené. Paris. 1739. Fol. Vermehrte Ausgabe, Lucca 1739—1745. Fol. So haben Joh. Benj. Mittarelli und Anselmo Costadoni die Annales Camaldulenses in 9 Folianten in Venedig von 1755—1773 herausgegeben; Benjamin Tromby in italiänischer Sprache die Geschichte des Karthäuserordens und seines Stifters Bruno in 10 Folianten in Neapel von 1773—1779. A. Touron die Geschichte berühmter Dominicaner in französischer Sprache, Paris 1743—1749. 6 Thle. 4. Ausgezeichnet ist Lucas Wadding's Werk: Annales minorum siue trium ordinum a S. Francisco institutorum, dessen zweite bereicherte Ausgabe Jos. Mr. Fonseca von Ebora in sechszehn Folianten in Rom besorgte, wozu ein siebzehnter Theil als Inhaltsverzeichniß, Rom 1741, kam und die Fortsetzung, welche J. de Luca und J. M. de Ancona 1740—1747 als achtzehnten und neunzehnten Theil des großen Werkes herausgaben. Die Geschichte der Kapuziner hat Zacharias Boverius in zwei Folianten, Lyon

1632—1639 beschrieben; die Geschichte der Jesuiten in 6 Bänden erst Nic. Orlandino, den ersten Antwerpen 1620. Fol.; dann den zweiten Band ebendaselbst F. Sacchino 1620. Den dritten derselbe, Rom 1649. Den vierten ebenderselbe, Rom 1652. Den fünften P. Possin, Rom 1661. Die zweite Abtheilung desselben J. Juvencius, Rom 1710, und die erste Abtheilung des sechsten Julius Cordara, Rom 1750. Fol.

§. 182.

Geschichte der gottesdienstlichen Anstalten und Gebräuche unter den Christen.

Die Formen, welche der Gottesdienst bei den Christen annahm, waren in verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Ländern verschieden. In Bezug auf die ältern Zeiten nennt man das, was alles hiezu gehörte, die christliche Archäologie.

Vgl. Bingham origines siue antiquitates ecclesiasticae. Hal. 1721—1729. 10 Bde. 4.

Blakmore's christliche Alterthümer, aus dem Engl. von Rambach. Breslau 1768 und 1769. 2 Bde. 8.

Simonis Vorlesungen über die christlichen Alterthümer. Halle 1769. 8.

August i's Denkwürdigkeiten aus der christlichen Archäologie. Leipz. 1817 u. 1822. 4 Bde. 8.

Eisenschmidt's Geschichte der Kirchendiener. Ebendas. 1797. 8.

Desselben Geschichte der vornehmsten Kirchengebräuche der Protestanten. Ebendas. 1795. 8.

Böhme's Unterricht über den Ursprung und die Benennung

aller Sonn-, Fest- und anderer Tage durchs ganze Jahr. Zwickau 1806. 8.

Hierolexicon siue sacrum Dictionarium in quo ecclesiae voces elucidantur auct. Dom. et Car. Macro. Rom. 1677. Fol.

S. I. Baumgarten primae lineae breuiarii antiquitatum christianarum. Scholia multa addidit I. Sal. Semler. Hal. 1766. 8.

Desselben Erläuterung der christlichen Alterthümer, herausgegeben von Bertram. Ebendas. 1768. 8.

C. Schöne Geschichtsforschungen über die kirchlichen Gebräuche und Einrichtungen der Christen, ihre Entstehung, Ausbildung und Veränderung. Berlin 1819 und 1821. 2 Bde. 8. (Wird fortgesetzt.)

Edm. Martene de antiquis ecclesiae ritibus. Antwerp. 1736 — 1738. 4 Voll. Fol.

L. Ellies Du Pin de Antiqua Ecclesiae disciplina dissertt. histor. ex Concil. oecum. S. S. Patr. et Auct. eccles. scriptis. Maynz 1788. gr. 8.

Rud. Hospiniani libri II. de templis h. e. de origine, progressu, vsu et abusu templorum. Geneuae 1672. Fol.

F. A. Fiedler's Geschichte und Beschreibung aller Ceremonien und anderer Merkwürdigkeiten in der röm. Kirche, in einer Reihe von Briefen, mit Kupf. Leipz. 1777 — 1785. 2 Bde. 8.

Fr. Grundmayr Lexicon der röm. kathol. Kirchengebräuche. Augsburg 1816. 8.

Hieher gehören dann auch die großen Sammlungen der Liturgien, sowohl der morgenländischen als abendländischen Kirche und die das Ritual betreffenden Schriften. Dergleichen sind:

Codex liturgicus ecclesiae vniuersae in XV libr. di-

stributus, in quo continentur libri rituales, missales, pontificales, officia etc. Ios. Al. Assemannus ad Mss. codd. castigauit, recensuit latine vertit. illustr. Rom. 1749—1766. 13 Bde. 4.

Ἐυχολόγιον siue Rituale graecorum interpret. latina, nec non glossario et obseruatt. illustr. op. Iac. Goar. Paris. 1647. Fol Venet. 1730. Fol.

Liturgiarum orientalium collectio op. Euseb. Renaudot. Paris. 1715. 1716. 2 Tom. 4.

Liturgia romana vetus tria Sacramentaria complect. ed. L. A. Muratori acc. missale Goth. Francor. etc. Venet. 1748. 2 Tom. Fol.

Mart. Gerbert vet. Liturgia alleman. disquisit. praeuiis notis et obseruatt. illustr. S. Blas. 1776. 3 Bde. gr. 4.

§. 183.

Geschichte der vornehmsten alten Kirchenschriftsteller, oder Patristik und Patrologie.

Weil die Kirche sowohl ihre äußern als ihre innern Formen von gewissen ausgezeichneten Personen, welche zum Lehrerstande oder zu dem Clerus gehörten, und sich größtentheils auch als Schriftsteller bekannt machten, erhalten hat, so nimmt die Geschichte der christlichen Kirchenbeamten und Lehrer in der Kirchenhistorie einen bedeutenden Platz ein. Ihre Geschichte wird sowohl in kirchlicher, politischer als litterarischer Hinsicht erzählt. Faßt man aber blos den letztern, den litterarischen Gesichtspunkt auf, und schränkt man sich nur auf die sechs ersten Jahrhunderte ein, so nennt man dies Aggregat von historischen Notizen die Patristik oder

auch die Patrologie, welche man auch schon öfters besonders bearbeitet hat.

1. Litteraturwerke:

I. G. Walchii bibliotheca patristica litterariis adnotationibus instructa. Ienae 1770. 8.

Io. Alb. Fabricii bibliotheca ecclesiastica. Hamburg. 1718. Fol. (enth. 1. *Hieronymi catalogus scriptorum ecclesiasticorum s. liber de viris illustribus.* 2. *Gennadius Massiliensis de scriptoribus ecclesiasticis.* 3. *Isidorus hispalensis et Ildefonsus Toletanus libri de scriptoribus ecclesiasticis.* 4. *Honorius Augustodunensis de luminaribus ecclesiae.* 5. *Sigebertus Gemblacensis de scriptoribus ecclesiasticis.* 6. *Henricus Gandauensis liber de scriptoribus ecclesiasticis.* 7. *Anonymus Mellicensis.* 8. *Petrus Casinensis de viris illustribus monasterii Casinensis cum supplemento Placidi romani et Io. Baptist. Mari notis.* 9. *Io. Trithemius de scriptoribus ecclesiasticis.* 10. *Auberti Miraei auctarium de scriptoribus ecclesiasticis et a tempore quo desinit Trithemius, de scriptoribus saeculi XVI et XVII libri duo.*)

Robertus Bellarminus de scriptoribus ecclesiasticis liber vnus cum adjunctis indicibus vndecim et breui chronologia ab orbe condito vsque ad annum MDCXII. Romae 1613. 4. (Hiezu Ph. Labbei dissert. philolog. et histor. de scriptor. eccles. quos attigit Bellarminus, in qua cum plurima ad historiam, chronologiam, criticamque ecclesiasticam spectantia explicantur, tum aliorum praesertim Riueti, Coci, Perkinsi, Tossani, Gerhardi, Aubertini, Hottingeri, Marcsii errata castigantur. Paris. 1660. 2 Bde. 8. und

Casim. Oudini supplementum de scriptoribus vel scriptis ecclesiasticis a Bellarmino et aliis om-

missis ad annum MCCCCLX vel ad artem typographicam inventam. Paris 1686. 8.

Histoire generale des auteurs ecclesiastiques par Remy Ceillier. Paris 1729—1763. 23 Thle. 4.

Ludov. Ellies du Pin nouvelle bibliotheque des auteurs ecclesiastiques. Paris 1686—1714. 47 Voll. gr. 8. (Von den drei erſten Jahrh. dritte Aufl. Ebendaſ. 1698, von dem vierten 1702, von dem fünften bis neunten zweite Aufl.)

Gf. Lumper historia theologico-critica de vita scriptis et doctrina S. S. Patrum aliorumque scriptorum ecclesiasticorum trium primor. saec. ex virorum. doctor. litterariis monumentis collecta. Augsburg 1783—1799. 13 Thle. gr. 8.

Vit. Ant. Winter krit. Geſchichte der älteſten Zeugen und Lehrer des Chriſtenthums nach den Apoſteln oder Patrologie.

Will. Cave *tabulae ecclesiasticae, quibus scriptores ecclesiastici eorumque patria, oneo aetas et obitus breuiter exhibentur a Christo nato ad annum vsque MDXVII.* Londin. 1674.

Ejusd. *chantophylax ecclesiasticus, quo prope MD scriptores ecclesiastici tam majores, quam minores etc. breuiter indicantur.* Ibid. 1685.

Ejusd. historia litteraria scriptorum ecclesiast. a Christo nato vsque ad saec. XIV. P. I. Ibid. 1688. Appendix von H. Wharton, von den Auctoribus von 1300—1517. Ibid. 1689. Fol. P. II. qua plus quam DC scriptores noui, editi, manuscripti, deperditi recensentur; prioribus plurima adduntur, breuiter aut obscure dicta illustrantur, recte adserta vindicantur. Ibid. 1693. Fol.

Casim. Oudin Commentarius de scriptoribus ecclesiae antiquis, illorumque scriptis, tam impressis quam manuscriptis adhuc exstantibus in celebrio-

brioribus Europae bibliothecis a Bellarmino, Possevino, Philippo Labbeo, Lud. El. du Pin, et aliis omissis ad annum 1460 vel ad artem typographicam inuentam cum multis dissertationibus, in quibus insigniorum ecclesiae auctorum opuscula atque alia argumenta notabiliora adcurate et prolixe examinantur. Lips. 1722. 3 Thle. Fol.

K. Franc. Gottl. Schönemann bibliotheca historica litteraria Patrum latinorum a Tertulliano principe vsque ad Gregor. M. et Isidorum hisp. ad bibliothecam Fabricii latinam accommodata. Ibid. 1792—1794. 2 Thle. 8.

I. G. Arn. Oelrichs Commentarii de scriptoribus eccl. lat. prior. sex saeculorum, cur. A. H. L. Heeren. Ibid. 1791. gr. 8.

I. Sim. Assemanni bibliotheca orientalis Clementino-Vaticana. Rom. 1719 etc. 4 Thle. Fol.

2. Einleitende und Hülfs-Werke:

I. Casp. Suiceri Thesaurus ecclesiast. e Patribus graec. ord. alphab. exhib. quaecunque phrases, ritus, dogmata etc. spectant. Amst. 1682. 2 T. Fol.

I. Dallaei de vsu patrum ad definienda rel. capita, quae hodie sunt controversa lib. II. Genev. 1686. 4.

Nic. le Nourry apparatus ad bibliothecam maximam vett. patr. et antiquor. scriptor. ecclesiast. Lugduni editam, in quo quidquid ad eorum scripta et doctrinam, variosque scribendi et docendi modos pertinet, dissertationibus criticis examinatur et illustratur. Paris 1703 und 1725. 2 Thle. Fol.

Pl. Sprenger thesaurus rei patrist. contin. dissertatt. praestant. e Nic. le Nourry apparatu, Gallandi Noua bibl. Patr. aliisque celebr. eorum editt. depromt. notis instr. Wirceb. 1784—1792. 3 Thle. gr. 4.

Abr. Sculteti medullae theologiae patrum Syntagma, in quo theologia priscor. primitiu. ecclesiae doctor., qui ante et post concil. Nic. floruerunt, methodo analytica et synthetica expressa atque a R. Bellarmini, C. Baronii, Gregorii de Valentia aliisque pontific. corruptelis ita vindicatur, vt liquido appareat, penes solas reformatas ecclesias esse doctrinae et veritatis evangelicae antiquitatem. Francof. 1634. 4.

Ch. F. Rösler's Bibliothek der Kirchenväter in Überſetzungen und Auszügen aus ihren vornehmſten und beſonders dogmatiſchen Schriften, ſammt dem Originale der Hauptſtellen und nöthigen Anmerkungen. Leipzig 1776—1786. 10 Thle. 8.

Dan. Schramm Analysis opp. S. S. Patrum et scriptor. ecclesiast. Augsb. 1780 — 1792. 15 Thle. gr. 8.

I. Ch. W. Augusti Chrestomathia patristica adversum eorum, qui hist. christ. accuratius discere cupiunt. Lips. 2 Voll. 8.

J. S. Semler's Vorreden zu S. J. Baumgarten's Unterſuchung theolog. Streitigkeiten. Halle 1762 — 1764. 4.

3. Sammlungen der Werke der Väter:

Magna bibliotheca vett. Patr. et antiquor. scriptor. ecclesiae primo a Marg. de la Bigne comp. postea studio Colon. Theologor. aucta, gr. et lat. locupletata. Paris. 1654. 17 Thle. Fol.

Maxima bibliotheca, vett. Patr. et antiq. scriptt. eccles. Lugd. 1677. 27 Thle. Fol.

Bibliotheca vett. Patr. antiquorumque scriptt. eccl. locuplet. et accurat. op. Andr. Gallandii. Venet. 1765 — 76. 11 Thle. Fol.

Vett. Patrum etc. Analecta noua. Ibid. 1781. Fol.

I. E. Grabe Spicilegium patrum vet. et haereticorum Saec. I—III. gr. et lat. Oxon. 1698. 2 Thle. 8.

Reliquiae Sacrae S. auctorum fere jam perditorum II. et III. Saec. fragmenta; acc. epp. synodicae et canones Nicaeno Concilio antiquiores rec. notisque illustr. M. Ios. Routh. Oxon. 1814—1818. 4 Thle. gr. 8.

(Fr. Oberthür) Opera omnia S. S. Patrum graec. polem. gr. et lat. Wirceb. 1777—1794. 15 Thle. gr. 8. (Iust. M. Clem. Al. Orig.)

(Desselben) Opp. omnia S. S. Patrum lat. Ibid. 1780—1791. 13 Thle. gr. 8. (Tert. Cypr. Arnob. Iul. Firmicus. Lact. Hilar. Optatus Mil.)

Graeco-latinor. Patr. bibliothecae nouum auctarium op. et studio Franc. Combefis. Paris. 1648 2 Thle. Fol.

Bibliothecae graecar. Patr. auctarium nouissimum rec. Fr. Combefis. Paris 1672. 2 Thle. Fol.

§. 184.

Die Ketzergeschichte.

Aber nicht zu allen Zeiten waren die Mitglieder der Kirche brüderlich mit einander vereinigt, sondern es entstanden Spaltungen, und es erhoben sich Partheien und Sekten. Die Geschichte derselben trägt man unter dem Namen der Ketzergeschichte vor.

Die Geschichte aller Ketzereien hatte der jüngere Walch in folgendem Werke zusammenfassen wollen:

Ch. W. Fr. Walch's Entwurf einer vollständigen Historie der Ketzereien, Spaltungen und Religionsstreitigkeiten bis auf die Reformation. Leipz. 1762—1785. 11 Thle. 8.,

ist aber in diesem, obgleich sehr bändereichen, Werke nur bis zum Bilderstreite gekommen. Dieß Buch aber ist für die Gegenstände, die es behandelt, ein reiches Magazin aller hieher gehörigen Stellen und deren Literatur.

Noch sind zu vergleichen:

S. J. Baumgarten's Geschichte der Religionspartheien oder gottesdienstlichen Gesellschaften und derselben Streitigkeiten sowohl als Spaltungen, ausser und in der Christenheit. Halle 1766. 4.

Dann

J. K. Füßli Kirchen- und Ketzerhistorie der mittlern Zeiten. Frankf. u. Leipz. 1770—1774. 3 St. 8. Es befaßt dieses Werk das eilfte bis dreizehnte Jahrhundert. —

Über einzelne ketzerische Partheien sind besondere Werke erschienen, welche hier ausgezeichnet werden müssen:

Histoire critique de Manichée et du Manichéisme par Ms. de Beausobre. Amst. 1734—1739. 2 Bde. 4.

Ch. Alb. Doederlein Commentarius de Ebionaris e numero hostium diuinitatis Christi eximendis. Bützow et Weimar 1769. 8.

(Fr. Münter's) Versuch über die kirchlichen Alterthümer der Gnostiker. Ansbach 1790. 8.

E. A. Lewald Comment. de doctrina gnostica. Heidelb. 1818. 8 maj.

A. Neander's genetische Entwicklung der vornehmsten gnostischen Systeme. Berlin 1818. gr. 8.

(J. A. Stark) Versuch einer Geschichte des Arianismus. Ebendas. 1783—1785. 2 Bde. 8.

Ch. A. Salig Historia Eutychianismi ante Eutychen. Wolfenb. 1723. 4.

§. 185.

Kirchliche Geographie und Statistik.

Die christliche Kirche hat ihr Gebiet oft verändert, und wenn es auch unverändert geblieben ist, so waren doch die Lokaleinrichtung und die äußerliche Verfassung der Kirche dem Wechsel unterworfen, und noch ausserdem in verschiedenen Ländern und Zeiten verschieden. Diese Sache ist das Objekt der kirchlichen Geographie und Statistik.

C. a S. Paulo Geographia Sacra s. notitia antiqua Dioeceseon omnium veterum eccles. (— VI Saec.) cum notis Luc. Holstenii. Amst. 1703. Fol.

Vgl. Stäudlin's kirchliche Geographie u. Statistik. Göttingen 1804. 2 Bde. 8.

Und hieher gehören dann alle die zahlreichen Werke, welche über einzelne Länder, in kirchengeschichtlicher und kirchlich-statistischer Hinsicht gearbeitet worden sind. Eine weitläuftige Litteratur derselben findet man in der Walch'schen Bibliotheca theologica, deren dritter Theil die kirchengeschichtliche Litteratur umfaßt, in diesem Theile von S. 173 — 382. In gedrängter Kürze hat über die Spezialkirchengeschichten von Deutschland überhaupt, und insbesondere von Östreich und Baiern nebst Würzburg und Bamberg, über Würtemberg und Baden, die Erzbisthümer Maynz und Trier, die Rheinpfalz, Hessen, die Westphälischen und Nassauischen Länder, Niedersachsen, Königreich und Herzogthümer Sachsen, Brandenburg, Pommern und Schlesien, Helvetien, Italien, Frankreich, Belgien, Großbritannien, Dänemark und Schweden, Rußland, Preußen und Polen, Ungarn und Sie-

benbürgen und die asiatischen Länder, Winer in seinem vortrefflichen und höchst zweckmäßigen Handbuch der theologischen Litteratur, Leipz. 1821. 8., von S. 139—148. die nöthige Litteratur beigebracht.

§. 186.

Geschichte der ersten Einführung des Christenthums oder Geschichte der christlichen Kirche im ersten Säculo.

Äußerst interessant ist die erste Periode der christlichen Kirchengeschichte, weil man da siehet, wie sich die christliche Kirchenverfassung und Lehre aus dem vorigen religiösen Zustande der Völker allmählig entwickelt hat.

Vgl. Planck's Geschichte des Christenthums in der Periode seiner ersten Einführung in die Welt durch Jesum und die Apostel. Göttingen 1818. 2 Bde. 8.

Stark's Geschichte der christlichen Kirche des ersten Säc. Berlin 1779 u. 1780. 3 Bde. 8.

§. 187.

Geschichte der Reformation.

Im 16ten Säculo gieng durch die Reformation in der abendländischen Kirche eine Veränderung vor, welche sich nicht nur auf die äußere Verfassung der Kirche, sondern auch auf den Lehrbegriff erstreckte, und daher, weil sie auch auf die Kultur einen großen Einfluß gehabt und die päpstliche Macht in engere Grenzen zurückgedrängt hat, von universalhistorischer Wichtigkeit ist.

Abrah. Sculteti Annalium Euangelii saeculo decimo sexto renouati — in historia litteraria Refor-

mationis cum introductionibus Hermanni von der Hardt. Francof. et Lips. 1717. Fol.

Introductio in historiam evangelii Saeculo decimo sexto passim per Europam renouati auctore Dan. Gerdesio. Groning. 1744—1752. 4 Voll. 4.

Ejusd. Scrinium antiquarium s. Miscellanea Groningiana noua ad historiam reformationis spectantia.

Vit. Ludov. a Seckendorff Commentar. de Lutheranismo siue de reformatione religionis ductu M. Lutheri. Francof. et Lips. 1692. Fol. Auszug von J. Fr. Roos. Tübingen 1788. 8.

Io. Sleidani de statu religionis et reipublicae Carolo V. Caesare commentarii; edid. I. G. Boehme multis annotatt. illustr. Ch. K. am Ende. Francof. ad Moen. 1785—1786. 3 T. 8 maj.

Histoire du Lutheranisme par Louis Maimbourg. Paris 1687. 2 Voll. 12.

V. E. Löscher's vollständige Reformations-Akta und Documenta. Leipzig 1720—1729. 3 Thle. 4.

W. Ernst Tentzels historischer Bericht von dem Anfang und ersten Fortgang der Reformation Lutheri von E. S. Cyprian. Ebendas. 1718. 3 Thle. 8.

Geschichte der Entstehung, der Veränderung und der Bildung unsers protestantischen Lehrbegriffs, v. J. G. Plank, 1r und 2r Bd. 2te Auflage. 1791—1792. 3r Bd. 1788. 4—6r Bd. 1796—1800. 8.

K. L. Woltmann's Geschichte der Reformation in Deutschland. Altona 1801—1805. 3 Thle. 8.

Ph. Marheinecke's Geschichte der deutschen Reformation. Berlin 1817. 3 Thle. 8.

C. W. Spieker's Geschichte Dr. M. Luthers und der durch ihn bewirkten Kirchenverbesserung in Deutschland. Ebendas. 1818. 1 Bd. 8.

§. 188.

Geschichte der Sitten in der christlichen Kirche.

Der Kirchengeschichtschreiber muß auch das öffentliche Betragen der Christen in Untersuchung ziehen und ein Gemälde von den Sitten entwerfen, welche in jedem Zeitraume unter den Christen geherrscht haben.

Arnold in seiner wahren Abbildung der ersten Christen, Leipzig 1740. 4., hat die Christen in den ersten Jahrhunderten zu vortheilhaft geschildert. Stäudlin's Geschichte der Sittenlehre Jesu ist zugleich eine Geschichte der Sittlichkeit unter den Christen.

§. 189.

Quellen der Kirchengeschichte.

Die Quellen der Kirchengeschichte überhaupt, d. h. sowohl die Geschichte der Kirche als die Geschichte der Lehre, sind zweierlei Art:

1) Öffentliche Schriften, dergleichen sind z. B. die öffentlichen Glaubensbekenntnisse, die Akten der Kirchenversammlungen, die amtlichen Schreiben der Päpste.

2) Privat-Schriften, worunter vornehmlich die Schriften der Kirchenväter gehören.

Vgl. J. S. Semler's Versuch, den Gebrauch der Quellen in der Staats- und Kirchengeschichte zu erleichtern. Halle 1761. 8.

Walch's kritische Nachrichten von den Quellen der Kirchengeschichte. Leipz. 1773. 8.

Unter die Quellen der Kirchengeschichte gehören erstlich alle Quellen der Profangeschichte, also alle Staatsgesetze, dann die Gesetze, welche in der Kirche selbst sind gegeben worden, die Dekrete und Briefe der Päbste, die Akten der Kirchenversammlungen, deren Litteratur oben ist gegeben worden, die Regeln der verschiedenen Mönchsorden, die Symbole, die Liturgien, die Werke der Kirchenväter und Kirchenlehrer.

Unter diese Quellen rechet man auch die historische Tradition, bei welcher aber eine genaue Kritik anzuwenden ist, damit man nur allein das mit den eigentlichen Quellen übereinstimmende nehme und für den Gebrauch der Geschichte anwende. In der Kirchengeschichte haben Sagen und Legenden viel Unheil angerichtet, und es wäre besonders für sie, was Johannes von Müller für die Geschichte überhaupt gewünscht hat, eine eigne und besonnene Kritik der Sagen nothwendig, wozu aber auch schon durch jene zahlreichen Gelehrten, welche besonders Sagen und daraus geflossene Anmaßungen der römischen Kirche bestritten haben, wie Laurentius Valla, Blondel, Dallaeus ꝛc. sehr verdienstliche Vorarbeiten geliefert haben.

Vgl. Martin, Chemnit. Examen Concil. Trident. P. I. p. 60—87. Geneuae 1641. Fol.

Basnage histoire de l'Eglise T. I. p. 472 etc.

Eine zweite Quelle sind die Gesetze der Staaten, in welchen die christliche Religion blühte, und welche Bezug auf sie haben. Hieher gehören folgende Werke:

Codex Theodosianus cum perpetuis Commentariis Iacobi Gothofredi Edit. noua in VI. Tomos digesta,

emendata, variorum obseruationibus aucta quibus adjecit suas Io. Dan. Ritter. Lips. 1736 etc. VI Voll. Fol.

Steph. Baluzii Collectio Capitularium regum francorum vna cum Marculphi Monachi et aliorum formulis vett. atque notis Collectoris et aliorum (Paris 1677. Fol.) edidit Petr. de Chiniac. Paris 1780. 2 Voll. Fol.

Collectio constitutionum imperialium industria atque studio Melchior. Goldasti Haiminsfeldii. Francof. 1713. 4 Voll. Fol.

Den Staatsgesetzen schließen sich die Kirchengesetze an, welche in folgenden Werken gesammelt sind:

Bibliotheca juris canonici veteris in duos Tomos distributa, quorum vnus Canonum ecclesiasticorum codices antiquos tum graecos tum latinos complectitur alter vero insignioris juris canonici veteres collectores graecos exhibet op. et studio Guil. Voelli et Henr. Iustelli. Paris 1661. Fol.

Συνοδικον s. Pandectae Canonum SS. Apostolorum et Conciliorum ab ecclesia graeca receptorum, nec non canonicarum SS. Patrum epistolarum cum scholiis antiquorum et scriptis aliis huc spectantibus collect. et recens. a Guil. Beveregio. Oxon. 1672. 2 Voll. Fol.

Corpus juris canonici Gregorii XII. P. M. auctoritate post emendationem absolutam editum: Iust. Henning. Boehmer recensuit cum codd. contulit, variant. lection. adjecit et notis illustrauit. Halae 1747. 4.

Corpus jur. ecclesiast. Catholicorum nouioris illustr. C. Gärtner. Salisb. 1797. 2 Voll. 4.

Hiezu gehören denn auch die Bullen oder Ausschreiben der Päbste, wovon folgende Sammlungen vorhanden sind:

Bullarium Romanum a Leone M. vsque ad Benedictum XIII. opus absolutissimum Laert. Cherubini a D. Angelo Maria Cherubini al. illustr. et auctum et ad Benedict. XIV. perductum. Luxemb. 1727 etc. 19 Voll. Fol.

Bullarum, priuilegiorum et Diplomatum romanor. Pontificum amplissima collectio, cui accesserunt pontificum omnium vitae; notae ac indices op. et stud. Dan. Coquelines. — Epistolae Rom. Pontific. et quae ad eos scriptae sunt, a Clemente primo vsque ad Innocentium III. notis criticis ac dissertatt. illustratae studio et labore Petr. Constant. Tom. I. Paris 1721. Fol. ex ed. C. Traug. Schoenemann. Goett. 1796. 8.

Weiter sind auch die Akten der Kirchenversammlungen unter die Quellen zu rechnen, deren Sammlungen bei einem früheren Paragraphen schon sind angegeben worden.

Es folgen hierauf die Ordensregeln, welche in folgendem Werke gesammelt sind:

Lucae Holstenii Codex regularum monasticarum et canonicarum, collectus olim a S. Benedicto Abbate Anianensi (Rom. 1661. 3 Voll. 4.) nunc auctus, amplificatus et in Tom. VI. diuisus obseruatt. historico-criticis illustratus a Mariano Brockie. Aug. Vindel. 1760. 6 Voll. Fol.

Eigentliche Urkunden für die Kirchengeschichte sind in folgenden Werken enthalten:

Thesaurus monumentorum ecclesiasticorum et historicorum S. Henr. Canisii lectiones antiquae ad saeculorum ordinem digestae variisque opusculis auctae quibus praefationes historicas, animaduersiones criticas etc. adjecit Iac. Basnage. Amst. 1725. 4 Voll. Fol.

Ludov. Dacherii Vett. aliquot scriptor. qui in Galliae bibliothecis latuerunt, spicilegium. Paris 1665 etc. 13 Voll. 4. Auctius ac correctius editum a Ludov. Franc. Ioseph. de la Barre. Paris 1723. 3 Voll. Fol.

Stephani Baluzii Miscellaneorum libri VII. Lut. Paris. 1677. 7 Voll. 8. edit. noua cura Mansi. Lucae 1761. 4 Voll. Fol.

Io. Mabillon Vetera Analecta siue Collectio veterum aliquot opusculorum omnis generis Carminum diplomatum etc. Paris 1723. Fol.

L. A. Muratorii Anecdota ex Ambrosiani bibliothecae Codicibus. Mediol. 1697 etc. 4 Voll. 4.

Edm. Martene Veterum Scriptorum et Monumentorum noua collectio. Rom. 1704. 4.

Edmund Martene et Vrsini Durand Thesaurus nouus Anecdotorum etc. complectens Regum, Principum, aliorumque personarum illustrium Epistolas, Diplomata etc. Paris 1717. 5 Voll. Fol.

Edm. Martene et Vrsini Durand Vett. Scriptorum et Monumentorum collectio amplissima. Paris 1724. 9 Voll. Fol.

Bern. Pezii Thesaurus Anecdotorum nouissimus, s. Vett. Monumentorum ex Germanicis praesertim bibliothecis adornata Collectio recentissima. Aug. Vind. 1721 etc. 6 Voll. Fol.

Die Inschriften sind in den hieher gehörigen Werken des Gruterus, Reinesius, Fleetwood, Gudius, Muratori, Galletti ꝛc. gesammelt.

Die Litteratur der Werke der Kirchenväter ist schon angegeben, als welche eine Hauptquelle der Kirchengeschichte der sechs ersten Jahrhunderte ausmachen.

§. 190.

Litteratur der Kirchengeschichte.

Von Protestanten sind folgende größere Werke über die Kirchengeschichte vorhanden:

Ecclesiastica historia congesta per aliquot studiosos et pios viros in urbe Magdeburga. Basil. 1559—1574. 13 Bde. Fol.

Die neue Ausgabe dieses Werkes

Centuriae Magdeburgenses cum Variorum theologorum continuationibus ad haec nostra tempora ed. I. Salom. Semler. Norimb. 1757—1765. 6 Tom. 4 maj.

ist unvollendet.

J. L. v. Mosheim's vollständige Kirchengeschichte des N. T. aus dessen gesammten größeren Werken und andern bewährten Schriften mit Zusätzen vermehrt und bis auf die neuern Zeiten fortgesetzt von J. Rudolph Schlegel. Heilbronn u. Rothenburg a. d. T. 6 Bde. 1772—1788. 8. Siebenter Band fortgesetzt von Jac. Fraas. 1. Abth. 1796. 8.

Gottfried Arnold Unpartheiische Kirchen- und Ketzerhistorie vom Anfang des N. T. bis aufs Jahr 1688. Th. 1 und 2. Frankf. a. M. 1699. Fol.

Fortsetzung und Erläuterung der unpartheiischen Kirchen- u. Ketzerhistorie bestehend in Beschreibung der noch übrigen

Streitigkeiten im 17ten Jahrhunderte oder 3ter und 4ter Theil. Ebendas. 1700. Fol.

Supplementa, emendationes und illustrationes zur Verbesserung der Kirchenhistorie. Ebendas. 1705. 4.

Neue Ausgabe. Ebendas. 1729. 2 Thle. 4. Neueste Ausgabe. Schaffhausen 3 Bde. Fol.

I. E. Weismann Introductio in Memorabilia ecclesiasticae historiae sacrae N. T.; maxime vero saeculorum primorum et nouissimorum ad juuandam notitiam regni Dei et Satanae, cordisque humani salutarem concinnata. Tubing. 1718. 2 Bde. 4. Neue Ausgabe. Halle 1745. 2 Bde. 4.

Chph. Matth. Pfaff Institutiones historiae ecclesiasticae. Tubing. 1731. 8. Neue Ausg. 1741. 8.

I. Gg. Walch historia ecclesiastica Nou. Test. variis obseruatt. illustrata. Ienae 1744. 4.

S. I. Baumgarten breuiarium historiae christianae. Halae 1754. 8.

Desselben Auszug der Kirchengeschichte von der Geburt Jesu an. Ebendas. 1743—53. 3 Bde. 8. Dazu

J. S. Semler's vollständiger Auszug aus der Kirchengeschichte der Christen mit genauer Anzeige der Quellen zur Fortsetzung des Baumgarten'schen Auszugs. Ebend. 1762. 8. (X. Säc.)

J. Fr. Cotta Versuch einer ausführlichen Kirchengeschichte des Neuen Testaments vom Anfang der christlichen Zeitrechnung bis auf gegenwärtige Zeiten. Tübingen 1768 ꝛc. 3 Bde. 8. (Nur die 2 ersten Jahrhunderte.)

I. S. Semler historiae ecclesiasticae selecta capita. Halae 1761 etc. 3 Bde. 8.

Desselben Versuch eines fruchtbaren Auszugs der Kirchengeschichte. Ebendas. 1773 ꝛc. 3 Bde. 8.

Desselben neue Versuche, die Kirchenhistorie der ersten Jahrhunderte aufzuklären. Leipzig 1788. 8.

J. S. Semler's Versuch christlicher Jahrbücher oder ausführliche Tabellen über die Kirchenhistorie. Halle 1783—1786. 2 Bde. 8.

J. B. Bossuet's Einleitung in die Geschichte der Welt und der Religion, übersetzt und mit einem Anhange historisch-kritischer Abhandlungen vermehrt und fortgesetzt von J. Andreas Cramer. Leipzig 1757 ꝛc. 8 Bde. 8. (Besonders ausgezeichnet durch die trefflichen Abhandlungen über die Scholastiker.)

I. Matth. Schröckh Historia ecclesiae christianae. Ed. Vta. Berol. 1808. 8.

Desselben christliche Kirchengeschichte. Leipzig 1768 ꝛc. 35 Bde. 8. (Der letzte enthält das Register über die 34 Bände; vom ersten bis dreizehnten Band ist eine neue Auflage, Ebendas. 1772—1802, erschienen.)

Desselben christliche Kirchengeschichte seit der Reformation. Ebendas. 1804—1808. 8 Thle. 8. Der neunte von H. G. Tzschirner. Der 10te enthält Schröckh's Leben von Tzschirner und das Register. 1810—1812. 8.

K. Timoth. von Spittler's Geschichte der christlichen Kirche. Göttingen 1782. 8. Fünfte Auflage mit einem Vorberichte und Zusätzen von G. J. Planck. Ebendas. 1812. 8.

H. Ph. C. Henke's allgemeine Geschichte der christlichen Kirche, nach der Zeitfolge. Braunschweig. Erster und zweiter Theil 1788 ꝛc. fünfte Auflage. 1818—1820. Dritter und vierter Theil, vierte Auflage 1806. Fünfter Thl. zweite Auflage. Fortgesetzt von J. S. Vater 1820. Sechster Theil 1804. Siebenter Theil 1818.

J. E. Ch. Schmidt's Lehrbuch der christlichen Kirchengeschichte. Gießen 1801—1820. 6 Theile 8. (Wird fortgesetzt.)

Bei den Reformirten sind mehr einzelne Gegenstände der Kirchengeschichte in ausführlichen und gründlichen

Monographien bearbeitet worden, wie gegen das Papstthum von Philipp de Mornay, und Peter du Moulin; über den Gebrauch der Väter und einzelne Streitpunkte aus der Archäologie und Dogmengeschichte von dem gründlichen Dallaeus; über die Reformation von Joh. Claude; gegen den Papst Blondel. Auszeichnung verdienen die gegen Baronius gerichteten Exercitationes des Casaubonius. Eine ausführliche Kirchengeschichte hat von den ersten zehn Jahrhunderten Johann le Sueur geschrieben in acht Quartanten, und sein Nachfolger Benedikt Piktet hat in 3 Bänden das eilfte und zwölfte Jahrhundert dazu gefügt. Unter den Engländern hat Lor. Echard eine Kirchengeschichte von Jesus bis Konstantin den Gr. in 2 Bänden 8. geschrieben und Milner die Geschichte der Kirche Christi, welche Mortimer in 4 Bänden ins Deutsche übersetzte. Von den neuern Kirchenhistorikern gehören Münscher, durch seine treffliche Behandlung der Dogmengeschichte bekannt, Thym durch sein zur Übersicht brauchbares Lehrbuch, und Häfeli zur Parthei der Reformirten.

Unter den Katholiken sind die trefflichsten und fleißigsten Sammler aufgestanden, welche für die eigentliche Kirchengeschichte aufs lobenswürdigste vorbereitet haben.

Hieher gehören:

Cardinalis Baronii Annales ecclesiastici. Rom. 1588 — 1607. 12 Bde. Fol. Antwerp. 1610 — 1629. Venet. 1738 — 1743. 12 Bde. Fol. Lucca 1738 — 1759. 38 Bde. Fol. mit den Fortsetzungen von Bzovius Spondanus, Odorich Raynaldus, et Iac. de Laderchio.

Anton.

Anton. Godeau histoire de l'Eglise depuis la naissance de Jesus Christ jusqu'au IX siecle. Paris 1653. 3 Bde. Fol.

Natalis Alexandri historia ecclesiastica Vet. et Noui Testamenti. Paris 1730. 8 Bde. Fol. op. et studio Constant. Roncaglia.

Sebastian le Nain de Tillemont Memoires pour servir à l'histoire ecclesiastique des six premiers siecles justifiés par les citations des auteurs originaux. Paris 1701 — 1712. 16 Voll. 4.

Histoire ecclesiastique de Claude Fleury. Paris 1691 — 1720. 20 Voll. 4. Dazu als Fortsetzung: Histoire ecclesiastique pour servir de continuation à celle de feu Mr. Fleury par Claude Fabre. Paris 1716 etc. 16 Voll. 4.

Bonavent Racine Abrégé de l'histoire ecclesiastique. Cologne 1754. 13 Voll. 12.

P. Phil. Wolf Geschichte der christlichen Religion und Kirche. Zürch 1792. 2 Bde. 8.

Anton Michl christliche Kirchengeschichte 1807 — 1811. 2 Bde. 8.

F. L. Gr. zu Stolberg Geschichte der Religion Jesu. Hamburg 1801 — 1818. 15 Thle. gr. 8.

Kasp. Royko's christliche Religions- und Kirchengeschichte. Prag 1789 — 1795. 4 Thle. 8.

Durch einzelne Forschungen und sehr gelehrte Beiträge für besondere Theile der Kirchengeschichte sind ausgezeichnet Anton Pagi durch seine Kritik über die baronischen Annalen; Johann von Launoi durch treffliche Untersuchungen, wodurch besonders gegen angenommene Fabeln in der Kirchengeschichte die Wahrheit verfochten wurde; Stephan Baluze durch seine ausgezeichnet

gründlich bearbeitete Sammlungen und seine vortreffliche Geschichte der Päpste zu Avignon; Peter de Marca und Ludwig Thomassin durch ihre Werke über Kirchenzucht und Kirchenrecht. Johann Mabillon durch seine Sammlungen, besonders über die Geschichte des Benediktinerordens. Joh. Morinus durch seine Untersuchungen über kirchliche Gebräuche und seine hellen Blicke in viele durch die gelehrte Tradition fortgepflanzten Irrthümer und Unrichtigkeiten, und andere mehrere.

§. 191.

Der zweite Haupttheil der Kirchengeschichte.

Geschichte der christlichen Religion überhaupt.

Der zweite Haupttheil der Kirchengeschichte begreift die Geschichte der Lehre, die im Allgemeinen und im Einzelnen betrachtet und dargestellt werden kann. Im Allgemeinen giebt sie einen Bericht von allen den Veränderungen, die mit der christlichen Religion selbst, mit ihrem Vortrage und mit den Anstalten, die wegen ihrer öffentlichen Ausübung getroffen wurden; ferner von ihren Widersachern und Vertheidigern, und von den heiligen Schriften, worauf man den Lehrbegriff gründet, oder welche beim Gottesdienst eingeführt waren, oder noch eingeführt sind. Eine solche allgemeine Geschichte der christlichen Religion begreift also im Einzelnen: Geschichte der Glaubenslehren, Geschichte der Lehre der Sitten und Geschichte des Kultus.

Vgl. Leß über die Religion, ihre Geschichte, Wahl und Bestätigung, 1. Thl. die Geschichte der Religion enthaltend. Göttingen 1756. 8.

§. 192.

Die Dogmengeschichte.

Die Dogmengeschichte erzählt die Veränderungen, welche mit den theoretischen Lehrsätzen oder den sogenannten Glaubenslehren des Christenthums vorgegangen sind. Diese nennt man dogmata, nach dem Beispiele der griechischen Kirchenväter, welche aber anfänglich auch die praktischen Lehrsätze, oder die Sittenlehren des Christenthums, so geheissen haben.

Materialien zur Dogmengeschichte liefert Dionysii Petauii großes Werk de theologicis dogmatibus. Paris 1644 — 1650. 5 Thle. Fol., cum notis Theoph. Alethini (I. Clerici), Antw. (Amst.) 1700. 6 Thle. Fol., sodann Ludw. Thomassini dogmata theologica, Paris 1684 — 1689. 3 Voll. Fol.

Die Einleitungen von Semler zur Baumgarten'schen Glaubenslehre und der historische Theil der Gerhard'schen loci theologici, herausgegeben von Cotta.

Verarbeitet sind diese Materialien zum Theile in folgenden Werken:

Christ. Dan. Beck Institutiones historiae religionis christianae et formulae nostrae dogmatum. Lips. 1795. 8.

Ejusd. Commentarii historiae decretorum religionis christianae et formulae Lutheranae. Ibid. 1801. 8.

Samuel Gottlieb Lange's ausführliche Geschichte der Dogmen oder der Glaubenslehre der christlichen Kirche nach den Kirchenvätern ausgearbeitet. Erster Theil. Ebendas. 1796. 8.

Wilh. Münscher's Handbuch der christlichen Dogmengeschichte. Dritte Auflage. Erster und zweyter Band 1817—1818. Dritter Band 1804. Vierter Band 1809. Marburg 8.

Desselben Lehrbuch der christlichen Dogmengeschichte. Marburg 1819. 8.

J. G. W. Augusti Lehrbuch der christlichen Dogmengeschichte. Dritte Auflage. Leipzig 1821. 8.

§. 193.

Geschichte der Dogmatik.

Die Geschichte der Dogmatik ist ein besonderer Theil der Dogmengeschichte, und sie bestehet in einer Erzählung dessen, was von jeher geschehen ist, um die christlichen Glaubenslehren in ein System zu bringen und dieselben systematisch vorzutragen.

Vgl. Gaab's erste Linien zu einer Geschichte der Dogmatik. Tübingen 1777. 8.

Heinrich's Versuch einer Geschichte der verschiedenen Lehrarten der christlichen Glaubenswahrheiten von Christo bis auf unsere Zeiten. Leipzig 1790. 8.

Palmer's kurze Geschichte der Dogmatik, in seiner theologischen Zeitschrift, 1. Stück.

§. 194.

Geschichte der christlichen Moral.

Die Geschichte der Moral erzählt die Veränderungen, welche mit dem praktischen oder ethischen Theile der christlichen Religionslehre vorgegangen sind. Sie zerfällt in einen allgemeinen und in einen besondern Theil; in jenem wird die Geschichte der christlichen Sittenlehre im

Allgemeinen und als Wissenschaft betrachtet, in diesem aber die Geschichte eines jeden einzelnen Lehrsatzes der christlichen Moral erzählt.

Vgl. Stäudlin's Geschichte der Sittenlehre Jesu. Göttingen 1799—1802. 2 Bde. 8.

Desselben Geschichte der philosophischen und christlichen Sittenlehre im Grundrisse. Hannover 1806. 8.

Desselben Handbuch der christlichen Sittenlehre, 2te mit einer Geschichte der moralischen Dogmen vermehrte Auflage. Göttingen 1814. 8.

Meiner's allgemeine kritische Geschichte der ältern und neuern Ethik, oder Lebenswissenschaft. Ebendas. 1800. 2 Bde. 8.

Vierter Haupttheil der theologischen Wissenschaftskunde.

Theologische Pragmatik.

§. 195.

Begriff der theologischen Pragmatik.

Da das Bekenntniß der Glaubens- und Sittenlehre Jesu mit einem öffentlichen Kultus verbunden ist, so hat die Kirche ihren höhern Beamten die Pflicht auferlegt, die christliche Religionslehre durch öffentlichen Vortrag theils an Erwachsene, theils an junge Christen gerichtet, fortzupflanzen, die heiligen Gebräche zu administriren und den ganzen öffentlichen Gottesdienst zu leiten, für die religiösen Bedürfnisse eines jeden Mitglieds der Gemeine zu sorgen, und die Rechte der Kirche zu bewahren und zu beschützen. Diese verschiedenen Geschäfte setzen mancherlei Kenntnisse voraus, welche in der Homiletik, Katechetik, in der Pastoral, in der Liturgik, und in dem Kirchenrechte wissenschaftlich vorgetragen werden. Das Objekt dieser verschiedenen Wissenschaften macht die theologische Pragmatik aus, welche den Theologen in seinem amtlichen Thun als πραγματικος, d. h. strenuus ac solers in negotiis muneris sui agendis darstellt.

Vgl. Niemeyer's Handbuch für Religionslehrer, 5te Auflage. Halle 1805 und 1807. 2 Thle. 8.

Gräffe's Pastoral-Theologie in ihrem ganzen Umfange. Göttingen 1803. 2 Thle. 8.

Schlegel's Handbuch einer praktischen Pastoralwissenschaft. Greifswalde 1811. 8.

§. 196.

Homiletik.

Erklärung des Names und Begriff derselben.

Die Homiletik ist eine wissenschaftliche Anweisung zur Abfassung und Haltung eines zusammenhängenden erbaulichen Religions-Vortrages. Es ist nemlich aus der jüdischen Synagoge schon in die ältesten christlichen Religions-Versammlungen die Sitte übergegangen, daß eine dazu aufgestellte Person an die versammelte Gemeine einen religiösen Vortrag hielt. Einem solchen Vortrage, der im Neuen Testamente παρακλησις heißt, hat man in der Folge den Namen ὁμιλια gegeben, weil er vor der versammelten Gemeine, ὁμιλος, gehalten wurde. Wir Deutsche gebrauchen das Wort Predigt, welches sich nach dem lateinischen praedicare gebildet hat, unterscheiden aber gegenwärtig eine Predigt von einer Homilie. In den ältern Zeiten nannte man aber einen jeden vor der versammelten Gemeinde gehaltenen zusammenhängenden Religionsvortrag eine Homilie, und von dieser allgemeinen Bedeutung des Wortes ist man auch ausgegangen, als man die wissenschaftliche Anweisung zur Abfassung und Haltung eines zusammenhängenden christlichen Religions-Vortrags, ὁμιλητικη scil. επιστημη, Homiletik genannt hat. Diese Wissenschaft giebt also erstlich die Regeln an, nach welchen die Abfassung eines zusammenhängenden Religionsvortrages geschehen muß; zwei-

tens: sie macht die Eigenschaften nahmhaft, welche ein vollkommener Religionsvortrag haben muß, und welche sich in diesen beiden concentriren, daß er belehrend und erbaulich seyn muß. Drittens endlich giebt sie noch die Anweisung, wie ein Religionsvortrag gehalten werden muß, wenn er seinen Zweck erreichen soll.

§. 197.

Inhalt öffentlicher Religionsvorträge überhaupt.

Bei der Abfassung eines zusammenhängenden christlichen Religionsvortrages sind gewisse allgemeine Regeln zu beobachten, die ihre Anwendung auf eine jede Art der religiösen Vorträge finden, dann aber noch einige besondere, die sich entweder blos auf eine eigentliche Predigt, oder blos auf eine Homilie beziehen. Vor allem muß der Inhalt eines jeden Religionsvortrages bestimmt werden; er muß, mag nun der Vortrag die Form einer Predigt oder die Form einer Homilie haben, erstlich religiösen Inhaltes seyn. Gegenstände anderer Art eignen sich nicht zum Vortrage vor Versammlungen, welche blos einen moralisch-religiösen Zweck haben, und auch nur dadurch, daß dieser Zweck niemals aus den Augen gesetzt wird, in ihrer Würde und Heiligkeit erhalten werden können. Man hat freilich in den neuern Zeiten, in welchen man das Predigtamt und Predigerleben von so vielen schiefen Seiten betrachtet hat, oft über landwirthschaftliche, naturhistorische, medizinische und polizeiliche Gegenstände gepredigt, oder doch von den Geistlichen verlangt, daß sie über diese Gegenstände auch predigen

sollen; allein dieß war eine Verirrung unsers Zeitalters, von welcher man größtentheils schon wieder zurückgekommen ist. Der Prediger muß seine öffentlichen Vorträge blos allein auf die christliche Glaubens- und Sittenlehre einschränken. Zweitens: ein jeder Religionsvortrag muß sich über einen solchen Gegenstand verbreiten, welcher den Zeiten und Umständen angemessen ist. In der christlichen Kirche sind seit langer Zeit gewisse festliche Zeiten angeordnet, die dem Andenken an gewisse Begebenheiten in der evangelischen Geschichte gewidmet sind, und eben deswegen mit gewissen Dogmen in Verbindung stehen. Von diesen Begebenheiten und Dogmen an solchen festlichen Tagen auf der Kanzel zu schweigen, ist Unrecht. Sie dürfen den öffentlichen Religionsvorträgen an diesen Tagen nicht fremde bleiben. Eben so muß man auch bei den außerordentlichen Religionsvorträgen, z. B. bei Leichen- und Hochzeitpredigten, bei Erndtepredigten, bei Huldigungspredigten u. dergl., einen den Umständen angemessenen Gegenstand wählen. Drittens: Religionsvorträge müssen sich über solche Gegenstände verbreiten, die den Bedürfnissen und Fähigkeiten der Zuhörer angemessen sind, besonders darf dies nicht von dem Prediger bei Landgemeinden ausser Acht gelassen werden, damit er nicht Sachen vortrage, welche ausserhalb des Ideenkreises des Landvolkes liegen, auf dessen Lebensverhältnisse keine Anwendung leiden, und von demselben weder verstanden werden, noch für dasselbe einen praktischen Nutzen haben. —

§. 198.

Charakter einer Predigt.

Bei der Abfassung einer eigentlichen Predigt sind folgende Regeln zu beobachten:

1) in einer Predigt muß irgend ein Hauptgedanke oder Hauptsatz durchgeführt werden, welchen man das Thema oder die Proposition nennt. Alles, was in der Predigt gesagt wird, muß mit diesem Hauptsatz in Verbindung stehen, sey es nun zur Vorbereitung auf denselben, oder zur Erklärung, oder zum Beweise desselben, oder zu seiner Anwendung gesagt. Dieser Hauptsatz muß eine allgemeine Idee seyn, damit man ihn in seine einzelnen Theile zerlegen kann, und er muß auf eine bestimmte, anziehende und eingreifende Weise und mit wenigen Worten ausgedrückt werden, damit er von den Zuhörern nicht nur gleich gefaßt und verstanden werden könne, sondern auch ein besonderes Interesse bei ihnen gewinne;

2) dieser Hauptsatz muß von der Beschaffenheit seyn, daß er sich aus dem Texte machen und vorgeschrieben oder frei gewählt, auf eine leichte und, ungezwungene Weise entwickeln läßt.

§. 199.

Die evangelischen und epistolischen Perikopen.

Es ist nemlich aus den jüdischen Synagogen in die christliche Kirche die Sitte übergegangen, daß man den Religionsvorträgen biblische Stellen zu Grunde legt. Zu

den Zeiten Jesu wurden in den Synagogen an jedem Sabbat bestimmte Abschnitte aus dem Pentateuch und den Propheten hebräisch vorgelesen, und dann, weil das Volk das Hebräische nicht mehr verstand, in dem aramäischen Landesdialekt erklärt, und ein freier Vortrag darüber gehalten. Diese Einrichtung behielten die Christen bei, und ein solcher freier Vortrag, der über eine vorgelesene alttestamentliche Stelle gehalten wurde, heißt im Neuen Testamente παρακλησις, und einen solchen Vortrag halten, heißt παρακαλειν. Vom 3ten Jahrhundert an hielten sich aber die Christen beim Vorlesen mehr an die neutestamentlichen Schriften. Diese wurden deshalb in bestimmte Lehrabschnitte eingetheilt, welche man überhaupt αναγνωσματα oder αναγνωσεις, bei den Evangelien aber lieber περικοπαι genannt hat. Bald fand man es aber zu beschwerlich, jährlich das ganze Neue Testament durchzulesen und zu erklären. Man fing daher um die Mitte des 5ten Jahrh. in der lateinischen Kirche an, nur gewisse Abschnitte aus den neutestamentlichen Büchern zum Vorlesen auszuheben, und der größern Bequemlichkeit wegen schrieb man diese Abschnitte auch auf besondere Codices zusammen, welche man lectionaria nannte, und von welchen noch viele vorhanden sind. Im 8ten Jahrh. erhielt auch die orientalische und griechische Kirche diese Lectionarien durch den Joh. von Damaskus. Allein bald nach seiner Zeit erhielt im Abendlande die Sache eine wesentliche Veränderung. Weil der Kaiser Carl der Große die Erfahrung machte, daß die meisten Geistlichen in seinem Reiche nicht im Stande waren, einen Vortrag über einen vorgelesenen biblischen Abschnitt zu halten, so ließ er durch Alcuin aus den

Schriften der alten Kirchenlehrer ein homiliarium, d. h. eine Sammlung von Religionsvorträgen auf das ganze Jahr zusammentragen, und diese Religionsvorträge mußten die unfähigern Geistlichen in den Kirchen vorlesen. Diese gesammelten Religionsvorträge hatten nun auch neutestamentliche Abschnitte zur Grundlage, welche zugleich mit vorgelesen werden mußten, und Perikopen genannt wurden. In der Folge sind zwar mit diesen Perikopen noch manche Veränderungen vorgegangen, aber im Ganzen genommen haben doch unsre gegenwärtigen Sonn- und Festtags-Episteln und Evangelien ihren Ursprung daher genommen.

§. 200.

Die Disposition.

Der Hauptsatz, welchen man in einem Religionsvortrag ausführen will, muß nach den Gesetzen der logischen Ideenentwicklung in seine Theile zerlegt, und diese müssen dann ebenfalls wieder in ihre Untersätze zergliedert, d. h. es muß disponirt werden; denn auf diese Weise entstehet die Disposition, d. h. ein nach logischen Gesetzen gemachter Entwurf von den in einem Religionsvortrage abzuhandelnden und aus einem Hauptgedanken zu entwickelnden Gegenständen. Nach diesem Entwurfe muß dann die Predigt sorgfältig ausgearbeitet werden. Und da es zweckmäßig ist, eine jede Predigt mit einem Gebete oder mit einem votum zu beginnen, so muß darin schon auf den Inhalt der Predigt Rücksicht genommen, d. h. die Zuhörer müssen schon durch das Auftritts-Gebet oder durch das votum auf den abzuhandelnden Gegenstand hingelenket werden.

§. 201.

Die Partition.

Die Gewohnheit langer Zeiten hat den christlichen Religionsvorträgen eine eigenthümliche Form gegeben, bei welcher die Hauptsache diese ist, daß man den Hauptsatz in 2 oder 3 Untersätze zerlegt und dann die Predigt auch in 2 oder 3 Theile ausarbeitet. Hiegegen kann nichts Erhebliches eingewandt werden, und man kann und darf bei dieser Sitte bleiben; aber Manches Andere, was unsere alten Homiletiker zur wesentlichen Form einer Predigt rechneten, z. B. 2 Eingänge, einer vor dem Text, und der andere nach dem Text, worauf dann erst der Transitus zu dem Texte folgte, ferner die 7 usus in der applicatio, muß vermieden werden; denn solche nach alter schulgerechter Form gemachte Predigten gewinnen ein possirliches Ansehen, und Herder nennt sie ein Unthier, das mit armseeligem Körper, 2 Köpfe nach einander vorstreckt, 2 oder 3 Zähne bleckt, und einen 5, 2 oder 3fachen Schweif, der unkräftig wedelt, nach sich zieht. —

§. 202.

Charakter einer Homilie.

Bei der Abfassung der Homilien muß folgendes beobachtet werden:

1) ob sie gleich keinen Hauptsatz durchführen, so dürfen sie doch keineswegs ein buntes Allerlei und Quodlibet seyn. Der biblische Abschnitt, welcher zum Grunde gelegt wird, müßte aus ganz heterogenen

Stücken zusammen gesetzt seyn, wenn er nicht diese oder jene Total-Ansicht zuließe. Von diesen muß man sich nun leiten lassen, welches bei historischen und paraboliſchen Abschnitten auch ganz leicht ist, und dann wird es keine Mühe machen in dem Texte, welchem man folgen muß, die Hauptmomente von den untergeordneten Gegenständen zu unterscheiden. Bei diesen letztern darf man sich nicht aufhalten, sondern sie werden nur obenhin berührt. Eine Homilie ist also ein moralisch-religiöser Vortrag, bei welchem man nicht einen Hauptsatz oder Thema mit Partition aufstellt, sondern einem zur Grundlage gewählten biblischen Abschnitt von Stelle zu Stelle folgt.

2) Eine Homilie ist also ihrer Bestimmung nach ein moralisch-religiöser Commentar über einen biblischen Abschnitt, aber man muß sich sehr hüten, daß man keinen exegetischen Commentar liefert. Der Text muß zwar genau erklärt werden, nemlich dem Sinn nach, aber man darf sich nicht an einzelne Worte hängen, und sich nicht in gelehrte Untersuchungen einlassen, jeder Satz wird blos mit wenigen Worten nach seinem Sinne dargestellt, und darauf baut man nun weiter, um den darin liegenden Gedanken zu entwickeln, und zur Erbauung der Zuhörer anzuwenden.

§. 203.

Haupteigenschaften eines jeden vollkommenen Religionsvortrages.

Die Beschaffenheit vollkommen christlicher Religionsvorträge, mögen sie nun die Form einer Predigt oder

einer Homilie haben, bestehet in folgenden 2 Hauptei-
genschaften:

1) Sie müssen belehrend seyn, welches sie niemals wer-
den können, ohne zugleich gründlich zu seyn. Ober-
flächlichkeit darf auch in keiner Predigt und Homi-
lie herrschen, ob man gleich auch in keine allzutie-
fen Erörterungen eingehen darf. Es giebt eine
Art von populärer Gründlichkeit, die vom gemeinen
Menschenverstande ausgeht, und sich innerhalb sei-
nes Kreises bewegt, sie eignet sich daher vollkom-
men auf die Kanzel, und kann den öffentlichen Vor-
trägen den ihnen nothwendigen Vorzug geben, daß
sie den Verstand belehren und überzeugen. Aber
Herz und Wille der Zuhörer darf auch nicht ohne
Theilnahme bleiben, deswegen muß denn

2) ein christlicher Religionsvortrag auch erbaulich und
erwecklich seyn, der Zuhörer muß von demselben in
seinem Innern ergriffen und angezogen werden, sey
es nun Überzeugung oder Beruhigung und Trö-
stung, oder Ermunterung und Abschreckung, was
der Redner bezweckt; seine Rede muß die Wirkung,
die er beabsichtiget, in dem Zuhörer hervorbringen,
und diesen Effekt, durch welchen sich der Zuhörer
überzeugt, beruhiget und getröstet, und in seinem
Willen und Vorsatz für oder gegen etwas lebhaft,
bestimmt fühlt, nennt man Erbauung. Hieraus
erhellt auch zugleich, daß ein Religionsvortrag, wenn
er diesen Effekt hervorzubringen im Stande seyn
soll, zugleich die Eigenschaften der Deutlichkeit, Sim-
plicität, Popularität, Anstand und Würde, Lebhaf-

tigkeit und Wärme haben müsse; denn ein dunkler und verworrener Vortrag kann in dem Zuhörer keine Wirkung hervorbringen. Eine Rede, die einen bleibenden Eindruck machen soll, muß in einem natürlichen und leichten Gange fortschreiten, sie darf sich zwar bisweilen heben und schmüken, aber ihr Schmuck muß einfach und edel seyn. Was verstanden seyn will, das muß nach der Fassungskraft der Zuhörer ausgedrückt seyn. Daher muß selbst der Prediger vor einer gebildeten Stadtgemeinde nach Popularität streben; denn Popularität ist keine andere Eigenschaft einer Predigt, als die der Gemeinfaßlichkeit, die sehr verschiedene Grade hat, daher auch Popularität blos ein relativer Begriff ist. Die Sprache, in welcher ein Religionsvortrag abgefaßt ist, muß rein, edel, und der Heiligkeit des Gegenstandes angemessen seyn; denn die Plattheit des Ausdrucks verdirbt alle Wirkung eines Vortrags, es muß ein ernster Ton in einer Predigt herrschen. Satyrische Wendungen, ja mit wenigen Ausnahmen, selbst Ironien, hyperbolische Ausdrücke und Schilderungen, und alles, was nur auf irgend eine Weise von den Zuhörern von einer scherzhaften und komischen Seite angesehen werden könnte, muß schlechterdings aus einem Religionsvortrag entfernt bleiben. Deswegen kann in demselben doch Lebhaftigkeit der Gedanken und Stärke der Empfindungen herrschen, und das muß auch seyn; denn wenn beides fehlt, wird die Rede matt, und läßt die Herzen der Zuhörer kalt und unbewegt.

Vgl. Hesse über Popularität und Simplizität im Predigen. Göttingen 1802. 8.

Cannabich's Anleitung zur gehörigen und dem Geiste des Zeitalters gemäßen Einrichtung christlicher Religionsvorträge. Leipzig 1816. 8.

Marezoll über die Bestimmung des Kanzelredens. Leipz. 1793. 8.

§. 204.

Haltung der öffentlichen Religionsvorträge.

Endlich giebt auch die Homiletik die Regeln an, welche bei der Haltung eines Religionsvortrages beobachtet werden müssen. Hier bezieht sich alles auf den hörbaren Ausdruck der Rede, und die denselben begleitende Körperbewegung oder auf die Deklamation und Action. Eine gute Deklamation setzt eine starke Brust, und eine reine und deutliche, wenigstens eine Oktave umfassende, Stimme voraus. Letzteres ist deswegen nöthig, damit man nach Erforderniß die Rede heben und sinken lassen könne. Damit man aber dies zu thun im Stande sey, muß man der Rede einen angemessenen Grundton geben, d. h. man muß in einem Tone zu reden anfangen und in demselben fortsprechen, der in der Mitte der Stimm-Peripherie liegt, wodurch sowohl das Steigen als das Fallen des Tones möglich wird. Die Monotonie oder das Sprechen in einem Tone fort, ist einer guten Deklamation ganz entgegen. Das Schwerste bei der Deklamation ist, daß man einem jeden einzelnen Gegenstande seinen angemessenen Ton gebe, wobei man aber auch zu weit gehen, und wenn man die Gegenstände in den Tönen gleichsam hörbar machen will, in das

Theatralische verfallen kann, welches von der Kanzeldeklamation eben so entfernt bleiben muß, als von der Kanzelaction, d. h. eine angemessene körperliche Bewegung ist von einer guten Rede unzertrennlich, und sie muß sich nicht nur überhaupt nach ihrem grammatischen Gange, sondern auch insonderheit noch nach ihrem Inhalte richten. Wenn die Rede einen grammatischen Stillstand hält, so muß auch die Action ruhen; es muß aber keineswegs ein jeder einzelner Satz mit einer äußerlichen Bewegung verbunden seyn, sondern die Action kann bisweilen ganz ruhen, nur der Anfang eines jeden Periodens muß mit einer äußerlichen Bewegung verbunden seyn, so wie auch im Fortgang der Rede eine jede vorgehobene Idee ihre besondere Action erfordert. Übrigens erstrecken sich die Gesetze der Action nicht blos auf die Bewegung der Hände, sondern auch auf die ganze Stellung und Haltung des Körpers, auf die Bewegung des Hauptes, und auf die Richtung des Auges.

§. 205.

Litteratur der Homiletik.

Folgende homiletische Werke sind so gestellt, daß daraus der historische Gang der Homiletik selbst ersehen werden kann. Zuerst aber müssen diejenigen angeführt werden, welche über die Geschichte der Homiletik selbst geschrieben haben. Es sind folgende:

Bernardinus Ferrarius de ritu sacrorum ecclesiae veteris concionum libri tres. Edit. Ima. Mediol. 1621. beste Ausgabe Ultrajecti 1692. 8. mit Vorrede und Verbesserung von Johann Georg Graevius.

Ioachimus Hildebrandus dissertatio de veterum concionibus. Helmstadii 1661. 8.

Pierre Roques pasteur evangelique. Basel 1733. 4. und zwar der darin enthaltene discours préliminaire, dans lequel on examine historiquement quelle a été dans les differens siécles de l'église la méthode d'enseigner la parole de Dieu dans les assemblées religieuses des juifs et des chrétiens.

Ph. G. Schulers Geschichte der Veränderungen des Geschmacks im Predigen, insonderheit unter den Protestanten in Deutschland, mit Aktenstücken im Auszuge belegt. Halle 1792—1794. 3 Thle. 8.

Desselben Beiträge zur Geschichte der Veränderung des Geschmacks im Predigen, nebst einer vollständigen Vorrede und einem Sachregister über das ganze Werk. Ebendas. Halle 1799. 8.

Jonathan Schuderoff's Versuch einer Kritik der Homiletik, nebst einem beurtheilenden Verzeichnisse der seit Mosheim erschienenen Homiletiken. Gotha 1797. 8.

J. W. Schmid's Anleitung zum populären Kanzelvortrage. Jena 1795—1800. 3 Thle. 8. Der dritte Theil enthält die Geschichte der Homiletik.

Christoph Friedr. Ammon's Geschichte der Homiletik. 1r Theil (befaßt die erste Periode von Huß bis Luther. Voran geht eine historische Einleitung in die Geschichte der Homiletik von der Entstehung des Christenthums bis auf den Anfang des funfzehnten Jahrhunderts). Göttingen 1804. 8.

Eigentliche Homiletiken.

I. Reuchlin liber congestorum de arte praedicandi. Pforzh. 1504. 4.

Desid. Erasmi Ecclesiastes seu evangelicus concionator. Basil. 1535. 8.

J. G. Walch Martin Luthers Anweisung, wie die Predigten gottgefällig einzurichten sind. Vgl. dessen bibl. theol. IV. pag. 948.

Philippi Melanchtonis ratio breuis sacrorum concionum tractandarum (Opp. P. II. p. 7 etc.)

Hieronymi Welleri libellus de modo et ratione concionandi. Lips. 1558. 8.

Lucae Bacmeisteri informatio simplex de modo concionandi. Vitemberg. 1599. 8.

Andreae Pancratii methodus concionandi. Ibid. 1599. 8.

Lucae Osiandri libellus de ratione concionandi. Tubing. 1596. 8.

Iacobi Matthiae concionandi ratio et caussae eloquentiae. Basil. 1589. 4. 3 Voll.

Iac. Andreae methodus concionandi a Polycarpo Leysero edita. Francof. 1595. 8.

Aegidii Hunnii methodus concionandi praeceptis et exemplis dominicalium quorundam evangeliorum comprehensa. Vitemberg. (zuletzt) 1659. 8.

Christoph. Schleupneri liber de quadruplici methodo concionandi. (zuletzt) 1622. 8.

Frider. Balduini idea dispositionum biblicarum, qua ratio tractandi textus biblicos in concionibus ad populum praeceptis et exemplis monstratur. Vitemberg. 1623. 8.

Nicolai Rebhani concionator, quomodo comparatus esse quaque ratione conciones suas instituere debeat vt ecclesiam Christi aedificet, consilium certis regulis et monitionibus comprehensum. Ienae 1625. 8. (gut und einflußreich. cf. Walch. l. l.)

Ioh. Hulsemanni oratoria ecclesiastica. Vitemberg. 1655. 8.

Matth. Lungwitii methodus concionandi. Lips. 1641. 8.

Levini Pouchenii methodus concionandi. Regiomont. 1647. 8.

Ioh. Bened. Carpzouii hodegeticum breuibus aphorismis olim pro collegio concionatorio conceptum et nunc reuisum. Lips. 1695. 8. (letzte Ausgabe) (gut)

Ioh. Henrici Vrsini ecclesiastes; siue de sacris concionibus. Francof. 1659. 8.

Henrici Mülleri orator ecclesiasticus. Rostoch. 1654. 8.

Christiani Chemnitii methodus concionandi; siue rhetorica ecclesiastica. Ienae 1658. 8.

Petri Ernesti Twebomii idea bona concionatoris. Vitemberg. 1660. 8.

Ioh. Botsacci introductio in artem tractandi diuinos sermones. Lips. 1665. 12.

Ioh. Olearii oratoria ecclesiastica, methodice adornata, regulis, obseruationibus et exemplis necessariis illustrata et ad praxin, respectu vniuersae functionis ecclesiasticae; imprimis vero ad explicationem textuum euangelicorum ordinariorum adcommodata. Halae 1665. 8.

Melchioris Zelleri rhetorica ecclesiastica. Regiomont. 1662. 8. (nach der ariſtoteliſchen Rhetorik)

Sebastiani Goebelii methodologia homiletica. Lips. 1672. 8.

Ioh. Guil. Baieri compendium theologiae homileticae, in quo de genuina illius scientiae aut artis natura, siue indole, in diuersis concionum formis seu methodis obseruanda imprimis disseritur. Ienae 1677. 8.

Andr. Kunadi hypomnemata methodo concionandi subseruientia. Dresd. 1677. 8.

Erici Weismanni rhetorica sacra. Tub. 1679. 8.

Christiani Dreieri rhetorica ecclesiastica. Ienae 1679. 8.

Ioann. Auenarii praecepta homiletica. Lips. 1684. 8.

Dieſe bisher angeführten Homiletiken ſind Sammlungen ſtrenger Regeln, Erläuterungen von den verſchiedenen Predigenmethoden (wovon noch B. E. Löſcher in den "Edlen Andachtsfrüchten" fünf und zwanzig angiebt und mit Beiſpielen erläutert —) und waren voll Pedanterei und Zwang.

Gegen dieſe Fehler kämpfte Spener, mit welchen faſt in allen theologiſchen Wiſſenſchaften ein neues Licht aufgieng; er verwarf, daß man ſich in dieſen Anweiſungen bloß mit der äuſſern Form der Predigt beſchäftigte, drang auf den Inhalt und ſetzte Bibelkenntniß, eigne Überzeugung und Durchdrungenſeyn von dem Gegenſtande des Vortrags nebſt einer natürlichen Anlage zur Beredſamkeit als die Haupterforderniſſe.

Hieher gehören:

Ioach. Iust. Breithaupt institutio hermeneutico-homiletica, ex Augustini libris de doctrina christiana. Kilon. 1685. 4.

(Johann Reinhard Hedinger) Anleitung und Vorſchläge zu einer nützlichen und erbaulichen Predigtart. Stuttgart 1702. 8.

Pauli Antonii elementa homiletica. Halae 1700. 8. und 1707. 8.

Ioachimi Langii oratoria sacra, ab artis homileticae vanitate repurgata, qua praemissa dicentis habilitate ac fidelitate, praeter methodum publice cum fructu docendi, etiam de vsu verbi priuato nec non de praejudiciis concionatorum ex vero agitur. Francof. et Lips. 1707. 8. und Halae 1713. 8. (vorzüglich)

Johann Jacob Rambach's Erläuterung über die praecepta homiletica von dem auctore zu unterſchiednen Malen vorgetragen und aus den manuscriptis herausgegeben (v. J. Ph. Freſenius). Gießen 1736. 4.

Aber dieſe Spener'ſche Methode bekam Gegner an der Parthei der Orthodoxen, welche überhaupt gegen die ſogenannten Pietiſten jener Zeit, an deren Spitze Spener ſtand, und welche von ihm ausgegangen war, in die Schranken trat. Sie trugen ihre alte Methode mit polemiſcher Rückſicht auf die neuern Spener'ſchen in folgenden Werken vor, wvon jedoch nur die vorzüglichſten hieher gehören:

V. E. Loescheri breuiarium homileticum; siue summa oratoriae ecclesiasticae ab ipso reuisa et suppleta. Vitemberg. 1720. 8. und 1731. 8.

Martini Chladenii institutiones homileticae. Ibid. 1724. 8.

Romani Telleri demonstrationes homiletico-theologicae. Lips. 1728. 8. Einen freien Gang nehmen:

Ioh. Zachar. Hilligeri rhetorica ecclesiastica. Vitembergae 1729. 8.

Mosheim's Anweiſung erbaulich zu predigen, herausgegeben von Windheim. Erlangen 1771. 8.

Reinbeck's Grundriß einer Lehrart ordentlich und erbaulich zu predigen. Berlin 1740. 8. (nach der Wolf'ſchen Philoſophie.)

Hoffmann's Grundsätze seiner akademischen Vorlesungen über die geistliche Beredsamkeit. Wittenberg 1748. 8.

G. Friedr. Meier Gedanken vom philosophischen Predigen. Halle 1754. 8.

Desselben Kunst zu predigen. Ebendas. 1772. 8.

Heilmann der Prediger und seine Zuhörer in ihrem wahren Verhältnisse betrachtet. Göttingen 1765. 8.

Herder's Provincialblätter an Prediger. Leipz. 1774. 8.

Karl Friedrich Bahrdt's Rhetorik für geistliche Redner. Halle (dritte Auflage von J. D. Büchling) 1798. 8.

Joh. Gottlob Marezoll über die Bestimmung des Kanzelredners. Leipzig 1793. 8.

Christoph Friedr. Ammon's Anleitung zur Kanzelberedsamkeit, zunächst für meine Zuhörer. Neue Auflage. Nürnberg 1812. 8.

J. F. W. Thym's historisch-kritisches Lehrbuch der Homiletik. Halle 1800. 8.

Joh. Otto Thieß Anleitung zur Amtsberedsamkeit der öffentlichen Religionslehrer des 19ten Jahrhunderts. Altona 1801. 8.

G. Ch. Cannabich's Einleitung zu gehöriger und dem Geiste des gegenwärtigen Zeitalters gemäßen Einrichtung christlicher Religionsvorträge. Leipzig 1805. 8.

H. A. Schott's kurzer Entwurf einer Theorie der Beredsamkeit, mit besonderer Anwendung auf die Kanzelberedsamkeit, zum Gebrauch für Vorlesungen. Ebend. 1815. 8.

Desselben Theorie der Beredsamkeit mit besonderer Anwendung auf die geistliche Beredsamkeit. Erster Theil. Leipzig 1815. 8.

J. A. H. Tittmann's Lehrbuch der Homiletik. Breslau 1804. 8.

J. C. W. Dahl Lehrbuch der Homiletik. Leipz. u. Rostock 1811. 8.

C. P. G. Kaiser Entwurf eines Systems der geistlichen Rhetorik. Erlangen 1816. 8.

§. 206.

Die Katechetik.

Die Katechetik hat ihren Namen von dem griechischen κατηχειν, welches eigentlich tönen, einen Laut, einen Ton hervorbringen, heißt, insonderheit aber von dem Geklingel gebraucht wurde, welches mit gewissen metallenen Gefäßen vor den Ohren derjenigen gemacht wurde, welche in die Geheimnisse zu Elusis eingeweiht wurden. Die Lehren der Christen wurden auch als ein Geheimniß und die Aufnahme zu denselben als eine Einweihung betrachtet. Daher hat man denn das Wort κατηχειν auf den Unterricht übergetragen, welchen man andern im Christenthume ertheilte. Ein κατηχητης, ein Katechet war ursprünglich der, welcher den Übergehenden zuvor Unterricht ertheilte und sie dadurch auf die Einweihung oder Taufhandlung vorbereitete, so wie κατηχουμενος die Person hieß, welcher diesen Unterricht erhielt. In der Folge hat man aber das Wort κατηχειν überhaupt von einem jeden Elementarunterricht im Christenthum gebraucht. Nun verband man mit dem Worte die besondere Beschaffenheit dieses Unterrichtes, daß er in Frage und Antwort ertheilt wird; dies nennt man heut zu Tag katechisiren, und die besondere theologische Wissenschaft, welche die Regeln aufstellt, nach welchen man sich bei diesem christlichen Lehrunterricht in Fragen und Antworten richten muß, um ihn zweckmäßig und nützlich zu machen, heißt die Katechetik. Wenn eine Katechisation vollkommen seyn soll, so muß sie sich einem

sokratischen Gespräche nähern. Die Sokratik giebt aber die Regeln an, wie man in Frage und Antwort Ideen so entwickeln soll, daß der Antwortende durch die Fragen auf dieselben hingeführt werden muß.

§. 207.

Die katechetischen Unterredungen sind hauptsächlich für die Jugend bestimmt. Sie sollen dieselben in dem dogmatischen und moralischen Theil der Religion durch Frage und Antwort unterweisen. Sie sind theils zur Vorbereitung derselben auf die schwerer zu verstehende, zusammenhängende Predigt, theils zur Wiederholung eines solchen zusammenhängenden Vortrags, um ihn fester ins Gedächtniß zu prägen, bestimmt. Auch sollen sie das, was in den Predigten nicht so deutlich und ausführlich erklärt werden kann, erläutern, das Gehörte und Bekannte einschärfen.

Vgl. K. L. Droysen über die beste Art, die Jugend in der christlichen Religion zu unterrichten. Leipzig 1802—1805. 3 Thle. 8.

§. 208.

An den Katechisationen nehmen aber auch theils Erwachsene Theil, welche den sonntäglichen Kinderlehren beiwohnen; theils Beichtende, denen in manchen Gegenden auch katechetischer Unterricht als Vorbereitung auf den Genuß des Abendmahls gegeben wird; theils Kranke, oder Missethäter, oder Proselyten. Besonders aber ist der katechetische Unterricht für Kinder bestimmt und an sie gerichtet. Ein besonderer Unterricht geht der ersten Kommunion derselben voran, und der Unterricht auf Gymnasien in der Religion gehört auch hieher.

Vgl. J. W. H. Ziegenbein über die wohlthätigen Fortschritte zur Verbesserung des Religionsunterrichts in den protestantischen Gymnasien Deutschlands am Ende des achtzehnten Jahrhunderts. Braunschweig 1802. 8.

§. 209.

Dieser Unterricht wirkt theils durch Entwicklung klarer und deutlicher Begriffe von den Wahrheiten der Religion auf den Verstand des zu Unterrichtenden und giebt demselben genaue Kenntniß von dem, was er sowohl glauben als thun soll. — Andrerseits sucht er durch Beschäftigung der Einbildungskraft auch das Gefühl aufzuregen und durch die Kraft zur Besserung des Willens zu erhöhen. — Beide Wirkungen sucht er durch Übung dem Gedächtniß bleibend zu machen, indem dasselbe die durch Begriff und Gefühl hervorgebrachte Wirkung immer gegenwärtig erhalten soll.

§. 210.

Die Katechetik giebt, wenn sie sorgfältig getrieben wird, dem christlichen Lehrer die rechte Ansicht von der Popularität im Volksunterrichte und zugleich die beste Gelegenheit, durch Besserung der Jugend für ein besseres Zeitalter in religiöser Hinsicht vorzubereiten. Sie theilt sich, je nachdem sie auf das Erkenntniß- oder auf das Gefühls- oder auf das Begehrungsvermögen zu wirken hat.

§. 211.

Um das Erkenntnißvermögen zu bilden, geht der katechetische Unterricht von der sinnlichen Seite desselben aus, und gelangt durch den Begriff einer Empfindung und Anschauung zu der Versinnlichungsmethode, wodurch

dem Lehrlinge anschauende Erkenntniß mitgetheilt wird, und zum rechten Gebrauche der Anschauung. Über diese Methode werden sodann die einzelnen Regeln angegeben, die sich alle darin zusammenfassen lassen, daß die im Begriff zu Grunde liegenden Anschauungen selbst müssen gegeben werden — daß die Umgebung zu Herbeiführung gelegentlicher Anschauung benutzt, und die bei dem Lehrlinge vorauszusetzende vorzugsweise angewandt werden müsse — daß man ferner den Mangel einer Anschauung durch Erzählung oder Vergleichung ersetze — auf die Individualität eines Lernenden Rücksicht nehme, nicht zu schnell über eine Erklärung wegeile, ehe man von ihrem Verstandenseyn ganz überzeugt ist, und alles Gemeine und Niedrige vermeide.

§. 212.

Um auf den Verstand zu wirken und Begriffe hervorzubringen, muß die Zusammenfassung des Mannichfaltigen in die Einheit des Begriffes erleichtert — die Auffassung desselben durch die Einbildungskraft befördert, und die Vorstellung des Gegenstandes vom Gegenstande selbst getrennt werden. Empirische Begriffe werden theils auf synthetischem, theils auf analytischem Wege entwickelt — und die reinen Verstandesbegriffe durch Vergleichung und Ähnlichkeit zur Anschauung gebracht. — Die Regeln für die Wirkung auf den Verstand sind folgende: daß man nicht mehrere Begriffe auf einmal zu erläutern suche; bei jedem neuen die nöthige Zeit verweile, ihn von verschiedenen Seiten darstelle, und vom Leichterm zu Schwerern übergehe.

§. 213.

Die Katechetik bestimmt dann weiter, was zu thun ist, um die Urtheilskraft zu üben und zu schärfen, und und ihre zweckmäßige Thätigkeit zu erleichtern. Sie geht dabei von dem Unterschiede der Urtheilskraft selbst aus, welche sich in bestimmende und reflektirende trennt, und giebt für beide die katechetischen Regeln. Hierauf geht sie zur Eintheilung der Urtheile in synthetische und analytische über, und bestimmt das Verfahren, das der Katechete bei ihnen zu beobachten hat. —

§. 214.

Da der katechetische Unterricht seiner Natur nach aus Fragen und Antworten besteht, so hat die Katechetik besonders über die Fragen und die allgemein dabei vorkommenden Regeln zu reden, und die allgemeinen Eigenschaften der Fragen anzugeben, sie zu diesem Zweck in besondere Klassen zu theilen und über den Werth oder Unwerth jeder einzelnen Klasse und die beste Methode ihrer Anwendung Auskunft zu geben. Sie spricht deshalb von den Fragen, deren Antwort ja oder nein ist, von den disjunktiven Fragen, vom Vorlegen ganzer Sätze und darauf folgender Zergliederung, und von den durch vieles Dazwischenerklären unterbrochenen Fragen. Sie weiset die Unzweckmäßigkeit aller dieser Arten nach, und giebt dann die verschiedenen Arten der bessern Fragmethoden an, deren Hauptcharakter darin besteht, daß sie die Katechumenen zu eigner Thätigkeit und zu eignem Nachdenken bestimmen müssen. — Sie theilt die Fragen in ableitende und zwingende, und erläutert besonders die Nothwendigkeit der bestimmten Fassung derselben — und

giebt über die Kunst der Fragenbildung ins Einzelne gehende Regeln. —

§. 215.

Da aber die Fragen selbst größtentheils durch die Antworten der Lernenden bestimmt und modifizirt werden, so beschäftigt sich ein eigner Abschnitt der Katechetik mit den Regeln, welche bei den verschiedenen Antworten zu beobachten sind. — Die Antworten geben dem Lehrer den Zustand der Kenntnisse des Antwortenden und machen ihn auf das zu Ergänzende, zu Vervollständigende und zu Erläuternde aufmerksam. Die Fälle, welche bei den Antworten eintreten können, hat die Katechetik auf folgende Klassen zurückgebracht. Sie giebt nemlich Regeln für den Fall, daß keine Antwort erfolgt, sodann für den Fall, daß die Antwort wahr und richtig ist — für nur theilweise wahre Antworten, so wie für nicht zur Sache passende aber an sich wahre, für ganz falsche und unrichtige, für lächerliche und abgeschmackte, endlich für verworrene, undeutliche und unbestimmte. Dabei beschäftigt sich die Katechetik auch noch mit dem besondern Fall, daß der Katechumen einen an sich richtigen Gedanken falsch oder schief ausdrückt — und giebt Regeln darüber, wenn mehrere Antworten auf eine Frage zugleich erfolgen.

§. 216.

Da die Katechisation sich dem Gedächtnisse einprägen und demselben gegenwärtig bleiben soll, so muß die Katechetik auch über die beste Art, den Gedächtniß zu Hülfe zu kommen, und überhaupt es zu beschäftigen, sich

verbreiten. Ihre Regeln in dieser Hinsicht sind kürzlich folgende: daß man alles zu Behaltende mit einer Anschauung verbinde — Unbekanntes an Bekanntes anschließe, die eigne Denkkraft der Kinder fortdauernd zu beschäftigen, jeden Gegenstand nach allen Seiten hin deutlich zu machen — bei den schwerern zu verweilen, Ähnlichkeiten, Entgegengesetztes und Überraschung zu gebrauchen — der Phantasie mit gefälligen Bildern zu Hülfe zu kommen — sich die Richtigkeit der Sache nach verschiedenen Seiten darzustellen wisse. — Für ganze Katechisationen gilt denn noch die letzte Regel zu bemerken, daß ihr Thema und ihre Theile genau angegeben, der Gang des Ganzen zu verschiedenen Zeiten bemerkt — am Ende eine Übersicht gegeben, und überhaupt alles klar, deutlich und bestimmt vorgestellt werde. —

§. 217.

Der Erfolg des katechetischen Unterrichts hängt größtentheils von der Aufmerksamkeit der Kinder ab, und es ist also eine seiner Hauptaufgaben, diese zu erhalten und zu befördern. Das Ansehen und die Liebe des Lehrers, die feierliche Art des Unterrichts, die Freundlichkeit des Umganges, die Überzeugung, daß es dem Katecheten Ernst mit seiner Pflicht sey und die Darlegung, die Richtigkeit der Gegenstände selbst, die Belebung des Unterrichts durch Erzählung, Beispiel, Anspielung aus dem Ideenkreise der Kinder, Vorlegung schwerer Fragen an Unaufmerksame oder Eingebildete, tragen zur Erweiterung und Erhaltung der Aufmerksamkeit vieles bei. — Dazu rechnet die Katechetik noch wiederholte Aufforderung zur Aufmerksamkeit, Verstärkung der Stimme,

Pausen, zweckmäßig angewandtes Lob und Tadel, Fragen der Einzelnen, unerwartetete Fragen außer der Ordnung — Wiederholung der Frage und Antwort — Gewöhnung an Antworten in vollständigen Sätzen und die Nothwendigkeit, am Schlusse des Unterrichtes den ganzen Gang der Katechisation anzugeben. —

§. 218.

Der katechetische Unterricht soll durch die Einbildungskraft auch auf das Gefühl wirken, und zwar so, daß der Lehrer die Empfindungen in ihnen hervorruft, welche zu diesem oder jenem Gefühle bestimmen können. Hiemit steht in genauer Verbindung die Betrachtung über die Sprache, deren sich der Katechet bedienen soll und über die Eigenschaften derselben. Diese lassen sich darin zusammenfassen, daß die katechetische Sprache deutlich, angenehm, würdevoll und lebendig seyn müsse. Hiebei ist die Rede von dem, dem katechetischen Vortrage angemessenen Gebrauche der Tropen und Redefiguren — von der Induktion und dem Gleichnisse, der Allegorie und der Analogie und allen den Hülfsmitteln, welche die Rührung verstärken oder erwecken, wozu man gewählte Verse, Sprüchwörter, einzelne Sittensprüche von ausgezeichnetem Werthe zählen kann! —

§. 219.

Da der katechetische Unterricht im Stande seyn soll, alle Gefühle bei den Lernenden hervorzubringen, so muß die Katechetik die einzelnen Regeln darüber angeben. Diese sind, das Nennen gefälliger und die Empfindung angenehm ansprechender Gegenstände — die Beschreibung

der

der Umstände, unter welchen dieser oder jener Gegenstand uns angenehm affizirte, und der Gebrauch solcher Worte und Redensarten, welche angenehme Nebenvorstellungen erwecken. — Da aber der Unterricht nicht bloß angenehme, sondern auch unangenehme sinnliche Gefühle hervorzubringen hat; so hat hier die Katechetik darauf hinzuweisen, wie dieselben theils durch Hervorrufung unangenehmer vergangener Empfindungen, theils durch Erweckung der Reue über begangene Fehler, theils durch genaue Darstellung eines künftigen Übels und seiner Wirkungen, theils durch lebhafte Schilderung schrecklicher Gegenstände und Lagen bewirkt werden müssen. Hiebei ist besonders auch von der Erweckung des Mitleidens, als eines gemischten sinnlichen Gefühls, die Rede. —

§. 220.

So wie im katechetischen Vortrag alles Gemeine, Niedrige, Platte und Eckelhafte vermieden werden soll, so muß im Gegentheile die Wahl der Ausdrücke, der Gleichnisse und Figuren darauf hinwirken, den Sinn für das Schöne, Edle und Gefällige in den Kindern zu wecken. Hiezu hilft noch die Hinweisung auf die Schönheiten der Natur und Kunst und die Lebendigkeit und ungezwungene Unbefangenheit des katechetischen Vortrages, der in sofern selbst als eine würdige Hervorbringung der Kunst betrachtet werden soll. Durch öftere Hinweisung auf große und erhabene Gegenstände und Auftritte, auf große Begebenheiten in der Geschichte bildet sich der Sinn des Lernenden für die Auffassung großartiger Gegenstände und erhält einen Maßstab für die Beurtheilung und Würdigung alles Großen in der Natur und

im Reiche der Sitten. Dabei ist natürlich alle kleinliche Affektation, alle niedrige Vergleichung, Witzelei und Schwulst aufs sorgfältigste zu vermeiden.

§. 221.

Unter den sittlichen Gefühlen sind besonders das Gefühl der Achtung gegen das Gesetz, dann das Gefühl der Menschenwürde und Freiheit und des sittlichen Werthes anzuregen und zu stärken. Deutliche Entwicklung der Begriffe von Gesetz, Freiheit und Tugend — und eignes Durchdrungenseyn des Lehrers von der Wichtigkeit der Gegenstände werden hier die besten Dienste thun, um auch die Lehrlinge mit gleicher, dem Gegenstande gebührenden Wärme und Begeisterung zu erfüllen. Von den sittlichen Gefühlen ist der Übergang zu den eigentlichen religiösen Gefühlen, als dem Hauptzwecke aller Katechisation, leicht zu machen, und es ist hier besonders eine schwierige Aufgabe, die Schärfe des Begriffes in den Bestimmungen der christlichen Glaubenslehre mit dem Feuer zu verbinden, das zu Gefühlen anregt, und zum Handeln und Vollbringen der Pflicht im Glauben und Thun treibt.

§. 222.

Da jeder moralische und religiöse Unterricht zur Übung der Tugend führen soll, und diese nicht möglich ist ohne Bekämpfung sündlicher Triebe und Neigungen, so muß auch der katechetische Unterricht sich die Unterdrückung böser Neigungen zum hauptsächlichen Geschäfte machen, und die Katechetik hat anzugeben, auf welchem Wege dieß am zweckmäßigsten geschehen könne. Die

Hauptregeln hiebei sind: die Folgen böser Neigungen an Beispielen zu zeigen; die rechten Begriffe sinnlicher Güter aufzustellen — vor Übereilung zu warnen — auf das Ende aller Dinge hinzuweisen, und auf den Lohn, der den Tugendhaften erwartet — und die edlere Natur des Menschen überhaupt zum Kampfe gegen alles Böse aufzurufen. — Die Hauptsache bleibt immer, den jungen Herzen nützliche unvergeßliche Grundsätze einzuprägen, zu denen sie in den bedenklichen Fällen des Lebens immer wieder zurückkehren können und müssen.

§. 223.

Noch hat die Katechetik ihre Bemerkungen über die gegebenen äußern Bedingungen des katechetischen Unterrichts zu machen; über das beste Alter, den Religionsunterricht anzufangen, und über die Schädlichkeit des zu frühen Anfangs; über die Unangemessenheit der gewöhnlichen katechetischen Lehrbücher, die in den Händen der Jugend sind — über die Gewissenhaftigkeit in der Ertheilung dieses wichtigen Unterrichts, und über die Nothwendigkeit einer absondernden Classifikation der zu Unterrichtenden — nach Verschiedenheit ihrer Anlage, ihrer Vorkenntnisse, ihres Alters und Standes. — Ferner ist hiebei noch von dem Verhalten bei allgemeinen Katechisationen und von der Art, wie sie nützlich gemacht werden können, das Nöthige hinzuzufügen.

§. 224.

Der katechetische Unterricht geht in die frühesten Zeiten des Christenthums zurück; da es in der Natur der Sache liegt, daß die ersten Christen die Neuaufzu-

nehmenden, und die Aufgenommenen ihre Kinder in den Hauptwahrheiten des Christenthums unterrichteten. Bischöffe, Presbyter und Diakonen ertheilten den öffentlichen Unterricht. — Die Katecheten wurden ohne Unterschied aus verschiedenen Kirchendienern genommen. Man unterrichtete die in gewisse Klassen getheilten Katechumenen stufenweise — je nachdem sie Juden oder Heiden oder im Christenthum geborne Kinder waren. Man legte dabei das Vater Unser und das apostolische Symbolum aus und verband damit die übrigen Theile der Glaubenslehre. Später kam der Unterricht über die 10 Gebote, über Taufe und Abendmahl dazu. Über die Art des Unterrichts ist wenig aufbehalten. Die 18 Katechesen des Cyrill von Jerusalem und dessen 5 mystagogische Katechesen sind Predigten an ungetaufte und kürzlich getaufte Katechumenen (Mitte des 4ten Jahrhunderts). Allmählig trat an die Stelle des apostolischen Symbolums das nicänische und constantinopolitanische. — Augustins Schrift de catechizandis rudibus enthält Regeln über die Art der Belehrung derer, die Christen werden wollen. Mit der Einführung der Kindertaufe sank der Eifer für den katechetischen Unterricht, und erst unter Karl dem Gr. erschienen Synodalbeschlüsse, welche den gewissenhaften Religionsunterricht der Kinder dringend empfahlen, und Karl legte selbst bei Klöstern und Hauptkirchen katechetische Schulen an. — So wurde im J. 1368 von einer französischen Synode zu Lavour der Unterricht der Laien in der Religion dringend empfohlen.

§. 225.

Besonders sind für die Geschichte der Katechetik die Versuche merkwürdig, welche die Mönche Kero von

St. Gallen, Gottfried von Weissenburg und Notker von St. Gallen machten in deutscher Sprache Erklärungen, besonders des Vaterunsers und des athanasianischen Symbolums zu geben — und die Arbeit des Bischoffs Bruno von Wirzburg, der im 11ten Jahrhundert eine lateinische Erklärung des Vaterunsers und des apostolischen Symbolums in Frag und Antwort schrieb. Vor allen aber zeichneten sich durch trefflichen Unterricht der Kinder in der Religion die Waldenser aus, deren in der Landessprache verfaßter erster Katechismus schon 1100 gedruckt seyn soll. — Eben so schrieb Wicklef einen Katechismus in englischer Sprache, und es haben Geron, Huß, Reginald Peacock und Nicol. Kuß ihre eignen Verdienste um diesen Theil der praktischen Religion. — Von seiner Wichtigkeit waren besonders die böhmischen Brüder sehr überzeugt, wie man aus ihren Verordnungen in dieser Hinsicht deutlich sieht.

§. 226.

Mit der Reformation begann auch für die Katechetik eine bessere Periode, welche Luther durch seine Katechismen herbeiführte. Schon vor ihm hatte der schwäbische Prediger Brentz einen kurzen Katechismus herausgegeben. Nach ihm aber wurde das Studium und die Übung der Katechetik vernachlässigt, und nur selten wurde die Kunst zu katechesiren auf Universitäten, wie von Fecht in Rostock, gelehrt. — Auch um diesen Zweig der praktischen Religion hatte Spener die grössesten Verdienste, dadurch, daß er selbst ein trefflicher Katechet war — und in seinen Schriften über die rechte Art zu katechesiren, sich häufig äussert. —

§. 227.

Die Bemühungen der Protestanten um die Katechese seit der Reformation hatten auch auf die Katholiken in dieser Hinsicht einen ermunternden Einfluß. Besonders machten sich die Jesuiten den Unterricht der Jugend im Christenthum zur Pflicht, und die Jansenisten wollten die Kinder besonders mit Moral und heiliger Schrift bekannt gemacht wissen. Aber die Anleitungen zum Katechisiren, die von dieser Seite zum Vorschein kamen, sind unbedeutend. Katechismen sind in der katholischen Kirche sehr viele erschienen. Den Anfang macht der sehr gelehrt und geistreich geschriebene des Erasmus, der aber zu keinem Ansehen gelangte. Desto mehr Ansehen verschafften sich die beiden Katechismus des ersten deutschen Jesuiten Canisius, von denen 1554 der große erschien, welchem bald der kleine als sein Auszug folgte (1566). Die tridentinische Synode beschloß, im Namen der Kirche einen allgemeinen Katechismus einzuführen. Nach demselben haben Bellarmin, Fleury, Bossuet sich mit Verfassung von Katechismen beschäftiget. In der reformirten Kirche ist Hyperius Buch von der Katechese und die beiden Katechismen des Calvin und der Heidelbergische zu bemerken. — Eben so haben die böhmischen Brüder, die Socinianer, die Arminianer und Quäker ihren Religionsgrundsätzen angemessene Katechismen besorgt. — Die griechische Kirche hat in ihrem orthodoxen Bekenntniß, welches der Metropolit Mogilas von Kiew verabfaßte, mehr ein symbolisches als ein katechetisches Werk geliefert, welches jedoch in Frag und Antwort gefaßt ist. —

§. 228.

Seit Spener ist besonders in Deutschland für Katechetik außerordentlich viel geleistet worden. Da die jedesmalige gangbare Philosophie Einfluß auf die Behandlung der Katechetik gewann, so haben Wolf und Kant, Rousseau und Basedow als Philosophen auf die Katechetik großen Einfluß geäussert. Ausgezeichnet als theoretische und praktische Katecheten zeigten sich die Spener'schen Lehrer zu Halle, besonders A. H. Franke. Dann lieferten Hottinger, Seidel und Rambach katechetische Handbücher. Mosheim stellte die Katechetik zuerst als Sokratik auf. Watts in England, Basedow und J. P. Miller in Deutschland arbeiteten nach diesen Grundsätzen, und Nösselt und Salzmann sprachen für die Nothwendigkeit des Religionsunterrichts in der Schule. — Gräffe bearbeitete die Katechetik ganz nach kantischen Grundsätzen. Nach ihm haben Daub und J. G. Müller in diesem Fache verdienstlich gearbeitet. Den Katholiken gab M. J. Schmidt den ersten Anstoß zur Verbesserung des katechetischen Unterrichtes, und von gleichem Eifer mit ihm waren Vierthaler und Felbiger beseelt. Eine unübersehliche Menge von Katechismen kam in beiden Kirchen heraus und noch dauert die allgemeine Bemühung um Verdeutlichung und Verbesserung des Religionsunterrichtes für die Jugend fort.

§. 229.

Die Pastoral.

Die Pastoral handelt von den Verhältnissen, in welchen der Prediger gegen seine Gemeine steht, und

von den Pflichten, welche er gegen sie zu beobachten hat. Ihr erster Abschnitt begreift die Abhandlung derjenigen Pflichten, welche er gegen die ganze Gemeine zu beobachten hat; der zweite diejenigen, welche ihm gegen einzelne Klassen und Glieder derselben obliegen. —

§. 230.

Aller Nutzen des Predigtamtes und alle Wirksamkeit desselben hängt von der Achtung, dem Vertrauen und der Liebe der Gemeine ab, welche durch Kenntniß, Unbescholtenheit und gewissenhafte Berufserfüllung erlangt und erhalten wird. Daher ist besonders bei Antritt eines Amtes große Vorsicht und ernstes Bedenken nöthig, und die Pastoral handelt von dem Berufe zum Predigtamte, insofern er christlich und menschlich ist; giebt die erlaubten Bemühungen, zu einem Amt zu gelangen, an, und warnt vor den unerlaubten, und weiset die Art nach, auf welche am sichersten Achtung und Vertrauen erhalten wird.

§. 231.

Dabei nimmt sie Gelegenheit, von der Einrichtung des häuslichen Lebens des Geistlichen, von den schädlichen Fehlern der Verschwendung und des Geizes zu reden — und über alle Verhältnisse als Gatte, Hausvater und Herr sich zu verbreiten; Fleiß und beständige nützliche Thätigkeit als Quelle des Vertrauens und der Achtung anzugeben — wissenschaftliches Fortstreben und litterärische Betriebsamkeit zu empfehlen und darauf aufmerksam zu machen, wie sehr alle Blicke der Gemeine

auf das Betragen des Predigers gerichtet sind, der als Muster in allem ihr vorstehen soll.

§. 232.

Die Pflicht des Predigers, in allen Fällen Rathgeber und Tröster seyn zu können, macht ihm Umgänglichkeit und Geselligkeit zur unerläßlichen Schuldigkeit. Die Pastoral stellt die beiden Extreme allzugroßer Zudringlichkeit und mürrischer Zurückgezogenheit als zu vermeiden dar, und empfiehlt die Anständigkeit und Würde des Umgangs, welche die Frucht gründlicher Bildung und eines edlen Herzens ist. — Sie giebt ihr Urtheil über die Vorsicht, welche nach den verschiedenen Verhältnissen oder Umgebungen bei der Theilnahme an gesellschaftlichen Vergnügen, Schauspiel, Tanz, Spiel, zu beobachten ist; und schärft die Vorschrift der Vermeidung anstößiger Gesellschaften besonders ein. —

§. 233.

In allen Verhältnissen bewahrt den Geistlichen die beständige Vergegenwärtigung seiner Bestimmung vor allen gesellschaftlichen Mißgriffen und Fehlern, und der rechte christliche Sinn wird ihm im Betragen gegen seine Collegen die rechte Mitte brüderlicher Liebe leicht finden lehren. Dabei wird er durch unausgesetztes Streben nach fortdauernder Vervollkommnung in seinem Fache und durch gewählte Lektüre sich den höhern Standpunkt erhalten, und die Mittel nicht verlieren, seine Vorträge, wie es die Gewissenhaftigkeit fordert, inhaltsvoll und sorgfältig gearbeitet vorzutragen.

§. 234.

Dem zunächst stehet die Sorgfalt für die Seelsorge als Theilnahme am allgemeinen Wohl der Gemeine in religiöser Hinsicht. Hiebei giebt die Pastoral über die Wahl der Andachtsbücher für die Familien und über die beste Art, ungeeignete zu verdrängen, Anweisung, spricht dann über die große Schwierigkeit der speciellen Seelsorge, welche sich mit dem sittlichen Wohl Einzelner beschäftigt, und über die Hausbesuche, und giebt Anleitung, ohne Aufsehen und Anstoß für das Seelenwohl des Einzelnen die gehörige Sorge zu tragen — wobei sie freilich gewöhnlich sich bloß im Allgemeinen halten muß.

§. 235.

Der zweite Abschnitt der Pastoral beschäftigt sich mit dem Verhalten des Geistlichen gegen einzelne bestimmte Klassen seiner Gemeinde, und unter denselben steht die heranwachsende Jugend voran. — Hiebei werden die Schritte angegeben, welche der Prediger als Aufseher der Schulen für das Wohl derselben zu thun habe; und darüber gesprochen, was überhaupt für die Verbreitung einer guten Erziehung auf verschiedenen Wegen zu thun sey, und was der Geistliche unmittelbar im Religionsunterrichte dafür thun müsse. Ferner giebt dann die Pastoral ihre Regeln über das Verfahren des Geistlichen gegen Religionsspötter, gegen offenkundig Lasterhafte, gegen Separatisten, gegen Proselyten, gegen Zweifler, gegen Leidende und Schwermüthige, und gegen Unglückliche. Am häufigsten kommen die Fälle vor, da der Geistliche von den Regeln Gebrauch zu machen hat, welche sie über das Verhalten bei Kranken

und Sterbenden, bei Krankenbesuchen, dann über die Versuche, die sittliche Besserung des Kranken zu bewirken oder die Verzweifelnden zu beruhigen, giebt. Hieran schließt sich die Abhandlung über des Geistlichen Betragen bei Eidesleistungen, und über den Einfluß, den er auf Gefangene und auf Verbrecher, äussern kann. Der Abschnitt schließt sich mit dem, was über Armenpflege und Versorgung von Geistlichen abhängt, und mit der Bemerkung, in allen vorkommenden Fällen sich genau nach den bestehenden Kirchen- und Landesverordnungen zu richten.

§. 236.

Litteratur der Katechetik und Pastoral.

Katechetik.

Ph. H. Schuler's Geschichte des katechetischen Unterrichts unter den Protestanten von der Reformation bis 1762. Halle 1802. 8.

J. P. Miller's Anweisung zur Katechisirkunst oder zum Religionsgespräch. Leipzig 1788. 8.

J. G. Rosenmüller Anleitung zum Katechisiren. Ebendas. 1793. 8.

J. F. Chr. Gräffe's vollständiges Lehrbnch der allgemeinen Katechetik nach kantischen Grundsätzen, 3 Bde. Göttingen 1795—1799. 8.

Desselben Grundriß der allgemeinen Katechetik nach kantischen Grundsätzen, nebst einem kurzen Abrisse der Geschichte der Katechetik. Ebendas. 1796. 8.

K. Daub's Lehrbuch der Katechetik.

F. W. Wolfarth's Versuch eines Lehrbuchs der allgemeinen Katechetik und Didaktik, zum Gebrauch für akademische Vorlesungen. Lemgo 1807. 8.

F. W. Wolfarth's Versuch eines Lehrbuchs der religiös-moralischen Katechetik und Didaktik. Lemgo 1808. 8.

J. F. C. Gräffe's neuestes katechetisches Magazin zur Beförderung des katechetischen Studiums, 3 Bände. Göttingen. 8.

Desselben katechetisches Journal. Hannover 1793. 8.

M. I. Schmidt methodus tradendi elementa prima religionis s. catechizandi. Bamb. 1769. 8.

J. Ign. Felbiger Vorlesungen über die Kunst zu katechisiren. Wien 1774. 8.

Pastoral.

Roques pasteur evangelique. Geneve 1733. 8.

L. C. Miegii Meletemata Sacra de officio pastoris evangelici publico et priuato. 1747. 8.

Deylingii institt. prudentiae pastoralis. Ed. III. per C. W. Kusterum. 1768.

§. 237.

Die Liturgik.

Der Begriff der Liturgik läßt sich am besten aus der Etymologie des Wortes ableiten. Das griechische Wort λειτουργειν bedeutet ein öffentliches Amt verwalten, von λειτον εργον, öffentliches Amt oder öffentlicher Dienst, und so ist λειτουργια die Verwaltung eines Staatsdienstes und λειτουργος der Verwalter. Wenn dieß auf die öffentliche Verwaltung des Gottesdienstes angewandt wird, so ergiebt sich für Liturgie die Bedeutung, daß sie alles Sichtbare, Äusserliche des Gottesdienstes befaßt, was nicht schon in Katechetik und Homiletik enthalten ist. Ihr Zweck ist würdige und anständige öffentliche Got-

tesverehrung, die durch besondere Anordnungen für die öffentliche Religionsübung erreicht wird und hiezu theils die Künste in Anspruch nimmt, theils durch genau bestimmte Formulare erreicht werden soll. Die Regeln hiezu giebt die Liturgik.

§. 238.

Der Stifter der christlichen Religion hat sie durchaus nicht mit Gebräuchen überladen, sondern die Religionshandlungen außerordentlich vereinfacht, und da die römische Kirche vor der Reformation, dem Zwecke des Stifters entgegen, eine Menge Gebräuche und Ceremonien eingeführt hatte, so näherten sich die Reformatoren wieder der ursprünglichen Einfachheit des Christenthums, da sie, so viel nur immer möglich und thunlich, von diesen Gebräuchen bei Seite schafften. Ihr Hauptverdienst war die Einführung der Landessprache in den Gottesdienst. Sie behielten aber, der Klugheit gemäß, und da Jesus und die Apostel alles hieher gehörige von Zeit und Umständen abhängig gemacht hatten, vieles aus der alten Kirche bei.

§. 239.

Die Anordnungen der Reformatoren selbst waren kein Gesetz für die nachfolgenden, und die Bemühungen, die in neuerer Zeit um die Verbesserung der Liturgie sich häufig gezeiget, sind gleich unverfänglich, und wenn sie in rechtem Wege geschahen, verdienstlich. Übertriebenes und Zweckwidriges giebt sich dem unbefangenen Sinne sofort selber kund.

§. 240.

Das erste, wovon die Liturgik zu reden hat, sind die öffentlichen religiösen Versammlungsorte (worüber Jesu Äusserung Joh. 4. zu vergleichen ist). Sie giebt die Eigenschaften derselben an, die sich auf edle würdige Einfalt, Reinheit und geschmackvolle heitre Würde beschränken, und von allem überladenen geschmacklosen Schmuck entfernt seyn sollen — um den Hauptzweck der christlichen Versammlung, Belehrung und gegenseitige Erbauung, so viel möglich zu befördern und ihm zu dienen.

§. 241.

Hierauf folgen die Bemerkungen über den Kirchengesang, als treffliches Mittel zu religiöser Erhebung der Gemüther, und von dem Einflusse, den der Prediger auf Form und Materie desselben äußern kann. Sie nimmt hiebei Gelegenheit, von Verdrängung schlechter Gesangbücher, wo diese in unsrer Zeit noch eingeführt wären, zu reden, und die Regeln über die beste Art des Wegschaffens derselben anzugeben, und giebt die Art und Weise der Verbesserung des Gesanges an. An den Abschnitt von dem Gesange schließt sich natürlich der Abschnitt über Kirchenmusiken und über die Art, wie auch hiebei der Prediger auf Erbauung und Veredlung der Gefühle hinwirken kann.

§. 242.

Zur Liturgie gehören vorzüglich stehende Gebete, worunter besonders die Collekten eine Auszeichnung verdienen. Die Liturgik spricht über die Art der Wegschaf-

fung anstößiger oder unverständlicher Ausdrücke, über die Sitte des Singens der Collekten, über das Segensprechen und die häufige Wiederholung des Vaterunsers, und giebt die Wege an, ohne Aufsehen und Geräusch das Zweckmäßige mit Gewissenhaftigkeit an die Stelle des Veralteten und Unzweckmäßigen zu setzen.

§. 243.

Die Liturgik verbreitet sich dann weiter über die Gewohnheit öffentlicher Fürbitten, Aufgebote, Danksagungen und Abkündigungen auf der Kanzel, über das Verlesen biblischer Abschnitte bei dem Vorgottesdienste, über Tauf- und Traureden und die nach bestimmten Formularen vorzunehmenden Handlungen der Trauung und der Taufe. Weiter spricht sie von der, dem Genusse des Abendmahls vorhergehenden, Beichte, und von mehrern Mißbräuchen, die dabei eintreten, und von der Abendmahlsfeier selbst. Daran schließt sich die Bemerkung über die öffentliche Confirmation der Katechumenen und die derselben vorhergehende Prüfung — und die Bemerkung über die, theils aus Gewohnheit, theils aus Nothwendigkeit hervorgehenden, Privatkommunionen. — Ferner spricht sie von den an den Wochentagen zu haltenden Betstunden und dem nachmittägigen Gottesdienst und den wenigen Ceremonien, welche aus dem Judenthum und der katholischen Kirche uns übrig geblieben sind.

§. 244.

Besonderer Betrachtung unterwirft sie noch die Amtskleidung des Predigers, und den oft herrschenden Irr-

thum, als sey sie mit dem Wesen und der Würde des geistlichen Standes unzertrennlich verbunden. Sie giebt in dieser Hinsicht die Regeln, welche je nach Alter, Stand, Umgebung, Stimmung und Art der Gemeine zu beobachten sind, damit der Prediger keinen Anstoß gebe. Und hieran schließt sie die allgemeinen Vorsichtsregeln bei Einführung des Neuen und Abschaffung des Alten — die Betrachtung über den letzten Zweck aller äusserlichen Gottesverehrung, über Würde und Anstand christlicher Versammlungen und über die beste Art, wie der Prediger durch eigne Würde im Betragen hiezu am meisten beitragen könne.

Vergl. Joach. Christ. Gaß über den christlichen Cultus. Breslau 1815. 8.

§. 245.

Das Kirchenrecht.

An die Kirchengeschichte schließt sich am passendsten das Kirchenrecht an, welches im Laufe derselben entstanden ist und aus ihr sich entwickelt hat. Wir verstehen unter demselben die Kenntniß der kirchlichen Gesetze, und die Fertigkeit, sie auszulegen, und auf vorkommende Fälle in Staat und Kirche anzuwenden.

§. 246.

Es geht von dem Begriffe der Religion aus, um daraus die Rechte in Absicht der Religion zu entwickeln, wie sie theils einzelne Menschen ohne kirchliche Gesellschaft, theils die kirchliche Gesellschaft selbst in Anspruch nehmen kann. Es theilt diese Rechte in ursprüngliche und erworbene, stellt den Begriff und die rechtliche Na-

tur

tur der Kirchengewalt auf und erläutert uns das Recht zur Aufstellung der Gesellschaftsbeamten in ihren verschiedenen Gattungen. —

§. 247.

Ferner beschäftigt sich das Kirchenrecht mit den Verhältnissen des Einzelnen, in Absicht seiner Religion, zum Staate, und bestimmt die Rechte des Einzelnen und des Staates, erklärt die Rechte, welche der Staat über die kirchliche Gesellschaft hat und bestimmt besonders den Begriff der rechtlichen Natur des Hoheitsrechtes in Hinsicht der Religion, um daraus die einzelnen darin liegenden Hauptrechte zu entwickeln. Diese Hauptrechte zerfallen in die 4 Klassen des Reformationsrechtes, dessen Wirksamkeit bestimmt wird, sowohl für die Religion im Allgemeinen, als für die kirchliche Gesellschaft insbesondere bei der Bildung der Kirche und deren Fortdauer; sodann des Rechtes der Oberaufsicht, des Schutzrechtes, und des Rechtes des Obereigenthums. Nach diesen Erörterungen betrachtet es die Pflichten, welche der Staat gegen die kirchliche Gesellschaft hat. Sie zeigt dann den Unterschied, welcher unter den Hoheitsrechten des Regenten und der Kirchengewalt eintritt.

§. 248.

Weiter hat das Kirchenrecht die Verhältnisse verschiedener Kirchen sowohl desselben Glaubens gegen einander zu betrachten, als der Kirchen verschiedenen Glaubens und das Verhältniß des Staates zu beiden auseinander zu setzen.

§. 249.

Die Quellen, aus welchen das Kirchenrecht schöpfet, sind für die erste Periode der Kirchengeschichte (bis 325.) theils die kanonischen Bücher des alten und neuen Testaments, theils Observanz und conventionelle Gesetze. In der zweiten Periode für die orientalische Kirche die Kanonensammlungen und Constitutionen der Kaiser; für die occidentalische, die päbstlichen Dekretalen und die Capitularien. Für die 3te Periode (bis Luther) die Bestandtheile des sich allmählig entwickelnden Corporis juris canonici, die Dekrete Gratians, die Dekretalen Gregor IX., das liber sextus decretalium von Bonifaz VIII. und die Clementinischen Extravaganten mit den andern Theilen dieses corporis juris. Für die 4te Periode endlich die Reichsgesetze und die Rechte der Gewohnheit, der Analogie und das Naturrecht.

§. 250.

Man hatte schon sehr frühe angefangen, Sammlungen der Concilienbeschlüsse zu veranstalten, ohne aber in dem ersten Jahrtausend der christlichen Kirche an eine systematische oder wissenschaftliche Bearbeitung derselben zu denken. Der erste, der eine solche Bearbeitung unternahm, war Gratianus, der dadurch auch das Studium des Canonischen Rechtes gegründet hat. Die Methode des Studiums jener Zeit, der Ruf der Universität Bologna und der Eifer der Päbste in Errichtung von Lehrstühlen für den Vortrag des Kirchenrechts, trug zur baldigen Verbreitung desselben bei, so daß man bald Doctores juris vtriusque ciuilis et canonici creirte. Nach Gratian begnügten sich die Lehrer des kanonischen Rechtes

mit Glossen über die einzelnen Dekrete, bis Ioh. a Turrecremata (1468) Gratians Dekrete mit einem großen Commentar versah.

§. 251.

Auch in der lutherischen Kirche behielt, trotz der Verbrennung des Corp. jur. can. dasselbe sein gesetzgebendes Ansehen; aber die Angriffe der Protestanten auf einzelne Theile desselben weckten den Eifer der katholischen Kirche für die Vertheidigung der angefochtenen Theile. Nun wandte man die Kritik auf die Sammlung des kanonischen Rechts an und schon 1570 und 1571 unternahm Anton Contius eine kritische Ausgabe des corp. jur. can. in 3 Bänden in 8, und vom römischen Hofe selbst wurde unter Gregor XIII. 1582 durch 35 Gelehrte (Correctores romani) eine kritische Ausgabe besorgt. Besser war noch die von den Brüdern Pierre und François Pithou in Paris 1687 Fol. besorgte Ausgabe, und alle diese übertrift die von Böhmer 1747 in Halle in 4. herausgegebene.

§. 252.

Besonders dadurch schließt das Kirchenrecht sich an die Religionsgeschichte an, daß sie von der geschichtlichen Darstellung der Entstehung der christlichen Gesellschaftsverfassung ausgehen und die innere Organition der einzelnen Gemeinen und ihre Verbindung zum Ganzen, sodann ihr Verhältniß zum Staate durch alle Jahrhunderte bis auf unsere Zeiten herab verfolgen muß.

§. 253.

Von dem Begriffe einer kirchlichen Verbindung ausgehend, gelangt die Wissenschaft zu dem Begriffe der Kirchengewalt, welche entweder an sich oder in Beziehung auf die sie ausübenden Personen betrachtet wird. Dieß führt zur Untersuchung des bischöflichen Systemes, sowohl in seinem Einfluß auf die neuere Verfassung der Kirche, als auf die Unterordnung der einzelnen Kirchenbeamten und auf ihr Verhältniß zum Staate, und in weiterm Verfolge zum päbstlichen System, das in gleicher Hinsicht betrachtet werden muß.

§. 254.

Die katholische Kirche nimmt als Quelle ihres Kirchenrechtes im Allgemeinen die Bibel als vornehmstes dogmatisches Gesetzbuch an. An diese schließen sich die Traditionen, die Schlüsse der allgemeinen Synoden, die Aussprüche der Kirchenväter, und die neueren päbstlichen Beschlüsse und Entscheidungen, und für Deutschland besonders noch die Concordate deutscher Nation, und für die einzelnen Länder die Schlüsse der Provinzial- und Diöcesansynoden, die Kapitulationen der deutschen Erzbischöffe und Bischöffe, die speciellen Concordate, die speciellen Verordnungen der Kaiser und Päbste für einzelne Diöcesen und Provinzen, die landesherrlichen Verordnungen in Kirchensachen, die Statuten der Kirchen-, Stifts- und Domcapitel, und jedes einzelnen Landes- und jeder einzelnen Kirche Gewohnheitsrecht.

§. 255.

Die einzelnen Abschnitte dieses Kirchenrechtes beschäftigen sich dann mit den Rechten der Laien und den

Rechten der Geistlichen, und betrachten hinsichtlich dieser letztern nach Aufstellung ihres Begriffes besonders ihre Subordination, die theils aus der Tonsur, theils aus der Ordination entsteht, und bei der Ordination wieder theils die Ordinirenden theils die zu Ordinirenden, und die Ordination selbst mit ihren Wirkungen, und ferner die Rechte und Pflichten des geistlichen Standes.

§. 256.

Als erste Stufe der Kirchenregierung werden die Kirchenversammlungen betrachtet, die sich wieder in allgemeine Concilien und in besondere Synoden abtheilen; hierauf folgt der Pabst, mit Cardinälen und Legaten, dann die Patriarchen, Primaten und Erzbischöffe, darauf die Bischöffe mit ihren Archidiaconen, Generalvicaren und Officialen und endlich die Pfarrer.

§. 257.

Das katholische Kirchenrecht handelt sodann von der gesetzgebenden Gewalt in der Kirche, von den Kirchengesetzen, Privilegien, Dispensationen, Rescripten, Breven und Bullen, von der oberaufsehenden Gewalt, welche sich durch Vertheilung der Kirchenglieder in Distrikte, durch Kirchenvisitation, Unterhalt der Visitatoren während der Visitation, und Procurationen kund giebt, und von der vollziehenden Gewalt als geistlichen Gerichtsbarkeit und vom geistlichen Strafrechte.

§. 258.

Die rechtlichen Grundsätze, in Betreff des Gottesdienstes, betreffen theils dessen Art und Weise in der öffentlichen kirchlichen Gesellschaft, wobei über Begriff, Ge-

schichte und Rechte der Liturgie, über Messe und Heiligungverehrung, Begräbnisse, Fasten und Festtage das Rechtliche beigebracht wird. Daran schließen sich die Lehren vom Gelübde und vom Eide.

§. 259.

Eine eigne Beleuchtung fordern die besondern geistlichen Gesellschaften, Klöster und Mönchsorden, Domkapitel und Stifter, geistliche Ritterorden, Schulen und Akademien.

§. 260.

Auch über die Mittel zur Beförderung des Gottesdienstes verbreitet sich das Kirchenrecht und handelt in diesem Abschnitte von den Kirchenämtern und den ihnen anhängenden Pfründen, und von deren rechtlichen Verleihung, vom Patronatsrechte, von den Rechten und Pflichten der geistlichen Kirchenbeamten und Besitzer der Pfründen, von der Bestätigung und dem Verluste derselben, von Kirchengütern, wozu als geistliche Kirchengüter die sieben Sacramente gerechnet werden, insbesondere von der Ehe und den Eherechten; sodann von dem Erwerb und Verluste der weltlichen Kirchengüter; von geweihten Gegenständen, als Kirchen, Kapellen, Oratorien, Altären, Gefäßen und Kleidern, sodann von Kirchhöfen und zum religiösen Behuf angewandten Gebäuden; von den einfachen Kirchengütern, wozu besonders der Zehnten gerechnet wird.

§. 261.

Zum Schlusse handelt das katholische Kirchenrecht noch von dem Verhältniß der katholischen Kirche zum

Staate, und zuerst vom Verhältnisse des Staates zur Kirchenregierung in ihren verschiedenen Abstufungen, sodann zu den verschiedenen Theilen des Gottesdienstes, und zu den Kirchenbeamten.

§. 262.

Auch das protestantische Kirchenrecht entwickelt sich allmählich im Gange der Geschichte, und es beginnt daher mit der Geschichte der Entstehung der protestantischen Kirchen. Aus derselben erhellet, wie von dem Zeitpunkte an, da die Protestanten als solche das Reichsbürgerrecht erlangten, erst die rechtliche Begründung ihrer Kirche sich datirt. Es giebt ferner die Geschichte der neuen Organisation der protestantischen Kirchen, die absichtlich nicht nach einer durchaus angenommenen Form geschah, und hebt besonders den wichtigen Punkt der Trennung der Seelsorge von der Regierung der Kirche heraus.

§. 263.

Hierauf beleuchtet das protestantische Kirchenrecht den Rechtsgrund, aus welchem den protestantischen Regenten die Regierung der Kirche übergeben ist, nemlich entweder nach jenem Systeme, welches den Landesherrn als obersten Bischof der Kirche seines Landes betrachtet, dem Episcopalsysteme; oder nach dem andern, welches dem Landesherrn, wie über alle Gesellschaften seines Staates, so auch über die kirchliche die Regierung zugesteht, das Territorialsystem; oder nach dem nun allgemein angenommenen Collegialsystem, dessen Hauptgrundsatz darin besteht, daß die protestantischen Landesherrn die Übung

der kirchlichen Gesellschaftsrechte oder die Kirchenregierung durch Einwilligung und Übertragung der Kirchen selbst besitzen.

§. 264.

Quellen des protestantischen Kirchenrechts sind die Bibel, das Corpus jur. can., beide unter besondern Modificationen, dann die Schlüsse des Corporis Euangelicorum und die Landeskirchenordnungen. Behandelt wurde das protestantische Kirchenrecht zuerst als eigne Wissenschaft von Benj. Carpzov und Joh. Brunnemann, sodann durch Casp. Ziegler und Stephani; von großem Einflusse war der neue Geist, welchen Christian Thomasius in die Bearbeitung desselben brachte, und die scharfe Trennung von allen päbstlichen Überresten, auf welche J. Gerh. Titius hinarbeitete; Epoche in der Wissenschaft machte J. H. Böhmer. Nach ihm erläuterten den historischen Theil trefflich Spittler und Plank, und nach den Bemühungen von J. G. Pertsch und J. Rud. Engau lieferte besonders Georg Ludw. Böhmer ein lange geltendes System, bis in neuern Zeiten das Bedürfniß gefühlt wurde, das protestantische und katholische Kirchenrecht scharf zu trennen und gesondert vorzutragen, was besonders erst von Schmidt und dann in größerer Ausdehnung von Schnaubert und Wiese geschehen ist, indeß Hufeland und Klein einzelne Parthien trefflich aufklärten.

§. 265.

Das protestantische Kirchenrecht nimmt in seinen allgemeinen Theilen fast denselben Gang, wie das ka-

tholische, indem es zuerst von der rechtlichen Natur der kirchlichen Verbindung überhaupt handelt und dann die rechtlichen Eigenschaften der Kirchenglieder sowohl, in sofern sie diese Rechte erwerben, als in Rücksicht auf die schon erworbenen Rechte und deren Uebung und Verlust betrachtet, und hierbei noch den Unterschied zwischen den einzelnen Gliedern der Kirche und den Kirchenbeamten und einzelnen geistlichen Korporationen eintreten läßt.

§. 266.

Es geht dann weiter zu den Untersuchungen über die Religionslehrer als Geistliche betrachtet, und behandelt die Erfordernisse zum Erwerbe des geistlichen Amtes, welchem Prüfung und Probepredigt vorhergehen und die Ordination befestigen; sodann die Rechte, in denen sich das geistliche Amt äußert, so wie die Pflichten, besonders der Pfarrer und Schullehrer, und hieran schließt sich die Übersicht der Rechte und Pflichten derjenigen Kirchendiener, welche nicht Geistliche sind.

§. 267.

Unter den zur Kirchenregierung Angestellten steht der Landesherr oben an, und das Kirchenrecht bestimmt die Form und die rechtlichen Gränzen der landesherrlichen Kirchenregierung, und spricht dabei von den Inhabern der Kirchenregierung, welche in gleicher Rücksicht zu betrachten sind.

§. 268.

Da aber der Landesherr die Regierung der Kirche nicht selbst führt, so ist sie den Consistorien übertragen,

über deren Begriff und Eintheilung, und besonders über das Recht, sie anzustellen, und über ihre eignen Berechtigungen im Verhältniß zum Landesherrn und der Kirche das Kirchenrecht Auskunft giebt. Dadurch bildet sich der Übergang zu den Mediatconsistorien und dem Privatkirchenregiment, wobei besonders die Presbyterien (Älteste bei den Reformirten,) und Ministerien, Pfarrer als Collegien, zur Sprache kommen.

§. 269.

Ausser der Aufstellung der Consistorien wurde bald im Anfange der Reformation das Bedürfniß unmittelbarer Aufsicht der einzelnen Gemeinden und ihrer Lehrer gefühlt. Man setzte daher an die Stelle der Bischöffe Superintendenten, denen eine untergeordnete kirchliche Oberaufsicht nebst den bestimmten Kirchenregierungsrechten über einen Distrikt übergeben wurde. Von ihrer Anstellung, ihren Rechten und Pflichten handelt das Kirchenrecht.

§. 270.

Einzelnes Äussere hat sich in der protestantischen Kirche aus der katholischen erhalten, so Bischöffe, Äbte und Prälaten, Domkapitel und geistliche Ritterorden, welche aber sämmtlich nach den Grundsätzen der protestantischen Kirche ihre Statuten modifizirt und ihre Wirksamkeit bestimmt haben.

§. 271.

Über die rechtliche Natur der Dogmen muß sich das Kirchenrecht gleichfalls verbreiten und in diesem Ab-

schnitte von den Symbolen reden und ihre Kraft und Verbindlichkeit als Mittel zur Erhaltung der Reinheit der Lehre zeigen. Hieran schließt sich die Lehre von den Sakramenten, der Taufe und dem Abendmahle, und den Religionshandlungen, welche zwischen beiden Sakramenten eintreten, der Confirmation und Beichte, von welchen allen die rechtlichen Verhältnisse angegeben werden.

§. 272.

Besonders gehört zum Kirchenrecht alles, was die äussere Form der Religionshandlungen betrifft, und also die alles dieses Aeussere zusammenfassende Liturgie. Das Recht der Bestimmung dieses Äussern, als ein Theil der Kirchengewalt, alles die Sonn- und Festtage Betreffende, und die einzelnen Theile des Gottesdienstes, in sofern sie liturgische Einrichtungen nöthig machen, erhalten in diesem Theile des Kirchenrechts ihre Erörterung.

§. 273.

Wie das katholische Kirchenrecht bestimmt auch das protestantische weitläuftig die Lehre vom Verlöbniß und von der Ehe, und betrachtet zuerst deren Unterschied in öffentliche und heimliche und die Nothwendigkeit der Einstimmung dritter Personen, und besonders der Ältern und Vormünder; sodann beleuchtet es die ihm eignen Gesetze, welche sich bei Schließung der Ehe durch Eheverbote und Hindernisse, und vor der eigentlichen Abschließung derselben durch Proclamation und priesterliche Einsegnung äußern, und spricht dann von der Aufhebung der geschlossenen Ehe, wobei von der Nich-

tigkeit der Ehe und den Gründen zur Ehescheidung das Rechtliche verhandelt, so wie in diesem Abschnitte denn auch die Sprache von der Wirkung der aufgehobenen Ehe und der rechtlichen Natur der Ehestreitigkeiten ist.

§. 274.

Der protestantische Lehrbegriff hat die feierlichen Gelübde verworfen, die in der katholischen Kirche üblich sind und stellt persönliche Gelübde dem Gewissen des Gelobenden anheim; dergleichen Gelübde aber zum Besten einer Stiftung oder Kirche hält auch die protestantische Kirche für verbindlich und gültig. Hinsichtlich des Eides entfernet sich die protestantische Kirche gleichfalls von der katholischen Kirche, und das Kirchenrecht giebt die Art und den Grund dieser Entfernung an.

§. 275.

Die kirchliche gesetzgebende Gewalt, als jeder einzelnen Gemeinde rücksichtlich ihrer innern Verfassung und Verhältnisse zustehend, erstreckt sich nur auf kirchliche Angelegenheiten und hat keine bürgerlichen Folgen, ist aber dem Regenten jedes Landes nach dem Collegiatsysteme übertragen. Die verschiedene Kraft und Form der Kirchengesetze, die entweder auf alle Glieder der Kirche oder nur auf einzelne sich erstrecken, und insbesondere die Statuten einzelner Corporationen oder Gemeinen werden im Kirchenrechte aufgeführt und beurtheilt. Aus der katholischen Kirche ist bei der oberaufsehenden Gewalt die Kirchenvisitation beibehalten, die vollziehende Gewalt aber durchaus dem Landesherrn überlassen, was auch von der kirchlichen Gerichtsbarkeit und dem kirchlichen Strafrechte gilt.

§. 276.

In dem Abschnitte von Kirchenämtern und Pfründen wird nach Vorausschickung der allgemeinen Grundsätze über die protestantischen Kirchenämter besonders von der Errichtung neuer Kirchenämter gehandelt. Bei schon vorhandenen ist die Frage über ihre Besetzung zu beantworten: durch wen sie besetzt werden sollen, und wer Ansprüche auf dieselben habe; auf wievielerlei Art und in welcher Form sie verliehen werden sollen, und was bei Erledigung derselben überhaupt zu beobachten sey.

§. 277.

Die Kirchengüter werden nach ihren verschiedenen Arten, sodann nach den dabei eintretenden Rechtsgrundsätzen, im Allgemeinen und im Besondern, hinsichtlich ihres Erwerbs, ihrer Verwaltung und ihrer Veräusserung betrachtet. — Es ist hiebei die Rede von Kirchengebäuden, Kirchenstühlen, Begräbnissen und Zehnten.

§. 278.

Die Kirche bedarf, wie alle andere Gesellschaften im Staate, des Schutzes desselben, und erhält ihn, im Falle sie dem Staate selbst den schuldigen Gehorsam leistet. Sie ist daher dem Staate gewissermaßen untergeordnet. Die Rechte, welche der Staat über die Kirche hat, sind theils das Recht der Zulassung (jus reformandi), das Recht der Aufsicht (jus inspectionis saecularis) und das Recht des Schutzes (jus aduocatiae).

§. 279.

Nach dem Rechte der Zulassung bestimmt der Staat, ob eine Kirche und mit welchen Rechten sie in ihm be-

stehen solle. Die Freiheit der Religion darf den Rechten des Staates nicht widerstreiten, und eben deshalb hat dieser das Recht, die Darlegung der Symbole jeder Kirche, deren Existenz er zulassen oder bestätigen soll, zu verlangen. Hieraus ergiebt sich, daß verschiedene Grade der Berechtigung für die verschiedenen Kirchen im Staate eintreten können, und man hat zu diesem Zwecke das Recht häuslicher Andacht vom Rechte der Religionsübung unterschieden, welches letztere einzelnen Religionsgesellschaften vom Staate zugestanden oder versagt werden kann. Wird einer Kirche die öffentliche Übung versagt, Privatandacht nach ihren Grundsätzen aber gestattet, so ist sie eine geduldete; hat sie die Rechte der Übung, so ist sie eine aufgenommene, und werden einer besondern Kirche vor andern ausgezeichnete Vorrechte zugestanden, so ist sie eine herrschende Kirche.

§. 280.

Der Staat hat deshalb die Aufsicht über die Kirche, damit nichts in ihr geschehe, was dem Staate und seinem Zwecke entgegenläuft, und damit sie, so viel an ihr ist, den Staatszweck fördern helfe. Änderung der Symbole muß durch besondere Erlaubniß des Staates autorisirt werden, weil ein neues Symbol eine neue Kirche bildet, welche ihre Anerkennung vom Staate nachsuchen muß.

§. 281.

Insofern der Staat das Schutzrecht über die Kirche hat, muß dieselbe ihre Rechte beim Staate und seinen Behörden verfolgen. Das besondere Strafrecht über

ihre Glieder, wenn es durch Vertrag festgesetzt ist, bleibt der Kirche, so das Recht der Ausschließung; aber jeder weitere Schritt in rechtlicher Hinsicht muß sie, wenn sie die Gränzen ihres Rechtes nicht übertreten will, zum Staate führen. — Die Rechte der Kirche ruhen entweder auf Privilegien, die ihr der Staat ertheilt hat, oder auf besondern Verträgen.

§. 282.

Litteratur des Kirchenrechts.

Folgende Schriften können dazu dienen sich über diesen Gegenstand ausführlich zu belehren, Iusti Henningii Böhmeri jus ecc. protestantium, 4te Ausg. 5 Thle. Halae 1738. 8. Georg Ludwig Böhmeri principia juris canonici speciatim juris ecclesiastici publici et priuati quod per German. obtinet. 7te von Schönemann besorgte Ausgabe. Göttingen 1802. 8. Schnauberts Grundsätze des Kirchenrechts der Protestanten in Deutschland. Jena 1792. Anton Michls Kirchenrecht für Protestanten und Katholiken mit Hinsicht auf die baierischen Landesgesetze. München 1809. 8. Verbess. Ausg. 1816. 8. Schmalz Handbuch des Kanonischen Rechts und seine Anwendung in der deutschen evangel. Kirche. Berlin 1815. 8. Frey's kritischer Commentar über das Kirchenrecht, nach Anton Michls Kirchenrecht frey bearbeitet. Bamberg 1812. 1818. 2 Thle. 8.

§. 283.

Geschichte der theologischen Wissenschaft.

Die theologischen Wissenschaften haben in verschiedenen Zeiten und unter mancherley Völkern verschiedene

Schicksale gehabt, und zu einer vollendeten wissenschaftlichen Bildung eines Theologen gehört es auch noch, daß er sich mit der Geschichte der theologischen Wissenschaft bekannt mache.

Vgl. E. W. Flügge's Versuch einer Geschichte der theol. Wissenschaften. Halle 1796. und 1798. 3 Thle. 8.

Ernst Fried. Stäudlins Geschichte der theol. Wissenschaften seit der Wiederverbreitung der ältern Sprachen. Göttingen 1812. und 1814. 2 Thle. in 8.

§. 284.

Theologische Litterär-Geschichte.

Mit der Geschichte der theologischen Wissenschaften ist die theologische Litterär-Geschichte sehr genau verbunden, und weil der Theologe in allen Fächern die besten Bücher kennen muß, darf er also die Litterär-Geschichte nicht vernachlässigen.

Vgl. Ioh. Georg. Walch Bibliotheca theologica Selecta. Iena 1757 — 1765. 4 Thle. 8.

Ernst Adam Reils system. Verzeichniß derjenigen theol. Schriften und Bücher, deren Kenntniß allgemein nöthig und nützlich ist. Stendal 1784. 8. 2te Aufl. 1792. 8.

Joh. Ad. Nösselt's Anweisung zur Kenntniß der besten allgemeinen Bücher in allen Theilen der Theologie. 4te verbess. und verm. Auflage. Leipzig 1808. in 8. Fortsetzung zu Nösselt's Anweisung zur Kenntniß der besten allgemeinen Bücher der Theologie v. Chr. Friedr. Liebegott Simon. Leipzig 1813. 8.

Wilhelm David Fuhrmann Handbuch der theolog. Litteratur ꝛc. Bd. I. Leipzig 1818. 8.

Joh. Ad. Sam. Ersch Litteratur der Theologie seit der Mitte des 18. Jahrh. ꝛc. Amsterdam u. Leipzig 1812. 8.

I.

Namenregister

mit

beygefügten kurzen Notizen über Amt, Geburts- und Todesjahr jener Schriftsteller, deren Werke hier angegeben wurden.

NB. Die Zahlen nach II. deuten auf den 2ten Band.

A.

Adelung, Johann Christoph (geb. am 30. Aug. 1734 zu Spantekov in Vorpommern; gest. als Hofrath und Oberbibliothekar zu Dresden, am 10. Sept. 1806) 10. 43. 49. 211. 212. 213. 215. 266.

Alsted, Johann Heinrich (geb. im J. 1588 zu Herborn; starb als Professor der Philosophie und Theologie zu Weissenburg in Siebenbürgen im J. 1638) 8. 9.

Ammon, Christoph Friedrich (geb. am 16. Jan. 1766; früher Professor der Theol. zu Göttingen, dann zu Erlangen; seit 1813 Oberhofprediger und Kirchenrath in Dresden) II. 99. 134. 188. 291.

Andreä, Jacob (Prof. Theol., Kanzler und Probst zu Tübingen; geb. am 25. März 1528 zu Waiblingen; gest. am 7. Jan. 1590.) II. 290.

Anton, Carl Gottlieb (Sohn des folgenden, geb. zu Wittenber; Conrector am Gymnasio zu Görlitz) 53.

Anton, Carl Gottlob (geb. zu Lauban am 23. July 1751, D. Iur. und Senator zu Görlitz) 49.

Arnold, Gottfried (geb. am 5. Sept. 1665 zu Annaberg; gest. als Pastor und Inspector an der St. Jacobskirche zu Perleburg am 30. May 1714) II. 269.

Arnold, Theodor (geb. 1683 zu Annaberg im Erzgebürg; englischer Sprachmeister zu Leipzig, gest. am 12. Dec. 1771) 220.

Assemann, Joseph Simon (geb. in Syrien; gest. als Domherr von St. Peter und Custos der vatikanischen Bibliothek zu Rom, im J. 1777) II. 254.

Ast, Friedrich (geb. zu Gotha am 29. December 1771; Professor der Philologie zu Landshut) 39. II. 86.

Augusti, Johann Christian Wilhelm (ordentl. Professor der Theologie zu Bonn; geb. zu Eschenberga im Gothaischen, am 27. Oct. 1772) II. 162. 276.

Avenarius (Habermann), Johann (geb. am 10. Aug. 1520 zu Eger; gest. als Superintendent zu Zeitz am 15. December 1590) II. 294.

Aventinus (eigentlich Thurnmajer), Johann (geb. zu Avensberg, einer kleinen Stadt in Oberbayern, im J. 1466; gest. als Hofmeister zu Regensburg, am 9. Jan. 1534) 253.

B.

Bacmeister, Lucas (Prof. Theol. u. Superintendent zu Rostock; geb. zu Lüneburg am 18. October 1530; gest. am 9. July 1608) II. 292.

Baco, Franz, Herr von Verulamo (geb. am 22. Febr. 1560, Kanzler von England; gest. am 6. April 1626) 9.

Baczko, v., Ludwig Adolph Franz Joseph (geb. zu Lyk in Ostpreußen am 8. July 1755, Professor der Geschichte bey der Artillerie-Akademie zu Königsberg) 259.

Baluzius, Stephan (geb. am 23. Nov. 1630 zu Tulles; war Prof. iur. canon. im königlichen Collegio zu Paris, wurde dann verwiesen, endlich wieder nach Paris zurückgerufen, ohne jedoch seine vorige Stelle je wieder erhalten zu haben. Er starb daselbst am 28. July 1718) II. 245. 266.

Baronius, Cäsar (geb. am 31. Oct. 1538 zu Sora, im Neapolitanischen; gest. als Cardinal und Bibliothekar der vatikanischen Bibliothek zu Rom am 30. Juny 1607) II. 272.

Bahrdt, Carl Friedrich (geb. am 25. Aug. 1741 zu Bischofswerda; früher Prediger an der Peterskirche und Prof. zu Leipzig, dann Prof. Phil. zu Erfurt; dann ordentl. Prof. der Theologie zu Giessen; dann Director des Philantropins zu Marschlins, in Graubünden; hierauf Generalsuperintendent zu Türkheim; endlich privatis. Gelehrter und Weinbergsbesitzer zu Halle; gest. am 23. Apr. 1792.)

Barth, Christian Carl (Finanz-Ministerialrath zu München; geb. zu Bayreuth 1775) 253.

Basnage, Jacob (geb. am 8. Aug. 1653 zu Rouen; zuerst ordentl. Prediger der Wallonischen Gemeine zu Rotterdam, dann im Haag, wo er am 22. December 1723 starb) II. 265. 268.

Bast, Friedrich Jacob (geb. zu Buchwailer 1777. Legationsrath und Ritter des Hessischen Civilverdienstordens) 157.

Bauer, Georg Lorenz (geb. zu Hilpoltstein am 14. Aug. 1755; gest. als Prof. der morgenl. Sprachen auf der Universität Heidelberg am 13. Jan. 1806) 251. II. 55. 122. 133.

Bauer, Carl Ludwig (geb. zu Leipzig am 18. July 1730; gest. als Rector der Schule zu Hirschberg in Schlesien am 19. Sept. 1799.) 205. 206.

Baumgarten, Sigmund Jacob (geb. zu Wolmirstädt im Magdeburgischen am 14. März 1706; gest. als Prof. der Theol. zu Halle am 4. July 1757) 57. II. 137. 216. 260. 270.

Beausobre, v., Isaac (geb. am 8. März 1659 zu Niort in Poitou; gest. als Inspector der französischen Kirchen zu Berlin am 5. Juny 1738) II. 260.

Beck, Christian Daniel (ordentl. Prof. der Geschichte zu Leipzig; geb. daselbst am 22. Januar 1757) 34. 191. 206. 227. 228. II. 75. 138.

Beck, Jacob Christoph (geb. zu Basel am 1. März 1774; gest. als Prof. der Theologie v. d. A. T. daselbst im Jahr . .) 15.

Bellarmin, Robert (Cardinal und Erzbischoff von Capua, geb. am 4. Oct. 1542 zu Monte-Pulciano; gest. am 27. Sept. 1621) II. 255. 436.

Bellermann, Johann Joachim (geb. zu Erfurt am 23. Septemb. 1754; Prof. der Theologie zu Berlin, und Consistorialrath in dem Consistorium der Provinz Brandenburg.) II. 44.

Bengel, Johann Albrecht (Dr. Theol. und Prälat zu Alpirsbach; geb. zu Winnenden im Würtemb. am 24. Juny 1687; gest. am 2. November 1752) II. 156.

Berger, Christian Gottlieb (geb. zu Wohlau im Schlesischen am 21. Sept. 1741; gest. als Physikus des Culmischen Kreises zu Graudenz in Westpreußen, im April 1795) 165.

Berger, Johann Gottfried Immanuel (geb. zu Ruhlau in der Oberlausitz, am 27. July 1773; zuerst M. Phil. und Repetent bey der theol. Facultät zu Göttingen, dann Oberpfarrer in Schneeberg; gest. am 20. May 1803) 83. 268. II. 227.

Bergk, Johann Adam (geb. zu Hainichen, bey Zeitz, am 21. Juny 1769; Dr. Iur. zu Leipzig) 35.

Bernhardi, August Friedrich (geb. zu Erfurt am 7. Sept. 1775; Prof. Phil. an der ehemaligen Universität daselbst) 163. 197.

Bernstein, Georg Heinrich (M. Phil. und Prof. LL. OO. zu Berlin) II. 37.

Bertholdt, Leonhard (legte den Grund zu seiner wissenschaftlichen Bildung auf der ehemaligen Fürstenschule zu Neustadt an der Aisch (1786 — 1792.) Im Frühjahr 1792 bezog er, um Theologie zu studiren, die vaterländische Universität Erlangen. Hier wirkte besonders A. F. Pfeiffer entscheidend auf ihn. Nach einem vierjährigen Aufenthalt kehrte er, nachdem ihm zuvor die philosophische Doctorwürde ertheilt wurde, (16. Dec. 1796) mit dem Entschluß, einst als akademischer Lehrer aufzutreten, in das älterliche Haus zurück. Nach einer fünfjährigen Vorbereitung begab er sich zum zweytenmal nach Erlangen, wurde (1805) Adjunct der philosophischen Facultät daselbst, und 1805 ausserordentl. Prof. der Philoso-

phie. Bald darauf (1806) wurde ihm die zweyte, und nach Ammons Vorrückung in die Superintendentur, die erste und alleinige Predigerstelle an der Universitätskirche übertragen. In demselben Jahre wurde er ordentlicher Professor der Theologie, und 1809 Doctor derselben. Nach Ammons Abzug nach Dresden rückte er in die zweyte theologische Lehrstelle. Kurz vor seinem Tode wurde ihm, wegen seiner vielfachen Verdienste, der Titel eines Kreisconsistorialraths beygelegt. Geb. zu Emskirchen, im ehemaligen Fürstenthum Bayreuth, am 8. May 1774; gestorben am 31. März 1822) 83.

Beveridge, (Beueregius) Wilhelm (Bischoff zu Asaph; geb. in der Provinz Leicester, 1638; gest. am 5. März 1707) II. 266.

Biel, Johann Christian (Pastor zu St. Ulrich und St. Johannis in Braunschweig; geb. das. 1687; gest. am 18. Oct. 1745) II. 74.

Bingham, Joseph (Pfarrer zu Havant; geb. 1668 zu Wakefield in Yorkshire; gest. am 17. August 1723) 252.

Blessig, Johann Lorenz (Dr. und Prof. Theol. an dem protestant. Seminar zu Straßburg, Pfarrer bey der neuen Kirche, und Mitglied des protestant. General-Consistoriums und Directoriums der ober- und niederrheinischen Departemente von Paris; geb. zu Straßburg am 25. Dec. 1747; gest. am 17. Febr. 1816)

Bochart, Samuel (Prediger zu Caen; geb. zu Rouen 1599; gest. am 16. May 1667) II. 120.

Bode, Christoph August (geb. zu Wernigerode am 28. Dec. 1722; Prof. LL. OO. zu Helmstädt; gest. am 7. März 1796) 53.

Böhmer, Justus Henning (erster ordentl. Prof. der Rechte zu Halle, und Kanzler im Herzogthum Magdeburg; geb. zu Hannover, am 29. Jan. 1674; gest. am 23. Aug. 1749) II. 266.

Börner, Christian Friedrich (Dr. und Prof. Theol., Canonicus zu Zeitz, und Ephorus der churfürstl. Stipendiaten zu Leipzig; geb. zu Dresden am 6. Nov. 1683; gest. am 19. Nov. 1753) II, 219.

Böttiger, Carl August (geb. am 8. Juny zu Reichenbach im churfächs. Voigtlande; Studiendirektor der Ritterakad. und Oberaufseher der Antiken-Museen zu Dresden) 102.

Bolingbrocke, v. Heinrich (geb. 1672; gest. 15. Nov. 1751) 223.

Bolten, Johann Adrian (Prediger zu Altona; geb. zu Südenstapel, im Schleswigschen, am 11. Sept. 1742; gest. am 11. Aug. 1807) II. 80.

Bos, Lambert (geb. zu Workum in Friesland, am 23. Nov. 1607; Prof. der griechischen Sprache zu Franeker; starb am 6. Jan. 1717) 198. II. 68.

Bossuet, Benignus (Bischoff von Meaux; geb. zu Dijon, am 27. Oct. 1627; gest. zu Paris am 12. April 1704) II. 271.

Bougine', Carl Joseph (Lehrer der ersten Classe am Gymn. ill. zu Carlsruhe, Kirchenrath und Rector des Gymnasiums; geb. zu Pforzheim am 22. März 1735; gest. am 29. May 1797) 266.

Boysen, Friedrich Eberhard (Dr. Theol., Oberhofprediger, Cons. Rath und Inspector des fürstl. Gymnasiums zu Quedlinburg; geb. zu Halberstadt am 7. April 1720; gest. am 4. Juny 1800) II. 80.

Bredow, Gabriel Gottfried (geb. am 14. Decemb. 1773 zu Berlin; Professor der Geschichte zu Helmstädt, dann zu Frankfurt an der Oder, und zuletzt zu Breslau; gest. am 5. Sept. 1814) 239. 255. 266.

Brehm, Georg Nicolaus (geb. zu Hof, am 18. Febr. 1753; Prof. der Philosophie zu Leipzig; gest. am 22. Decemb. 1811) 35.

Breithaupt, Joachim Justus (Probst zu Magdeburg, Insp. des Saalkr. und Abt des Klosters Bergen; geb. 1658 zu Nordheim, im Braunschweig.; gest. am 17. März 1782) II. 294.

Bretschneider, Carl Gottlieb (geb. am 11. Febr. 1776 zu Gersdorf; Oberconsistorialrath und Generalsuperintendent zu Gotha) II. 74. 85. 100. 138.

Breyer, Johann Friedrich (Hofrath und Prof. der Philosophie und der schönen Wissenschaften zu Erlangen; geb. zu Stuttgart am 2. December 1738) 268.

Bröder, Christian Gottlob (geb. zu Harthau bey Bischofswerda 1744 gest. als Superintendent zu Beuchte und Weddingen, im Hildesheimischen, am 14. Febr. 1819) 203.

Brosses, de, Carl (geb. 1709 zu Dijon; erster Präsident des Parlaments von Bourgogne; gest. zu Paris am 7. May 1777) 48.

Bruns, Paul Jacob (Prof. der Litterarhistorie und Bibliothekar zu Helmstädt; seit 1804. Theol. Dr. und Prof. der Philosophie zu Halle; geb. zu Prentz, in Wagrien, am 18. July 1743; gest. am 17. Nov. 1814) 265. II. 203.

Buddeus, Johann Franz (geb. am 25. Juny 1667 zu Anclam in Pommern; war Prof. der Theologie zu Jena, und starb auf einer Reise zu Gotha am 19. Nov. 1729) 15. 250. II. 124.

Buderus, Christian Gottlieb (geb. am 29. October 1693 zu Kittlitz in der Oberlausitz; Universitätsbibliothekar u. Prof. iur. publ. feud. et hist. zu Jena, gest. am 9. Dec. 1763) 224.

Buhle, Johann Gottlieb (geb. zu Braunschweig am 29. Sept. 1763; früher Prof. der Philosophie zu Göttingen; jetzt Prof. der Politik und Rechtswissenschaft am Carilino zu Braunschweig) 10.

Burdach, Carl Friedrich (geb. zu Leipzig 1776; früher Prof. Med. daselbst; jetzt Hof- und Medicinalrath, wie auch Prof. der Anatomie zu Königsberg) 12.

Busch, Johann Georg (Prof. der Mathematik an dem Gymnasium zu Hamburg und Director der Handelsacademie daselbst; geb. zu Alten-Meding, einem Dorfe im Lüneburgischen, am 3. Jan. 1728; gest. am 5. Aug. 1800) 259.

Büsching, Anton Friedrich (königl. preuß. Oberconsistorialrath und Director des Gymnasiums im grauen Kloster zu Berlin; geb. zu Stadthagen, in der Grafschaft Schaumburg, am 27. September 1724; gest. am 28. May 1793) 241.

Büttner, Christian Wilhelm, (geb. zu Wolfenbüttel am 27. Februar 1716; M. Phil. und Hofrath zu Jena; gest. am 8. October 1801) 135.

Buttmann, Philipp Carl (geb. zu Frankfurt am Mayn, am 5. Decemb. 1764; Dr. Ph. zu Berlin (197. II. 196.

Buxtorf, Johann (Prof. der hebr. Sprache zu Basel; geb. am 8. Jan. 1663; gest. am 19. Juny 1732). II. 39.

C.

Calixtus (oder Callison) Georg (geb. am 14. Decemb. 1586 zu Medelby, einem Dorfe im Holsteinischen; gest. als Prof. der Theologie zu Helmstädt und Abt zu Königslutter am 19. März 1656) II. 235.

Calovius, Abraham (geb. zu Mohrungen, in Preussen, am 16. April 1612; Prof. Theol., Pastor primarius, Consistorialassessor und Generalsuperintendent zu Wittenberg; gest. am 25. Februar 1686) 50.

Calvisius, (eigentlich Kalvitz) Seth (geb. am 21. Febr. 1556 zu Groschleben, einem Dorfe in Thüringen; bekannt als Chronolog; Cantor, Director der Musik und Collega an der Thomasschule zu Leipzig; gest. am 24. Nov. 1615) 239.

Campe, Joachim Heinrich (geb. 1746 zu Deersen im Braunschweig.; Schulrath u. Kanonikus zu Braunschweig, auch Dechant des Stifts zu St. Cyriaci; gest. am 22. Oct. 1818) 214. 216.

Cannabich, Gottfried Christian (Superintendent u. Kirchenrath in Sondershausen; geb. daselbst am 27. April 1745; gest. 18..) II. 216. 237.

Carpzov, Johann Benedict (Prof. Theol. und Pastor zu St. Thomä in Leipzig; geb. daselbst am 24. April 1639; gest. am 23. März 1699) II. 107.

Carpzov, Johann Gottlob (Dr. Theol. und Superintendent zu Lübeck; geb. zu Dresden, am 26. Septemb. 1679; gest. am 7. April 1767) II. 161.

Carus, Friedrich August (Prof. Phil. und Frühprediger in der Universitätskirche zu Leipzig; geb. zu Budissin, am 27. April 1770; gest. am 6. Febr. 1807) 261.

Castelli, Edmund (geb. 1603; Kanonikus zu Canterbury und Prof. der arab. Sprache zu Cambridge; gest. ums Jahr 1685) II. 39.

Cave, Wilhelm (gest. als Canonicus zu Windsor, am 4. August 1713) II. 256.

Cellarius, Christoph (geb. am 22. Nov. 1638. zu Schmalcalden,

in Franken; gest. als Prof. der Geschichte und Beredsamkeit zu Halle, am 14. Juny 1707) 240. II. 120.

Celsus, Olof oder Olaus (Secretair der Universität und Prof. der griech. Sprache zu Upsala; geb. daselbst 1670; gest. am 24. Juny 1756) II. 122.

Chemnitius, Martin (geb. am 9. Nov. 1522 zu Treuenbriezen, in der Mittelmark Brandenburg; gest. als Pastor und Superintendent zu Braunschweig, am 8. April 1586) II. 97. 265.

Chladenius, Johann Martin (geb. zu Wittenberg, am 17. April 1710; Prof. der Theologie, Beredsamkeit und Dichtkunst zu Erlangen; gest. am 10. Sept. 1759) 227. II. 86.

Clericus, (le Clerc) Johann (geb. am 19. März 1657 zu Genf; Prof. der Philosophie, der schönen Wissenschaften und der hebr. Sprache am remonstrantischen Gymnasio zu Amsterdam; gest. am 8. Jan. 1736) 47.

Cluverius, (eigentlich Cluvier) Philipp. Ausgezeichnet in der Geschichte und Geographie; geb. 1580 zu Danzig; gest. zu Leiden 1623) 273.

Combefis, Franz (Dominikaner zu Orleans; geb. 1605 zu Marmand, in Guienne; gest. am 23. März 1679) II. 259.

Conz, Carl Philipp (geb. zu Lorch im Würtemberg. am 28. Oct. 1762; Diakon zu Ludwigsburg) 227.

Cerodi, Heinrich (Prof. des Naturrechts und der Sittenlehre am Gymnasium zu Zürich; geb. das. am 31. July 1752; gest. am 14. Sept. 1793) II. 141.

Cotta, Johann Friedrich (Kanzler zu Tübingen; geb. das. am 12. May 1701; gest. am 31. December 1779) II. 270.

Crabb, Georg (geb. zu . . . in England . . . . ., Lehrer der engl. Sprache zu Bremen) 220.

Creuzer, Georg Friedrich (geb. am 10. März 1771 zu Würzburg; Prof. der Philologie zu Heidelberg) 18. 227. 270.

Cyprian, Ernst Salomon (Generalsuperintendent und Vicepräsident des Oberconsistoriums zu Gotha; geb. zu Ostheim, in Franken, am 22. Sept. 1673; gest. am 19. Sept. 1745) 250. 263.

D.

Dacherus, Ludwig II. 268.
Dalläus, Johann (geb. am 6. Jan. 1594 zu Chatellerant; gest. als Prediger zu Paris am 15. April 1670) II. 257.
Daub, Carl (ordentl. Prof. der Theologie und geheimer Kirchenrath zu Heidelberg; geb. am 10. May 1765 zu Cassel) 23. II. 188.
Daulnoy, Johann Baptist (ehemals französ. Geistlicher, dann Professor an dem Gymnasium zu Düsseldorf) 219.
Deuber, Franz Xaver Anselm (Dr. Theol. und Prof. der Geschichte zu Freyburg im Breisgau; geb. am 21. April 1781 zu Breitenreuth, im Bambergischen) 236.
Diderot, Dionysius (geb. 1712 zu Langers in Champagne; starb als privatisirender Gelehrter zu Berlin, am 31. July 1784) 7.
Dillenius, Friedrich Wilhelm Jonathan (geb. zu Knittlingen, im Würtemberg. am 24. July 1754; Pfarrer zu Hemmingen bey Enzweihingen im Würtemberg.; gest. am 23. May 1815) 203.
Dippold, Hanns Carl (geb. zu Grimma, am 26. März 1783; Custos der Universitätsbibliothek zu Leipzig) 245.
Dobrowsky, Jos. (geb. zu Jermet in Ungarn, am 17. Aug. 1753; früher Exjesuite, M. Phil. und Rector des Generalseminariums zu Olmütz, privatisirt als pensionirter Exrector zu Prag) 135.
Döderlein, Johann Christoph (geb. am 20. Jan. 1746 zu Windsheim; gest. als Kirchenrath und Prof. der Theologie zu Jena, am 2. December 1792) 287. II. 236. 260.
Dolz, Johann Christian (Vice-Director an der Rathsfreyschule zu Leipzig; geb. zu Golsen in der Niederlausitz, am 6. Nov. 1769) 246.
Dominikus, Jacob (geb. zu Rheinbergen, am 10. Novemb. 1764; Prof. Phil. et hist. zu Erfurt) 235.
Dornedden, Carl Friedrich (zu Hameln) 58.
Dorsch, Anton Joseph (geb. am 13. Juny 1758 zu Heppenheim an der Bergstraße; Director der directen Steuern im Lippedepartement zu Münster; gest. zu Paris im April 1819) 49.
Drey, Johann Sebastian (Dr. Theol. und Prof. LL. OO. bey der kath. Facultät der Universität zu Tübingen) 17.

Drusius, Johann (geb. am 28. Juny 1550 zu Oudenarde in Flandern; gest. als Professor der morgenländischen Sprachen zu Franeker am 12. Febr. 1616) II. 80.

Duttenhofer, Christian Friedrich (Prälat, Oberconsistorial-Rath und General-Superintendent zu Heilbronn im Würtembergischen; geb. 1742 am 3. Febr. zu Nürtingen; gest. am 17. März 1814) II. 232.

E.

Eberhard, Johann August (geb. zu Halberstadt am 31. Aug. 1738; gest. als Professor der Philosophie in Halle am 6. Januar 1809) 214.

Eckermann, Jacob Christoph Rudolph (geb. am 6. Septemb. 1754 zu Wedendorf, einem gräflich Bernstorfischen Gute im Meklenburg-Schwerinschen; Professor der Theologie zu Kiel und dänischer Kirchenrath).

Eckhel, Joseph (Exjesuite, vormals Lehrer der Alterthümer und der Münzkunde in dem Jesuitercollegium zu Wien, dann Professor der Numismatik bey der Universität, und Aufseher des Münzkabinets daselbst; geb. zu Enzersfeld in Oestreich am 13. Januar 1737; gest. am 16. May 1798) 242.

Eichhorn, Johann Gottfried (geb. am 16. October 1752 zu Dorenzimmern im Hohenlohischen; ordentlicher Professor der Literärgeschichte zu Göttingen, D. Theol. und Ritter des königl. Hannöv. Guelphenordens) 53. 83. 135. 153. 259. 265. II. 143. 161.

Elsner, Jacob (erster Prediger an der neuen Pfarrkirche zu Berlin und Mitglied der königl. Akademie; geb. zu Saalfeld in Preussen 1692; gest. am 8. October 1750) II. 68.

Endemann, Samuel (Inspector der reformirten Kirchen und Schulen in der Grafschaft Hanau, D. und Prof. prim. Th. L. N. und Kircheninspector zu Marburg; geb. zu Carlsdorf am 18. März 1727; gest. am 31. May 1789) II. 236.

Engelmann, Christian Friedrich (geb. am 17. May 1739 zu Züllichau; gest. als Pastor der evangelischen Kirche zu Steinau und In-

spector der Stadt- und Landschulen des Steinauischen Kreises, am 5. November 1793) II. 240.

Enkelmann, Johann Albrecht Friedrich (Probst zu Usedow in Pommern) 84.

Erasmus, Desiderius (geb. am 28. October 1467 zu Rotterdam; starb als privatisirender Gelehrter und Corrector des berühmten Frobenius zu Basel am 12. July 1536) 15. II. 291.

Erhardt, Simon (geb. 1776 am 30. März zu Ulm, ordentl. Professor der Philosophie und Aesthetik zu Freiburg) 16.

Erneſti, Johann August (geb. am 4. August 1707 zu Tennstädt in Thüringen; gest. als erster Professor der Theologie zu Leipzig am 11. September 1781) 49. 204. 286. II. 100. 107. 138.

Erneſti, Johann Christian Gottlieb (geb. zu Arnstadt 1756; früher Prof. Phil. extr. zu Leipzig, dann Professor der Beredsamkeit daselbst; gest. auf seinem Gute Kahnsdorf am 5. Juny 1802) 205.

Erpenius, Thomas (geb. am 11. September 1584 zu Gorcum in Holland; gest. als Professor der morgenländischen Sprachen zu Leiden am 13. November 1624) II. 36.

Erſch, Johann Samuel (geb. zu Großglogau am 23. Juny 1766; ordentlicher Professor und Universitäts-Bibliothekar in Halle) 7. 17. 66. 265.

Eſchenburg, Johann Joachim (geb. 1743 zu Hamburg; Professor der schönen Wissenschaften am Carolino und Ritter des gestifteten Welfenordens zu Braunschweig; gest. 1821) 10. 192. 228.

Eſchenmayer, Friedrich Carl (ordentlicher Professor der Philosophie zu Tübingen) 236.

F.

Faber, Basilius (geb. 1520 zu Sorau, in der Niederlausitz; gest. als Rector der Schule zu Erfurt 1576) 204.

Faber, Johann Melchior (Rector und Professor am Gymnasio zu Ansbach und königl. preuß. Kirchen- und Consistorialrath; geb. zu Simmershausen im Hildburghausischen am 18. Januar 1743; gest. 1809) II. 122.

Fabri, Johann Ernst Ehregott (ordentlicher Professor der Geschichte zu Erlangen; geb. zu Oels in Schlesien am 16. July 1755) 238.

Fabricius, Johann Albrecht (geb. am 11. November 1686 zu Leipzig; Professor der Beredsamkeit und Moralphilosophie zu Hamburg, und endlich Rector des Johanneums daselbst; gest. am 30. April 1736) 200. 206. II. 64. 255.

Facius, Johann Friedrich (geb. zu Coburg 1751; Professor der griechischen Sprache an dem akademischen Gymnasio daselbst, auch herzoglich Sachsen-Coburgischer Rath) 200.

Fahrenkrüger, Johann Anton (geb. zu Hamburg am 25. October 1739; Director eines Erziehungsinstituts daselbst, seit 1805 privatisirender Gelehrter und M. Phil. zu Jena; gest. am 23. April 1816) 220.

Falckenstein, v., Johann Heinrich (lebte, als Hofrath des Markgrafen Carl Wilhelm Friedrich von Ansbach, zu Schwabach; geb. zu Erfurt am 6. October 1682; gest. am 3. Februar 1760) 254.

Ferrari, Bernhard Franz (Prof. antiq. sacr. am Collegio Ambrosiano zu Mayland; geb. daselbst um 1577; gest. 1669 am 30. Januar) II. 290.

Feßler, Johann Ignatius (Excapuziner, früher Prof. der orientalischen Sprachen und der Hermeneutik an der Universität zu Lemberg; trat 1797 zur protestantischen Kirche über, und ist seit 1820 Superintendent zu Saratop in Rußland; geb. zu Preßburg) II. 34.

Feßmaier, Johann Georg (früher Dr. Iur. und Professor des bairischen Staats- und Fürstenrechts auf der Universität zu Landshut, seit 1804 kurpfalzbaierischer wirklicher Landesdirectionsrath zu München, und seit 1817 Ministerialrath der Finanzen und wirkliches Mitglied der dortigen Akademie der Wissenschaften; geb. zu Staufersbuch, einem Dorf in der Grafschaft Hollstein in der Oberpfalz, am 12. Januar 1775) 238.

Fichte, Johann Gottlieb (geb. zu Kammenau in der Oberlausitz, am 19. May 1762; ordentl. Prof. der Philosophie zu Berlin; gest. am 29. Januar 1814) 35. 49. 277. II. 100. 188.

Fick, Johann Georg Christian (geb. am 12. October 1763 zu Sattelgrund im Bayreuth.; ausserordentl. Prof. der Philosophie zu Erlangen; gest. am 26. Juny 1821) 34. 220.

Fischer, Johann Friedrich (geb. am 10. Oct. 1724 zu Coburg; gest. als Rector der Thomasschule und Kollegiat des kleinern Fürstencollegiums zu Leipzig, am 17. Oct. 1799) 197. II. 75.

Fleury, (Floriacus) Claude (Prior der Benedictinerabtey Argenteuil im Pariserstift, Mitglied der französ. Akad. und Beichtvater Ludwig XIV.; geb. zu Paris, am 6. December 1640; gest. am 14. July 1723) II. 273.

Frank, Johann Georg (Superintendent zu Hohnstedt, im Fürstenthum Calenberg; geb. zu Rodalben, im Badischen, am 11. Febr. 1705, gest. am 20. Januar 1784) 239.

Franke, August Hermann (geb. am 23. März 1663 zu Lübeck; Prof. der morgenländ. Sprachen, späterhin der Theologie und Pastor zu Halle; gest. am 8. Juny 1727) 19 II. 136.

Franke, Georg Simon (geb. zu Hörnerkirchen in der Grafschaft Ranzau am 7. September 1763; ordentlicher Professor und Dr. Theol. zu Kiel) 17.

Freudentheil, Wilhelm Nicolaus (Subrector am Gymnasium zu Stade; geb. daselbst 17..) II. 89.

Frisius, Alartin (Dr. und Prof. Theol. und Procanzler zu Altdorf; geb. zu Rügen in Jütland 1688; gest. am 15. April 1750) II. 68.

Frommann, Erhard Andreas (königl. preuß. Consistorialrath, Generalsuperintendent und Abbt zu Kloster Bergen bey Magdeburg; geb. zu Wiesenfeld im Coburgischen am 8. November 1744; gest. am 1. October 1774) II. 76.

Fuchs, Georg Daniel (Diacon zu Stuttgart; gest. am 26. September 1783) 244.

Fülleborn, Georg Gustav (geb. zu Großglogau am 2. März 1769; Professor der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache am Elisabethanum zu Breslau; gest. am 16. Februar 1803) 206.

Fuhrmann, Wilhelm David (geb. zu Soest am 15. May 1764;

evangelisch-reformirter Prediger zu Mark, unweit Hamm, in der Grafschaft Mark) 17. 193.

Fulda, Friedrich Karl (geb. zu Wimpfen am 13. September 1724; gest. als Pfarrer zu Ensingen am 11. December 1788) 212. 215.

Funke, Ludwig Philipp (geb. zu Raguhn im Dessauischen 17..; Inspector des Schullehrerseminars zu Dessau; gest. zu Altona am 9. Juny 1807) 193.

G.

Gabler, Johann Philipp (Consistorialrath und erster Professor der Theologie zu Jena; geb. zu Frankfurt am Mayn am 4. Juny 1753) II. 135.

Gallandi, Andreas (Abt der Congreg. und des Oratorium in Venedig; gest. 1779) II. 258.

Galleti, Johann Georg August (Professor an dem Gymnasio zu Gotha, seit 1819 in Ruhestand versetzt; geb. zu Altenburg am 19. August 1750) 248. 253.

Garve, Christian (geb. zu Breslau am 7. Januar 1742; früher ausserordentlicher Professor der Philosophie zu Leipzig, privatisirte dann vom Jahr 1772 in seiner Vaterstadt, wo er am 1. December 1789 starb) II. 232.

Gatterer, Johann Christoph (geb. am 13. July 1727 zu Lichtenau im Nürnbergischen; ordentlicher Professor der Geschichte zu Göttingen, und Director des historischen Instituts daselbst; gest. am 5. April 1799) 235. 239. 242. 245.

Gedike, Friedrich (geb. zu Boberow in der Priegnitz 1755; Dr. Theol., Director des Gymnasiums zum grauen Kloster und der cöllnischen Schule zu Berlin, wie auch königlicher Oberconsistorialrath und Oberschulrath; gest. 18..) 212.

Geisler, Johann Friedrich (geb. zu Culmbach am 11. Febr. 1773; Theol. Cand., war Hauslehrer zu Schmölz bey Cronach).

Gelbricht, Christian Jonathan (M. Phil. und Lehrer an der Stiftsschule zu Zeitz; geb. daselbst am 28. December 1736; gest. 18..) II. 89.

Gellert, Christian Fürchtegott (geb. am 4. July 1715 zu Haynichen im churſächſiſchen Erzgebürge; geſt. als auſſerordentlicher Profeſſor der Philoſophie zu Leipzig am 13. December 1769) 243.

Gerbert, Martin (des Heil. Röm. R. Fürſt und Abt der Congregation St. Blaſii auf dem Schwarzwald; geb. zu Horb am Neckar den 13. Auguſt 1720; geſt. am 13. May 1793) II. 254.

Gerhard, Johann (geb. am 17. October 1582 zu Quedlinburg; geſt. als Profeſſor der Theologie zu Jena am 17. Auguſt 1637) II. 80.

Geſenius, Wilhelm (geb. zu Nordhauſen am 3. Februar 1785; Profeſſor der Theologie zu Halle) 53. 135. 136. II. 7. 30.

Geßner, Johann Matthias (geb. am 9. April 1691 zu Roth bey Nürnberg; geſt. als Hofrath und Profeſſor der Philologie zu Göttingen am 3. Auguſt 1761) 10. 204. 206.

Gibbon, Eduard 256.

Godeau, Anton II. 273.

Görres, Jacob (früher Profeſſor zu Heidelberg, lebt ſeit 1809, wegen eigener Meynungen —, zu Straßburg) 270.

Goldaſt, Melchior (ab Heiminsfeld (kaiſerl. und trieriſcher Rath; geb. auf dem Landgut Eſſen bey Bishofen in der Schweiz am 6. Januar 1576; geſt. am 11. Auguſt 1635) II. 266.

Goldſmith, Ol. 255.

Golius, Jacob (Profeſſor der Mathematik und der morgenländiſchen Sprachen zu Leiden; geb. 1596 im Haag; geſt. am 28. September 1667) II. 40.

Gotſch, Marcus Anton (zuerſt Profeſſor der deutſchen Reichs- und der allgemeinen Geſchichte an dem Lyceum zu Linz, dann Profeſſor der politiſchen Wiſſenſchaften und der Statiſtik auf der Univerſität zu Lemberg; geb. zu Prag 1769; geſt. am 5. Novemb. 1802) 264.

Gottſched, Johann Chriſtoph (geb. am 2. Februar 1700 zu Judikenkirch in Preußen; geſt. als ordentlicher Profeſſor der Logik und Metaphyſik zu Leipzig am 12. December 1766).

Gratianus, Philipp Christoph (Specialsuperintendent und Stadtpfarrer zu Weinsberg im Würtembergischen; geb. zu Oberroth in der Grafschaft Limburg am 7. July 1742; gest. am 7. Januar 1799) 274.

Griesbach, Johann Jacob (erster ordentl. Prof. der Theologie zu Jena; geb. zu Butzbach im Hessendarmstädt. am 4. Januar 1745; gest. am 24. März 1812) II. 136. 156.

Griesinger, B. F. (Consistorialrath, Abt und Prälat zu St. Georgen, und Prof. in Stuttgart; geb. am 16. März 1734 zu Marschalken Zimmern; gest. 18..) II. 162.

Grimm, Heinrich (Dr. Theol. nud ordentl. Prof. ders. zu Duisburg; geb. zu Siegen, im Nassauischen, am 1. Sept. 1747; gest. am 29. August 1813) II. 55.

Grimm, Jacob (geb. zu Hanau am 4. Januar 1785; Staatsraths-auditor und königl. Bibliothekar zu Cassel: seit 1819 M. Ph.) 213.

Grischov, Johann Heinrich (geb. zu Osterode im Halberstädtischen 1685; gest. als Inspector der Cansteinischen Bibelanstalt zu Halle, am 6. November 1754) 39.

Grohmann, Johann Christian August (geb. zu Großcorwetha, bey Weissenfels, am 7. August 1770; Prof. der Logik und Metaphysik zu Wittenberg, seit 1810 Prof. der theoret. Philosophie an dem Gymnasium zu Hamburg) 263.

Grotefend, Georg Friedrich (geb. zu Hannöverisch-Münden am 9. Juny 1775; Conrector am Gymnasio zu Frankfurt am Mayn) 176. 203.

Grotius, (van Groot) Hugo (Staatsrath und Gesandter der Königin Christiane von Schweden am französ. Hofe; geb. am 10. Apr. 1583; gest. zu Rostock am 28. April 1645) II. 221.

Gruber, Georg Maximilian (Priester der frommen Schulen seit 1755, dann Prof. der Weltgeschichte an der Universität zu Wien; geb. zu Horn, im Lande unter der Ens, am 7. August 1754; gest. am 20. April 1799) 243.

Gruber, Johann Gottfried (geb. zu Naumburg 1774; Prof. Phil. zu Halle) 7. 264.

Gruner, Johann Friedrich (geb. zu Coburg 1723; gest. als Prof. der Theologie zu Halle, am 29. März 1778) II. 216.

Gruterus (Gruytern) Janus (geb. am 8. Decemb. 1564 zu Antwerpen. Rühmlich bekannt als Philolog. Lehrte die schönen Wissenschaften zuerst zu Rostock, dann zu Heidelberg, wo ihm zugleich die Aufsicht über die Bibliothek übertragen wurde. Er starb zu Berhelden, einem Landgut ohnweit Heidelberg, am 20. Septemb. 1627, und wurde in der Peterskirche zu Heidelberg begraben.)

H.

Hadelich, Siegmund Leberecht (geb. zu Frohndorf im churſächs. Thüringen; Prof. der Cameralwissenschaften und erster Bürgermeister zu Erfurt; gest. am 24. August 1783) 49.

Hagen, v. Th . . . A . . . 18.

Hamberger, Georg Christoph (Prof. der Philosophie und der Litterargeschichte und zweyter Bibliothekar zu Göttingen; geb. zu Feuchtwang am 28. März 1726; gest. am 8. Febr. 1773) 266.

Hänlein, v., Heinrich Carl Alexander (geb. am 12. July 1762 zu Ansbach; früher Prof. der Theologie zu Erlangen; jetzt Director des protestantischen Oberconsistoriums zu München) II. 162.

Hardouin, (Hardouin) Johann (ein Jesuite; geb. 1646 zu Quimper, in Bretagne; gest. am 3. Sept. 1729) II. 245.

Harleß, Gottlieb Christoph (geb. zu Culmbach am 21. Juny 1738; gest. als Hofrath u. Prof. der Philologie zu Erlangen, am 2. November 1815) 200. 206.

Harmar, Th. (Prediger bey den Dissenters in Waterfield; gest. 1788) 102.

Hartmann, Johann Melchior (geb. am 20. Febr. 1765 zu Nördlingen; Prof. der Theologie und der morgenländischen Sprachen zu Marburg) 53.

Hasse, Johann Gottfried (geb. zu Weimar 1759; zuerst Consistorialrath und Insp. der Schule zu Kneiphofe, dann Prof. der Theo-

logie und orient. Sprachen in Königsberg; gest. am 12. Apr. 1806) II. 34. 37. 139.

Hauff, Carl Victor (geb. zu Botnang, bey Stuttgart, am 2. Sept. 1753; früher Prof. und Prediger des Klosters zu Babenhausen, im Würtemberg.: seit 1816 Dekan zu Canstatt) 39.

Hausner, Friedrich Wilhelm (Prof. an der Centralschule des niederrheinischen Departements zu Straßburg) 220.

Heeren, Arnold Hermann Ludwig (geb. zu Bremen, am 27. Oct. 1760; ordentl. Prof. der Geschichte auf der Universität zu Göttingen) 82. 193.

Hegewisch, Dietrich Hermann (geb. zu Quackenbrügge, im Hochstift Osnabrück, am 15. December 1746; Prof. der Phil. zu Kiel, und königl. dänischer Etatsrath; gest. 18..) 83. 238.

Heilmann, Johann David (Prof. Theol. zu Göttingen, dann zu Rinteln; geb. zu Osnabrück, am 13. Januar 1727; gest. am 22. Februar 1764) II. 69.

Heineccius, Johann Gottlieb (geb. zu Eisenberg, im Fürstenthum Altenburg, am 11. Sept. 1680; Geheimerath und Prof. Iur. et Phil. zu Halle; gest. am 31. August 1741) 205.

Heinrich, Christian Gottfried (geb. am 2. April 1745 zu Dahlen; gest. als Pastor und Superintendent zu Eulenburg, am 29. Sept. 1802) II. 203. 276.

Heinsius, Theodor (geb. zu Königsberg in der Neumark 1770; Prof. an dem vereinigten Berlinischen und Cöllnischen Gymnasium zu Berlin) 213. 215.

Helfrecht, Johann Theodor Benjamin (früher Rector des Gymnasiums zu Hof; seit 1808 Pfarrer zu Höchstädt, bey Wunsiedel; geb. zu Hof, am 7. März 1753; gest. am ... 18..) 238.

Henke, Heinrich Philipp Conrad (geb. am 3. August 1752 zu Helen, im Braunschweigischen; Vicepräsident des Wolfenbüttelschen Consistoriums, Abt zu Königslutter, Generalsuperintendent und Prof. Theol. prim. zu Helmstädt; gest. am 2. May 1809) 84.

Herder, v. Johann Gottfried (geb. zu Mohrungen, in Ostpreußen,

am 25. August 1741; starb als Oberhofprediger und Generalsuperintendent zu Weimar, am 18. December 1803) 16. 48. 229. 261. II. 134. 209.

Hermann, Gottfried (geb. . . .) 198.

Herzog, D. . . G. . . (Primar-Lehrer am königl. Pädagogium zu Halle, seit 1798 Rector zu Bernburg; geb. zu Ballenstedt, im Bernburgischen, 1769) 206. 264.

Heß, Johann Jacob (geb. zu Zürich, am 21. October 1741; Oberpfarrer und Antistes der Geistlichkeit zu Zürich, der Landvogtey Thurgau und des Rheinthals; gest. 18 . .) 251. 283.

Hessedoren, B. . . 202.

Hetzel, Johann Wilhelm Friedrich (geb. am 16. May 1754 zu Königsberg in Franken; Prof. der Theologie zu Dorpat) 136. 196. 197. II. 35. 134.

Heumann, Christoph August (Prof. Theol. zu Göttingen; geb. zu Altstädt, im Weimarischen, am 3. August 1681; gest. am 1. May 1764) II. 108.

Heuns, C. . . 34.

Heydenreich, Friedrich Erdmann August (geb. zu . . . ., Diakon bey der Domkirche zu Merseburg . . .) 35.

Heynatz, Johann Friedrich (geb. zu Havelberg, im Jahr 1744; Rector der evang. Oberschule zu Frankfurt, und Prof. der Beredsamkeit und schönen Wissenschaften an der dortigen Universität; gest. am 5. März 1809) 213. 214.

Heyne, Christian Gottlob (geb. zu Chemnitz, am 26. Sept. 1729; starb als Justitzrath und Prof. der Philologie zu Göttingen, am 14. July 1812) 10.

Hildebrand, Joachim (früher Prof. der Theologie und der christl. Alterthümer zu Helmstädt, dann Generalsuperintendent über Grubenhagen und Zelle; geb. am 10. Nov. 1623, im Kloster Wolkenried, in der Grafschaft Hohenstein; gest. am 18. October 1691) II. 291.

Hildebrand, Georg Friedrich (geb. am 5. Juny 1764 zu Hanno-

ver; gest. als Hofrath und Prof. der Physik zu Erlangen, am 23. März 1816) 18.

Hißmann, Michael (geb. zu Hermannstadt, in Siebenbürgen, am 25. Sept. 1752; ordentl. Prof. der Philosophie zu Göttingen; gest. am 14. May 1784) 48.

Holberg, v. Ludwig (geb. zu Bergen, in Norwegen, 1683; Prof. der Geschichte und Quästor der Akademie zu Kopenhagen; gest. am 27. Januar 1754) 251.

Hollaz, David (Präpositus und Pastor zu Jacobshagen; geb. zu Wulkow, einem Dorf bey Stargard in Hinterpommern; gest. 1713) II. 100.

Hollmann, Samuel Christian (geb. am 3. December 1696 zu Stettin; Prof. der Philosophie zu Göttingen, und abwechselnder Director der Societät der Wissenschaften in der philos. Classe daselbst; gest. am 7. September 1787.)

Holstein, Lucas (geb. 1596 zu Hamburg; gest. als Cononicus an der vaticanischen Kirche, und Präfect der vaticanischen Bibliothek zu Rom, am 2. Februar 1661) II. 267.

Honert, van den, Johann (Prof. der Kirchengeschichte und geistl. Beredsamkeit zu Leiden; geb. zu Hendrik Ido Ambacht, bey Dordrecht, am 1. Dec.; gest. am 7. April 1758) II. 62.

Hoogeven, Heinrich (geb. am 30. Januar 1712 zu Leiden; gest. als Rector zu Breda) 198.

Horapollo, oder Horus Apollo, oder Orus, ein Grammatiker und Philosoph von Alexandria. Er schrieb περὶ πατρίων Ἀλεξανδρείας) 57.

Horn, G. . . 197.

Hospinianus, Rudolph (Prediger am Frauenmünster zu Zürich: geb. zu Altorf, im Canton Zürich, am 7. Nov. 1547; gest. am 11. März 1626) II. 250. 255.

Hübler, Daniel Gotthold Joseph (M. Phil. und Conrector zu Freyberg; geb. daselbst am 15. Septemb. 1734; gest. am 4. April 1805) 239.

Hufnagel, Wilhelm Friedrich (geb. zu Halle in Schwaben, am 15. Juny 1754; früher Prof. der Theologie zu Erlangen, gegenwärtig Senior des geistl. Ministeriums zu Frankfurt a. M.) II. 38. 281.

Hug, Johann Leonhard (geb. zu Constanz 17.., Dr. Theol. und Prof. der morgenländ. Sprachen, Alterthümer und Bibelkunde auf der Universität zu Freyburg, im Breisgau) 64. 83. 270. II. 162.

Hugo, Hermann (ein Jesuit, geb. 1586 zu Brüssel, wo er als Rector am 11. Sept. 1639 starb) 55. 155.

Hünerkoch, Ludwig 213.

Huntius, Peter V. Daniel (Abt von Fontenay, bey Caen; geb. zu Caen, am 8. Febr. 1630; gest. am 26. Jan. 1721) II. 86.

Hyperius, Andreas Gerhard (geb. zu Ypern, am 16. May 1511; gest. als Prof. der Theologie in Marburg, am 1. Febr. 1564) 15.

J.

Jacob, L. H. (geb. am ...) 164.

Jacobi, Friedrich H. (Präsident der Akademie der Wissenschaften zu München; geb. zu Düsseldorf, am 25. Jan. 1742; gest. am 10. März 1819) II. 188.

Jagemann, Christian Joseph (geb. 1735 zu Dingelstädt auf dem Eichsfeld; Lector der italienischen Sprache und Bibliothekar zu Weimar; gest. 18..) 221.

Jahn, Johann (geb. zu ...., Prof. der oriental. Sprachen und der bibl. Alterthümer auf der Universität Wien, seit 1806, nachdem er seine Professur niederlegte, Kanonikus des Metropolitankapitels daselbst) 102. 153. II. 34. 162.

Ideler, Ludwig (geb. zu Groß-Beerse, in der Priegnitz, 1766; Astronom der königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin, und Lehrer der Astronomie am berlinischen Gymnasium) 219. 220. 221.

Jenisch, Daniel (geb. am 2. April 1762 zu Heiligenbeil, in Ostpreußen; Prediger an der Nikolaikirche zu Berlin; ertränkte sich am 9. Februar 1804) 207. 261.

Jerusalem, Johann Friedrich Wilhelm (Abt zu Riddagshausen u. Vicepräsident des fürstlichen Consistoriums zu Wolfenbüttel; geb.

zu Osnabrück am 22. November 1709; gest. am 2. Septemb. 1789) II. 221.

Iselin, Isaak (Dr. Iur. nnd Rathsschreiber zu Basel; geb. daselbst am 17. März 1728; gest. am 15. Juny 1782) 261.

Jöcher, Christian Gottlieb (geb. zu Leipzig am 20. July 1694; Prof. und Dr. Theol., Aufseher der Universitätsbibliothek und Collegiat des großen Fürstencollegiums; gest. am 10. May 1758) 265.

K.

Kaiser, Gottlieb Philipp Christian (geb. am 7. May 1781 zu Hof; Kreisconsistorialralrath und Professor der Theologie zu Erlangen) 268. II. 139.

Kalmar, . . . 165.

Kanne, Arnold (Professor der morgenländischen Sprachen zu Erlangen; geb. zu Detmold) 270. II. 29.

Kant, Immanuel (geb. zu Königsberg am 22. April 1724, Professor der Logik und Metaphysik daselbst; gest. am 12. Februar 1804) 164. 235. 288. II. 100. 192.

Kennicot, Benjamin (Oberaufseher der Radcliffe-Bibliothek und Canonicus von Christchurge, Professor der Theologie zu Oxford; geb. 1718. zu Tottneß in Devonshire; gest. am 18. April 1783) 158. II. 155.

Keuchen, Peter (geb. 1654; gest. 1691) II. 80.

Kiesewetter, Johann Gottfried Carl Christian (geb. zu Berlin 1766., ordentlicher Professor der Logik beym königlichen Collegio medico chirurgico zu Berlin) 35. II. 87. 232.

Kipping, Heinrich (geb. zu Rostock; Conrector am Schwedischen Gymnasio zu Bremen; gest. am 26. Februar 1678) 53.

Kirsch, Georg Wilhelm (Rector des Gymnasiums zu Hof; legte seine Stelle nieder und privatisirte auf seinem Gute in Thüringen; geb. zu Hof 1752; gest. 18..) II. 35.

Klein, v., Anton (ehemals Jesuit; Professor der Dichtkunst und Phil. zu Mannheim; geb. zu Molsheim 1748; gest. 18..) 215.

Kleuker, Johann Friedrich (geb. zu Osterode im Jahr 1749; Prof. der Theologie zu Kiel) 16. II. 147.

Klügel, Georg Simon (geb. zu Hamburg am 19. August 1739; Professor der Mathematik und Physik zu Halle †) 10.

Koch, Erduin Julius (geb. zu Loburg, im Magdeburg., am 13. Juny 1764; Prediger an der Marienkirche zu Berlin) 34.

Köcher, Hermann Friedrich (geb. zu Osnabrück, 1747; Pastor zu Thangelstädt und Rettwitz, im Fürstenthum Weimar) 49.

Köcher, Johann Christoph (geb. 1699 zu Lobenstein; gest. als Prof. der Theologie zu Jena, am 21. Sept. 1772) 15. 268.

Koken, Johann Christoph (Collaborator an der Stadt- und Klosterschule zu Holzminden) 203.

König, Johann Christoph (geb. zu Altdorf, am 28. July 1754; M. Phil. und Prof. eloq. daselbst; gest. 180.) 34.

Konopack, Christian Gottlieb (geb. zu Danzig; früher ordentl. Professor der Rechte zu Halle, dann zu Rostock) 7.

Kosegarten, L. Theobul (Prof. Theol. und Prediger zu Greifswalde; geb. zu Grevismühlen, im Mecklenburg., am 1. Februar 1758; gest. am 26. Oct. 1818) 255.

Köster, Heinrich Martin Gottfried (Prof. der Geschichte, Politik und Cameralwissenschaften zu Giessen; geb. zu Guntersheim, in der Grafschaft Leiningen, am 12. November 1734; gest. am 6. December 1802) 228.

Kraft, F. C. 205.

Kraus, Ch. . . J. . . 12.

Krebs, Johann Tobias (Rector der Fürstenschule zu Grimma; geb. zu Buttelstädt, im Fürstenthum Weimar, am 16. Decemb. 1718; gest. am 16. März 1782) II. 75.

Krug, Wilhelm Traugott (geb. zu Radis bey Wittenberg, am 22. Juny 1770; Prof. der Philosophie (früher zu Jena) zu Leipzig) 10. 200. 223. 277.

Krünitz, Johann Georg (geb. zu Berlin, am 28. März 1728; Dr. Med. zu Berlin; gest. am 20. December 1796) 7.

Kruse, C. . . (herzoglich Holstein-Oldenburgischer Consistorialrath zu . . .; geb. zu Hiddigwarden, im Oldenburgischen, am 9. August 1753) 239.

Kühn, Adam Friedrich (Rector der Schule zu Sorau, in der Niederlausitz; geb. daselbst am 14. Febr. 1741; gest. am 18. October 1793) II. 75.

Kuinöl, Christoph Gottlieb (Kirchenrath und ordentl. Prof. der Theologie zu Giessen; geb. zu Leipzig 1768) II. 75.

Kypke, Georg David (geb. zu Neukirch, bey Labes, in Hinterpommern, am 23. Oct. 1724; gest. als Prof. der morgenländ. Sprachen zu Königsberg, am 28. May 1779) II. 68. 85.

L.

Labbe, Philipp (ein französischer Jesuite; geb. zu Bourges, am 10. July 1607; gest. am 17. März 1667) II. 245.

Lambecius, Peter (geb. zu Hamburg, 1628; Bibliothekar zu Wien; gest. 1680) 48.

Lange, Joachim (Prof. Theol. zu Halle; geb. zu Gardelegen, in der Altmark, am 26. Oct. 1670; gest. am 7. May 1744) II. 136.

Leibnitz, v., Gottfried Wilhelm (geb. zu Leipzig, am 4. July 1646; Reichshofrath und Bibliothekar zu Hannover; gest. am 19. November 1716) 18. 165.

Leß, Gottfried (geb. am 31. Januar 1736, zu Conitz, in Westpreussen; Dr. Theol., Consistorialrath und Hofprediger zu Hannover; gest. am 28. August 1797) 286. 287. II. 221.

Lessing, Gotthold Ephraim (herzoglich Braunschweig. Bibliothekar und Hofrath zu Braunschweig; geb. zu Camenz, in der Oberlausitz, am 22. Jan. 1729; gest. am 15. Febr. 1781) II. 188.

Leun, Johann Georg Friedrich (Kirchenrath und Pfarrer zu Butzbach, im Hessischen; geb. zu Giessen, am 9. August 1757) II. 41.

Leusden, Johann (ordentl. Prof. der orient. Sprachen zu Utrecht; geb. daselbst 1624; gest. 1699) II. 59.

Leutwein, Lorenz Friedrich (geb. zu Schwäbisch Hall 1748; zuerst

Rector, Prof. und Ober-Inspector des Gymnasiums daselbst, dann Stadtpfarrer; gest. 18..) 16.

Lightfoot, Johann (geb. am 29. März 1602, zu Stocke, in Staffordshire; Vicekanzler der Universität zu Cambridge, und Canonicus; gest. zu Ely, am 6. Decemb. 1675) II. 80.

Lindner, Johann Gottlieb (geb. zu Bärenstein in Meissen 1726; Director des Lyceums zu Arnstadt; gest. 18..) 204.

Lowth, Robert (Bischoff von London, früher Professor in Oxford; geb. zu Winchester 1719; gest. am 3. Novemb. 1787) II. 115.

Löffler, Josias Christian Friedrich (Generalsuperintendent zu Gotha; geb. zu Saalfeld 1752; gest. zu Gamstädt am 4. Jan. 1816) 274.

Löscher, Valentin Ernst (geb. am 28. December 1672 zu Sondershausen; gest. als Superintendent zu Dresden am 8. Februar 1749) II. 4. 136. 263. 295.

Lösner, Christoph Friedrich (Professor der biblischen Philologie zu Leipzig; geb. daselbst am 11. Juny 1734; gest. am 13. November 1803) II. 75.

Lücke, Friedrich (ordentlicher Professor der Theologie zu Bonn; geb. zu Magdeburg) II. 138.

Lünemann, G. H. (Dr. Phil. und Lehrer der griechischen und lateinischen Sprache am Gymnasio zu Göttingen).

Luden, Heinrich (ordentlicher Professor der Geschichte zu Jena) 229. 255.

Lupus, Christian (Provincial von Flandern, und erster Professor zu Löwen; geb. am 12. Juny 1612; gest. am 10. July 1681) II. 247.

Luther, Martin (geb. zu Eisleben am 10. November 1483; gest. daselbst am 18. Februar 1546).

M.

Mabillon, Johann (geb. am 23. November 1632 zu Pierremont im Stifte Rheims, Benedictiner; gest. am 27. December 1707 in der Abtey St. Germain des Prés) II. 268.

Maimburg, Ludwig (ein Jesuite; geb. 1610 zu Nancy; gest. zu Paris am 13. August 1686) II. 263.

Maittaire, Michael (ein Franzose, geb. 1667; kam, wegen Aufhebung des Edicts von Nantes, nach England, und starb als Lehrer der Westmünsterschule zu London am 18. Sept. 1747) 200.

Mannert, Conrad (geb. am 17. April 1756 zu Nürnberg; königl. baierischer Hofrath und ordentlicher Professor der Geschichte auf der Universität zu Landshut) 240. 242. II. 120.

Marheinecke, Philipp (ordentlicher Professor der Theologie zu Berlin; geb. 1780 zu Hildesheim) 236. II. 97. 219. 263.

Martene, Edmund (Benedictinermönch von der Congregation des heil. Maurus in der Abtey St. Remi zu Rheims; geb. 1654 zu St. Jean de Losne in der Diöces von Langres; gest. am 20. Juny 1739 in der Abtey St. Germain des Prés zu Paris) II. 253. 268.

Meade, Richard (Hospitalarzt zu St. Thoma in London; geb. am 2. August 1673 zu Stegnay; gest. am 25. Februar 1754) II. 122. 134.

Mehmel, Gottlieb Ernst August (geb. am 21. Januar 1761 zu Winzingerode auf dem Eichsfelde; königl. baier. Hofrath, erster Universitätsbibliothekar, und ordentlicher Professor der Philosophie und der schönen Wissenschaften auf der Universität zu Erlangen) 288.

Meidinger, Johann Valentin (französischer Sprachmeister zu Frankfurt am Mayn; geb. zu . . . gest. . . . .) 219.

Meierotto, Johann Heinrich Ludwig (geb. am 22. August 1742 zu Stargard in Pommern; Kirchenrath bey dem reformirten Kirchendirectorium und Rector des Joachimsthaler Gymnasiums zu Berlin; gest. am 24. September 1800) 204.

Meinders, Hermann Adolph (Director des Hofgerichts zu Ravenstein; geb. am 31. July 1665 zu Bielefeld; gest. am 17. Juny 1730) 274.

Meinecke, Johann Heinrich Friedrich (geb. am 11. Januar 1715; zuerst Rector des Gymnasiums, dann Prediger bey der St. Blasiuskirche und Consistorialrath zu Quedlinburg; gest. 18..) 10.

Meiners, Christoph (geb. zu Ottendorf im Lande Hadeln, am 31. July 1747; Prof. der Philosophie zu Göttingen; gest. 1810) 163. 242. 261. 268. II. 203.

Meisner, Johann Heinrich (Prediger zu St. Petri und ausserordentl. Prof. der Phil. zu Leipzig; geb. daselbst 1755; gest. am 10. April 1811) II. 41.

Meister, Leonhard (Pfarrer am Pfrundhause zu St. Jacob in Zürich, dann Prof. daselbst, und zuletzt Pfarrer zu Langenau, und seit 1807 zu Cappel, in der Schweitz; geb. zu Nessenbach, im November 1741; gest. 18..) 212. II. 232. 248.

Melanchthon, Philipp (Prof. der griechischen Sprache zu Wittenberg; geb. zu Bretten, in der Pfalz am Rhein, am 16. Februar 1497; gest. am 19. April 1560.

Memmert, Johann Friedrich (geb. zu Schwabach 1764; Pfarrer zu Mkt. Burgbernheim) 219.

Meninsky, Franz a Mesquien (ein Ritter von Jerusalem, und erster kaiserl. Dolmetscher der oriental. Sprachen zu Wien; gest. 1698) II. 43.

Mensching, Justus Conrad (Rector am Gymnasio zu Lemgo; geb. zu Börje, im Hannöverischen, am 24. Sept. 1732; gest. am 10. August 1807) 268.

Mertian, Ignatius (französischer Weltpriester des Baselischen Bisthums zu . . .; geb. zu . . .) 163.

Menzel, C. A. 253.

Meuschen, Johann Gerhard (geb. am 4. May 1680, zu Osnabrück; gest. als Kirchenrath, Generalsuperintendent und Prof. der Theologie zu Coburg, am 15. December 1743) II. 81.

Meusel, Johann Georg (geb. am 17. März 1743 zu Eyrichshof; gest. als Hofrath und Prof. der Geschichte zu Erlangen, am 19. Sept. 1820) 224. 242. 248. 265. 266.

Meynier, Johann Heinrich (Lector der französischen Sprache auf der Universität zu Erlangen, und Lehrer der Zeichenkunst an dem dasigen Gymnasio; geb. daselbst 1764) 219.

Michaelis, Johann David (geb. am 27. Februar 1717 zu Halle; gest. als Justitzrath und Prof. der oriental. Sprachen zu Göttingen, am 22. August 1791) 35. 36. 37. 40. II. 30.

Milbiller, Joseph (geb. zu München, am 5. October 1753; Prof. der Beredsamkeit u. teutschen Reichsgeschichte zu Passau; seit dem Jahr 1794 privatisirte er zu Wien) 252. II. 248.

Miller, Johann Martin (geb. zu Ulm, am 3. December 1750; Prediger am Münster) 34.

Möller, Anton Wilhelm (geb. zu Lippstadt 1762; zuerst Prof. Th. zu Duisburg, dann Consistorialrath und Prediger der protestant. Gemeine zu Münster) 28.

Mohnike, G .. L .. Chr .. 192.

Molitor, Joseph Franz (M. Phil. und Oberlehrer am jüdischen Philanthropin zu Frankfurt am Mayn) 236.

Monboddo, Lord 48.

Montfaucon (Montefalconius) v. Bernhard (geb. am 17. Januar 1655, auf dem Schlosse Soulage, in Languedoc; Benedictiner in dem Orden des heil. Maurus, und ausserordentliches Mitglied der Akademie der Inschriften; gest. am 21. December 1741, in der Abtey St. Germain des Prés zu Paris) 157.

Morhof, Daniel Georg (geb. am 6. Februar 1639 zu Wismar, im Mecklenburgischen; Prof. der Geschichte und Universitätsbibliothekar zu Rostock; gest. zu Lübeck, am 30. July 1691) 9.

Morinus, Stephan (geb. zu Caen, am 1. Januar 1625; Prediger und Prof. LL. OO. zu Amsterdam; gest. am 5. May 1700) 53. II. 43.

Moritz, Carl Philipp (geb. zu Hameln, am 15. Sept. 1757; Prof. der Theorie der schönen Künste und der Alterthumskunde bey der Akademie der bildenden Künste zu Berlin; gest. am 26. Juny 1793) 214. 215.

Morus, Samuel Friedrich Nathan (geb. zu Lauban, in der Oberlausitz, am 30. November 1736; gest. als Prof. der Theologie zu Leipzig, am 11. November 1792) II. 64. 138.

Möser, Philipp Ulrich (Pfarrer zu Dettingen und Heuchlingen, im Würtembergischen; geb. zu Sindelfingen, am 3. July 1720; gest. am 6. August 1792) II. 41.

Moses, Mendelssohn (Theilnehmer an der Seidenfabrik des jüdischen Kaufmanns Bernard zu Berlin; geb. zu Dessau im Sept. 1729; gest. am 4. Januar 1786) II. 192. 209.

Mosheim, v., Johann Lorenz (geb. am 9. October 1694 zu Kiel; gest. als Prof. der Theologie und Kanzler der Universität Göttingen, am 9. Sept. 1755) 19. II. 235. 269.

Mözin, (Abbe' und Sprachlehrer zu Stuttgart) 219.

Müller, v., Johannes (geb. zu Schafhausen, am 3. Jan. 1752; gest. zu Cassel, am 29. May 1809) 246.

Müller, Carl und Wigethusalem (geb. zu Wenditz . . . .; Advokat zu Leipzig) 34.

Müller, J . . . G . . . 35.

Münscher, Wilhelm (geb. am 11. März 1766, zu Hersfeld, im Churhessischen; gest. als Consistorialrath und Prof. der Theologie zu Marburg, am 28. July 1814) 236. II. 276.

Müthe, Caspar Friedrich II. 68.

Muratori, Ludwig Anton (Archivar und Bibliothekar zu Modena; geb. am 21. Oct. 1672; gest. am 23. Jan. 1750) II. 254. 268.

Mursinna, Samuel (gest. am 12. November 1717 zu Stolpe, in Pommern; gest. als Prof. der Theologie und Ephorus des reformirten Gymnasiums zu Halle, am 15. Febr. 1795) 16.

Muzel, Philipp Ludwig (Dr. Theol. und Prof. derselben zu Frankfurt an der Oder; jetzt Consistorialrath und reformirter Prediger daselbst; geb. zu Prenzlow, am 24. Nov. 1756) II. 108.

N.

Nachtigal, Johann Carl Christoph (geb. am 25. Febr. 1753, zu Halberstadt; früher Rector der Domschule daselbst, dann Director derselben, Consistorialrath und Generalsuperintendent; gest. im Juny 1819) 84.

Niclas, Johann Nicolaus (geb. am 5. April 1733, zu Gräfenwart

bey Schleitz im Vogtlande; Rector an der Michaelschule zu Lüneburg; gest. am 22. Juny 1808) 10. 206.

Niethammer, von, Friedrich Immanuel (geb. zu Beilstein, im Würtembergischen, am 24. März 1766; königl. baier. Centralschulrath in München) 49. II. 188.

Nitsch, Paul Friedrich Achatius (geb. zu Glaucha, im Schönburgischen, am 5. May 1654; Pfarrer zu Bibra, in Thüringen; gest am 19. Februar 1794) 240. II. 75. 227.

Nolte, Johann Wilhelm Heinrich (geb. zu Berlin, am 27. November 1767; Prof. an dem dasigen königl. Friedrich Wilhelms-Gymnasium, seit 1804 Assessor des Departements der Kirchen-, Schul- und Erziehungs- auch milden Stiftungsangelegenheiten, wie auch Oberconsistorial-Assessor des churmärkischen Oberconsistoriums zu Berlin) 219.

Nösselt, Johann August (geb. am 2. May 1734, zu Halle; Prof. der Theol. das.; gest. am 11. May 1807) 16. 223. II. 221. 225.

Nourry, le, Nicolaus (geb. 1647, zu Dieppe, in der Normandie; gest. als Benedictinermönch, am 24. März 1724 zu Paris) II. 257.

O.

Oberthür, Franz (geb. 1745 zu Würzburg; Dr. Theol., geistlicher Rath und Canonikus daselbst) 17. II. 203.

Oelrichs, Johann Georg Arnold (privatisirte zu Hannover und Göttingen; geb. zu Hannover, am 8. Juny 1767; gest. am 7. März 1791) 257.

Oertel, Eucharius Ferdinand Christian (geb. zu Streitberg, am 13. May 1765; Professor am Gymnasio zu Ansbach) 205. 216.

Onkelos, Hagger (ein Proselyt, lebte zu Christi Zeiten, und verfertigte den Targum, oder die Paraphrase in dem reinern Babyl. Dialect über den Pentateuch) 53.

Osiander, Lucas (Abt zu Adelberg, Generalsuperintendent und Landschaftsassessor; geb. am 16. December 1534 zu Nürnberg; gest. zu Stuttgart am 17. Sept. 1604) II. 292.

Dupin, Casimir (Unterbibliothekar der Universität zu Leiden; geb. am 11. Februar 1638 zu Mezieres; gest. 1717) II. 255.

P.

Pancratius, Andreas (Superintendent zu Hof; geb. zu Wunsiedel 1531; gest. 1576) II. 292.

Paulus, Heinrich Eberhard Gottlob (geb. zu Leonberg, im Würtembergischen, am 1. September 1761; geheimer Hofrath und Prof. Theol. zu Heidelberg) 136. 153. II. 36.

Pauw, von, eigentlich Pauo, Johann Cornelius, (von Utrecht gebürtig, Philolog und Critiker; gest. 1749) 57.

Pertsch, Johann Georg (erster ordentlicher Professor der Rechte zu Helmstädt; geb. zu Wunsiedel am 16. März 1694; gest. am 19. August 1754) II. 248.

Petavius, Dionysius (geb. am 21. August 1583 zu Orleans; gest. als Lehrer der Theologie im Jesuitencollegio zu Paris, am 11. December 1562) 239.

Petersen, Johann Wilhelm (geb. zu Zweybrücken; Unterbibliothekar bey der herzoglichen Bibliothek zu Stuttgart) 212.

Pez, Bernhard (geb. 1683 zu Yps; Benedictinermönch und Bibliothekar im Kloster Melk in Unter-Oestreich; gest. 1735) II. 268.

Pfaff, Christoph Matthäus (geb. zu Stuttgart am 25. December 1686; gest. als Professor der Theologie und Kanzler zu Tübingen, am 19. November 1760) II. 270.

Pfeiffer, August Friedrich (geb. am 13. Januar 1748 in Erlangen; gest. daselbst als Professor LL. OO. und Universitätsbibliothekar am 14. July 1817) 62. 102.

Pfeiffer, Johann Ehrenfried (geb. zu Güstrow am 6. September 1709; gest. als erster Professor der Theologie, und Superintendent zu Erlangen, am 18. October 1787)

Pin, Ludwig Ellies dü (Dr. Theol. zu Paris; geb. daselbst am 17. Juny 1657; gest. am 6. Juny 1719) 256.

Pitiscus, Martin Friedrich (Professor der morgenländischen Sprachen

chen an dem Gymnasium zu Hamburg, und zweyter Bibliothekar der Stadtbibliothek; geb. daselbst 1721; gest. am 13. November 1794) II. 143.

Plank, Gottlieb Jacob (geb. zu Nörtingen, im Würtembergischen, am 15. Nov. 1751; Consistorialrath und erster ordentl. Prof. der Theologie zu Göttingen) 16. 28. 237. II. 244.

Pölitz, Carl Heinrich Ludwig (geb. zu Ernstthal, im Schönburgischen, am 17. August 1772, früher Professor der Moral und Geschichte bey der Ritterakademie zu Dresden, jetzt ordentl. Professor der Staatswissenschaften zu Leipzig) 213. 215. 216. 235. 278. II. 225.

Posselt, Ernst Ludwig (Dr. Iur., Amtmann zu Germsbach in der Markgrafschaft Baden, privatisirte, nachdem er seine Stelle niedergelegt hatte, zu Carlsruhe; geb. am 22. Januar 1763, zu Durlach; gest. am 11. Juny 1804) 253.

Prideaux, Humphrey (geb. am 3. May 1648 zu Podstow, in Cornwallis; gest. als Decan zu Norwich, am 1. Nov. 1724) 249.

R.

Rader, Matthäus (ein Jesuite; geb. zu Juichingen, in Tyrol 1561; gest. am 22. December 1634) 274.

Radlof, . . . 216.

Rambach, Friedrich Eberhard (Oberconsistorialrath und Inspector der Evang. Luther. Kirchen im Fürstenthum Breslau, zu Breslau; geb. zu Pfullendorf, im Gothaischen, am 24. August 1708; gest. am 16. August 1775) II. 249.

Rambach, Johann Jacob (Prof. der Theologie und Superintendent zu Giessen; geb. zu Halle, im Magdeburg., am 24. Februar 1693; gest. am 19. April 1735) II. 137. 347.

Raphelius, Georg (Superintendent zu Lüneburg; geb. am 10. September 1673, zu Lüben, in Schlesien; gest. am 5. Juny 1740) II. 68.

Rehkopf, Johann Friedrich (Churfächsischer Kirchenrath und Super-

intendent zu Dresden; geb. zu Leipzig, am 20. Januar 1733; gest. am 15. März 1789) II. 41.

Reichenbach, Johann Friedrich Jacob (geb. zu Großmonra, in Thüringen, 1760; Conrector an der Thomasschule zu Leipzig) 199.

Reinbeck, Johann Gustav (Dr. Theol., Consistorialrath, Probst und Inspector an der Peterskirche zu Berlin; geb. zu Zelle, am 25. Januar 1682; gest. am 21. August 1741 zu Schönwalde, bey dem Gebrauch einer Brunnencur) II. 295.

Reineccius, Christian (Rector und Prof. des Gymnasiums zu Weissenfels; geb. zu Groß-Mühlingen, im Anhalt-Zerbstischen, am 22. Januar 1668; gest. am 18. October 1752) II. 41.

Reinhard, Franz Volkmar (geb. am 12. März 1753 zu Vohenstrauß, im Sulzbachischen; gest. als Oberhofprediger und Kirchenrath in Dresden, am 6. Sept. 1812) II. 187. 236.

Reinhard, Johann Paul (Hofrath, Prof. der Geschichte und Universitätsbibliothekar zu Erlangen; geb. zu Hildburghausen, am 27. December 1722; gest. am 10. Juny 1779) 242.

Reitz, Johann Friedrich (geb. zu Braunfels, in der Wetterau, am 23. September 1695; ordentlicher Lehrer der Geschichte und Beredsamkeit auf der Universität zu Utrecht; gest. am 31. März 1778) 200.

Reland, Hadrian (Prof. L. orient. et antiquit. eccles. zu Utrecht; geb. zu Ryp, in Nordholland, am 17. July 1676; gest. am 15. Februar 1718) II. 120.

Remer, Julius August (geb. 1736 zu Braunschweig; Prof. der Geschichte zu Helmstädt; gest. 18..) 199. 255. 259. II. 249.

Renaudot, Eusebius (Prior von Fossay und von Chateau-Fort; geb. zu Paris am 20. July 1646; gest. am 1. Sept. 1720) II. 254.

Rennebaum, Johann Sophian Samuel (Conrector und Hospitalpfarrer zu Hof; geb. zu St. Johannis bey Bayreuth, am 1. März 1746; gest. am 28. Januar 1792) 238.

Reuchlin, Johann (geb. zu Pforzheim, am 28. December 1455; gest. zu Stuttgart, am 30. Juny 1522) II. 291.

Richer, Edmund (Canonicus an einer Kirche zu Paris; geb. am 20. Sept. 1560 zu Chource, in Champagne; gest. am 28. November 1631) II. 247.

Riemer, Friedrich Wilhelm (Prof. am Gymnasio und zweyter Bibliothekar der herzogl. Bibliothek zu Weimar) 199.

Rösler, Christian Friedrich (ordentl. Prof. der Geschichte zu Tübingen; geb. am 19. Juny 1736, zu Canstatt, im Würtembergischen; gest. 1821) II. 254.

Roques, Peter (Prediger zu Basel; geb. am 22. Juny 1685, zu Canne, einer kleinen Stadt in Ober-Languedoc; gest. am 23. Apr. 1748) II. 291.

Rosenmüller, Johann Georg (geb. zu Ummerstadt, im Hildburghäusischen, am 18. October 1736; gest. als erster Professor der Theologie und Superintendent zu Leipzig, am 14. May 1815) 19. II. 163.

Rosenmüller, Ernst Friedrich Carl (Dr. Theol. und Prof. der morgenländ. Sprachen zu Leipzig; geb. zu Heßberg, bey Hildburghausen, am 10. December 1768) II. 36.

Rost, V .. Christian Friedrich 200.

Rüdiger, Johann Christian Christoph (geb. zu Burg, im Magdeburgischen, am 9. May 1751; Prof. Phil. zu Halle) 18. 53.

Rudolph, August Friedrich Wilhelm (geb. am . . . 176. zu Burgholzhausen, in Thüringen; früher M. Phil. und Beysitzer der philosophischen Facultät zu Wittenberg; seit 1798 Director des Gymnasiums zu Zittau) 227.

S.

Sacy, de, Sylvester 163. 164. II. 36.

Salig, Christian August (geb. am 6. April 1692 zu Domersleben, einem Dorf bey Magdeburg; gest. als Conrector zu Wolfenbüttel, 1739) II. 248. 260.

Sarpi, Paul (ein Servitenmönch; geb. zu Venedig, am 14. Aug. 1552; gest. am 14. Januar 1623) II. 248.

Sattler, Johann Paul (Conrector am Gymnasium Aegid. zu Nürnberg; geb. daselbst am 1. Januar 1747; gest. am 14. Oct. 1804) 263.

Scaliger, Julius Cäsar (geb. am 23. April 1484 zu Ruga, auf einem Schloß im Veronensischen Gebiet, am Lago di Garda, that zuerst Kriegsdienste unter Maximilian; practicirte dann zu Agen als Arzt) 102.

Schedius, Elias (Iur. Cand., geb. zu Cadan, in Böhmen, ums Jahr 1615; gest. zu Warschau, am 2. März 1641) 273.

Schelle, Carl Gottlob (privatisirt zu Leipzig) 193.

Scheller, Johann Gerhard Immanuel (geb. 1736 zu Ihlow; gest. als Rector und Professor des Gymnasiums zu Brieg, am 4. July 1803) 192. 203. 204. 206.

Schelling, Joseph Friedrich (Specialsuperintendent und Stadtpfarrer zu Schorndorf, im Würtembergischen; Rath und Prälat zu Murrhard; geb. zu Unterweissach, am 13. Aug. 1737; gest. 18..) II. 53.

Scherer, Johann Ludwig Wilhelm (Pfarrer zu Küsselsheim, im Großherzogthum Hessen; geb. zu Nidda, am 27. Februar 1777) 249.

Schiller, v., Friedrich (geb. zu Marbach, im Würtembergischen, am 10. Nov. 1759; gest. zu Weimar, am 10. May 1805) 244.

Schilling, Johann Georg (geb. zu Rudolstadt, am 27. Apr. 1759; Rector zu Verden) 192.

Schlegel, Gottlieb (geb. zu Königsberg, in Preussen, am 16. Februar 1739; Dr. Theol. prim., Prokanzler zu Greifswalde, und Generalsuperintendent von Schwedisch-Pommern und Rügen; gest. am 27. May 1810) 34.

Schlegel, v., Friedr. (geb. zu Hannover, privatisirte zu Jena, dann zu Paris . . .) 192.

Schleiermacher, Friedrich (ordentlicher Professor der Theologie, und Prediger an der heil. Creutzkirche zu Berlin; geb. zu Breslau, den 25. November 1768) 16.

Schleußner, Johann Friedrich (Propst und Lehrer am Predigerseminarium zu Wittenberg; geb. zu Leipzig, am 16. Januar 1759; gest. 1822) II. 69. 74. 85.

Schlözer, v. August Ludwig (geb. zu Jagstadt, im Hohenlohekirchbergischen, am 5. July 1735; Hofrath und ordentl. Prof. der Politik auf der Universität zu Göttingen; gest. . . .) 53. 245.

Schmid, Christian Heinrich (geb. zu Eisleben, am 24. Nov. 1746; Prof. der Beredsamkeit und Dichtkunst, und Universitätsbibliothekar zu Giessen; gest. am 22. July 1800) 10.

Schmid, Johann Immanuel Friedrich (zuerst Pfarrer zu Bickelsberg, dann zu Denkendorf, im Würtembergischen; geb. zu Gültlingen, am 29. März 1756) 251.

Schmid, Johann Wilhelm (Dr. und Prof. Theol. zu Jena; geb. daselbst am 29. August 1744; gest. am 1. April 1798) II. 291.

Schmidt, Michael Ignatz (geb. am 30. Januar 1736, zu Arnstein; früher Prof. der Reichshistorie zu Würzburg, dann seit 1780 Hofrath und erster Archivar zu Wien; gest. am 1. Nov. 1794) 252.

Schmieder, Benjamin Friedrich (geb. zu Leipzig 1736; Rector des Lutherischen Gymnasiums zu Halle, im Magdeburgischen; gest. 18 . .) 206.

Schneider, Johann Gottlob (geb. zu Colm, bey Wurzen, 1752; Professor der Philologie zu Frankfurt an d. Oder; gest 1822) 199.

Schönemann, Carl Traugott Gottlob (geb. zu Eisleben 1766; D. Iur. und ausserordentl. Professor der Phil. zu Göttingen; gest. am 2. May 1802) 243. II. 257.

Schöttgen, Christian (geb. zu Wurzen, am 14. März 1687; gest. als Rector der Creutzschule zu Dresden, am 15. December 1751) II. 80. 85.

Schrödter, E . . Ch . . 53.

Schröckh, Johann Matthias (ordentl. Professor der Geschichte zu Wittenberg; geb. zu Wien, am 26. July 1733; gest. am 1. August 1808)

Schuderoff, Jonathan (Superintendent zu Ronneburg) II. 291.

Schuler, Philipp Heinrich (Specialsuperintendent zu Freidenstadt; geb. am 28. Januar 1754 zu Schorndorf, im Würtembergischen; gest. 1814) II. 291.

Schultens, Albrecht (geb. am 22. August 1686, zu Gröningen; gest. als Professor der morgenländischen Sprachen und Rector des Collegii theol. zu Leiden, am 26. Januar 1750) 53. II. 29. 37.

Schütz, Christoph Gottfried (geb. zu Diederstedt, im Mansfeldischen, am 19. May 1747; früher Frof. der Beredsamkeit und Dichtkunst zu Jena; seit 1803 ordentl. Prof. der Litteraturgeschichte zu Halle) 35. 198. 204.

Schütz, Gottfried (Professor der griechischen Sprache und Geschichte an dem Gymnasium zu Hambnrg; geb. zu Wernigerode, am 7. May 1719; gest. am 2. July 1784) 273.

Schwab, Johann Christoph (geb. zu Ilsfeld, im Würtembergischen, am 10. December 1743; herzogl. würtemberg. geheimer Secretair zu Stuttgart; gest. 18..)

Schwan, Christian Friedrich (geb. zu Prenzlau 1733; kurpfalz-baierischer Hofrath und Buchhändler zu Mannheim; gest. ..) 219.

Schwarz, Johann Conrad (geb. zu Coburg; gest. als Director des Gymnasiums daselbst, am 3. Juny 1747) 204. 240.

Scultetus, Abraham (Prediger zu Emden; geb. zu Grünberg, in Schlesien; gest. am 24. October 1625) II. 258. 262.

Seckendorf, v., Veit Ludwig (geb. am 20. December 1626, zu Herzogen-Aurach; gest. als Reichsritter, Brandenburg. Geheimer Rath und Kanzler der Universität Halle, am 18. December 1692) II. 265.

Seiler, Georg Friedrich (geb. zu Creussen, bey Bayreuth, am 24. October 1733; geheimer Kirchenrath, Dr. und Prof. Theol., und Superintendent zu Erlangen; gest. am 13. May 1807) II. 137. 199.

Selneccer, Nicolaus (geb. zu Hersbruck, am 6. December 1530; gest. als Superintendent und Pastor zu St. Thomä in Leipzig, am 24. May 1592)

Semler, Johann Salomon (geb. zu Saalfeld, am 18. December 1725; gest. als Prof. der Theologie zu Halle, am 14. März 1791) 15. 19.

Seybold, David Christoph (geb. zu Brackenheim, im Würtembergischen, am 26. May 1747; Prof. der alten Litteratur auf der Universität zu Tübingen; gest. am 10. Febr. 1804) 206.

Seyfert, Ernst Joseph Alexander (geb. zu Citolieb, in Böhmen, am 11. Apr. 1745; Privatlehrer zu Magdeburg; gest. 18..) 203.

Sherlok, Wilhelm (Decan zu St. Paul in London; geb. 1640; gest. zu Hamstead in Middlesex, am 19. Juny 1707) II. 196.

Siebenkees, Johann Christian (ordentlicher Professor der Rechte zu Landshut; geb. zu Wöhrd, bey Nürnberg, am 20. August 1753) 242.

Simon, Richard (geb. am 13. May 1638, zu Dieppe, in der Normandie. Er trat in die Congregation des Oratorii, lebte dann 4 Jahre als Pfarrer zu Bolleville, begab sich dann wieder nach Dieppe, wo er 1712 starb) 47.

Simonis, Johann (geb. am 10. Februar 1698, zu Drüsen, ohnweit Schmalkalden; Prof. der Geschichte und Alterthümer zu Jena; gest. am 2. Januar 1786 zu Hoyersdorf, nahe bey Dessau) II. 40.

Sleidan, Johann (Prof. der Rechte zu Straßburg; geb. zu Sleida, in der Grafschaft Manderscheid 1506; gest. am 31. October 1556) II. 263.

Snell, Christian Wilhelm (geb. zu Dochsenhausen, im Darmstädt., am 11. April 1755; Director des Gymnasiums zu Idstein) 215.

Spalding, Johann Joachim (geb. am 1. Novemb. 1714, zu Triebsees, in Schwedisch-Pommern; gest. als Ober-Consistorialrath, Probst und erster Prediger an der Nikolaikirche zu Berlin, am 26. May 1804) II. 240.

Spittler, v., Ludwig Timotheus (geb. zu Stuttgart, am 10. November 1752; früher Professor der Geschichte in Göttingen, dann Würtemberg. Staatsminister, Chef des Departements für den öf-

fentl. Unterricht und die Studien in Stuttgart; gest. am 15. May 1816) 248.

Stäudlin, Carl Friedrich (geb. am 25. July 1767, zu Stuttgart; Consistorialrath und ordentl. Professor der Theologie zu Göttingen) 236. II. 109. 124. 227.

Stange, Theodor Friedrich (erster Professor am reformirten Gymnasio zu Halle; geb. zu Osternienburg, im Köthenschen, 1742; am 2. November gest. 18..) II. 32. 38.

Stapfer, Johann Friedrich (geb. zu Bern; früher Pfarrer zu Oberdiesbach, hernach Professor der Polemik am Gymnasio zu Bern, woselbst er im May 1775 starb) II. 236.

Stein, Christian Gottfried Daniel (geb. zu Leipzig, am 14. Oct. 1771; Prof. am Gymnasio zu Berlin) 199. 241.

Stock, Christoph (geb. am 1. Januar 1672, zu Camburg, ohnweit Jena; gest. als Prof. L. orient. zu Jena, am 4. Februar 1733) II. 85.

Storr, Gottlieb Christian (Ober-Consistorialrath und Ober-Hofprediger zu Stuttgart; geb. daselbst am 10. September 1746; gest. am 17. Januar 1805) II. 37. 108.

Stosch, Samuel Johann Ernst (geb. zu Liebenberg, am 18. Sept. 1714; Consistorialrath, Hofprediger und Inspector einiger reformirten Gemeinen in der Neumark zu Küstrin; gest. zu Berlin, am 27. Juny 1796) 214. II. 143.

Straß, F. (Director des Pädagogiums zu Kloster Bergen, bey Magdeburg) 11.

Struve, Burkhard Gotthelf (geb. zu Weimar, am 26. May 1671; Prof. des deutschen Lehn- und Staatsrechts zu Jena; gest. am 28. May 1738) 224.

Sturz, Friedrich Wilhelm (geb. zu Erbisdorf, bey Freyberg, 1762; früher Prof. Eloq. am Gymnasio zu Gera; jetzt Rector der Fürstenschule zu Grimma) 200.

Stutzmann, J. J. (Rector des Gymnasiums zu Erlangen; gest. 1817) 261.

Suicer, Johann Caspar (Lehrer der ersten Classe zu Zürch, Inspector der Stipendiaten, u. Professor der griech. Sprache an dem Colleg. Carol. daselbst; geb. daselbst 1619; gest. am 29. December 1684) II. 257.

Sulzer, Johann Georg (geb. am 16. October 1720, zu Winterthur; gest. als Director der philosophischen Classe bey der Akademie zu Berlin, am 25. Februar 1779) 10.

Süßmilch, Johann Peter (geb. zu Berlin, am 3. Septbr. 1707; Propst von Cöln an der Spree, und Pastor der Peterskirche zu Berlin; gest. am 22. März 1767) 48.

Sylburg, Friedrich (geb. zu Wetter, ohnweit Marburg in Hessen, im Jahr 1536. Er übernahm, ungeachtet seiner gründlichen Gelehrsamkeit, nie ein öffentliches Lehramt, sondern besorgte in der Wechelischen und Commelinischen Druckerey die Correctur; bezog von der Universität Marburg ein Jahrgeld, und starb am 16. Februar 1596) 198.

T.

Tafinger, Wilhelm Gottlieb (geb. zu Tübingen, am 29. Decemb. 1760; Dr. der Rechte und Professor derselben auf der Universität Tübingen) 18.

Teller, Wilhelm Abraham (Oberconsistorialrath, Propst zu Cöln, und Pastor prim. an der Peterskirche zu Berlin; geb. zu Leipzig, am 19. Januar 1734; gest. am 9. December 1804) II. 137.

Teller, Romanus (Dr. und Prof. Theol. zu Leipzig, und Pastor an der Thomaskirche; geb. daselbst am 21. Februar 1703; gest. am 5. April 1750) II. 295.

Tennemann, Wilhelm Gottlieb (Prof. der Philosophie zu Jena, und seit 1804 zu Marburg; geb. zu Kleinkrembach, im Erfurtischen, am 7. December 1761; gest. 18..) 288.

Tentzel, Wilhelm Ernst (sächsischer Historiograph der Ernestin. Linie; geb. zu Arnstadt, in Thüringen, am 11. July 1659; gest. am 24. November 1707) II. 263.

Tetens, Johann Nicolaus (geb. am 16. September 1736, zu Tetenbüll, in der Landschaft Eiderstedt; M. Phil. und königl. dän. Etatsrath, und Deputirter im Franzcollegium zu Koppenhagen; gest. 18..) 48. 290.

Thiersch, Friedrich (ordentl. Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Vorsteher des philologischen Instituts, uud Prof. der alten Literatur am Lyceum zu München) 144. 196. 197.

Thieß, Johann Otto (geb. zu Hamburg, am 15. August 1762; Prof. der Theologie zu Kiel; gest. im Ruhstande zu Bardesholm, bey Kiel, am 7. Januar 1810) 16. 17.

Thomasius, Jacob (geb. zu Leipzig, am 22. August 1622; gest. als Rector der Thomasschule daselbst, am 9. Sept. 1684) 204.

Thym, Johann Friedrich Wilhelm (geb. am 5. Septemb. 1768, zu Berlin; Professor am reformirten Gymnasio zu Halle, dann am Joachimsthaler Gymnasio zu Berlin; gest. am 21. May 1803) 16. 28.

Tiedemann, Dietrich (geb. zu Bremerwörde, am 3. April 1748; ordentl. Professor der Phil. und der griechischen Sprache auf der Universität zu Marburg; gest. am 23. May 1803) 48.

Tillemont, de, Ludwig Sebastian le Naim (studirte größtentheils in der Einsamkeit zu Tillemont, ohnweit Paris; geb. zu Paris, am 30. Nov. 1637; gest. daselbst am 10. Jan. 1698) II. 273.

Tittmann, Johann August Heinrich (erster ordentl. Professor der Theologie zu Leipzig, und Domherr in Meissen; geb. zu Langensalze 1770) 16. II. 236.

Töllner, Johann Gottlieb (geb. zu Charlottenburg, am 9. December 1724; gest. als Prof. der Theologie zu Frankfurt an der Oder am 26. Jan. 1774) 19. 192. 286. II. 136. 221.

Töpfer, H.. C.. 11.

Trendelenburg, Johann Georg (geb. zu Lübeck, am 22. Febr. 1757; Prof. Linguae gr. zu Danzig; gest. 18..) 197.

Trommius, Abraham (Dr. Theol. und Prediger zu Gröningen; geb. daselbst 1633; gest. 1719) II. 74.

Turretin, Johann Alphons (Prof. Theol. zu Genf; geb. daselbst am 24. August 1671; gest. am 1. May 1737) II. 137.

Tursellinus, Horatius (geb. 1545 zu Rom; trat 1562 in den Jesuiterorden, wurde Rector des Seminarii zu Rom und starb daselbst am 6. April 1609) 204.

Tychsen, Oluf Gerhard (geb. zu Tondern in Schleßwig am 14. December 1734; M. Phil. und Prof. LL. OO. und erster Bibliothekar zu Rostock; gest. 18..) 83. 158. II. 35. 45.

Tzschirner, Heinrich Gottlieb (Superintendent und ordentlicher Prof. der Theologie zu Leipzig; geb. zu Mittweida, in Sachsen, 1778) II. 181. 187. 271.

U.

Usserus, (eigentlich Uscher) Jacob (geb. am 4. Januar 1580, zu Dublin, in Irland; Erzbischoff zu Armagh, wurde (1641) von den Catholiken vertrieben, und starb zu Rigate, einem in der Grafschaft Surrey gelegenen Landgut, am 20. März 1655) 239.

V.

Vater, Johann Severin (geb. am 27. May 1771, in Altenburg; Prof. der Theologie zu Halle) 43. 163. 164. II. 34.

Vigerius, (eigentlich Vigier) Franz (geb. 1591 zu Rouen; ein Jesuite; starb als Prof. Eloq. zu Paris, am 15. Dec. 1647) 198.

Vives, Johann Ludwig (geb. 1492, zu Valencia, in Spanien. Ausgezeichnet als Humanist, Philosoph und Critiker; gest. zu Brügge, am 6. May 1540) 9.

Vogel, Paul Joachim Sigmund (geb. am 13. Jan. 1753 zu Nürnberg; geheimer Kirchenrath und erster Prof. der Theologie zu Erlangen) II. 129.

Voigtel, Traugott Gotthilf (früher Lehrer am luth. Gymnasio zu Halle, und seit 1804 ordentl. Professor der Philosophie an der dortigen Universität) 240. 253.

Voit, Johann Peter (früher Archidiakonus und Prof. an dem Gym-

nasium der Reichsstadt Schweinfurt, dann Oberpfarrer daselbst; geb. daselbst 17 . .: gest. 18 . .) 34.

Vollbeding, Johann Christoph (geb. zu Schönebneck, bey Magdeburg, 1757; Prediger zu Luckenwalde, in der Mittelmark.)

W.

Wachler, Ludwig (geb. am 15. April 1767, zu Gotha; Consistorialrath und Prof. der Geschichte zu Breslau) 16. 224. 265.

Wagner, Johann Jacob (Professor der Philosophie zu Würzburg; geb. zu Ulm) 270.

Wahl, Samuel Friedrich Günther (geb. zu Alach, bey Erfurt, am 2. Februar 1760; M. Phil. und königl. preuß. Dollmetscher und Professor der morgenländischen Sprachen auf der Universität zu Halle) 82. 135. II. 7. 30. 85.

Walch, Johann Georg (geb. 1693 zu Meinungen; gest. als Kirchenrath und Professor der Theologie zu Jena, am 13. Januar 1775) 15. 17. 206. II. 78. 255. 270. 292.

Walch, Christian Wilhelm Franz (Frof. Theol. und Consistorialrath zu Jena; geb. daselbst am 25. December 1726; gest. am 10. März 1784) II. 259.

Wald, Samuel Gottlieb (Dr. Theol. und Professor der Geschichte und Beredsamkeit zu Königsberg, Consistorialrath und Oberinspector des Schullehrer-Seminars daselbst; geb. zu Breslau, am 17. October 1760) 263.

Warnekros, Heinrich Ehrenfried (Rector der Stadtschule in Greifswalde; geb. zu Stralsund, am 8. October 1752; gest. am 8. October 1807) II. 122.

Warburton, Wilhelm (geb. zu Newark, an der Trente, am 24. December 1698; Bischoff von Glocester; gest. am 7. Juny 1779) 57.

Wegscheider, Julius August Ludwig (ordentl. Prof. der Theologie zu Halle; geb. zu Hamburg 1771) 213.

Weiske, Benjamin (geb. am 26. April 1748, zu Dobrenz, bey Rochlitz; Conrector der Schulpforte bei Naumburg; privatisirte, wegen Kränklichkeit (1804) zu Meissen; gest. 18..) 198.

Weismann, Christian Eberhard (Prof. der Theologie zu Tübingen, und Decan der Stiftskirche; geb. zu Waiblingen, am 2. September 1677; gest. am 22. May 1747) II. 270.

Weismann, Erich (Generalsuperintendent und Prälat zu Maulbrunn; geb. am 15. July 1641, im Oberöstreichischen; gest. am 23. Februar 1717) II. 294.

Weller, Johann Jacob (geb. am 5. December 1602, zu Neukirchen, im Vogtlande; Oberhofprediger, Beichtvater und Kirchenrath zu Dresden; gest. am 6. July 1664) 197.

Weller, Hieronymus (erster Superintendent und Inspector der Schulen zu Freyberg; geb. am 5. September 1499, zu Freyberg, in Meissen; gest. am 20. März 1572) II. 292.

Welser, Marcus (Stadtpfleger und kaiserlicher Rath zu Augspurg; geb. daselbst am 20. Juny 1558; gest. am 23. Juny 1614) 253.

Wenk, Helfreich Bernhard (geb. zu Idstein, 1739; Professor und Director des Pädagogiums zu Darmstadt, u. Consistorialrath) 203.

Westenrieder, Lorenz (Weltpriester, Canonicus zu U. L. F., geistlicher Rath, wie auch Schul- und Büchercensurrath zu München; geb. daselbst 1748; gest. 18..) 254.

Wetstein, Johann Jacob (Professor der Phil. und Kirchengeschichte bey dem Remonstranten-Gymnasium zu Amsterdam; geb. am 5. März 1693, zu Basel; gest. am 22. März 1754) II. 128. 156.

Wette, de, Wilhelm Martin Lebrecht (früher Prof. Theol. zu Heidelberg und Berlin; jetzt in Basel; geb. im Weimarischen 17..) II. 123. 167.

Wetzel, Johann Christian Friedrich (geb. zu Rhinow, bey Rathenow in der Mittelmark, 1762; Rector des Lyceums zu Prenzlow in der Ukermark) 197.

Wiesner, Georg Franz (geb. zu Heydingsfeld, im Würzburgischen,

1731; Dr. und Prof. Theol. zu Würzburg; gest. am 13. September 1797) 17. II. 97.

Wiest, Stephan (geb. zu Teispach, in Bayern, am 7. März 1748; Cistercienser im Kloster Alderspach in Bayern; dann Dr. und Prof. Th. dogm. zu Ingolstadt, bis 1794, wo er wieder in sein Kloster zurückkehrte; gest. am 10. April 1797) 17.

Wilkins, Johann (geb. 1614 zu Fausley, einem Flecken in der Grafschaft Northampton; Bischoff von Chester; gest. zu London, am 19. November 1672) 165.

Willenbücher, Johann Peter (geb. zu Beerfelden, in der Grafschaft Erbach, 1748; Rector des Neustädtischen Lyceums zu Brandenburg, wie auch Frühprediger daselbst; gest. am 31. August 1794) 212.

Winer, Georg Benedict (geb. zu Leipzig, am 13. April 1789; ausserordentl. Prof. der Theologie daselbst) 17. II. 26. 123.

Witte, Samuel Simon (geb. zu Röbel, am 18. December 1738; Professor des Natur- und Völkerrechts zu Rostock; gest. am 14. November 1802) 10. 58.

Wolf, Friedrich August (geb. zu Haynroda, in der Grafschaft Hohnstein, am 14. Februar 1757; früher Director des königl. philologischen Instituts zu Halle; Hofrath und Professor der Philologie zu Berlin) 83. 102. 207.

Wolf, Johann Christoph (geb. am 21. Febr. 1683, zu Wernigerode; gest. als Pastor an der Catharinenkirche zu Hamburg, am 25. July 1739)

Wower, oder Woberen, Johann (geb. am 10. März 1574, zu Hamburg; gest. als Consistorialpräsident und Stadthalter zu Gottorp, am 30. März 1612) 7.

3.

Zachariä, Gotthelf Traugott (geb. zu Tauchart, in Thüringen, am 17. November 1729; gest. als Kirchenrath und Professor der Theologie zu Kiel, am 8. Febr. 1777) II. 181.

Zeune, Johann Carl (geb. zu Stolzenhain, zwischen Naumburg u. Zeitz, am 29. October 1736; gest. als Professor der griech. Sprache zu Wittenberg, am 8. November 1788) 206.

Ziegler, Werner Carl Ludwig (geb. zu Scharnebeck, bey Lüneburg, 1763; Dr. und Prof. Theol. und Consistorialrath zu Rostock; gest. am 24. April 1809) II. 196. 222. 244.

Zobel, Rudolph Heinrich (geb. zu Stargart, in Pommern, 1734; Professor der Phil. und Beredsamkeit auf der Universität zu Frankfurt an der Oder; gest. am 19. August 1775) 48.

Zoega, Georg (geb. zu Mögeltondern, in der Grafschaft Schekenborg, Stifts Ripen, am 20. December 1755; Prof. der Archäologie und Bibliothekar zu Kiel.)

Zöllner, Johann Friedrich (geb. am 24. Apr. 1753, zu Neudamm, in der Neumark; Propst zu Berlin, Oberconsistorialrath und Dr. Theol.; gest. am 12. Sept. 1804) 10.

Zschokke, Johann Heinrich (Regierungsstadthalter zu Basel; seit 1804 Oberberg- und Forstrath des Cantons Aargau; geb. zu Magdeburg, im März 1771) 254.

Deyling, Salomon (Prof. Theol. prim. zu Leipzig; geb. zu Weyda, im Vogtlande, am 7. September 1677; gest. am 5. August 1755) II. 137.

Frank, Othmar (gewesener Benedictiner und Prof. Theol. zu Banz, dann seit 1802 ausserordentlicher Professor der Phil. am Lyceo zu Bamberg, privatisirt zu Nürnberg; geb. zu Bamberg, am 8. May 1770.)

II. Sach-

II.

Sachregister.

A.

Accomodationstheorie, II. 125.
Aesthetik, 333.
Akademisches Leben, 29.
Alterthümer, christliche, II. 252.
Angelologie oder Dämonologie, II. 199.
Anthropologie, allgemeine, 313. II. 201.
Apologetik, II. 220.
Ascetik, II. 238.
Auslegung und Erklärung, Unterschied zwischen beyden, II. 129.
Auslegung des A. T. in Ansehung seines besondern Inhalts; specielle Regeln hiezu, II. 133. des N. T. 135.
Authentie der biblischen Schriften, II. 146.

B.

Bilderschrift, 54.
Boethetik, theologische, Begriff derselben, II. 1.
Buchstabenschrift, 62. Alter derselben, 65. Aelteste leichte und biegsame Materiale, auf die man mit Buchstabenschrift schrieb, 85.

C.

Casuistik, II. 237.

D.

Diätetik, 340.
Didaktik, s. Pädagogik.
Dogmatik, biblische, II. 178.

Dogmatik, kirchliche; verschiedene Namen derselben, 181. systematische Einheit oder äußerliche Consequenz derselben, 183. innerliche Consequenz derselben, 185.
— — Litteratur derselben, II. 210.
— — Prolegomena derselben, 187.
— — populäre, II. 213.
— — practische, oder practische Theologie, II. 214.
— — Geschichte derselben, II. 276.
Dogmatisches Studium, Methodik desselben, II. 209.
Dogmengeschichte, II. 275.

E.

Einleitung in die Bibel, oder biblische Isagogik, II. 139. Litteratur derselben, 161.
Encyklopädie, s. Wissenschaftskunde.
Eschatologie, II. 207.
Ethik, 316.
Eudämonismus des N. T., II. 232.
Exegese, Geschichte derselben, II. 163. Vorbereitungen zur Verbesserung derselben, 167. Weitere Ausbildung derselben, 168.
Exegetischer Apparat, II. 163.

G.

Genesiologie, II. 194.
Geographie, kirchliche, oder Statistik, II. 261.
Geschichte, Begriff derselben, 222. Eintheilung derselben im engern Sinne, 224. Pragmatismus derselben, 227. Philosophie derselben, 223. Regulativ derselben, 229. Hilfswissenschaften derselben, 237.
— — der alten Welt, 254.
— — des israelitischen Volkes insonderheit, 249.
— — der Menschheit, 260.
— — des Mittelalters, 257.
— — die neuere, 258.

Geschichte, spätere, römische und byzantinische, 256.
— — die vaterländische.
— — der Cultur und der Wissenschaften und Künste, 262.
Gesellschaftsverfassung, christliche. Geschichte derselben, II. 244.
Gott, Lehre von, oder Theologie im eigentlichen Sinne, II. 189.
Beweise für sein Daseyn, ib.
Gottes Dreyeinigkeit, II. 193.
Grammatik, allgemeine oder philosophische Sprachlehre, 158.

H.

Hermeneutik, oder biblische Auslegungswissenschaft, II. 85. 108. Fundament derselben, 86. Verhältniß der biblischen Hermeneutik zur Hermeneutik anderer Schriften, 87. Unrichtige Principien der biblischen Hermeneutik, 89. Einzig richtiges Auslegungsprincip a) nach allgemeiner Beziehung, 102; b) nach besondern Beziehungen, 103.
Hierarchie, Geschichte derselben, II. 248.
Hieroglyphik, oder Hieroglyphenschrift, 55. wie viele Classen derselben Zoega annehme? 60.
Historiographie, 226.
Homiletik, Erklärung des Namens und Begriff derselben, II. 279. Character derselben, 285.

J.

Idiologismen des N. T.; Quellen zur Erkenntniß derselben und Hilfsschriften dazu, II. 82.
Integrität der biblischen Schriften, II. 147.
— — des biblischen Textes, II. 147.
Interpretation, II. 106. die grammatische, 107. Hülfsmittel dazu, 112. die historische, 108. Hülfsmittel dazu, 115. grammatisch-historische, 10.

K.

Kanon, Geschichte desselben, II. 140. Geschichte des alttestamentlichen, 141. des neutestamentlichen, 143.

Katechetik, II. 297 - 308. einzelne Versuche zur Katechetik, 308-309. Katecheten der lutherischen Kirche, 311.

Ketzergeschichte, II. 259.

Kirchengeschichte, II. 241. Einleitung derselben, 243. Quellen derselben, 264.

Kirchenrecht, II. 320 - 535.

Kirchenversammlungen, Geschichte derselben, II. 244.

Kosmokratologie, II. 196.

Kosmologie, die, empirische, 322.

Kritik, historische, 225.

— — biblische niedere und höhere, II. 149. Quellen ders. 154.

Kritiker, bibl.; Hauptfunctionen desselben, II. 152.

Künste, die sieben freyen, 8.

L.

Lectiones variantes, II.

Lexicographik des N. T., II. 84.

Linguistik, 42.

Literatur, Geschichte derselben, 264.

— — der Hermeneutik, II. 136.

— — der Homiletik, II. 290.

— — der Katechetik und Pastoral, II. 315.

— — der Kirchengeschichte, II. 269.

— — des Kirchenrechts, II. 335.

— — der Moral, II. 235.

Literärgeschichte, theologische, II. 356.

Liturgik, II. 316. 320.

Logik, 296.

M.

Metaphysik, 302.

Methodologie, überhaupt genommen, 17.

— — theologische, 18.

Mönchthum, Geschichte desselben, II. 250.

Moral, biblische, II. 226. Gründung derselben im wissenschaftlichen Vortrag auf die Vernunft-Moral, II. 228.

— — christlicher Character derselben, und Verhältntß derselben zur Vernunft-Moral, II. 223. Quellen der christl. Moral, II. 225. Geschichte derselben, 276.

Moral-Principien, II. 230.

Mystik, 240.

Mythengeschichte, allgemeine alte, 269.

N.

Naturgeschichte, 328.

Naturphilosophie, 325.

Neues Testament; Natur und Character der Grundsprache desselben, II. 50. Bezeichnung des neutestamentlichen Styls nach seinen unterscheidbaren Bestandtheilen, 64. Quellen zur Erkenntniß des reingriechischen 66. des hebraisirenden 70, des aramaisirenden 76. Sprachgebrauchs im N. T. und Hilfsschriften hiezu.

P.

Pädagogik, 337.

Pädeutik, theologische, Begriff derselben, II. 177.

Paläographie, 156.

Papstthum, Geschichte desselben, II. 249.

Pasigraphie und Pasiphrasie, 164.

Pastoral, II. 311-314.

Patristik, 254.

Pericopen, die, evangelischen und epistolischen, II. 282.

Pflichten, Eintheilung derselben, II. 234.

Philologie, Begriff derselben, 38.

Philosophie, Begriff und Umfang derselben, 276. Geschichte derselben, 342. Verhältniß derselben zur Theologie, 278. philosophische Wissenschaften, 288.

Physik, 326.

Polemik, II. 215.

Pragmatik, theologische, Begriff derselben, II. 278.

Predigt, Character derselben, II. 282. Disposition, 284. Partition, 285. Haupteigenschaften einer vollkommenen, 286. Haltung derselben, II. 289.
Propädeutik, allgemeine, 35.
— — theologische, Eintheilung derselben, 37.
Psychologie, die reine und empirische, 306.
Purismus oder Eudämonismus des R. T., 232.

R.

Reformationsgeschichte, II. 262.
Religionsgeschichte, allgemeine, 267. vaterländische, 270.
Religionsphilosophie, 319.
Religionsvorträge, öffentliche, Inhalt ders. überhaupt, II. 280.
Rhetorik oder Redekunst, 335.

S.

Schreibart, die, älteste, 146. Die älteste Schreibart unter den Griechen nannte man βυσσοφηδον, 150 u. 154. Scriptio continua, 151. σπειρηδον, 154.
Soteriologie, II. 204.
Specialhermeneutik, II. 104.
Sprache, Ursprung derselben, 43.
Sprachen, alte, 177. neue überhaupt, 207.
— — classische; ob ihre Kenntniß dem Theologen unumgänglich nothwendig? 177.
Sprache, die griechische insonderheit, 194.
— — die lateinische insonderheit, 201.
— — die deutsche, 208.
— — die französische, 217.
— — die englische, 219.
— — die italiänische, 221.
— — die hebräische. Ihr Name, II. 4. ihr Ursprung, Bildung und Verbildung, 9. gelehrte Kenntniß derselben, 27. die mit ihr verwandten Dialecte, 30. empirische Kenntniß derselben, 46. und practische Rathschläge hiezu, 47.

Sprachenwissenschaft und Sprachenkunde, worin der Unterschied bestehe? 40.
Studium, wissenschaftliches, 3. entgegengesetzt dem empirischen, 4.
Nothwendigkeit und Nützlichkeit des wissenschaftl. Studiums, 4.
— — theologisches, Grundbedingung desselben, 26.
Sylbenschrift, 60.
Symbolik; Object derselben, II. 216.
— — allgemeine, 219.
— — besondere, II. 219.
Symbolographie, II. 220.

T.

Thaumatologie, II. 197.
Theologie, biblische, 179.
Topik, biblische, II. 178.

U.

Uralphabet, das, und seine nächsten Abarten, 107 - 146.
Urkritik, biblische, allgemeine Grundregeln derselben, 157.
Ursprache der Welt. 50.

V.

Völker- und Staatengeschichte, 247. Biblische Völker- und Staatengeschichte, 249.

W.

Weltgeschichte, die, allgemeine, 243. Theilwissenschaften derf. 246.
Wissenschaft, Begriff derselben, 1.
— — einer, innere Merkmale, 1.
— — einer, äussere Merkmale, 2.
Wissenschaftskunde, oder Encyklopädie, 6.
— — allgemeine, oder Encyklopädie der Wissenschaften, 9.
— — besondere, oder Particular-Encyklopädie, 12.
— — theologische, 14. Zweck, 20. und Nutzen derselben, 21. Eintheilung derselben, 25. Nothwendige Verbindung derselben mit der Methodologie, 19.

B S B
MÜNCHEN

R